Moral. 78-3

<36641593040014

<36641593040014

Bayer. Staatsbibliothek

Rechte und Obliegenheiten

der

Regenten und Unterthanen

in Beziehung

auf Staat und Religion

von

Dr. Carl Friedrich Bahrdt.

Eine Folge des Systems

der

moralischen Religion.

Riga, 1792.

bei Johann Friedrich Hartknoch.

System
der
moralischen Religion
zur endlichen Beruhigung
für
Zweifler und Denker.

Allen
Christen und Nichtchristen
lesbar
von
D. Carl Friedrich Bahrdt.

Dritter Theil.

Riga, 1792.
bei Johann Friedrich Hartknoch.

Ex Libris Martini: ad Biblioth. [illegible]

Vorrede.

Ich übergebe hier meinem Publikum eine der speciellen Moralen, welche ich bey der ersten Ausgabe meines Systems der moralischen Religion versprochen habe, und welche ohnstreitig den allerwichtigsten Gegenstand hat.

Man bedenke, daß ich hier als Philosoph und nicht als Statistiker rede und — daß ich meine Ueberzeugungen vortrage, die ich niemanden aufzudringen begehre.

Noch

Noch lebe ich in Zeiten und in einem Staate, wo das freymüthige und dabey bescheidne Bekentniß der subjektiven Wahrheit durch keine Geseze gehemt ist. Ich darf also hoffen, daß ich keines Menschen Widerwillen auf mich laden werde, wenn ich auch nicht auf aller Leser Beyfall rechnen kan.

Daß ich die Rechte der Nation eben so gut ehre, wie die Rechte des Regenten, werden nur solche Tadelswerth finden, welche die Wahrheit als eine Ware betrachten, die man dem überläßt, der sie am besten bezahlt. Ich bin weder Schlözer, noch Mirabeau. Ich bin —

Bahrdt.

Rechte

Rechte und Obliegenheiten,

der

Regenten und Unterthanen

in Beziehung auf

Staat und Religion.

I.

Ursprung aller Rechte und Obliegenheiten des Menschen.

Nach der Natur sind alle Menschen freye Leute, welche auf den Erdboden, den sie bewohnen, und auf den Besiz und Genuß seiner Produkte gleiche Ansprüche haben.

Wenn es aber augenscheinlich ist, daß unter so viel tausend freyen Menschen, sofern jeder derselben seine Ansprüche nach Willkühr und Gutdünken geltend machen wollte, ewiger Krieg und Zerrüttung entstehen würde, so bedarf es wohl keiner besondern Untersuchung der Frage, warum die Menschen frühzeitig und so weit wir in die Geschichte zurüksehen können, unter sich selbst eine gewisse Ordnung und Regel eingeführet haben, an welche Besiz und Genuß der Erde gebunden seyn sollte. Denn in der

ganzen Natur ist ja Ordnung und Regel: wie könnte die Vernunft, die in der Schule der Natur sich einzig bildet, die Menschen unter sich ohne Ordnung und Regel gelassen haben?

Aus dem Bedürfniß, eine Regel zu haben, nach welcher der Mensch neben dem Menschen leben und seines Lebens geniessen konnte, entstand menschliche Gesellschaft, welche in grössern oder kleinern Distrikten sich zu einer gemeinschaftlichen Regel vereinigte und, durch sie, Ordnung und Eintracht unter sich zu erhalten strebte.

Wenn demnach Bedürfniß, eine Regel für den Gebrauch der natürlichen Freyheit zu haben, mit dem Augenblicke da war, in welchem mehrere Menschen mit einander in einem Distrikte anfiengen zu leben, oder, welches eben so viel ist, wenn mit der Bevölkerung des Erdbodens auch sogleich menschliche Gesellschaft entstund und entstehen mußte; so hat der sogenannte Stand der Natur gar keine wahre Existenz. Denn einmal ist kein Mensch, blosser, isolirter Naturmensch, sondern jeder Mensch ist Mensch in der Gesellschaft. Folglich gibt es gar keine oder wenigstens keine nüzliche Betrachtungen, des Menschen und seiner Pflichten und Rechte als — wiefern er Glied einer Gesellschaft ist.

So bald ich nun den Menschen als Glied der Gesellschaft denke, sobald muß ich auch eine Regel denken, nach welcher der Mensch lebt und mit der Gesellschaft verbunden ist: und sobald fällt aller Stand der Natur weg und die natürliche Freiheit (d. h. das ganz willkührliche Handeln) findet ihre Einschränkung durch jene Regel.

Im Stande der Natur (dem gesellschaftlichen entgegengesezt) giebt es eigentlich gar keine Regel, folglich auch kein Recht und keine Obliegenheit. Recht entsteht erst, wo eine Regel ist, welcher sich die Gesellschaft gemeinschaftlich unterwirft. Denn was in der Gesellschaft Regel ist, heist Recht: indem die Regel allen eine Obliegenheit giebt, sich darnach zu richten, und allen auch eine Befugniß, andere an die Regel zu binden und ihre Befolgung zu fodern.

Es giebt aber verschiedene Arten der Regeln, welche das Band der Gesellschaft an einander knüpfen und die menschlichen Rechte und Obliegenheiten begründen. Einige fliessen aus der Natur des Menschen und der menschlichen Gesellschaft und heissen daher Geseze der Natur. Das sind die ersten, wichtigsten, heiligsten, unumstößlichsten. Sie sind das Recht Gottes oder, das göttliche Gesez, welches der Schöpfer durch seinen Geist, durch die Vernunft, dem Menschen lehrt und durch unwidersteh-

lige Bedürfnisse ihm gleichsam auflegt. Andere entstehen aus der freyen Wahl der Menschen und heissen daher positive oder willkührliche. Diese leztern haben dann erst Werth und Heiligkeit, wenn sie um der erstern willen da sind, und für deren Aufrechthaltung abzweken. Ueber die erstern allein will ich nun meine Leser unterrichten.

Das natürliche oder göttliche Gesez gründet sich auf zwey Stücke: erstlich, auf die allgemeine Unentbehrlichkeit zum Daseyn und Wohlbefinden des Menschen: zweytens, auf das gemeinschaftliche Interesse der Gesellschaft.

Was allen Menschen (ich sage wohlbedächtig, allen — denn der einzelne Mensch kan eigne Bedürfnisse haben, die aber den andern keine Regel geben) zum Daseyn und Wohlbefinden unentbehrlich ist, das muß jeder haben, thun oder geniessen, das muß jeder dem andern lassen und ungekränkt erhalten. Das ist die erste Regel der Natur, die in jeder Gesellschaft, alle Mitglieder derselben wechselseitig bindet. — Das zu haben, zu thun, zu geniessen, was gar kein Mensch zu seinem Daseyn und Wohlbefinden entbehren kan (z. B. freye Luft) was allen Menschen schlechterdings nothwendiges und natürliches Bedürfniß ist, dazu hat jeder Mensch ein natürliches Recht, das Gott selbst ihm gab, wiefern Gott selbst ihm Kraft, Trieb und Gegenstand dazu

verlieh und — weil Gott selbst als Schöpfer der Natur es ihm zum unwiderstehligen Bedürfnisse machte. Das jedem haben, thun, geniessen lassen, ist jedes Mitgliedes in der Gesellschaft erste und heiligste Obliegenheit, die Gott selbst ihm auflegte.

II.

Rechte der Menschheit, welche die Gesellschaft dem Menschen schuldig ist.

Wenn wir dieses erste heilige Gottesgesez zergliedern, und untersuchen, was das für Dinge sind, die Gott allen Menschen zum unvermeidlichen Bedürfniß gemacht hat, so kommen wir auf die einzelnen allgemeinen Rechte der Menschheit, die das Band jeder Gesellschaft knüpfen und die in jeder Gesellschaft gelten und heilig seyn müssen.

1.

Recht des Daseyns.

Das wichtigste Gut des Menschen, das Gott ihm gab, ist seyn Daseyn. Denn auf dieses gründen sich alle übrigen. Alle beginnen mit ihm und werden mit ihm zerstört. Wer mir mein Daseyn raubt, raubt mir alles. Es ist also das größte und heiligste Kleinod des Menschen und das, was er unmittelbar von seinem Schöpfer hat. Wer dieß Recht der Existenz einem Menschen verkümmert, greift

gerade zu in die Majestätsrechte Gottes ein. Der Mensch hat ein natürliches Recht zu leben, das ihm kein Mensch in keinem Falle, (ausser im Fall der Nothwehr, wo der Mörder gleichsam sein Leben selbst aufs Spiel sezt und den Vertheidigenden zwingt, es ihm zu nehmen, um das seine zu retten) entziehen darf. Dieß Recht verkümmern oder einschränken, heist alles Recht der Natur, alle göttlichen Geseze, alle Religion mit Füßen treten: es heist alle Bande der menschlichen Gesellschaft auflösen. Denn wenn in der Gesellschaft dieß Gesez nicht heilig, dieß Recht nicht unverlezlich ist, so ist gar kein erdenklicher Grund mehr vorhanden, der irgend ein Gesez und Recht unter den Menschen sichern könte: so ist alle menschliche Glückseligkeit ein Spiel des Ohngefehrs: so giebts gar keine Grundsäze des Handelns mehr: so ist die Welt eine Wildniß, und die Menschheit steht unter den unvernünftigsten Thieren. Denn wenn die Regel nicht mehr gilt: was Gott selbst — unmittelbar — allen Menschen gab — und nur für den Menschen, dem er es gab, bestimte (denn das Kraut z. B. bestimmte er zum Genuß anderer Geschöpfe) das hat der Mensch als ein unverlezliches Eigenthum; so gilt gar keine Regel mehr: so hört alle Vernunft auf Vernunft zu seyn. Und es ist mir aus diesen Betrachtungen sonnenklar, daß das sogenannte ius vitae et necis, welches man der Gesellschaft zuschreibt und welches von dieser den Verwesern

wesern ihrer Rechte übertragen seyn soll, ein trauriges Ueberbleibsel aus den Zeiten der Verwilderung der Menschheit ist. Unter vernünftigen Menschen kann das Recht zu leben von keinem Menschen angetastet werden: oder aller Begriff von Rechten der Menschheit und gesellschaftlichen Banden fällt über den Haufen.

2.

Recht sich zu sättigen.

Aus dem Rechte zu leben entsteht das Recht, sich das zu verschaffen und zu gebrauchen, was zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich ist: also zuvörderst das Recht sich zu sättigen. Jeder Mensch muß essen und trinken, wenn er sein Daseyn fortsezen soll. Also hat auch jeder Mensch ein Recht dazu. Und die Gesellschaft ist schuldig, wenn sie nicht alle Bande der Menschheit aufheben will, jeden Menschen nicht nur essen und trinken zu lassen, was er hat, sondern ihm auch zu geben, wenn er nichts hat und haben kann. Daher hat nicht nur jeder das Recht zum freyen Erwerb seiner Nahrung, sondern auch das Recht, sie von seinen Mitmenschen zu fodern, wenn er z. B. als Kranker, und Krüpel ꝛc. nichts erwerben kan.

3.

Recht, sich zu bedecken.

Eben so fließt, aus der allgemeinen Unentbehrlichkeit irgend einiges Schutzes vor Wind und Wetter, das Recht sich zu kleiden und zu wohnen. Wenigstens gehört es in jeder Gesellschaft zu dem Rechte der Menschheit, unter welcher einmal beides durch Klima und Körperbeschaffenheit ein allgemein unentbehrliches Bedürfniß ist. Und so ist auch hier die Gesellschaft verbunden, jeden sich kleiden und unter einem Obdache leben zu lassen und es ihm, wenn ers nicht hat und haben kan, mitzutheilen, oder durch ihre Verweser mittheilen zu lassen.

4.

Recht an den Gemeingütern.

Ist ferner freye und gesunde Luft, ist freyes Wandeln unter Gottes Himmel auf ofnen Strassen, ist der Genuß des Tageslichtes zu Geschäften, ist Stillung des Durstes aus der ersten besten Wasserquelle, ist jedes solches Gemeingut der Gesellschaft, allen Menschen zum Daseyn und Wohlbefinden unentbehrlich, so hat auch jeder Mensch ein Recht diese Gemeingüter frey zu benuzen: und die Gesellschaft ist schuldig, jedem dieß Recht ungekränkt zu lassen und alle Verlezungen desselben abzuwehren.

5.

Recht zur freyen Thätigkeit.

Allen Menschen ferner, gab Gott Kräfte: allen gab er Trieb nach Thätigkeit d. h. Trieb zum Gebrauch seiner Kräfte: allen machte ers zum natürlichen Vergnügen thätig zu seyn: allen schuf er Schmerz beim Mangel an freyer Thätigkeit an: allen gab er Gegenstände zur Thätigkeit: alle sezte er in die Lage, daß sie durch nuzbare Thätigkeit ihre Nahrungsmittel in der Gesellschaft sich erwerben mußten, indem er es jedem unmöglich machte, alle seine Bedürfnisse sich selbst zu erzeugen und es daher jedem nothwendig machte für andere zu arbeiten, weil andere wiederum für ihn arbeiten musten, wenn alle seine Bedürfnisse befriedigt werden sollten. Aus dieser Einrichtung Gottes in der Natur fließt sonnenklar das Recht zum freyen Gebrauche der Kräfte und Talente jedes Menschen so wohl der angebornen, als der erworbenen. Also hat jeder Mensch das Recht, sich eine nüzliche Beschäftigung in der Gesellschaft zu wählen und durch sie zu erwerben. Also ist jede Gesellschaft schuldig, jede Kraft, jedes Talent, (sofern es irgend einen Nuzen hat und nicht gerade zu der Gesellschaft schädlich wird) ungehindert wirken und — jeden erwerben zu lassen, so viel er kan und mag.

6.

Recht zur Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Aus eben diesen Gründen fließt insonderheit das Recht zur Befriedigung des Fortpflanzungstriebes. Jeder Mensch hat — Kraft, Trieb und Gegenstände dazu. Also ist die Gesellschaft schuldig, ihn dieß Recht ausüben zu lassen, und ihn in keinem Falle daran zu verhindern, so lange er nicht andere menschliche und natürliche Rechte und Freiheiten dadurch stöhrt, d. h. so lange er der Natur folgt, und seinem Triebe, mit dem freyen Willen einer Person des andern Geschlechts Genüge thut, ohne jedoch die öffentliche Sittlichkeit zu beleidigen. Und da dieser vom Schöpfer eingepflanzte Trieb, die Absicht hat, nicht nur das menschliche Geschlecht fortzupflanzen, sondern auch — theils mit gesunden und möglichst vollkomnnen Geburten zu vermehren, theils durch die damit verbundene leidenschaftliche Liebe die Bande der häuslichen Gesellschaft zwischen den Liebenden und ihren Kindern zu bevestigen, und so den Eifer in der Erziehung der Kinder zu erwärmen; so ists offenbar, daß jeder Mensch auch zugleich das Recht hat, diesen Trieb nach seiner freysten Wahl und mit Wohlgefallen und Vergnügen zu befriedigen: und daß sonach die Gesellschaft schuldig ist, ihm auch diese Wahl und dieses Wohlgefallen ungestöhrt zu lassen. Und hieraus ergiebt

sich

sich, daß alle positiven Geseze, welche die Befriedigung dieses Triebes zum Zwange machen und das Wohlgefallen hindern (ohne welches gar keine vollkommne Kinder erzeugt, keine Liebe erhalten, kein Eifer in der Erziehung der Kinder erwärmt werden mag) ungerecht sind und mit dem Naturrechte streiten: dahin z. B. die Geseze gehören, welche die an sich so vortrefliche und der Gesellschaft heilsame Regel der Ehe so bestimmen, daß Liebe und Beischlaf zum Zwange und durch Unauflöslichkeit des Bandes aufgedrungen werden.

7.

Recht des Eigenthums.

Allen Menschen in der Gesellschaft, wo Ordnung und Eintracht statt finden soll, ist es ferner unentbehrlich, Eigenthum zu haben, d. h. gewisse Dinge so zu besizen und frey zu gebrauchen, daß kein anderer Mensch, ohne ihren Willen, auf ihren Besiz und Gebrauch Ansprüche machen darf. Daraus entsteht das Recht des Eigenthums, welches jedes Mitglied der Gesellschaft verbindet, was mein ist, ohne meinen Willen, nicht anzutasten oder zu gebrauchen, und welches mir die Befugniß giebt, nach meinem Gutdünken darüber zu disponiren. Es können aber der Natur nach nur folgende Dinge Eigenthum werden: 1) welche nicht an sich zu den Gemeingütern

gütern der Gesellschaft gehören, wie z. B. Luft, Quellen, öffentliche Strassen ꝛc. welche also 2) ohne Kränkung anderer Rechte, ein Mensch allein besitzen kan, und 3) welche einem allein mit Grunde gehören, weil er sie durch Erwerb und Fleiß akquirirte, oder durch rechtmässige Verträge sie an sich brachte, oder dem andere ihr Eigenthumsrecht frey abtraten, oder endlich, weil er sie als niemand zugehörig (als rem nullius) zuerst okkupirte. Solch wahres Eigenthum ist die Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder zu lassen, und ihn gegen Eingriffe zu schützen verbunden.

8.

Recht und Ehre.

So ist es ein allen Menschen von Gott eingepflanzter Trieb, von andern Menschen geliebt und geachtet zu werden. Die Befriedigung dieses natürlichen Ehrtriebes ist auch jedem nicht ganz verwilderten Menschen so unentbehrlich, daß Wohlbefinden und Zufriedenheit ohne sie schlechterdings nicht möglich ist. Und weil diese Befriedigung aufs wenigste so viel erheischt, daß der Mensch die in der Gesellschaft eingeführten äuserlichen Zeichen der Ehre und Achtung geniesse; so hat jeder Mensch, als Mensch, ein natürliches Recht, nach Masgabe seines moralischen und bürgerlichen Werthes, diese ihm gebührende Ehre zu fodern.

9.

Recht der Publicität.

Endlich hat der Schöpfer es jedem einzelnen Menschen so wohl als der menschlichen Gesellschaft überhaupt zum unentbehrlichen Bedürfnisse gemacht, sich durch Sprache und übliche Zeichen derselben mitzutheilen. Also hat jeder Mensch das Recht nicht nur frey zu denken, sondern auch frey zu reden, d. h. das, was ihm Wahrheit ist, durch Sprache mitzutheilen. Denn es fällt in die Augen, daß frey reden und Wahrheit reden unzertrennlich und beinahe eins sind. Denn so bald der Mensch Wahrheit d. h. das sagen soll, was er für Wahrheit hält, sobald muß er frey reden können. Denn was er nicht frey sondern gezwungen sagt, kan nicht Wahrheit seyn. Und dieses natürliche Recht, jedem seine Wahrheit zu sagen, der sie hören will, ist nicht nur dem Menschen selbst unentbehrlich, sondern auch zugleich eine Hauptquelle der Vervollkomnung der menschlichen Gesellschaft. Der Mensch selbst hat erstlich einen unwiderstehligen Trieb, sich mitzutheilen und seine Wahrheit (die er durch Denken und Forschen sich erwarb) wie sein Brod, mit seinen Mitmenschen gemein zu machen. Diese Mittheilung ist ihm der erste, wichtigste und beste Genuß des gesellschaftlichen Lebens. Diese Mittheilung ist die einzige Art, wie ihm seine eigne Wahrheit allererst genießbar werden

den kan. Diese Mittheilung macht ihm Liebe zur Wahrheit, und erhält seinen Eifer in weiterer Erforschung derselben. Diese Mittheilung vermehrt die Vestigkeit seiner Ueberzeugungen und die Wirksamkeit der Wahrheit bei der Leitung seiner Handlungen. Und eben so wichtig ist sie für die Gesellschaft. Ohne dieses Menschenrecht würde alle gemeinschaftliche Belehrung wegfallen, ohne welche ja keine Kultur der Nation, kein Aufkeimen und Fortschreiten der Wissenschaften, folglich auch keine Vervollkomnung der Menschheit möglich ist. Wo die Wahrheit freyen Lauf hat, da nehmen die Kentnisse und Einsichten der Menschen täglich zu. Wo sie aber als Monopol verkauft wird, und nur gewisse Leute ihre Wahrheit allein frey sagen dürfen, da sinken die Wissenschaften, und Aberglaube und Barbarei nebst der Tyrannei fangen an, die Völker zu beherrschen und elend zu machen — wie die Geschichte lehrt. Also ist es jedes Menschen wichtigstes und göttlichstes Recht frey und laut zu reden und seine Wahrheit mitzutheilen: und der Gesellschaft erste und heiligste Pflicht, dieß Recht jedem unverlezt zu erhalten.

III.

Rechte der Gesellschaft,

die jedes Mitglied der Gesellschaft heilig zu halten schuldig ist.

Alle bisher beschriebene Rechte der Menschheit hangen, in Absicht auf Gebrauch und Genuß, nicht nur von dem Daseyn, sondern auch von der Vollkommenheit und dem Wohlstande der Gesellschaft ab.

Der Mensch, ohne menschliche Gesellschaft — der einsame, isolirte Mensch kan sich nur mit Mühe sättigen, kleiden u. s. w. denn selbst das nothdürftigste giebt die Erde nicht überall. An manchen Orten giebt sie gar nichts und nirgends alles, was der Mensch zum Daseyn und Wohlbefinden nöthig hat, ohne gemeinschaftlichen Fleiß und Kunst mehrerer beysammen lebender Menschen. Der isolirte Mensch kan seine Talente nicht gebrauchen und damit erwerben, ohne menschliche Gesellschaft. Der isolirte Mensch kan ohne sie seinen Geschlechtstrieb nicht befriedigen. Der isolirte Mensch kan ohne sie weder Wahrheit erlangen und seine Kentnisse vervollkomnen, noch Wahrheit mittheilen und sie durch Mittheilung sich genießbar machen. Kurz, ohne Gesellschaft ist der Mensch, mitten unter den Schönheiten und Reichthümern der Natur, arm und elend.

Und eben so unentbehrlich ist ihm die Vollkommenheit der Gesellschaft. Denn je unvollkomner diese ist, desto unvollkomner wird der Genuß seiner Rechte. Lebt er z. B. unter einem armen Volke, so wird auch sein Erwerbrecht armselige Früchte tragen. Lebt er unter ungesunden Menschen, so wird ihn die Befriedigung des Geschlechtstriebes ungesund machen und ungesunde Kinder ihm erzeugen. Lebt er unter schlecht denkenden Leuten; so wird er keinen wahren Genuß der Ehre haben. Lebt er unter einer barbarischen und kentnißlosen Nation, so wird ihn freye Mittheilung seiner Wahrheit nicht erfreuen, und so wird keine gegenseitige Mittheilung die seinige erweitern u. s. w. Je vollkomner im Gegentheil die Gesellschaft ist, in der ich lebe, desto glücklicher bin ich. Ist sie reich, so kan ich desto besser erwerben. Blühen die Wissenschaften unter ihr, so kann ich meine Kentnisse vervollkomnen. Ist sie frey, so bin ich auch desto freyer. Ist sie tugendhaft, gesittet, edel, so ist mein Wirkungskreis unter ihr der seligkeitvollste, den ich mir wünschen mag.

Es ist also augenscheinlich, daß jedem einzelnen Menschen an der steigenden Vervollkomnung der Gesellschaft liegen muß, unter welcher er leben und seines Lebens froh werden will. Und so ist mein zweytes, oben vestgesetztes Axioma der Natur bestätiget und einleuchtend gemacht, welches das gemeinschaftliche Intresse der Gesellschaft zur Grundlage

einer zweyten Klasse natürlicher und göttlicher Geseze erhebt, welche die Rechte der Gesellschaft begründet, die jedem einzelnen Mitgliede derselben heilig seyn müssen. Ich nenne es mit Absicht gemeinschaftliches Intresse, weil ich davon das Intresse abgesondert wissen will, welches die besondern Lagen und Verhältnisse einzelner Gesellschaften erzeugt: dahin z. B. Eroberungen gehören. Denn das ist ein Gesez der Natur, das die Mitglieder ausnahmlos bindet. Das göttliche Band, welches alle Mitglieder jeder Gesellschaft zusammenhält und sie alle beseligt, ist das gemeinschaftliche Intresse d. h. alle die Vollkommenheiten der Gesellschaft, welche allen Mitgliedern zu allen Zeiten und in jeder Lage genießbar sind und eine Summe von Glückseligkeit erzeugen, deren Einheiten sich über alle Individua verbreiten: wie z. B. die Kultur der Vernunft. —

Wir wollen daher die Stücke einzeln angeben, welche zu dem gemeinschaftlichen Intresse der Gesellschaft gehören, um die einzelnen Rechte der Gesellschaft aufzufinden, welche jedes Mitglied heilig zu halten verbunden ist, und welche ihm das allgemeine Naturgesez aufleget: „lebe für das gemeinschaftliche Intresse der Gesellschaft, und bemühe dich, ihre steigende Vervollkomnung auf alle Weise zu befördern".

1.

Rechte der Menschheit.

Ich rechne hieher, vor allen Dingen, die Heiligkeit jener obgedachten Rechte der Menschheit. So wichtig diese für jedes Mitglied der Gesellschaft sind, so wichtig sind sie der Gesellschaft selbst. Denn es ist der erste Zweck, bei Errichtung einer Gesellschaft, daß die Rechte der Menschheit gesichert werden sollen. Eben deswegen vereinigten sich die Menschen in Gesellschaften — eben deswegen flößte der Schöpfer den Trieb nach Geselligkeit uns ein, und legte den mächtigen Zug der Liebe ins menschliche Herz, damit sie einander die Rechte zum Genuß des Lebens möglich, leicht, angenehm und sicher machen sollten, die, ohne gesellschaftliche Bande, einer dem andern sonst stöhren oder verbittern würde. Für diese Rechte muß also die Gesellschaft wachen. Und diese Rechte muß umgekehrt jedes Mitglied wiederum als das erste Heiligthum der Gesellschaft ansehen, und sich scheuen, irgend einen Menschen, der mit ihm durch die Gesellschaft verbunden ist, in dem Genuß seiner Rechte zu beeinträchtigen. Ja für diese Rechte müssen alle gleichsam kämpfen und mit Blut und Leben einander vertheidigen, wenn sich Stöhrer derselben in oder ausser der Gesellschaft finden sollten. Und wenn auch ein Mensch Ursache zu haben meinen sollte, einen andern in Besiz eines seiner menschlichen Rechte zu stöhren, so muß er

doch,

doch, um der Gesellschaft willen und aus Achtung für die Heiligkeit ihrer Bande, es nicht thun. Er muß die Kränkung der Rechte jedes Einzelnen als eine Kränkung der ganzen Gesellschaft ansehen. Er muß bedenken, daß die Gesellschaft, wenn er durch so eine That ihre Bande zerreißt, ihrer Verbindlichkeiten gegen ihn auch quitt wird, und daß sie also auch seine Rechte nicht mehr vertheidigen sondern sie zerstöhren wird, wenn er die Rechte seiner Mitmenschen stöhren und das Grundgesez der Gesellschaft mit Füssen treten wollte.

2.

Verträge.

Wenn aber keine Gesellschaft, deren Wohlfarth und Vestigkeit doch für jedes einzelne Mitglied so unentbehrlich ist, ohne gemeinschaftliches Heilighalten der menschlichen Rechte bestehen kan, so kan sie es eben so wenig ohne die Heiligkeit der Verträge.

Wir verstehen unter einem Vertrage, ein freywilliges und aus vernünftiger Ueberlegung enstandnes Einverständniß über Dinge, die die Vertragmachenden einander leisten und von einander annehmen wollen. Ein solcher Vertrag heist gültig und verbindend, wenn er die angegebnen Erfordernisse hat und wenn sein Inhalt dabey auch möglich und

rechtmässig ist d. h. wenn das, was in dem Vertrage versprochen und acceptiret wird, mit keiner totalen Verlezung eines den Vertrag machenden und, mit keinem wahren Rechte anderer Mitglieder der Gesellschaft, streitet. Hiebey gilt es gleich, ob der Vertrag ausdrücklich mit dem Munde oder schriftlich erklärt worden ist, oder ob er sich auf eine allgemeine und in der Gesellschaft eingeführte Voraussezung gründet.

Die leztere Art der Verträge kan man stille oder stillschweigende Verträge nennen. Das Merkmal ihrer Gültigkeit und Verpflichtung ist die einstimmige Erwartung der Gesellschaft. So ist es z. B. einstimmige Voraussezung, daß jeder, der in den Bezirk der Gesellschaft eintritt, ohne alle weitere ausdrückliche Erklärung, sich den Gesezen der Gesellschaft unterwirft und als ein solcher in der Gesellschaft acceptirt wird: folglich ist zwischen jedem Mitgliede der Gesellschaft und der Gesellschaft ein stiller Vertrag. So ist es einstimmige Voraussezung, daß jeder, der mit dem andern sich in ein Spiel einläßt, ehrlich spielen will: folglich ist ein stiller Vertrag zwischen Spielenden, der jeden derselben verbindet, ehrlich zu spielen. —

Alle rechtmässige Verträge nun, bey denen ein Mensch freywillig, es sey ausdrüklich oder stillschweigend, sein Wort gegeben hat, sie zu erfüllen, müssen

sen jedem Mitgliede der Gesellschaft heilig und unverlezlich seyn. Ein Mensch der nicht Wort hält, macht sich nicht nur aller Ehre und Achtung in der Gesellschaft verlustig und verdient den Namen eines schlechten Menschen, sondern er beraubt sich auch zugleich der Ansprüche auf die Treue seiner Mitmenschen im Worthalten und — auf den Schuz der Gesellschaft, bey der Behauptung seiner Rechte, die ihm andere durch Verträge zugestanden haben. Er verliert dabey den Kredit und das Zutrauen seiner Mitbürger und macht es sich schwer und oft unmöglich, das geringste Geschäft zu unternehmen und, durch Verkehr mit Menschen, zu erwerben. Denn da alles Gewerbe in der Welt mit ausdrücklichen oder stillen Verträgen verbunden ist, (denn selbst zwischen dem Taglöhner und seinem Brodherrn ist stiller Vertrag, nach welchem jener gut und fleissig zu arbeiten und dieser ihn zu bezahlen versprach) so ist für einen Menschen alles Gewerbe verschlossen, der sich als einen treulosen bekant macht, dem sein Wort nicht heilig ist. Folglich ist es die höchste Obliegenheit jedes Menschen, auch mit Schaden sein Wort zu halten und, dem Vertrage gemäß zu leben. Wem Verträge nicht heilig sind, macht sich selbst aller Vortheile, die ihm die Verbindung mit einer Gesellschaft bringen könte, verlustig oder doch unwerth — ist in der Gesellschaft der erste unter allen

verachtungswürdigen Menschen — und verdient, von der Gesellschaft ausgestossen zu werden.

Auch kan ein solcher Mensch keine Zufriedenheit haben, als welche allein auf der verdienten Achtung unserer Mitmenschen und dem Wohlgefallen des Schöpfers beruht. Denn wenn das gemeinschaftliche Wohl der Menschen Gottes einzige Absicht ist, so muß es das erste Erfoderniß eines Menschen seyn, der sich des Wohlgefallens Gottes bewust seyn will, daß er die Rechte der Menschheit als die Grundstützen der menschlichen Gesellschaft heilig halte. Da es also in die Augen fällt, daß die Heiligkeit der Verträge die erste Stüze des gesellschaftlichen Wohlstandes ist, und daß Handel, Gewerbe und alle Theile der öffentlichen und häußlichen Glückseligkeit ohne sie zu Grunde gehen müssen, so muß der unter allen Gott mißfälligen Menschen der misfälligste seyn, welcher den Vertrag, als die Grundlage aller gesellschaftlichen Sicherheit und alles gemeinschaftlichen Wohlstandes, nicht heilig halten will.

3.

Eide.

Unter die Verträge gehört auch der Eid, welcher unter den Rechten der Gesellschaft einer besondern Erwähnung verdient. Wir verstehen unter einem Eide nicht die Grimassen des Fingeraufhebens,

des

des schwarzen Tuchs u. s. w. sondern jenes feierliche Angelöbniß, ein gethanes Versprechen zu erfüllen, oder die schuldige Wahrheit zu sagen, welches mit einer ausdrücklichen Berufung auf Gott verbunden ist. Der Inhalt eines Eides mag seyn, welcher er will (wenn derselbe nur an sich Möglichkeit und Rechtmässigkeit hat) wenn er nur mit feierlicher und freywilliger Berufung auf Gott verbunden ist. Diese ist das Wesen des Eides.

Wer, indem er etwas aussagt oder verspricht, zugleich sich seines Gottes erinnert, wer zugleich laut und feierlich erklärt, daß er sich seines Gottes erinnere, daß er ihn jezt als den Allgegenwärtigen denke, daß er die Wahrheit seiner Aussage oder die Verbindlichkeit seines Angelöbnisses nicht blos der Gesellschaft, sondern auch seinem Gott, als unsichtbarem Regenten, schuldig sey, (welcher durch sein unveränderliches Wollen alles dessen, was die gemeine Wohlfarth erheischt, ihn dazu verpflichte,) daß er diesen seinen Gott verehre, liebe, und von ihm seine Seligkeit erwarte, und daß er jezt unter dieses Gottes Augen, mit Verpfändung seiner Ehrfurcht, seiner Liebe, und seiner Hofnung zu denselben, aussage und verspreche — der schwöret einen Eid. Und wer sich zum Wahrheit sagen oder Wort halten so anheischig macht, daß er es laut bei der seinem Gott schuldigen Liebe und Ehrfurcht verspricht, der schließt mit der Gesellschaft ei-

 nen

nen Vertrag, der unter allen Verträgen der heiligste ist. Denn hier verbindet sich mit allen obgedachten Antrieben zur Rechtschaffenheit noch der besondere, daß er seinen Gott und Schöpfer selbst gleichsam zum Zeugen nimmt und seine ganze Liebe und Achtung gegen ihn für seine Redlichkeit verpfändet.

Ein Meineidiger also macht sich nicht nur zum Scheusale der Menschheit, sondern er spottet zugleich aller seiner Aeuserungen der Liebe und Verehrung seines Gottes. Folglich muß sein Gewissen ihn selbst als den schlechtesten Menschen darstellen, der alle Menschlichkeit und alle Religion zugleich mit Füssen tritt, dem sein Gott so wenig als seine gesellschaftliche Verbindungen mit Menschen mehr heilig sind. Gewiß, wer das überlegt, und damit noch besonders die beiden Betrachtungen verbindet, daß der Eid unter allen Völckern der Erde heilig war, und daß er das einzige Bindemittel ist, wodurch sich die menschliche Gesellschaft Treue und Sicherheit verschaffen kan, und wer dennoch im Stande ist, einen falschen Eid zu schwören oder einen geleisteten Eid zu brechen, der muß eine scheusliche Seele haben, welche gegen alle Achtung der Menschen, gegen alle Vortheile der wechselseitigen Ehrlichkeit, gegen alle Bande der Gesellschaft, gegen alles, was gemeinschaftliche Glückseligkeit und Wohlfarth erheischt, und

und selbst gegen seinen Gott gleichgültig ist. In einem solchen Menschen ist wahrlich nie wahre Zufriedenheit möglich. Er muß sich selbst verabscheuen. Er muß keinem Rechtschafnen mit Freudigkeit ins Gesicht sehen können. Er muß keines frohen Aufblicks zu seinem Gott empfänglich seyn.

4.

Wahrhaftigkeit.

Das Wohl der Gesellschaft, welches für das Wohlbefinden der Einzelnen unentbehrlich ist, erfodert vermöge des vorigen Punktes — Wahrhaftigkeit d. h. redliche und der Ueberzeugung gemässe Aussage der Mitglieder von dem, was die Gesellschaft sie rechtmässig befraget.

Hier entsteht aber vor allen Dingen die Untersuchung, was für Wahrheit die Gesellschaft rechtmässig fodern kan? Denn es begreift sich, daß keine Gesellschaft, sie heisse Nation, Staat, Regierung ꝛc. ein Recht haben kan, alles zu fragen, was ihr beliebt, und ihre Mitglieder dabei zur Wahrheit ihrer Aussagen zu verpflichten. Wahrheit d. h. Resultate sinnlicher Wahrnehmungen oder, Urtheile und Meinungen und Gesinnungen sind inres Eigenthum des menschlichen Geistes, über welches kein Mensch und auch keine Gesellschaft von Menschen eigentlich zu gebieten

bieten hat. Jeder Mensch kan mit seiner Wahrheit, so wie mit jedem vollkomnen Eigenthum, machen was er will. Er kan sie sagen oder verschweigen, je nachdem er es für rathsam hält. Das ist Recht der Menschheit. Und Rechte der Menschheit gehen allen Rechten der Gesellschaft vor. Denn die Gesellschaft wurde ja in der Absicht errichtet, die Rechte der Menschheit genießbar und sicher zu machen. Folglich kann die Gesellschaft nie ein Recht zu etwas haben, was irgend einem Rechte der Menschheit nachtheilig wäre. Und so kann auch die Gesellschaft kein Recht haben, unbedingt von ihren Mitgliedern zu fodern, oder sie zu zwingen, daß sie ihr Eigenthum, ihre Wahrheit, ihr hingeben sollen. Wenn es einen Fall giebt, wo die Gesellschaft Wahrheit der Aussage so gar zu fodern berechtiget ist, so muß es ein bedingter Fall seyn d. h. ein solcher, der sich auf die Bedingung stüzt, daß die Foderung nicht mit den Rechten der Menschheit streite. Hieher aber gehören nun folgende Fälle.

a. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft sich freywillig erbietet, die Wahrheit laut zu sagen, z. B. wenn einer auftritt und sich zum Zeugnisse vor Gericht erbietet oder, wenn einer als Volkslehrer auftritt und sich anheischig macht, seinen Ueberzeugungen gemäß zu lehren rc. Dann ist er schuldig, die Wahrheit zu sagen: und die Gesellschaft ist berechtiget,

Wahrheit

Wahrheit zu fodern: weil es nun Vertrag ist, den er freywillig errichtete, der also den freyen Gebrauch menschlicher Rechte nicht beeinträchtiget.

b. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft Rechenschaft von seinen gesellschaftlichen Handlungen ablegt. Nehmlich gesellschaftliche Handlungen sind solche äuserliche Handlungen, die die Gesellschaft oder einzelne Mitglieder derselben unmittelbar zum Gegenstande haben und, auf individuelle oder allgemeine Wohlfarth einen wirklichen und direkten Einfluß haben. So ist z. B. meine Lektüre, die Einrichtung meiner Kost, die Mühe, die ich anwende Wahrheit zu erlernen, keine gesellschaftliche Handlung: denn das alles hat mich allein zum Gegenstande und hat keinen direkten Einfluß auf individuelle oder allgemeine Wolfarth. So ist mein gesellschaftlicher Ton, der liebreiche, oder barsche, bescheidne oder stolze rc. keine gesellschaftliche Handlung: denn er hat zwar die Gesellschaft zum Gegenstande, aber er hat keinen direkten Einfluß auf die Wohlfarth der Menschen. Von solchen Handlungen also bin ich auch der Gesellschaft keine Rechenschaft schuldig. Denn ich machte mich vermöge des Vertrags mit der Gesellschaft nur anheischig, die menschlichen und gesellschaftlichen Rechte heilig zu halten und an der Beförderung der gemeinen Wohlfarth Antheil zu nehmen, nicht aber mich zu ihren Sklaven zu verkaufen,

kaufen, meine natürliche Freyheit zu verleugnen und für alle meine Handlungen responsabel zu werden. Also bin ich ihr nur von solchen äuserlichen Handlungen (von innerlichen nie) Rechenschaft schuldig, welche auf das Wohl der Gesellschaft wirken und demselben wirklich nachtheilig sind. Wenn ich also Rechte der Menschheit kränke z. B. die öffentliche Sicherheit stöhre, Verträge breche, u. s. w. oder wohl gar die Gesellschaft selbst beschädige z. B. öffentliche Gelder unterschlage, mit den Feinden heimlich korrespondire u. d. m. da hat sie das Recht, mich zur Rechenschaft zu fodern. Und da erheischt es mein Vertrag mit der Gesellschaft, daß ich ihr, auf Befragen, die Wahrheit gestehe.

c. Ein tritter Fall wäre, wenn mich die Gesellschaft um Entdeckungen befragt, welche für das Wohl der Gesellschaft unentbehrlich sind. Also nicht, alle. Wenn der Staat z. B. wissen wollte, was mein Nachbar für Vorstellungen von Gott und Religion hat, und ich fände es meinem Nachbar schädlich, seinen Glauben zu verrathen, so würde ich keinesweges verbunden seyn, dem Staate die Wahrheit zu sagen. Die blosse Neugierde der Gesellschaft zu befriedigen oder wohl gar Rachsucht zu begünstigen, dazu hat kein Mitglied eine gegründete Obliegenheit. Der stille Vertrag, den jedes Mitglied mit der Gesellschaft gemacht hat, erfodert nur da

Wahr=

Wahrheit, wo die Entdeckung derselben für das Wohl der Gesellschaft unentbehrlich ist z. B. bey Untersuchung wahrer Verbrechen, die um der gesellschaftlichen und meiner eignen Sicherheit willen bestraft oder verhindert werden müssen. Und auch bei diesem Falle findet noch eine gewisse Einschränkung statt. Denn es fällt in die Augen, daß es bey der Wichtigkeit einer Entdeckung für das Wohl des Staats gar viele Stufen der Wichtigkeit geben kan und — daß die Wichtigkeit einer Entdeckung für den einen Theil des Wohls der Gesellschaft, mit der Wichtigkeit der Nichtentdeckung für einen andern Theil, oder für einzelne Mitglieder, in Kollision kommen kan. Man seze einen bestimmten Fall. Man denke sich den Titius in einem kraskatholischen Lande. Man nehme an, daß des Titius Vater ein heimlicher Protestant sey und freygeisterische Schriften besitze, und daß Titius von der Gesellschaft oder ihren Repräsentanten darüber befragt würde, um das Gesez der Gesellschaft gegen ihn anzuwenden, welches die Kezer zu verbrennen befiehlt. Hier ist die Entdeckung der Wahrheit freylich wichtig für die Gesellschaft. Denn das gemeine Wohl erfodert es, daß die Geseze gehandhabet und die Verbrechen entdekt und bestraft werden. Allein — wenn die Entdeckung hier wichtig ist, so ist die Nichtentdeckung noch wichtiger: erstlich für die Gesellschaft, deren wahre Wohlfarth es erheischt, daß ungerechte Geseze unterdruckt und

die

die Rechte der Menschheit, unter denen die Freyheit des Glaubens oben ansteht, geschüzt werden: zweitens aber auch für den Einzelnen: denn es ist keine Kleinigkeit, einen Menschen durch Entdeckung der Wahrheit auf den Scheiterhaufen bringen und — das so gar, mit Verleugnung eines der heiligsten Naturgeseze, an seinem eignen Vater zu thun. Wer fühlt hier nicht die Macht der Kollision? Wer wird nicht mit mir eingestehn, daß die Nichtentdeckung hier das Wichtigere ist? Wer wird dem Titius zumuthen, um so eines Anliegens der Gesellschaft willen, Rechte der Menschheit zu unterdrücken und die heiligsten Triebe der Natur, ich meine die Kindesliebe, zu verleugnen.

Ich bin bei diesem in unsern gemeinen Moralen allgemein vernachlässigten Punkte mit Absicht weitläuftig gewesen, um den Gesellschaften und ihren Repräsentanten einen nöthigen Wink zu geben, der sie auf die nöthigen Einschränkungen ihrer Foderung, die Wahrheit vor Gericht zu sagen, aufmerksam machen wird. Denn es ist wahrhaftig seither in Gerichten mit dem gutwilligen Gewissen der Menschen oft ein wahres Gespött getrieben worden. Will die Gesellschaft gewissenhafte Mitglieder, will der Staat rechtschaffene und treue Unterthanen haben, so muß er seine Auffoderungen nicht übertreiben oder — er muß sich nicht wundern, wenn Ruchlosigkeit

und

und Gewissenlosigkeit täglich mehr überhandnehmen und, wenn die Mitglieder der Gesellschaften der Rechte der Gesellschaft eben so sehr spotten, wie die Gesellschaften zuweilen die Rechte der Menschheit zu verspotten angefangen haben.

5.

Nuzbarkeit der Mitglieder für die Gesellschaft.

Das gemeine Wohl der Gesellschaft erheischt, daß jedes Mitglied seine natürlichen Rechte so geniesse, gebrauche und ausübe, daß die Gesellschaft selbst keinen Schaden, sondern vielmehr Nutzen davon habe. Denn dazu vereinigten sich ja die Menschen in Gesellschaften, daß sie theils ihre natürlichen Rechte geniessen und sichern, theils sie einander gemeinschaftlich genießbar machen wollten. Und wenn jeder einzelne Mensch in der Gesellschaft wünscht, daß jeder seiner Mitmenschen seine Rechte, so weit es ohne seinen eignen Schaden geschehen kan, zu seinem Besten ausübe, so ist ja jeder Mensch auch gegenseitig verbunden, sich seinen Mitmenschen wiederum nuzbar zu machen. Und wenn jeder wünscht, daß andere ihm nicht durch den Gebrauch ihrer Rechte schädlich werden, so muß er ja wohl selbst so billig seyn, und sie nicht durch den seinigen beschädigen. Wenn nun das eben so billig als für das gemeinsame Wohl schlechterdings nothwendig ist, so hat auch

die Gesellschaft ein Recht, die Unschädlichkeit und Nuzbarkeit ihrer Mitglieder zu fodern und sie allenfalls mit Gewalt, um der Sicherheit Aller willen, dazu anzuhalten. Denn wenn es Pflicht der Gesellschaft ist, jedes Mitgliedes Glükseligkeit zu schüzen, und seine Beeinträchtigungen derselben zu verwehren, so ist es auch Pflicht der Mitglieder, sich dem, was die Gesellschaft fodern muß, um diese Pflicht zu erfüllen, ohne Widerrede zu unterwerfen. Und so ist das Gesez: gebrauche die natürlichen Rechte nie zum vermeidlichen Schaden deiner Mitbürger, sondern suche vielmehr überall dadurch ihren Nuzen oder Vergnügen zu befördern, ein unumstößliches Naturgesez, weil darauf die gemeinschaftliche Glückseligkeit der ganzen Menschheit beruht. — Beyspiele!

Es ist natürliches Recht, über mein Eigenthum zu schalten, wie ich will. Aber die Gesellschaft hat das Recht zu fodern, daß ich es wenigstens auf eine nuzbare Art anwende, es sey, daß ich Arbeitsleuten etwas zu verdienen gebe, oder daß ich meine Kinder gut erziehe, u. s. w. Wenn ich also z. B. einen großen Wald besässe und denselben, um ein kindisches Vergnügen zu genießen, verbrennen und dadurch die Gesellschaft in Gefahr des Holzmangels versezen wollte, so würde die Gesellschaft berechtiget seyn, nicht, mir mein Eigenthumsrecht zu nehmen,

aber

aber, es doch so weit einzuschränken, daß sie mich hinderte den Wald zu vernichten.

Es ist ein natürliches Recht, den Geschlechtstrieb zu befriedigen. Aber die Gesellschaft kan mit Recht auch fodern, daß ich es auf eine Art thue, die der Gesellschaft nüzlich ist: z. B. durch Erzeugung gesunder Kinder und deren gute Erziehung. Und so hat sie auch gegenseitig das Recht, meine natürliche Freiheit einzuschränken, wenn ich damit Schaden thun wollte, und z. B. die Unschuld verführte, das unreife Alter schändete, venerische Krankheiten verpflanzte u. s. w.

Es ist ein natürliches Recht seine erkante Wahrheit zu bekennen und mitzutheilen. Aber die Gesellschaft kan fodern, daß ich damit Gutes stifte: indem ich z. B. wirklich nuzbare Kenntnisse verbreite, oder, dazu Gelegenheit gebe, oder, indem ich bescheiden und mit Gründen meine Ueberzeugungen darlege und andere zu weitern Nachdenken veranlasse. Und so kan sie gegenseitig auch verlangen, daß ich mit meiner Freymüthigkeit keinen vermeidlichen Schaden thue, indem ich z. B. durch Grobheit und Schimpfreden Andersglaubende erbittere oder, Meinungen verbreite, welche die Tugend herabwürdigen und die Menschen lasterhaft machen, oder sie gegen die Gesellschaft empören u. s. w.

Es ist ein natürliches Recht, meine Kräfte und Talente zum Erwerb für mich und meine Kinder frey zu gebrauchen. Allein die Gesellschaft hat Ansprüche auf meine Nuzbarkeit. Sie kann verlangen, daß ich solche Geschäfte mir zum Erwerb wähle, welche irgend ein menschliches Bedürfniß befriedigen. Und sie hat dabey das Recht mich einzuschränken, wenn ich durch meine Geschäfte schädlich werde, z. B. wenn ich im Lande das Korn aufkaufen wollte, um den Preis desselben hinauf zu treiben, und dadurch eine das Land drückende Theurung zu verursachen, u. s. w.

6.

Gleichheit der Mitglieder in ihrem Betragen gegen die Gesellschaft.

Wenn sich die Menschen in Gesellschaften vereinigten und dabey die Absicht hatten, sich durch diese Verbindung mehr Genuß und Sicherheit zu verschaffen, so war es ja wohl natürlich, daß sie sich alle bey der Errichtung der Verbindung als gleiche Menschen betrachteten, welche gegen die Regeln und Geseze, mit denen sie das Band der Gesellschaft knüpften, alle gleiche Verbindlichkeit und folglich auch, für das Wohl der Gesellschaft, gleiche Thätigkeit gelobten und übernahmen.

Unter einander selbst mögen also die Menschen immer verschieden bleiben und einander in Rang, Titeln, Reichthümern, Kenntnissen, wirklichen Nuzleistungen, Religionsmeinungen, u. s. w. bald vorgehen bald nachstehen. Nur gegen die Gesellschaft, gegen den Staat, müssen sie alle gleich seyn und mit edlem Eifer auf diese Gleichheit halten. Da muß keiner eine Ausnahme machen, noch eine Ausnahme verlangen. Da muß keiner, um seines Titels, um seiner Sekte, um seines Geldes — willen, sich vor dem andern etwas herausnehmen wollen. Die Gesellschaft muß ihre Rechte bey allen gleich geltend machen und machen können.

Jedes Mitglied der Gesellschaft muß leiden, wenn, um des gemeinen Bestens willen, alle leiden müssen. Wenn also z. B. die Gesellschaft eine zur Erleichterung des Handels und Gewerbes nöthige Strasse anlegt, dazu Land erfodert wird, so müssen alle Mitglieder gleichen Abgang sich gefallen lassen und von ihren Aeckern, an Land oder Werth, gleichen Beyträgen sich unterwerfen.

Jedes Mitglied muß thun was einmal alle fürs gemeine Wohl thun. Wenn also z. B. für die Sicherheit des Landes alle Bürger und Bauern die Waffen ergreifen und zu Felde ziehen müssen, so muß keiner sich ausschliessen, unter einem Vorwande, welcher nicht bey allen gleiche Geltung hätte.

Jedes Mitglied muß die Geseze auf sich anwenden lassen, die einmal alle verbinden. Wenn also das eingeführte Gesez eine Strafe zuerkennt, so muß der Reiche wie der Arme, der Christ wie der Nichtchrist, der Vornehme wie der Geringe, sich der Strafe unterziehen. Wenn das Gesez Vortheile zuerkennt, so muß der Reiche nicht vor dem Armen, der Hochgebohrne nicht vor dem Niedrigen etwas voraus haben wollen, sondern sich an die Bedingungen halten, an welche das Gesez jene Vortheile gebunden hatte.

Kein einziges Mitglied muß das prätendiren, was, allen erlaubt, der Gesellschaft schädlich seyn würde. So würde z. B. der menschlichen Gesellschaft schädlich seyn, wenn alle die Regel der Ehe beyseite setzen und eine ganz regellose Wollust geniessen wollten, folglich muß keiner prätendiren, von dieser heilsamen Regel eine Ausnahme zu machen, und wenn er auch der vornehmste wäre. — So würde es der Gesellschaft schädlich seyn, wenn allen Herrschaften erlaubt wäre, ihr Gesinde zu prügeln und nach Willkühr zu bestrafen, sobald es dem Willen der Herrschaften zuwieder lebt, also muß keiner, auch der Reiche, Vornehme und Mächtige nicht, sich dieses anmassen wollen.

Jedes Mitglied und jede Klasse von Mitgliedern muß jedem gestatten, was ihm und allen andern erlaubt und recht ist. Wenn demnach alle z. B. Anspruch auf Aemter bey der Gesellschaft, auf Belohnung der Verdienste u. s. w. haben, so muß von diesen Ansprüchen keiner ausgeschlossen werden.

Wo diese Gleichheit nicht behauptet wird, da entstehen Mißbräuche und Unordnungen, welche der Gesellschaft äusserst nachtheilig werden; da beginnen Tyranneien und Ungerechtigkeiten der Reichen und Vornehmen, die himmelschreiend sind: da reißt der Strohm des Beyspiels das Volck zu Leichtsinn und Ruchlosigkeit hin: da sinkt aller Muth zur Rechtschaffenheit, da erkaltet aller Eifer für die Tugend, da muß aller Patriotismus ersterben. — Wehe den Gesellschaften, und Schande ihren Repräsentanten, welche diese Gleichheit nicht erhalten.

7.

Eifer aller Mitglieder für die Vervollkomnung der Gesellschaft.

Wenn von der Vollkommenheit und dem Wohlstande der Gesellschaft, der Wohlstand der Mitglieder abhängt und die Einzelnen desto besser dran sind, je wohleingerichteter das Ganze ist, so ist es heiliges Naturgesez für jeden Menschen, die Beförderung der Vollkommenheiten der Gesellschaft

zu einem Mitzwecke seines Lebens zu machen. — Wir wollen daher diese Vollkommenheiten in der Reihe aufstellen.

A. Freyheit — ist ohnstreitig die erste und wichtigste. Wir verstehen darunter nicht Gesezlosigkeit und Befugniß jedes Menschen, nach Laune und Willkühr zu handeln: denn dieß ist gerade eine Hauptquelle des menschlichen Elendes und zerstört alle Vortheile und Freuden des gesellschaftlichen Lebens. Sondern wir meinen damit einen vernünftig freyen Besiz und Genuß der Rechte der Menschheit, dahin insonderheit folgende Stücke zu rechnen sind: a) daß jeder frey und ungehindert leben und wohnen kan, wo er es seiner Konvenienz am angemessensten findet: daß er folglich auch das Gebiet der Gesellschaft mit seinem Eigenthum frey verlassen kan, wenn er will: b) daß jeder sicher sey, vor Gewalt, Unterdrückung, und Beraubung: c) daß jeder seine Kräfte, Geschicklichkeiten und Talente gebrauchen und damit unter der Gesellschaft Handel und Gewerbe treiben kan, wie er will und mag, so lange er damit nicht andern Mitgliedern vermeidliche Hindernisse ihres Erwerbes in den Weg leget: d) daß jeder sein vollkomnes Eigenthum haben, gebrauchen und anwenden kan, wie ers selbst für gut und rathsam hält: e) daß keiner zu Diensten, Abgaben und Lasten gezwungen werde, welche nicht das gemeinschaftliche

wahre Intresse der Gesellschaft erfodert und die eben darum alle Mitglieder aus gleichem Grunde und mit gleicher Willigkeit nach einem gleichen Maasstabe übernehmen: endlich f) daß jeder seine Wahrheit frey sagen und über alles, es heisse Staat, Religion, Gesez, Tugend, Laster, persönlicher Karakter oder wie es will, seiner Ueberzeugung gemäß freymüthig urtheilen darf, sofern er die Gränzen der Bescheidenheit und Achtung, in der Art des Ausdrucks seiner Wahrheit, nicht aus den Augen setzet. — Diese Stükke machen eigentlich die wahre Freyheit eines Volks aus, über die jede Gesellschaft und jedes Mitglied der Gesellschaft eifersüchtig halten sollte, weil sie die Grundlage alles bürgerlichen und häußlichen Wohlstandes und aller Zufriedenheit sind. Je freyer, in diesem Sinne, eine Gesellschaft ist, desto glücklicher wird sie werden. Und mit jeder Stufe der Abnahme dieser Freyheit wird auch ihre Glückseligkeit und Wohlbefinden abnehmen. Für diese Quelle der allgemeinen Wohlfarth müssen alle Mitglieder wachen. Für sie müssen alle Leib und Leben wagen, um sie zu erhalten und, wenn sie fehlt, herzustellen.

B. Die wahre Freyheit, wie ich sie beschrieben habe, kan nicht ohne Ordnung seyn. Und diese ist auch zur allgemeinen und individuellen Glückseligkeit unentbehrlich. Ordnung muß die Seele jeder grossen

ſen und kleinen Geſellſchaft ſeyn, wenn ſie beſtehen und blühen ſoll. Man nehme nur eine Familie. Sie beſteht aus lauter freyen Menſchen. Aber was würde entſtehen, wenn die Freyheit ohne Ordnung d. h. ohne Regel wäre? Jedes Geſinde z. B. handelt frey, ohne Zwang und Sklaverey. Es kann ſich zu einem Geſchäft vermiethen, zu welchem es will. Es kann ſeinen Dienſt verlaſſen, wenn es will. Aber wenn es ihn einmal antrat, und ſo lange es in demſelben bleibt, muß es doch nach einer Regel handeln, die die Natur der Dinge oder der Wille des Brodherrn mit ſich bringt. Der Knecht, der die Roſſe beſorgt, muß ſie doch im Stalle halten und nicht im Zimmer abfuttern: er muß doch das Futter zu geſezten Stunden und in gehörigem Maſſe geben u. ſ. w. Mit einem Worte, es iſt an ſich klar, daß ohne Ordnung und folglich ohne Regel keine Geſellſchaft beſtehen kan. Und es iſt eben ſo augenſcheinlich, daß, ſelbſt ohne Regel, keine Freyheit ſeyn würde. Denn man ſeze doch, daß z. B. alle Mitglieder der Geſellſchaft an die Aemter der Geſellſchaft, an ihre Gemeingüter u. d. gleiche freye Anſprüche haben, und man nehme dabey an, daß keine Regel vorhanden wäre, nach welcher jeder ſeine Anſprüche geltend machen darf, daß alſo vielmehr jeder zugreifen könte, wenn und wie es ihm einfiele, würde da wahre Freyheit ſeyn? Würde da nicht der Beſcheidene dem Ungeſtümen, der Schwache dem Starken weichen und

ſeine

seine Freyheit unterdrücken lassen müssen? O daß es doch die Menschen immermehr einsehen und beherzigen möchten, daß vernünftige Regeln und Geseze die einzige wahre Stüze der Freyheit eines Volks sind und daß Gesezlosigkeit und Ungebundenheit in einer Gesellschaft grausamere Tyrannen sind, als die schärfsten Geseze, und die daher entstehende Unordnung mehr die menschlichen Rechte und Freyheiten einschränkt, als alle Regeln sie je eingeschränkt haben. Es ist warlich das heiligste Naturgesez für alle Menschen, die die Vortheile der Verbindung mit einer Gesellschaft geniessen wollen, daß sie auf die in der Gesellschaft eingeführte Ordnung halten und die Regeln und Geseze, auf welche sie sich gründen, theils nie übertreten, auch wenn sie ihnen lastend werden sollten, theils ihre Mitbürger zu deren Befolgung, durch alle anständige Mittel, anzutreiben suchen.

C. Wenn aber das Wohl der Gesellschaft Ordnung, und Ordnung Geseze erheischt, so ist es eine wichtige Vollkommenheit einer Gesellschaft, wenn sie auch weise und gute Geseze hat. Der Zweck der Geseze ist, die Rechte der Menschen zu schüzen, die Stöhrer derselben abzuhalten, Streitigkeiten zu entscheiden und so überall Ordnung und Ruhe zu erhalten und herzustellen. Die vornehmste Eigenschaft guter Geseze ist, ausser der Einfachheit, Bestimtheit und Deutlichkeit, die Mässigung. Ich verstehe

nehm=

nehmlich unter Mässigung die möglichst wenige Einschränkung der natürlichen Freyheit des Menschen. Wenn die Geseze nur die allernothwendigsten Einschränkungen derselben machen, wenn sie dem Handel und Gewerbe den möglichst freyen Lauf lassen, wenn sie so wenig als möglich Vorrechte und Privilegien ertheilen, wenn sie nur das befehlen und verbieten, was das Wohl der Gesellschaft unvermeidlich erheischt, u. s. w. dann verdienen sie das Lob der Billigkeit und Mässigung. Und diese Eigenschaft ist die wichtigste Grundlage des öffentlichen Wohlstandes. Denn dadurch werden der Geseze wenig, und können also von jedem desto leichter gefaßt, gemerkt und beobachtet werden. Dadurch werden denn auch der Gelegenheiten weniger, durch Geseze zu chikaniren, zu bedrucken und die Freyheit zu beeinträchtigen. Dadurch werden wenigere Verbrechen und Strafen. Dadurch wird der ganze Geist der Nation freyer, edler, sanfter und lenkbarer. Alzuviel Geseze d. h. Gebote oder Verbote, vermehren die Verbrechen und Strafen: erhöhen die Strenge der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder: vervielfältigen die Bedruckungen und Ungerechtigkeiten: und machen die Nation sklavisch, tükisch, hartherzig, mismüthig und — erstiken den Geist der gemeinschaftlichen Liebe und Duldsamkeit.

D. Damit verbindet sich von selbst eine vierte Vollkommenheit der Gesellschaft, ich meine, eine gute Gerechtigkeitspflege. Denn es ist unmöglich,

daß

daß bey der natürlichen Gleichheit der Menschen im Gebrauche ihrer natürlichen Rechte nicht zuweilen Streitigkeiten über das Mein und Dein entstehen, oder wechselseitige Beleidigungen vorfallen sollten. Wenn nun kein größeres Unglück für die Menschheit gedacht werden mag, als, wenn jeder Mensch sich selbst Recht schaffen und mit seinem Gegner seine Sache ausmachen müßte, und, wenn eben darum die Menschen unter sich bürgerliche Gesellschaften errichtet haben, um ihre Streitigkeiten durch unpartheyische Mitbürger nach Maasgabe allgemein angenommener Geseze untersuchen und beylegen zu lassen, um des Friedens und der Ruhe zu genießen und ihrer Rechte und ihres Eigenthums sicher zu seyn; so ist es augenscheinlich, daß in jeder Gesellschaft gute Justizverwaltung eine Hauptvollkommenheit ist, die alle Mitglieder der Gesellschaft befördern, und, wenn sie eingerichtet ist, heilig halten müssen. Und es ist unverlezliches Naturgesez im gesellschaftlichen Zustande: unterwirf dich willig und ohne Ausnahme, dem gesezmäsigen Ausspruche der Richter, welche die Gesellschaft zur Rechtsschlichtung erwählet. — Es ist aber alsdenn erst die Gerechtigkeitspflege eine wahre Vollkommenheit der Gesellschaft, wenn sie a) mit wenigen Kosten verbunden ist: denn billig sollte die Gesellschaft ihre Mitglieder, für ihre anderweitige Abgaben und Lasten, die sie für das Wohl des Ganzen übernehmen, umsonst richten: b) wenn sie so ein-

eingerichtet ist, daß die Streitenden nicht von der Willkühr der Richter sondern lediglich von den Gesezen abhängen: c) wenn sie ohne vermeidliche Umschweife und Zeitverlust geschieht.

E. Billig rechnet man, ausser diesen wichtigsten Stücken, auch den Reichthum zur Vollkommenheit einer Gesellschaft. Ich verstehe aber unter Reichthum, nicht Geldmenge und Mittel zur Pracht. Der wahre Reichthum eines Landes besteht vielmehr in dem reichlichen Daseyn derjenigen Produkte und Fabrikate, welche die Menschen zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, zur Verschaffung der nöthigen Bequemlichkeit und Vergnügens, und zur Bildung des Geistes durch Künste und Wissenschaften, vonnöthen haben. Wenn diese Dinge reichlich vorhanden sind, so wird die Industrie befördert, die Gleichheit des Ab- und Zuflusses des Geldes und dessen gehörige Zirkulation möglich gemacht, und jedem Mitgliede hinlängliche Gelegenheit zum Erwerb und Vermehrung seines häußlichen Wohlstandes eröffnet. Und das ist wahrer Reichthum für die Gesellschaft, welcher die Wohlfarth des Ganzen und das Glück der Einzelnen entscheidet, und welcher ohne künstliche oder gewaltsame Mittel zu erzielen ist. Denn es kommt lediglich darauf an, daß die Gesellschaft alle Nahrungsquellen eröfne, alle Produkte des Landes aufsuche und benuze, alle Kräfte des

Bodens

Bodens und der Körper bemerke und davon Gebrauch mache und — dann ihre Mitglieder, durch Freyheit des Handels und Gewerbes, und Aufmunterungen der Industrie, dabey in Thätigkeit seze. Geschieht dieß, so wird es in der Gesellschaft nie an Gelde fehlen und eben so wenig Mangel an Dingen gefunden werden, welche zur Nahrung, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Menschen erfoderlich sind.

F) Ungern zähle ich zu den Vollkommenheiten der Gesellschaft auch Macht und Ansehen. Denn nur der Neid, die Eifersucht und Habsucht der Despoten, welche die Rechte der Gesellschaft an sich gerissen haben, hat es allererst nothwendig gemacht, daß eine Gesellschaft der andern durch ihre Stärke und Macht respektabel zu werden trachte. Denn wo jede Gesellschaft neben der andern ruhig wohnen und die wechselseitigen Pflichten des Völkerrechts beobachten wollte, so würde Macht und Ansehen etwas ganz entbehrliches seyn. Jezt ist sie eine Vollkommenheit, für deren Erhaltung und Vermehrung alle Mitglieder der Gesellschaft, um ihrer selbst willen, auf das eifrigste mitwirken müssen. — Untersuchen wir nun, worauf Macht und Ansehen eines Volcks beruhe, so lehret uns die Natur zwey Quellen dieser gesellschaftlichen Vollkommenheit. Die erste liegt in ihr selbst, und heist — gute Einrichtung des Militairs. Die

bestmög-

bestmögliche würde seyn, wenn alle Mitglieder der Gesellschaft, die vermöge ihres Standes, ihrer Lebensart und ihrer daraus entstehenden körperlichen Beschaffenheit, die Waffen führen können, Soldaten wären und bis in ein gewisses Alter sich in den Waffen übten und, auf jeden Fall der Noth sich bereit hielten, die Vertheidigung des Landes und der Rechte der Gesellschaft zu übernehmen: und — wenn diese militirenden Mitglieder des Staats von Jugend auf so erzogen und fernerhin so gebildet würden, daß sie, ohnbeschadet ihrer Industrie, in ihren häußlichen Geschäften, beherzte, für Freyheit und Wohl des Vaterlandes entschlossene, und dabey an die möglichst vollkomne Subordination im Dienst gewöhnte Menschen würden. Gewiß ist es, nach der Geschichte, daß ein Volk, welches so ganz Soldat ist, und selbst für seine Freyheit, für seine Güter, für seine Weiber und Kinder — streitet, unüberwindlich ist. — Eine zweyte Quelle der Macht und des Ansehens der Gesellschaft liegt in gut gewählten und eingerichteten Verbindungen mit andern Gesellschaften, vermöge deren eine der andern gegen alle Stöhrer ihrer Ruhe gemeinschaftlichen Beystand leistet. — Diese beyden Stücke, innere Kriegsmacht und äusere Bündnisse, sezen ein Volk in Ansehen und schützen es für Uebermacht und Unterdrückung. Und was die Gesellschaft für diese Macht-

quellen

quellen beschließt und verordnet, muß jedem Mitgliede heilig seyn.

G. Indessen entscheiden weder Macht, noch Reichthum, noch gute Geseze, die gemeinschaftliche Glückseeligkeit, wenn es den freyen Handlungen des Volks, von denen die Hervorbringung und Beförderung der bishergenannten Vollkommenheiten abhängt, an moralischen Bewegungsgründen gebricht, welche Tugend und Religion darbieten. Mit bloßen Zwange der Geseze ist kein Volk so zu regieren, daß es wirklich glücklich würde. Wenn die Menschen alles das, was ihre individuelle so wohl als gemeinschaftliche Wohlfarth erheischt, nicht freywillig d. h. darum thun, weil sie es aus selbst gedachten und empfundenen Gründen und Motiven für gut und recht und nothwendig erkanten, so wird nimmermehr eine gemeinschaftliche Wirksamkeit der Mitglieder einer Gesellschaft, für das Wohl des Ganzen erzeugt werden. Gewalt der Geseze ist zu ohnmächtig dazu. Denn es giebt zu viel Mittel, sich von dem Zwange der Geseze zu befreyen. Der eine zwingt es mit Gelde: der andere durch Gunst der Richter: ein dritter hilft sich mit erkünstelten Deutungen der Geseze: einem vierten gelingen Betrug und heimliche Ränke: einem fünften Starrsinn in Ertragung der Strafen: u. s. w. Wo Moral und Religion nicht die Herzen regiert und Liebe zur Menschheit und zum

Wohl der Gesellschaft hervorbringt, da ist alles um sonst, was die menschliche Klugheit für die Blüthe der Staaten erfand. Die Moral flößt dem Menschen die Grundsätze der Billigkeit und der Menschenliebe ein. Sie lehrt ihn, die gemeinschaftliche Glückseeligkeit seiner Mitmenschen nicht nur als einen Gegenstand seiner eignen höchsten Freude betrachten: sondern sie hilft ihm auch zur Einsicht in den genauen Zusammenhang seiner individuellen Wohlfarth mit dem Wehlstande des Ganzen. Sie überzeugt ihn von der Unzertrennlichkeit der Bande, welche den Menschen mit der Gesellschaft vereinigt. Sie unterrichtet ihn von seinen eignen natürlichen Rechten und weiset ihn an, wie er sie mit den Rechten der Gesellschaft vereinigen soll. Und sie ertheilt ihm, bey allen ihren Lehren und Vorschriften, beständig solche Bewegungsgründe, die auf dem Wunsche nach eigner Glückseligkeit beruhen. Und wenn die Moral der Menschen durch Leitung der vernünftigen Selbstliebe zu einen Menschenfreunde gemacht und Liebe und Billigkeitsgefühl zu herrschenden Triebfedern seines Lebens erhoben hat, so komt dann die Religion dazu und berauscht ihn mit den herzerhebenden Gedancken, daß sein Gott eben diese Gesinnungen der Liebe gegen die Menschheit hat, die seine Moral ihm beygebracht hatte: daß er also durch Liebe, d. h. durch ein immerwährendes Bestreben, in Beförderung gemeinschaftlicher Glückseligkeit, seine

Freude

Freuden und die Quelle seiner eignen Wohlfarth zu finden, seinem Gott ähnlich und folglich ein Gegenstand seines Wohlgefallens und seiner Segnungen dieß und jenseit des Grabes werde. — Wo diese beyden moralischen Kräfte in dem Menschen wirken, da allererst wird der Mensch für die Gesellschaft leben und ihre Rechte und Geseze heilig halten lernen. — Und so muß es augenscheinlich der feurigste Wunsch jedes verständigen Staatsbürgers seyn, daß ächte Tugend und Religion in der Gesellschaft ausgebreitet werde.

H. Und ist es den Mitgliedern der Gesellschaft ein wahres Anliegen, vernünftige Religion und Moral unter sich wirksam zu machen und alle Anstalten der Gesellschaft, die sie für diesen wichtigen Zweck beschließt, nach allen Kräften zu unterstüzen, so wird ihnen auch Aufklärung überhaupt und Kinderzucht und Volksbildung insonderheit am Herzen liegen müssen. Denn je roher, unwissender, abergläubischer und dümmer ein Volk ist, desto schlechter ist seine Denkungsart, desto unfähiger ist seyn Herz zur Tugend, desto roher sind seine Sitten, desto sklavischer und folglich unvollkommener und unsicherer ist seine Folgsamkeit gegen die Geseze. Je aufgeklärter hingegen eine Nation ist, jemehr ihre Vernunft gebildet ist, je deutlichere Begriffe und richtigere Urtheile über Dinge, die zur menschlichen Glückseligkeit

gehören, unter ihr im Umlaufe sind, desto richtiger werden ihre Neigungen und Empfindungen, desto sanfter ihre Gefühle, desto edler ihre Denkungsart, desto reiner ihre Tugend, desto gebildeter ihre Sitten, desto freyer und folglich desto vollkomner und sicherer ihr Gehorsam gegen die Geseze seyn. Und so ist es jedes Mitglieds der Gesellschaft heiligste Pflicht, nicht nur an seinem Theil alles zu thun, was wahre Aufklärung befördern und die Beförderer derselben aufmuntern und unterstüzen kan, sondern auch und vornehmlich alle Vorkehrungen der Gesellschaft mit Eifer zu begünstigen, welche dieselbe zur Erziehung der Jugend und Bildung des Volks nöthig findet.

I. Ist aber Aufklärung und Bildung des Volks eine Vollkommenheit jeder Gesellschaft, so muß es ja wohl auch das Mittel seyn, durch welches sie hervorgebracht werden kan, ich meine den Flor der Wissenschaften und Künste. Es hat es auch bereits die einstimmige Erfahrung bestätiget, und die Geschichte aller Zeiten unleugbar gemacht, daß Wissenschaften und Künste die sichersten Grundlagen zur Vervollkomnung der menschlichen Gesellschaft sind. Man hat es gesehen und sieht es noch an allen Völkern, wo Wissenschaften und Künste unbekannt sind oder nicht geachtet werden, daß die Menschen in allen ihren Geschäften ohne Geschick, ohne Geschmack und ohne Erfindung sind: daß die Regierungsform schlecht

und

und die Gesetze theils abgeschmackt theils despotisch sind: daß der große Haufe an den Ketten des Aberglaubens und der Unwissenheit von Priestern und Mönchen wie ein Bär geleitet wird: daß der Karakter des Volks roh, unedel, und hartherzig ist: daß die Religion sinloses Formelwerk und andächtelnde Grimasse ist: daß feine Sitten und feine Gefühle fremd sind. Hingegen bey Nationen, welche die Wissenschaften lieben und die Künste aufmuntern, fand man zu allen Zeiten verfeinerten Geschmack, edle Sitten, sanfte Empfindungen, gesunde Religionsbegriffe, menschliche und billige Geseze, Freyheitssinn, Industrie, kurz alles, was sich in einer Gesellschaft vereinigen muß, wenn sie zu den vorherbeschriebenen Vollkommenheiten sich empor heben soll. Und so ist es abermals unverbrüchliches Naturgesez für den Menschen in der Gesellschaft, Wissenschaft und Künste zu schätzen, zu begünstigen und alles, was die Gesellschaft zu ihrer Aufnahme veranstaltet, möglichst zu unterstützen.

K. Ich füge zu dem allen noch eine negative Vollkommenheit der Gesellschaft — die Verbannung des Luxus. — Man hat zwar diesem Ungeheuer vielfältig das Wort geredet, und seine Vortheile gepriesen, die er der Gesellschaft bringen soll. Aber wenn wir uns über den Begrif gehörig einverstehen, so wird kein Zweifel übrig seyn, daß man den

Luxus als eine Pest der Menschheit verabscheuen muß. Ich verstehe unter dem Luxus die Gewohnheit, bey allem, was zum Unterhalt, Bequemlichkeit und Vergnügen gehört, Wahrheit, Wesen, und Solidität zu verachten und nur Menge und Mannigfaltigkeit, Pracht und Kostbarkeit, Seltenheit und Neuheit zu schätzen und für diese Kinderpossen Erfindungskraft, Mühe und Geld aufzuopfern. Der Luxus ist sonach das entgegengesezte Extrem von der armseligen, sordiden und geschmacklosen Lebensart. — Der Wilde oder der Filz trägt eine schlechte, zerrißne, häßliche Leibesbedeckung Zeit seines Lebens: er frißt ein fades, geschmackloses, ranzigtes Gericht, von einem hölzernen Teller, mit den Fingern: er sizt auf einer hölzernen Banck und liegt auf einem elenden Lager, das Schmuz und Härte widrig macht: umherlaufen oder auf dem Rasen faullenzen und sich von der Sonne bescheinen lassen, ist sein Zeitvertreib und seyn Vergnügen ꝛc. Der gebildete Mensch in einem kultivirten Staate kleidet sich nach seinem Stande, und bemühet sich im höchsten Grade reinlich und geschmackvoll zu erscheinen: er liebt in seiner Meublirung, wie in seiner Kleidung, Nettigkeit, Bequemlichkeit, moderne Kunst und richtigen Geschmack: er sucht bey seiner Beköstigung alles auf, was die Natur in seinen Wohnort ihm darbietet: er kennt ihre Schönheiten, ihre Mannigfaltigkeiten: er bestrebt sich, durch Zubereitung der Speisen, durch

Rein-

Reinlichkeit und Nettigkeit seines Geräthes und, so oft als möglich, durch Theilnehmung fröhlicher Gesellschafter, das Vergnügen zu erhöhen, welches die Natur ihm so mannigfaltig darbot: er schäzt Wissenschaften und Künste und weiß daher jeden Tag, wenn seine Berufsgeschäfte vollbracht sind, bald bey wizigen Scherzen, bald bey klingenden Pokalen und frohen Rundgesange, bald bey einem unterhaltenden Spiele, bald bey dem Zauber der Tonkunst, bald im Zirkel philosophischer oder politischer Plauderer — sich zu vergnügen ꝛc. — Der reiche Thor begnügt sich mit dem allen nicht. Kunst und Natur sind ihm zu einfach und zu gemein. Er muß so viel Kleider haben, daß er mehrere Wochen lang täglich in einem andern erscheinen kan. Diese Kleider müssen in Absicht auf Farbe, Schnitt, Zusammenstellung sich täglich nach den neuesten Einfällen gewisser vornehmer Thoren richten, die den Ton der Mode angeben: er fragt nichts nach wahrer Schönheit, nichts nach Bequemlichkeit, wenn es nur Mode ist, wenn es nur neu und ungemein ist, wenn es nur Aufsehen macht, wenn es nur kostbarer ist, als andere sichs erzeugen können. So ist er auch bey seiner Kost und bey seinen Vergnügungen. Die erstaunende Mannigfaltigkeit der Natur befriedigt ihn nicht. Köche müssen ihre Erfindungskraft anstrengen, aus den hunderterley bekanten Produkten der Natur tausenderley Speisen herauszukünsteln, die

in Geschmack, Gestalt und wenigstens in der Benennung verschieden sind. Er fragt nicht nach Gesundheit und wahren Geschmack. Er will durch Menge sich auszeichnen. Er will bey seiner Tafel und bey seinen Vergnügungen nicht sowohl geniessen als vielmehr glänzen. Das beste ekelt ihn, wenn es wohlfeil ist. Der beste Wein schmekt ihm nicht, wenn ihn nicht das Ausland erzeugt und die Seltenheit theuer gemacht hat. Das schönste Gemüse ist ihm verächtlich, wenn es der Erdboden freywillig gab, wenn nicht der Kunstgärtner es erzwang und ihm mit Golde es aufwog. Kurz, er sucht alle Vollkommenheit im Ueberfluß, in dem äuserlichen Glanze, in der Kostbarkeit, in der Seltenheit, in der Neuheit. Um diesen Zweck zu erreichen schont er keine Mühe, keine Zeit, kein Geld. Er muß sie haben und sollte er in wenig Jahren seinen Pankerut vor Augen und seine Kinder am Bettelstab sehen. — Sollte wohl bey dieser Zusammenstellung das Urtheil vernünftiger Leser noch schwanken? Sollte nicht jeder edeldenkende Weltbürger diesen Luxus verabscheuen und als ein Gift fliehen, das die Gesellschaft zerstört? Und lehrt es nicht die Erfahrug genug, daß diese unselige Gewohnheit, den Wohlstand der besten Familien schon zerrüttet, die edelsten Menschen zu Betrügereyen und niedrigen Ränken herabgewürdiget, die gesundesten Menschen schlaf und Kraftlos gemacht, die fleissigsten und nüzlichsten Menschen, in träge, leichtsinnige,

wollü-

wollüstige und arbeitscheue Taugenichtse umgeschaffen, — daß sie die schönsten Tugenden, der Nüchternheit, der Industrie, des Heldenmuths — verscheucht und die häßlichsten Laster der Böllerey, der Intrige, der Treulosigkeit, des Egoismus — erzeugt — daß sie die Ehen erschwert und die regelloseste Wollust eingeführt und beynahe unvermeidlich gemacht hat? — Gewiß, gegen den Luxus kämpfen, ihn durch Reden verdrängen, durch standhaftes Beyspiel ihm trotzen und verächtlich machen, seine Lobredner am Pranger stellen, von seinen Beförderern und Vorgängern sich öffentlich absondern — ist die Pflicht jedes wahren Patrioten und jedes edeln Mannes, dem das Wohl der Menschheit am Herzen liegt.

8.

Heiligkeit der Gesezgebenden Macht und der durch sie eingeführten Geseze.

Kein vernünftiger Mensch wird sich überreden, daß eine menschliche Gesellschaft ohne positive Geseze und folglich ohne gesezgebende und Geseze ausübende Macht bestehen könne.

Man überlege nur blos den Zweck der Gesellschaft. Die Menschen können als isolirte Menschen schlechterdings nicht glücklich seyn, theils weil die Menge ihrer Bedürfnisse nur durch Vereinigung mehrerer Menschen befriedigt werden mag, theils weil die Kollisionen, die zwischen isolirten und doch neben

einander wohnenden Menschen, bey der natürlichen Gleichheit derselben, entstehen müßten, sie in ewige Fehden und Verwirrungen verwickeln würden. Sie errichteten also gesellschaftliche Verbindungen, und mußten sie errichten, um ihr Leben froher und den Genuß desselben sich sicher zu machen. Ist nun Sicherheit der Hauptzweck aller gesellschaftlichen Verfassungen, so entsteht ja in jeder Gesellschaft, gleich bey ihrem Beginnen, die Frage: wie sollen die Menschen, durch die Gesellschaft, wegen ihres Lebens, ihres Eigenthums, und des Genusses ihres Daseyns sicher gestellt werden? wie soll die Gesellschaft ihre Mitglieder schützen? Was sollen dazu für Einrichtungen und Vorkehrungen getroffen werden? Sobald also diese Fragen entschieden und die Art und Weise angegeben werden soll, wie die Gesellschaft ihrer Mitglieder Rechte sichern will, sobald entstehen unvermeidlich willkührliche Geseze. Denn diese Art und Weise wird durch lauter zufällige Dinge bestimmt. Zum Theil richtet sie sich nach den Wünschen und Einsichten der Mitglieder der Gesellschaft. Zum Theil wird sie durch Klima, Nationalkarakter, Beschaffenheit des Landes, Verhältnisse gegen Nachbarn und andere solche Umstände bestimmt. Und so ist es ja augenscheinlich, daß es für den Menschen in der Gesellschaft, ausser den bisher beschriebenen natürlichen Regeln und Gesetzen, welche die Rechte und Obliegenheiten des Menschen

gegen

gegen die Gesellschaft und unter einander bestimmen, noch specielle und willkührliche Regeln und Geseze geben müsse, nach denen die Mitglieder so gut wie die Gesellschaft ihre Rechte ausüben und ihre Obliegenheiten erfüllen müssen.

Und eben dieß machen die bisher beschriebenen Rechte der Gesellschaft, auf deren Heilighaltung das Wohl der Menschheit beruht, vollends augenscheinlich. Denn wie kan die Gesellschaft sich vervollkomnen, wenn nicht öffentliche Anstalten und Vorkehrungen dazu gemacht werden, die von der höhern oder geringere Einsicht, Beurtheilungskraft, und Geschmack derer abhängen, die sich diesem Geschäfte unterziehen? Müssen da nicht nothwendig willkührliche Geseze entstehen? wenn z. B. Verordnungen gemacht werden sollen, durch welche unter den Mitgliedern Ordnung im Handel und Wandel eingeführt werden muß, ohne ihre natürliche Freyheit alzusehr zu beschränken: oder, wenn Anstalten gemacht werden sollen, welche die Industrie befördern, die Nahrungsquellen eröfnen, die Landesprodukte in Nuzbarkeit sezen, die Volkserziehung bewirken, Künste und Wissenschaften emporbringen sollen: oder, wenn bestimmte Regeln nöthig werden, nach denen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und der Gesellschaft geschlichtet werden können? Wahrhaftig, so fein hat die Natur

für

für das menschliche Auge die Gränzen zwischen Wahrheit und Irrthum, Recht und Unrecht, Nuzen und Schaden, grossen und geringen Vortheil — nicht gezeichnet, daß jeder sie finden, daß die allgemeine menschliche Vernunft sie gleichstimmig entscheiden könte, und daß bey Verfertigung specieller Geseze und Veranstaltungen nicht menschliche Willkühr Antheil nehmen müßte.

Erwägen wir endlich, daß die Gesellschaft diese Veranstaltungen und Gesetze gar nicht hervorbringen und noch viel weniger ausüben und behaupten kann, ohne daß einzelne Mitglieder dabey helfen und der Gesellschaft fortgesezte Dienste leisten oder, für die Belohnung der Diensteleistenden Beyträge liefern, so ergiebt sich ein neuer Grund, warum die Gesellschaft Macht haben muß, positive Geseze zu geben und auszuüben, nehmlich weil ohne diese Macht weder Geseze entstehen, noch die dazu erforderlichen Dienstleistungen und Abgaben eingerichtet werden könten.

Aus dem allen erhellet die Nothwendigkeit der Gesetze und einer Gesezgebenden Macht überhaupt und, die unverbrüchliche Pflicht aller Mitglieder, sich dieser gesezgebenden Macht zu unterwerfen, die durch sie entstehenden Geseze heilig zu halten und jeden Stöhrer dieser Macht und dieser Geseze als

den Feind seiner eignen Ruhe und Wohlfarth zu betrachten.

IV.

Wer hat das Recht, positive Geseze zu geben und zu handhaben?

Entstehung des Unterschieds zwischen Regenten und Unterthanen.

Die Stimme der Natur hat uns angewiesen, eine gesezgebende Macht anzuerkennen und für unsere Ruhe und Glückseeligkeit sie unentbehrlich zu finden: eben diese Stimme wird uns auch lehren, wem diese gesezgebende Macht gebühre, und wem es eigentlich zukomme, Geseze zu geben und zu handhaben?

Und hier ist wohl zuerst so viel ausser Streit, daß die Gesellschaft als das Ganze dieß Recht, Geseze zu machen und einzuführen, ursprünglich besize, und daß keinem einzelnen Mitgliede der Gesellschaft zukommen könne, den übrigen willkührliche Geseze aufzulegen. Wenn nun ursprünglich die gesezgebende Macht ein natürliches Eigenthum der ganzen Gesellschaft ist, so folgt, daß ohne den einstimmigen Willen der Gesellschaft kein Gesez gemacht und eingeführt werden kan, daß alle Gesezgebung nur auf zweyerley Art rechtmässig entstehen mag: entweder,

weder, wenn alle Mitglieder gemeinschaftlich an Entwerfung der Geseze arbeiten, und sie, wenn sie fertig sind, gemeinschaftlich einführen und sich zur Haltung derselben gegen einander verpflichten: oder, wenn alle Mitglieder die Entwerfung, Einführung und Handhabung der Geseze einzelnen Mitgliedern freywillig übertragen.

Sobald auf die eine oder die andere Art in einer Gesellschaft Gesezgebung vorhanden ist, sobald entsteht eine Regierungsform, die im ersten Falle Demokratie (Volksregiment) und im zweyten Falle Aristokratie (Republik) oder Monokratie (Fürstenregiment) genennt wird. Die eigentlichen Mitglieder der Gesellschaft, (sofern dieselbe einen gewissen Distrikt Landes befaßt,) welche als eingebohrne das Land bewohnen und unter sich dasselbe besitzen, heissen die Nation. Und eine Nation, die eine festgesezte Regierungsform hat, heißt, eine Staat: oder vielmehr, sie macht einen Staat aus.

Wenn nun eine Nation die gesezgebende Macht als natürliches Eigenthumsrecht hat, so bleibt der Staat, als die Summe der Personen, welche jenes Eigenthumsrecht, vermöge geschehener Uebertragung, ausüben, der Nation allezeit und auf ewig subordinirt. Denn der Staat oder die Inhaber der gesezgebenden Macht, werden darum, weil sie Besitzer

sitzer dieser Macht sind, nicht Eigenthümer derselben. Der Staat hat die Nutzung des Eigenthums, aber das Eigenthum selbst kan er nie erlangen, weil Güter und Rechte der Natur unveräusserbar sind.

Ich kan mein Haus, meine Kleider veräusern, denn diese sind ein erworbenes, kein natürliches Eigenthum. Aber mein Recht, frey zu denken und zu urtheilen, mein Recht zu leben u. s. w. kann ich nicht veräusern. Es kann wohl ein Mensch im Wahnsinn es sagen und erklären, daß er es hiemit abtrete, aber es hat keine Wirklichkeit: so wenig es Wahrheit und Wirklichkeit hat, wenn in manchen noch jezt gebräuchlichen Eidesformeln der Schwörende sich von der Gnade Gottes und der ewigen Seligkeit lossagt. Die Rechte und Ansprüche, die Gott selbst dem Menschen gab und die er ihm durch ewige und unveränderliche Geseze der Natur nothwendig machte, können gar nicht veräusert werden. Und was von allen natürlichen Rechten gilt, das muß auch von dem Rechte der Gesellschaft gelten, eine gesezgebende Macht zu haben und auszuüben. Gott selbst gab es ihr, indem er es dem Menschen zur unvermeidlichen Nothwendigkeit machte, sich in Gesellschaften zu vereinigen und dadurch sich den Genuß des Lebens zu erleichtern und zu sichern. Wenn demnach, nur aus dem unvermeidlichen Bedürfnis-

se des gesellschaftlichen Lebens die gesezgebende Macht entstand, so muß sie auch allein und ausschliessend nur der Gesellschaft als Gesellschaft zukommen. Und so kann auch die Gesellschaft, welche durch die freye Verbindung ihrer Mitglieder Gesellschaft ward, ihr natürliches Eigenthum nicht veräussern: weil dasselbe nichts anders ist, als eine in der Gesellschaft vereinigte Summe natürlicher Rechte der Einzelnen.

Die Nation behält demnach ewig die gesezgebende Macht und, was sie überträgt, ist blos Verwaltung und Ausübung derselben, die nur so lange übertragen bleibt, als es die Nation will, und keine anderweitige Uebertragung gemeinschaftlich beschließt. Die Staaten und die Fürsten handeln überall nur im Namen der Nation, die ihnen ihre Macht anvertrauet hat, und die also, wenn sie irgend einmal dieselbe zurückfodern sollte, nie mit Recht einer Empörung beschuldigt werden kan. Sie kan, aus andern Gründen, den Vorwurf verdienen, daß sie unrecht thut. Aber Rebellion ist wenigstens kein Verbrechen, welches man einer ganzen Nation zur Last legen kan. Eine Nation rebellirt nicht, sondern sie reklamirt nur ihre Rechte, deren Ausübung sie übertragen hatte.

Wenn

Wenn aber die Frage entschieden ist, wer der Eigenthümer der gesezgebenden Macht sey? so bleibt uns immer noch die andere übrig: wem die Verwaltung derselben gebühre? Denn es ist in die Augen fallend, daß nicht alle Mitglieder der Gesellschaft, an dem Gebrauche dieses Eigenthums der Gesellschaft Theil nehmen können: weil, zumal bey einer zahlreichen Nation, bey der unendlichen Verschiedenheit der Gesinnungen und Meynungen, eben so viel Fehde und Zerrüttung unter den Menschen entstehen würde, als wenn gar keine verbundene Gesellschaft existirte. Folglich ist es eine in der Natur gegründete Nothwendigkeit, daß das Volck sich entweder in Klassen sondere, um sich Repräsentanten zu wählen und denen die Verwaltung der gesezgebenden Macht gemeinschaftlich zu übertragen, oder daß es Einem dieselbe überlasse. Und wer soll nun der Eine, oder, wer sollen die Repräsentanten seyn?

Wenn wir hier abermals die Natur fragen, so vernehmen wir, daß sie das Recht, unter vielen zu herrschen, dem Stärkern angewiesen hat. Wenn also eine Gesellschaft nicht selbst herrschen kan, wenn schlechterdings einer oder einige herrschen müssen, so hat in der Gesellschaft, der Natur nach, der Stärkere das Recht dazu.

Man kan diese Regel der Natur überall lesen. Sie hat uns dieselbe, wie alle ihre Geseze, in allen ihren Handlungen sichtbar gemacht. Ueberall weicht der Schwache dem Mächtigen. Ueberall leitet das Geistige das Körperliche. Ueberall herrscht die grössere Kraft (sie heisse Denkkraft, oder Schwerkraft, oder Schnellkraft, —) über die geringere.

Und wie ich von der Natur lerne, was sie von mir fodert, wenn ich auf das Acht habe, was sie selbst thut, so lerne ich auch den Willen Gottes erkennen, wenn ich auf die Wege seiner Vorsicht acht habe. Wenn ich demnach gewahr werde, daß die Vorsehung dem und jenem Menschen die höhere Kraft verlieh, die er ja ohne ihren Willen nicht haben und auch in keiner andern Absicht von ihr erhalten konte, als, um sie zu gebrauchen und, zwar als höhere Kraft zu gebrauchen; so ist mir das Belehrung Gottes von seinem Willen, so erkenn, ich, daß Gott ihn zum Herrscher bestimmt habe.

Also führen uns zweyerley Betrachtungsarten auf den Saz, die Stärkern haben ein natürliches Recht zu herrschen. Und so haben wir nur noch nöthig den Begrif des Stärkern ein wenig näher zu bestimmen.

Es ist bekannt, daß die Kräfte, aus denen Stärke entsteht, entweder körperliche oder geistige,

physi-

physische oder moralische sind und — daß leztere von der Natur einen Vorzug vor den erstern haben, obgleich beyde nicht ohne einander bestehen und wirken können. Und nach dieser Voraussezung ist der wahre Stärkere, der in der Gesellschaft das Näherrecht zum Herrschen hat, vornehmlich der Weisere, welcher desto vollkommner und zum Herrschen desto geschikter ist, wenn er mit der moralischen Kraft des Verstandes, der Einsichten, der Lebhaftigkeit des Geistes, des Muths u. s. w. (mit welchen Gedanken und Gesinnungen der Menschen regieret werden) auch die physischen Kräfte des Körpers, des Reichthums, u. s. w. verbindet.

Nach der Regel der Natur muß also jede Gesellschaft den oder dem Stärkern die Verwaltung der gesezgebenden Macht übertragen. Allein es ist hierbey wohl zu bemerken, daß diese Macht, ohngeachtet dieses erwiesenen Rechts des Stärkern, immer Eigenthum der Gesellschaft bleibt, und daß der Stärkere, der sie in seinen Händen hat, sie eigentlich doch nur durch den freyen Willen der Gesellschaft hat. Denn erstlich ist es an sich nicht immer klar, welcher wirklich der Stärkere und Weisere ist: daß also zwischen mehrern Kompetenten zum Herrscherrecht Wahl statt findet, welche von den freyen Einsichten der Gesellschaft abhängt. Und zweytens bleibt selbst diß der Gesellschaft frey, ob sie der Regel der

Natur folgen und das Recht des Stärkern gelten lassen, oder sich dagegen auflehnen will: ob sie gleich Unrecht daran thut. Folglich ist in allem Betracht jeder Regent das, was er als Regent ist, durch den erklärten oder präsumirten Willen der Nation. Und weicht auch zuweilen die Nation dem Stärkern aus Zwang, weil er zugleich der Uebermächtige ist, so geschieht es doch nur auf eine Zeit. Ihr Eigenthum verjährt dadurch nicht.

Wo nun in einer Gesellschaft eine Verwaltung ihrer gesezgebenden Macht existirt, da ist eine Regierung: welche nichts anders ist als, eine durch einen ausdrücklichen oder stillen Vertrag mit der Nation entstandene Verwaltung der obgedachten Rechte der Gesellschaft, die den einzigen Zweck hat, die gemeinsame Wohlfarth und Vervollkommnung der Gesellschaft zu befördern.

Die Inhaber der Regierung heist man Regenten. Herrscht nur einer, so heist er Monarch oder Fürst, princeps. Herrscht ein solcher nach Willkühr, ohne sich um die Einstimmung der Nation zu bekümmern, so heist er Despot, und eine solche willkührliche Regierung heist, Despotismus.

Und nun erst erwächst ein Unterschied in der Gesellschaft, der vorher nicht war. Als Mitglieder der Gesellschaft waren einander alle gleich. Als

Mitglieder der Gesellschaft aber, in welcher Regierung ist, und die darum ein Staat genennt wird, entsteht der Unterschied zwischen Befehlenden und Gehorchenden, zwischen Regenten und Unterthanen. — Wir haben also nun bey diesen beyden Klassen von Mitgliedern des Staats ihre Obliegenheiten und Befugnisse besonders zu untersuchen, um in dieser wichtigen Angelegenheit des Menschen, Wahrheit und Irrthum zu unterscheiden.

V.

Allgemeine Principien zur Bestimmung der Befugnisse und Obliegenheiten des Regenten.

Wenn wir bestimmt wissen wollen, was der Regent kan und nicht kan, was er, zu thun, auf der einen Seite berechtiget auf der andern verbunden ist, so müssen wir erst allgemeine Prinzipien aus den bisher erklärten Gesezen der Natur zu entwickeln suchen. Sie sind in folgenden Sätzen enthalten.

1. Der Regent ist nicht Eigenthümer des Landes und der Unterthanen, in dem Sinne, wie der Gutsbesitzer Herr von seinen Aeckern und von seinem daraus gelößten Gelde ist. Das Land gehört nicht einmal der Nation, sondern jedes Stück des Landes ist Eigenthum dessen, der es durch Kauf oder Erbe

besizt. Und die Personen der Unterthanen sind als Menschen lediglich Gottes Eigenthum. Sklaverey und Knechtschaft ist wider die Natur und wider Gott. Sie ist Folge des schändlichsten Despotismus, der nur in Zeiten der Barbarey und Dummheit beginnen und durch Barbarey und Dummheit sich erhalten kan. Der Name Landesherr hat also keine eigentliche Bedeutung, sondern eine blos uneigentliche. Der Regent heist Landesherr, blos in Beziehung auf die Regenten anderer Staaten, wiefern diese alle in seinem Lande und über seine Unterthanen nichts zu befehlen haben. In Verhältniß gegen diese andern, nennt er es sein Land, seine Unterthanen: nicht also wiefern er Eigenthümer davon ist, sondern wiefern er allein in diesem Lande und diesen Unterthanen zu befehlen hat. Also sind Unterthanen nicht Knechte des Regenten, sondern freye Leute; welche ihrem Regenten freywillig die gesezgebende Macht übergeben haben und die sich von ihm Geseze geben lassen, wiefern sie durch diese seine Geseze, Sicherheit für ihre natürlichen Rechte und Erleichterung ihres Genusses erwarten und ihm dafür Dienste und Abgaben leisten. Sonach ist der Regent freygewähltes Oberhaupt der Nation, der im Namen der Nation handelt und blos das befehlen darf, was das Wohl der Gesellschaft befördert und das verbieten, was demselben nachtheilig ist.

2. Ist der Regent nicht Eigenthumsherr des Landes und seiner Einwohner, so ist er den Rechten der Menschheit subordinirt. Denn wenn die Unterthanen freye Menschen sind, so sind sie im unveräuserlichen Besiz der Rechte der Menschheit: so gehn die Rechte der Menschheit allen Befehlen des Regenten vor: so ist kein Gesez gültig und rechtmässig, das Rechte der Menschheit aufhebt: so ist der Regent verbunden, die Rechte der Menschheit als sein höchstes Augenmerk zu betrachten, dem er alle seine Wünsche und Befehle unterordnen muß. Und dieß fällt um so heller in die Augen, wenn man erwägt, daß selbst die Gesellschaft oder Nation, durch die der Regent doch selbst erst ist, was er ist, nicht über die Rechte der Menschheit erhaben ist. Denn die Menschen verbanden sich ja deswegen in Gesellschaften und begaben sich dadurch in eine Art von Beschränkung ihrer natürlichen Freyheit, um ihre menschlichen Rechte desto sicherer zu besitzen und zu geniessen: nicht — um sie der Gesellschaft zu verkaufen und sich in Knechtschaft zu begeben. Folglich kan der Regent, (dem ja von der Gesellschaft kein Recht übertragen werden kan, was sie selbst nicht hat) die Rechte der Menschheit nie aufheben. Er kan also z. B. nie sagen: du sollst nicht mehr existiren, nicht mehr gesunde Luft athmen, nicht mehr durch deine Kräfte und Talente erwerben, nicht mehr frey und laut urtheilen. Er kan zwar z. B. sagen:

du sollst nicht bey deinen Urtheilen grob und entehrend seyn, aber er kan nicht sagen, du sollst gar nicht frey urtheilen. Die Art des Gebrauchs der Rechte kan er bestimmen, daß sie der Gesellschaft nicht schädlich werden: aber das Recht selbst darf er keinem Unterthan rauben.

3. Ist der Regent alles, was er als Regent ist, durch die Nation, so ist er auch den Rechten der Gesellschaft subordinirt: (S. III.) so kan er keine Geseze und Befehle geben, welche diesen Rechten zuwider sind: so ist er vielmehr verbunden, alle seine Geseze und Befehle so einzurichten, daß sie jene Rechte der Gesellschaft schützen und erhalten helfen. Also kan z. E. der Regent die Heiligkeit der Verträge nicht umstossen oder vermindern, die Eide nicht nach Belieben brauchen und damit spielen, die Gleichheit der Mitglieder der Gesellschaft gegen die Gesellschaft nicht aufheben, die Vollkommenheiten der Gesellschaft, Freyheit, Ordnung, Gerechtigkeit, Macht u. s. w. nicht zerstöhren. Er muß vielmehr, wenn er nicht Despot seyn und sich der Nation verächtlich und verwerflich machen will, diese Rechte und Vollkommenheiten zum höchsten Gegenstande seiner Aufmerksamkeit machen, und sein ganzes thätiges Leben ihrer Erhaltung und Bevestigung widmen.

4. Wenn der Regent die Rechte der Gesell-schaft nur administrirt, und wenn diese sich nie über die natürlichen Rechte der Einzelnen, ich meine die Rechte der Menschheit (S. II.) erstrecken, so hat der Regent keinen andern Gegenstand seiner regierenden Vorsorge als das Ganze. Wie also mein stiller Vertrag, der mich mit der Gesellschaft verbindet, nicht dahin gehet, daß die Gesellschaft meine Person regieren und meine natürliche Freyheit aufheben soll, so geht auch des Regenten Macht nicht auf die Regierung des Einzelnen so, daß er seine natürliche Freyheit beeinträchtigen könte. Er regieret das Ganze und hat dem Einzelnen nur insofern zu befehlen, wiefern er Theil des Ganzen ist und auf das Ganze Einfluß hat: und er hat blos das Wohl des Ganzen zu besorgen und sich um das Wohl des Individuums weiter gar nicht zu bekümmern, als wiefern dasselbe mit dem Wohle des Ganzen unmittelbar verbunden ist. — Dieß beweiset nicht nur das Wesen aller gemeinschaftlichen Verbindungen, sondern die Natur lehret es durch die Einschränkung der menschlichen Kraft von selbst, indem sie es, durch dieselbe unmöglich gemacht hat, alle einzelnen Theile eines so ungeheuren Ganzen zu übersehen und in Obacht zu nehmen. — Wir müssen aber diesen Grundsaz mehr bestimmen, und daher die Frage genauer entwickeln: wiefern der Regent, der nur für das Wohl des Ganzen zu sorgen hat, die Handlun-

gen der Einzelnen bestimmen könne? Die allgemeine Antwort ist: er kann nur die Handlungen bestimmen, welche wirklichen und unmittelbaren Einfluß aufs Ganze haben. Und was sind das für Handlungen? Keine innre, (z. B. das Denken, Glauben, Lieben,) und keine blos mechanische Handlung des Menschen, (z. B. das Verdauen) hat wahren und unmittelbaren Einfluß auf den Staat. Daraus ergiebt sich schon die erste Bestimmung: der Regent hat über meine innern Thätigkeiten, so wie über alle unfreye und mechanische, gar nichts zu befehlen. Er kan mir z. B. weder befehlen noch verbieten, daß ich etwas liebe oder etwas glaube, oder gut oder schlecht verdaue u. s. w. — Aber auch nicht alle äuserlichen und freyen Handlungen des Menschen haben einen wirklichen und direkten Einfluß auf den Staat. Also müssen wir auch hier noch Unterschiede bemerken, und durch sie das Recht des Regenten bestimmen. Nehmlich es kommt hier alles darauf an, daß wir den unmittelbaren und direkten Einfluß einer Handlung auf den Staat gehörig ins Licht sezen. Dieser Einfluß aber ist doppelt. Eine Handlung kan einen heilsamen Einfluß haben und dieser Einfluß ist alsdenn nur ein wirklicher und unmittelbarer, wenn die Handlung von der Wohlfarth des Staats absolut erfodert wird, weil ihr Gegenstand zu den Rechten der Gesellschaft gehört und die Handlung für deren Erhaltung unentbehrlich ist, z. E. das Halten

der

der Verträge, die Entrichtung der Abgaben u. d. m. Es kan aber auch eine Handlung einen schädlichen Einfluß haben, wenn sie entweder die Rechte der Gesellschaft oder der Einzelnen würklich beeinträchtiget (z. E. wenn einer die öffentliche Ruhe stöhrt oder fremdes Eigenthum sich anmaßt,) oder wenn sie der Gesellschaft rechtmässige Vortheile raubt, die jedes Mitglied ihr zu erhalten schuldig ist: z. B. wenn einer eine Fabrik anlegen wollte, welche die Luft verpestete. Aus diesen Angaben folgen nun ganz natürlich die allgemeinen Befugnisse des Regenten, die in den Rechten der Gesellschaft ihren Grund haben. Der Regent kan 1. nur solche Handlungen dem Individuo befehlen, welche für die Erhaltung der Rechte der Gesellschaft unentbehrlich sind, und die eben darum aller Unterthanen gemeinschaftliche Schuldigkeit sind, sofern nehmlich und solange sie es sind: z. E. Beyträge zur Erhaltung des Militairs: aber er kann keine Handlungen befehlen, die die Rechte der Gesellschaft nicht erheischen und zu denen nicht alle Unterthanen verpflichtet sind, z. B. daß ein einzelner Unterthan eine durch Willkühr des Regenten bestimmte Summe Geldes an ihn abliefere. Der Regent kan 2. nur solche Handlungen des Individuums verbieten, welche der Gesellschaft direkten Schaden thun, oder die Rechte der Einzelnen verlezen, oder rechtmässige Vortheile rauben, an deren Erhaltung allen gelegen ist: aber, er kan nicht Handlungen

lungen verbieten, die blos mein Individuum beschädigen: z. B. daß ich nicht zu viel esse, daß ich mein Geld nicht unüberlegt ausgebe, daß ich nicht den öffentlichen Gottesdienst versäume 2c. 3. Der Regent kan nur fürs Ganze gute Anstalten zur Vervollkommung der Gesellschaft machen, aber er kan das Individuum nicht zwingen, daran persönlichen Genußantheil zu nehmen. So kan er z. B. Schulen stiften, und mich nach der obigen ersten Bestimmung zwingen, meine Beyträge zur Erhaltung derselben zu liefern, aber er kan mich nicht zwingen, meine Kinder selbst hinein zu schicken, sondern es bleibt meiner natürlichen Freyheit überlassen, ob ich sie selbst unterrichten oder ihnen einen Hauslehrer geben will.

5. Ueber Existenz, Aufenthalt, Eigenthum, und Art der Beschäftigung — der Unterthanen hat der Regent so wenig als die Gesellschaft ein wahres Recht, ihnen etwas vorzuschreiben. Seinen besoldeten Dienern kan er befehlen, wo sie leben, wie sie wohnen, was sie arbeiten sollen 2c. sofern und so lang sie in seinen Diensten sind und seyn wollen. Aber dem Unterthanen kan er so wenig, als die Nation, vorschreiben, wo er sich aufhalten, was er für Arbeiten vornehmen, was er mit seinem Eigenthum machen soll u. s. w. Nur verbieten kan der Staat dem Einzelnen, wo er nicht seyn, was er nicht

nicht vornehmen soll, sofern sein Seyn und Wirken mit dem Wohle des Ganzen in wahre Kollision kommt.

6. Wenn der Regent bey dem Antritt seiner Regierung Geseze, Verfassungen, Einrichtungen vorfindet, welche die Nation ehedem selbst vestgesezt und bisher behauptet hat, so ist er schuldig, dieselben unverändert zu erhalten, und keine Abänderung derselben, auch wenn sie die wahreste Verbesserung wäre, ohne Beystimmung der Nation, vorzunehmen. Denn die Nation ist über den Regenten und — Wohlthaten dürfen nicht aufgezwungen werden.

7. Der Regent ist der Nation von der Verwaltung der ihm übertragnen gesezgebenden Macht Rechenschaft schuldig. Der einzelne Unterthan kan sie nie fodern. Aber die Nation ist dazu berechtiget, weil sie die Eigenthümerin dieser Macht ist. — Allein, wo ist die Nation? — —

VI.

Allgemeine Principien zur Bestimmung der Befugnisse und Obliegenheiten der Unterthanen.

1. Unterthan — heist jeder, der unter der Nation lebt und erwirbt — solange, als er unter ihr lebt und

und erwirbt. Hält er sich blos auf, ohne zu erwerben, so heist er Fremdling. —

2. Unterthanen und Nation sind also verschieden. Unterthanen sind alle, die im Lande wohnen und erwerben. Zur Nation aber gehören alle (auch der Regent und seine Räthe) welche im Lande gebohren sind, oder wenigstens im Lande Grundeigenthum besitzen.

—

3. Der Unterthan ist freyer Mensch. (S. III. A.) Er kan arbeiten, wohnen, urtheilen, sich begatten, was und wo und wie er will. Keine Art der Wirksamkeit kan ihm gewehret werden, so lange sie nicht mit den natürlichen Rechten seiner Mitunterthanen oder der Gesellschaft, in wahre Kollision kommt. Vielmehr ist die Gesellschaft schuldig, seine natürliche Freyheit zu schützen und alle Beeinträchtigungen derselben von ihm zu entfernen.

4. Wo die Handlungen des Unterthanen auf seine Mitunterthanen oder auf den Staat wirken, da muß er nach den Gesezen sich richten, welche er in der Gesellschaft oder im Staate vorfindet. Denn da kein einzelner Mensch in der Gesellschaft das Recht haben kan, Geseze zu machen oder abzuändern, so ist jeder Unterthan verbunden, den einmal vorhandenen Gesezen nachzuleben, so lange der Regent oder die Nation keine andern Geseze nöthig findet.

Was

Was ihm die Geseze (ohne daß seine menschlichen Rechte direkte durch sie aufgehoben werden) zu thun, zu lassen, zu entrichten ꝛc. gebieten, das muß er ohne Weigerung und Widerrede thun, lassen, entrichten u. s. w. Dieß ist unverbrüchliches Gesez der Natur. Denn da kein Mensch ohne Gesellschaft sein Daseyn geniessen und keine Gesellschaft ohne Geseze bestehen kan, so muß sich kein Mitglied von dem Gehorsam gegen die Geseze ausschliessen, welches die Vortheile des gesellschaftlichen Lebens geniessen will.

5. Der Unterthan muß sonach selbst Beschränkungen seiner menschlichen und natürlichen Rechte sich gefallen lassen. Aufheben und zerstöhren darf sie ihm niemand. Dafür muß die Gesellschaft ihm selbst Bürge seyn. Aber Einschränkungen bey seinen äuserlichen Handlungen, durch welche er Gebrauch von seinen natürlichen Rechten macht, muß er sich gefallen lassen, wenn und sofern diese seine Rechte mit dem Staate in einen wirklichen Streit gerathen. Und selbst die Beurtheilung dieser Fälle, wenn wirklicher Streit vorhanden ist, muß er der Gesellschaft oder den Verwesern ihrer Rechte überlassen. (S. III. 8.)

6. Da der Unterthan blos ein unendlich kleiner Theil des Ganzen ist, so muß, in Absicht auf Wür-

de und Erhabenheit, ein unendlicher Abstand zwischen diesem Theile und dem Ganzen seyn. Jeder einzelne Unterthan muß also die Gesellschaft oder den Staat (sobald er sich als Theil vom Ganzen abstrahirt) als eine Summe von Vollkommenheiten denken, gegen welche seine Vollkommenheiten sich verhalten wie die Einheit zur ungeheuren Zahl. Denn in diesem Ganzen, welches man Gesellschaft oder Staat nennt, liegen alle Vollkommenheiten der Weißheit, des Reichthums, der Macht ꝛc. welche sich in allen Mitgliedern befinden. Das Ganze vereinigt folglich alles in sich, was in dem einzelnen Unterthan einzeln ist. Dieß verbindet ihn zur tiefsten Ehrerbietigkeit gegen dieses Ganze, und folglich auch insonderheit gegen den oder die, welchen die Nation die Summe ihrer Vollkommenheiten gleichsam übertragen und in deren geheiligter Person sie ihre Grösse und Majestät vereiniget hat.

7. Der Unterthan hat an die Gesellschaft oder den Staat weiter kein Recht, als welches der stillschweigende oder ausdrükliche Kontrakt mit sich bringt, den alle Mitglieder einer Gesellschaft mit der Gesellschaft errichtet haben. Er kan nichts weiter von dem Staate fodern, als 1. Sicherheit und Schuz seiner Rechte, seines Eigenthums, und des freyen Gebrauchs seiner natürlichen Freyheit, und — 2. Sorge der Gesellschaft und ihrer Verweser

weser für die Wohlfarth und Vervollkomnung des Ganzen. Und er ist schuldig zu beyden selbst, als Theil des Ganzen, so viel an ihm ist, beyzutragen und mitzuwürken. Eine specielle Sorgfalt und Begünstigung für seine Person kan er nicht fodern. Denn der Staat hat sich um sein Individuum nicht zu bekümmern. Er ist keinem einzelnen Unterthanen besondere Wohlthaten oder Unterstützungen schuldig. Denn da der Staat nicht jedem dergleichen erzeigen kan, so kan sie keiner fodern: S. III. 6. Nur in dem einzigen Falle kan der einzelne Unterthan besondere Gunstbezeugungen vom Staate verlangen, wenn er dem Staate besondere und persönliche Dienste leistet oder Vortheile verschaft, oder Uebel von ihm abwendet. Ausserdem muß der einzelne Unterthan sich mit den allgemeinen Vortheilen begnügen, die alle Unterthanen vom Staate haben, daß er sicher lebt, und Gelegenheit findet, unter dem Schuze der Geseze zu erwerben und seines Daseyns froh zu werden. Der Staat und Regent haben nur für das Wohl des Ganzen zu sorgen und der Unterthan kan nicht mehr erwarten, als den Rückfluß des Wohls des Ganzen auf alle Theile. Und wer Verstand hat, diesen Rückfluß zu berechnen und einzusehn, wie unendlich viel jeder einzelne Mensch gutes gewinnt, wenn er in einem Staate lebt, wo Freyheit geschüzt, Ordnung erhalten, weise Gesezgebung gehandhabet, jedem sein Recht gewissenhaft gesprochen,

jedem Quellen des Erwerbes und des Reichthums eröfnet, vernünftige Religion geübt, der Luxus gehaßt, Wissenschaften und Künste geachtet, befördert und aufgemuntert werden und, wo unter dem Volke Tugend und Menschenliebe und edle Gefühle und gesunder Geschmack herrschen: der wird begreifen, daß der Unterthan als Unterthan dem Staate eine erstaunende Summe von Glückseligkeit zu verdanken hat.

8. Der Unterthan kan von dem Staate und dem Innhaber der gesezgebenden Macht nie Rechenschaft fodern. Das kan nur die Nation, welche Eigenthümerin dieser Macht ist. Aber jeder Unterthan hat das Recht, zum Besten des Ganzen Vorschläge zu thun, mögliche Verbesserungen der Geseze und der öffentlichen Anstalten bekannt zu machen und freymüthig die Fehler zu entdecken, welche er in den Gesezen, Edikten und Anstalten der Regierung gewahr wird. Und er hat bey diesem allen Mitgliedern jeder Gesellschaft zuständigen Rechte weiter keine Einschränkung, als diese, daß er sich in den Gränzen der Bescheidenheit und der Mässigung halte und besonders gegen die Nation und deren Repräsentanten die tiefste Ehrerbietigkeit nicht aus den Augen seze, (S. oben b.) welche er als Theil dem Ganzen schuldig ist. (S. die Schrift: über Preßfreyheit rc.)

VII.

VII.

Specielle Obliegenheiten der Unterthanen und Befugnisse des Regenten.

Aus den bisher vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen, welche die Beystimmung der allgemeinen menschlichen Vernunft unumstößlich macht, wollen wir nun die speciellen Obliegenheiten und Befugnisse, Schuldigkeiten und Rechte der Unterthanen und Regenten herleiten. — Also zuerst fragen wir: was kan der Regent fodern? welches sind seine Rechte? was ist er gegen seine Unterthanen zu thun und von ihnen zu verlangen befugt und — was sind die Unterthanen ihm schuldig? was sind die Obliegenheiten der Staatsbürger?

1.

Aeuserliche Ehrerbietigkeit.

Das erste und geringste, was der Regent fodern und durch Strafen erzwingen kan (denn von solchen vollkomnen Foderungen ist hier die Rede), ist äuserliche Ehrerbietigkeit, d. h. allgemeine Gebung der eingeführten Zeichen der Ehrerbietigkeit. Denn da diese Ehre (S. II. 8.) schon zu den allgemeinen Rechten der Menschheit gehört, so muß sie nothwendig noch vielmehr (S. VI. 6.) dem Regenten gebühren. Man bemerke aber genau den wahren Sinn und

Umfang dieses Rechts. Es ist blos von äuserlicher Ehrerbietigkeit die Rede. Denn innre Verehrung kan kein Mensch von dem andern fodern: weil die innern Thätigkeiten des Menschen, sein Denken, Urtheilen, Glauben, Empfinden — gar nicht unter die Gegenstände des Rechts gehören. Und der Regent kan um so weniger solche innre Thätigkeiten befehlen oder erzwingen, weil an sich innre und unfreye Handlungen des Menschen von der gesezgebenden Macht ausgeschlossen sind. (S. V.) Innre Liebe, Verehrung, Zutrauen u. d. g. hangt lediglich von moralischen Beweggründen ab, nicht vom Rechte oder Geseze. Der Regent muß durch seine Weißheit, durch seine Tugenden, durch seinen Eifer in Beglückung der Unterthanen, Liebe und Achtung verdienen aber nicht fodern. Also erstreckt sich sein Recht zu fodern auf nichts, als auf die äuserlichen eingeführten Zeichen, — demüthiger und bescheidner Mienen, Verbeugungen, Stellungen, Titulaturen u. s. w. Diese Zeichen kan der Regent von jedem Unterthan (so fern die Präsumtion da ist, daß sie ihm bekant sind), fodern, und — er kan jeden, der sie ihm muthwillig verweigert oder wohl gar gegenseitig Zeichen des Spottes und der Verachtung giebt, bestrafen. Und so ist gegenseitig der Unterthan ohne Ausnahme schuldig, ihm diese Zeichen zu geben und sich aller entgegengesetzten Zeichen gegen ihn zu enthalten, wenn auch die Beschaffenheit des Regen-

ten

ten, seiner wahren oder irrigen Ueberzeugung nach, keine innre Liebe und Achtung verdienen sollte. Uebrigens bleibt es immer für den weisen Regenten eine anderweitige moralische und ethische Frage: ob er dieses Recht mit Strenge behaupten solle? Wenn man überlegt, daß äuserliche Zeichen der Verehrung ohne innre Liebe und Achtung keinen Werth haben und keinem vernünftigen Menschen ein Anliegen seyn können: wenn man dabey beobachtet, wie alle weise und verständige Menschen sich es für eine Schande halten, auf solche äuserliche Zeichen eifersüchtig zu seyn und sich durch ihre Entziehung entrüsten zu lassen oder sich um ihretwillen unglücklich zu fühlen: wenn man redlich beherziget, daß jeder weise und gute Mensch, wenn er seine Pflichten gegen seinen Mitmenschen erfüllt, von selbst, mit der innren Liebe und Achtung, die äuserlichen Zeichen derselben erhalten wird, wenigstens von jedem andern weisen und guten Menschen, und — daß Versagung dieser Zeichen oder Gebung der Zeichen der Verachtung, wenn sie von dummen oder schlechtdenkenden Menschen geschieht, der wahren Ehre nie Abbruch thun und den eigentlichen moralischen und bürgerlichen Werth des Menschen herabsezen kan: wenn man, sage ich, das alles in Erwägung zieht, so wird es für jeden Regenten ein Gesez der Weißheit, in Ausübung des gedachten Rechts nie streng und eifersüchtig zu seyn, sondern immer zu bedencken, daß die

 wahre

wahre Ehre eines einsichtsvollen und tugendhaften Regenten durch versagte Zeichen der Achtung nie leiden, und ihm nie ein wahrer Schade damit verursacht werden kan, — daß der sie versagende Unterthan sich allemal selbst Schaden und Schande macht, — daß endlich gegenseitig die wahre Schande des Regenten mit keiner Bestrafung der Unehrerbietigen zugedekt werden mag, sondern daß vielmehr gegentheils ein Regent, wenn er keine Achtung verdient, durch eifersüchtige Strenge gegen Versagung der äusern Zeichen der Ehre, um destomehr innere und heimliche Verachtung sich zuzieht. — Auch muß hiebey auch noch besonders angemerkt werden, daß zu den schuldigen Zeichen der Verehrung oder zur äuserlichen Ehrerbietigkeit keinesweges die Enthaltung von freymüthigen Urtheilen über den Regenten, seine Person, seine öffentlichen Handlungen, seine Geseze und Edikte, seine Tugenden und Laster, u. s. w. gerechnet werden mag. Denn wenn die Rechte der Nation, folglich noch weniger die Rechte des Regenten, nie über die Rechte der Menschheit erhaben sind, sondern vielmehr ihr Daseyn durch die Rechte der Menschheit haben, für deren Sicherung beyde bestimmt sind, so folgt unwidersprechlich, daß das Recht des Regenten, äuserliche Ehrerbietigkeit zu fodern, keineswegs das Recht der Menschheit, über alle Gegenstände der menschlichen Erkenntniß frey zu denken und zu urtheilen, aufheben könne. Dem Regenten

genten bleibt gegen freymüthigen Tadel, nach den Gesetzen der Natur, nichts übrig, als sie in die Gränzen der Bescheidenheit und des Wohlstandes einzuschränken und — wenn der Tadel gründlich und wirklich belehrend war, ihn zu belohnen. — Und so wird endlich auch dieß jedem in die Augen leuchten, daß das in den Zeiten der Barbarey aufgekommene Wort der Majestätslästerung ein Unding und — daß nur Nerone es mißbrauchen konten, freye Menschen zu Sklaven zu machen und ihrer oder ihrer Höflinge blutdürstigen Rache sie aufzuopfern.

2.

Ausnahmloser Gehorsam.

Das zweyte, was der Regent fodern und im Verweigerungsfall erzwingen kan, ist ausnahmlose Unterwerfung unter seine Befehle, sofern und solange dieselben nicht mit den Rechten der Menschheit und — den Rechten und ältern Verfassungen der Nation streiten. Denn es ist unumstößlicher Grundsaz, daß die Nation über den Fürsten und die Rechte der Menschheit über die Nation sind, sofern diese eine Gesellschaft ausmacht, welche sich für den Zweck vereiniget hat, die Rechte der Menschheit zu sichern. Folglich hat kein Fürst das Recht, etwas zu befehlen oder zu verbieten, was mit dem natürlichen und positiven

sitiven Rechte der Nation und dem natürlichen Rechte der Menschheit streitet und dieselben zerstöhrt.

Wenn er es thut, und es gab und giebt vielleicht noch Despoten, die es thaten, so hat der Unterthan keine Obliegenheit, die Gott und die Natur ihm auflegte, sondern nur ein Gesez der Klugheit, sich den ungerechten Befehlen zu unterwerfen, wenn er dazu gezwungen ist, und wenn er die Vollziehung des Befehls nicht Umgang nehmen kan, ohne sich grosses Ungemach zuzuziehen. Hält sich aber der Regent in den Schranken seines Rechts und braucht die ihm übertragne gesezgebende Macht ohne höhere Rechte offenbar zu zerstöhren, so ist der Unterthan ihm ausnahmlosen Gehorsam schuldig, wenn ihm auch derselbe in einzelnen Fällen noch so lastend oder nachtheilig wäre.

Denn da einmal Geseze seyn müssen (und Geseze sind als Beschränkungen der natürlichen Freyheit fast immer eine Last), und da keine Gesellschaft und folglich keine menschliche Glückseligkeit ohne sie bestehen kan, so müssen sich alle Mitglieder Geseze gefallen lassen und keiner muß, um der Unbequemlichkeit willen, die ihn trift, eine Ausnahme machen wollen. (S. III. 6.) Es ist einmal göttliches Naturgesez, wer in der Gesellschaft lebt, und von ihr Schuz und Vortheile geniessen will, muß sich ihren

Gesezen

Gesezen unterwerfen. Und das erfodert auch die Heiligkeit des Vertrags, (S. III. 2.) die jedes Mitglied mit der Gesellschaft stillschweigend errichtet hat. — Der Unterthan muß gehorchen, das Gesez mag ihm gefallen oder nicht, und er muß, wenn er die Pflichten ganz erfüllen will, die ihm Gott und die Natur auflegt, willig und ohne murren gehorchen, und so gar seine Ehre und seinen Stolz darinnen suchen, auch mit Last und Schaden das zu leisten, was einmal das Wohl der Menschheit von allen erfodert. Denn das ist keine Kunst Gutes thun, was uns selbst Vergnügen macht. Aber das heist grosser und edler Sinn, seine Pflicht auch dann thun, wenn sie mit Beschwerlichkeiten verbunden ist.

Uebrigens bleibt es immer moralische Obliegenheit für den Regenten, diese Tugend rechtschaffener Unterthanen nicht zu überspannen, sondern seine Geseze so billig, so erträglich, so lastlos als möglich einzurichten. Denn je drückender die Geseze sind, desto grösser wird (bey der ungleich größern Menge unvollkomner oder wohl gar moralisch verdorbner Menschen) der Leichtsinn der Unterthanen, eine, wenigstens heimliche Uebertretung der Geseze zu wagen. Und ein Regent thut sich allemal den größten Schaden selbst, und verschlechtert die Denkungsart seines Volks, wenn er Geseze giebt, die zu häufigen vor-

 säzli-

säzlichen Uebertretungen derselben allzuleicht verleiten oder wohl gar drängen. Eine milde und wenig lastende Gesezgebung macht Liebe und Willigkeit der Unterthanen, und sezt den Eifer derselben für ihren Fürsten auf einen solchen Grad, daß er hernach in Nothfällen alle ihre Kräfte anspannen, und ihrer ausdauernden Würksamkeit für seine Wünsche versichert seyn kan. Hingegen ein Fürst, der seine Unterthanen beständig unter lastenden Gesezen seufzen läßt, kan nie auf ihre Liebe und Treue sicher rechnen und muß, wenn (im Falle der Noth) eine noch grössere Anstrengung nöthig seyn sollte, eine gänzliche Verlassung besorgen.

Hiebey ist aber noch zu bemerken, daß der Regent nicht nur Gehorsam, sondern auch Studium seiner Geseze fodern kan. Jeder Unterthan, d. h. der im Lande wohnen und erwerben will, ist verbunden, sich um die eingeführten Geseze des Landes und Verordnungen des Fürsten zu bekümmern und sich mit ihrem Innhalte und Sinne gehörig bekant zu machen, um sich hernach nicht mit Unwissenheit entschuldigen zu müssen. Wer im Lande lebt, soll wissen und lernen, was im Lande Rechtens ist.

3.

Abgaben.

Der Regent ist drittens insonderheit befugt, von den Unterthanen Abgaben zu fodern, und die Unterthanen sind schuldig, sie ihm willig und vorschriftsmässig zu entrichten. Denn wenn der Fürst für das Wohl der Unterthanen leben und sich ganz ihrer Glückseligkeit widmen soll, so ist es wohl ein natürliches folglich göttliches und unverlezliches Gesez, daß der Unterthan ihm alles das gebe, was er nicht nur zu seinem Unterhalte, sondern auch zu seinem Vergnügen und zu Behauptung desjenigen äuserlichen Glanzes nöthig hat, welcher den Innhaber der Macht und Majestät der Nation billig auszeichnen muß: ferner, daß er ihn hinlänglich in den Stand seze, das nöthige Militair im Lande zu erhalten, seine Gesandten, Räthe, Diener und Unterobrigkeiten zu besolden, und alle für das Wohl des Volks gemachte Anstalten zum Anbau des Landes, zu Anlegung nüzlicher Fabricken, zur Vervollkomnung der Kirchen und Schulen, zur Aufmunterung der Industrie, der Künste und der Wissenschaften u. s. w. durchzusezen und zu vollenden. Und wer nur ein wenig Fähigkeit besizt, die ungeheure Menge der Bedürfnisse zu berechnen, welche ein Fürst für seine Person und für die Erhaltung des Staats hat, der wird es sehr begreiflich finden, daß der Abgaben

und Lasten der Unterthanen nicht wenig seyn können.

Daß übrigens auch dieses Fürstenrecht seine Gränzen hat, versteht sich von selbst. Die natürlichen Gränzen sind, die Rechte der Menschheit, die Kraft und Vermögenheit der Unterthanen, die Geseze der Gleichheit, und der einstimmige Wille der Nation. Sollte ein Regent Abgaben fodern, welche die Rechte des Menschen verlezen, z. B. Imposten, welche die allgemein nothwendigen Lebensmittel vertheuren, und dem armen Volke den Unterhalt erschweren — oder, welche überhaupt für das Vermögen der Unterthanen oder einer besondern Klasse derselben unerschwinglich sind — oder, welche einen Theil der Unterthanen schonen und den andern allein belasten (S. III. 6.) — oder welche die Nation einstimmig verworfen hätte; so würde er ungerecht handeln und den Grund selbst aufheben, der die Gewissenhäftigkeit der Unterthanen bindet.

Uebrigens hat auch hier der einzelne Unterthan kein Recht über Abgaben, so wenig als über irgend ein Gesez des Fürsten, erst zu räsoniren und aus vermeinter Ueberzeugung von Verwerflichkeit derselben, sie zu verweigern. (S. nochmahls III. 6.) Er kan darüber urtheilen und auch sein Urtheil laut sagen, aber sein Urtheil darf seinen Gehorsam nicht ver=

verändern. Er muß, so lange die Nation nicht widerspricht, sich unterwerfen, und diese Lasten wie jede andere Last tragen, welche die Vorsehung Gottes ihm aufzulegen für gut findet: weil einmal ohne diese willige Unterwerfung, und, wenn jeder einzelne Unterthan Richter seines Fürsten seyn wollte, keine menschliche Gesellschaft bestehen kan.

4.

Dienste.

Mit eben dem Recht kan der Fürst auch Dienste von seinen Unterthanen fodern, welche die Bedürfnisse des Staats erheischen: z. B. Zu Anlegung und Erhaltung der Strassen, Dämme, u. d. m. Und er hat hiebey weiter keine Gränze seiner Macht, als daß a. diese Dienste zu wahren Bedürfnissen des Staats angewendet werden, b. daß sie den Kräften und dem Stande der Unterthanen angemessen sind und ihnen nicht ihre natürlichen Rechte, besonders das Recht für sich selbst Unterhalt zu erwerben, zerstöhren und c. daß er dabey Gleichheit der Vertheilung und Vergütung beobachte. Zu solchen billigen Dienstleistungen ist jeder Unterthan verbunden, und es ist eine natürliche Obliegenheit für ihn, daß er dem Staate und dem Fürsten arbeite, der gegenseitig auch für seine Wohlfarth geschäftig ist.

5.

5.

Wahrheit.

Daß und wiefern der Fürst von seinen Unterthanen Wahrheit zu fodern befugt ist, ist aus dem, was wir III, 4. gesagt haben, hinlänglich zu ersehen. Es ist also Obliegenheit der Unterthanen, in den oben angezeigten drey Fällen, ihm oder seinen von ihm befehligten Dienern auf Erfodern die Wahrheit zu sagen.

6.

Einschränkung der natürlichen und Aufhebung positiver Rechte.

Wenn der Fürst Geseze geben kan, die theils die bürgerlichen Handlungen bestimmen, theils Abgaben und Dienste auflegen, so muß er die natürlichen Freyheiten und Rechte der Unterthanen einschränken, positive aber ganz aufheben können. Denn jedes Gesez ist ja seiner Natur nach eine Einschränkung der natürlichen Freyheit. So schränkt z. B. das Gesez, das meine Abgaben mir vorschreibt, meine natürliche Freyheit ein, mit meinem Eigenthum zu machen was ich will, indem ich nun einen Theil desselben abgeben muß, und also mit demselben nicht machen kan, was ich will. Folglich müßte man gar keine Geseze, und also gar keine Ordnung und keine Gesellschaft, und keine gemeinschaftliche Wohlfarth haben

haben wollen, oder — man muß sich Beschränkungen der natürlichen Rechte gefallen lassen, soferne nur diese Rechte selbst nicht ganz durch sie zerstöhrt und aufgehoben werden. Es ist also natürliches Gesez, das alle rechtschaffene Unterthanen heilig halten müssen, Einschränkungen ihrer Freyheit durch die Befehle ihres Regenten zu dulden.

Und eben so klar ist das zweyte, ich meine das Recht, positive Rechte ganz aufzuheben, sobald es das allgemeine Beste der Gesellschaft nothwendig macht, oder die Rechte der Menschheit es erheischen. Denn die natürlichen Rechte nur sind über die Nation, aber die positiven sind ihr und folglich auch ihren Repräsentanten subordinirt. Dieß ergiebt sich aus der Natur der positiven Rechte. Positive Rechte heissen solche, die aus menschlicher Willkühr ihren Ursprung haben und weder von der Natur ertheilt, noch durch allgemeines menschliches Bedürfniß vom Schöpfer selbst nothwendig gemacht sind. So ist z. B. das Recht einer Innung, öffentliche Aufzüge zu halten, kein natürliches Recht, weil es nicht zu den allgemeinen Bedürfnissen der Menschheit gehört, wie etwa das Einathmen einer gesunden Luft oder die Freyheit zu denken und zu reden: sondern es ist ein positives Recht, welches etwa ehemahls ein Regent als eine Gnade der Innung ertheilt hatte. Solche Rechte nun kan der Staat wieder aufheben, wenn

und sobald sie mit den Rechten der Menschheit oder dem Wohle der Gesellschaft in Streit gerathen. Denn erstlich gehn ja nach der Natur und dem Willen des Schöpfers die natürlichen Rechte der Menschheit und die allgemeine Wohlfarth der Gesellschaft, als ein allgemeines Bedürfniß, einer jeden Sache vor, die gar kein wahres menschliches Bedürfniß ist. Zweytens ist es begreiflich, daß solche positive Rechte, eben weil sie willkührlich gegeben wurden, an sich schädlich seyn oder es bey veränderten Umständen mit der Zeit werden können: daß sich also die Ertheiler solcher Rechte, wenn sie sie für die Ewigkeit bestimmten, geirrt haben können: so daß es thöricht seyn würde, einen ehemahligen Irrthum zum Nachtheil des allgemeinen Besten geltend zu machen.

Die einzige scheinbare Ausnahme wäre allenfalls, wenn ein solches positives Recht einzelner Unterthanen sich auf einen förmlichen Vertrag mit der Nation oder ihrem Fürsten gründete: z. B. wenn eine Familie im Kriege dem Vaterlande Geld vorgeschossen und darüber den Vertrag mit der Nation gemacht hätte, ein gewisses positives Recht zu haben z. B. das Recht, einen gewissen Strich Waldung nach und nach auszurotten und urbar zu machen. Allein so heilig Verträge an sich sind, so können sie doch ohnmöglich länger gelten als sie den Rechten

der

der Menschheit und dem allgemeinen Besten nicht nachtheilig werden. Denn es gehört ja zum Wesen des Vertrags (S. III, 2.) daß er rechtmässig d. h. höhern Rechten nicht nachtheilig sey. Sobald also ein aus einem Vertrage entstandenes positives Recht unrechtmässig wird, sobald verliert der Vertrag sein Wesen und hört folglich in dem Augenblike auf, gültig zu seyn. Wenn man also jenes Beyspiel zum Grunde legen und annehmen wollte, daß nach mehreren Jahren Holzmangel im Lande entstünde, und die Nation in Noth sezte, so würde der Regent befugt seyn, jenes Recht der Familie zu sistiren, und ihr allenfalls eine Vergütung für den Verlust ihres Rechts schuldig werden.

Wenn nun die positiven Rechte auch alsdenn nicht ausnahmlose Gültigkeit haben, wenn sie auf Verträge sich gründen, sondern den allgemeinen Bedürfnissen und Rechten weichen müssen, so werden sie es noch vielmehr alsdenn müssen, wenn sie Menschen gegeben worden sind, die mit ihren Nachkommen in keiner natürlichen Verbindung stunden. In diesem besondern Falle befinden sich z. B. die Rechte der Sekten oder Kirchenpartheyen. Denn es ist offenbar, daß, wenn vor mehrern Jahrhunderten ein Regent oder eine Nation einer solchen Parthey ausschliessende Rechte gab z. B. ihre Lehrmeynungen in öffentlichen Tempeln vortragen zu lassen und alle

andere Lehrmeinungen zu verdrängen, daß diese willkührlichen Rechte Leuten gegeben wurden, die mit den Nachkommen, in Absicht auf Lehrmeynungen, in keiner Verbindung stunden. So lange diese Leute da waren, und die Unterthanen des Regenten ausmachten, solange konte allenfalls der Regent ihnen das Recht ertheilen. Aber sobald andere Unterthanen, in den folgenden Generationen sich einfanden, welche andere Lehrmeynungen hegten, sobald mußte das ausschliessende Recht der von jenen Unterthanen übriggebliebnen, eigentlich von selbst schon aufhören. Denn was gehen denn den jezigen Unterthanen die vorigen an. Solange die vorigen allein waren, mochten sie ihr Recht haben und behalten, weil es keine andern Unterthanen in ihren menschlichen Rechten stöhrte. Da aber andere Unterthanen gebohren wurden, die von der Natur das Recht haben, ihre Lehrmeynungen zu bekennen und zu üben, so ist der Regent nicht blos berechtiget sondern so gar verpflichtet, jenes positive Recht aufzuheben, nicht nur weil es die natürlichen Rechte der übrigen Unterthanen beeinträchtiget, sondern auch weil es an Leute ehemals gegeben war, die ein solches Recht auf Nachkommen fortzupflanzen gar nicht im Stande sind. — Und so ist es natürliches Gesez für alle Unterthanen, daß sie sich die Aufhebung positiver Rechte, sobald der Regent sie dem Wohl des Volcks

oder

oder den Rechten der Menschheit nachtheilig findet, ohne Widerrede gefallen lassen.

7.

Bestrafung der Verbrecher.

Kan aber der Regent Geseze geben, so muß er auch über Geseze halten, und die Verbrecher bestrafen können. Denn die gesezgebende Macht und die Geseze sind für die Sicherheit der Unterthanen d. h. entweder ihrer natürlichen Rechte oder der allgemeinen Wohlfarth. Wenn also die Geseze nicht Sicherheit haben, so haben auch die Unterthanen keine Sicherheit. Nun aber haben die Geseze ohne Strafen keine Sicherheit, also — erfodert es die Sicherheit der Unterthanen, daß der Regent die Uebertreter der Geseze zu bestrafen befugt sey. —

Hieraus aber ergiebt sich sogleich das Wesen und der wesentliche Zweck aller positiven Strafen, welche der Regent aufzulegen berechtiget und der Unterthan sich gefallen zu lassen verbunden ist. Nehmlich Strafen sind solche Uebel, welche dem Verbrecher zugefüget werden, um den Staat vor Stöhrungen der allgemeinen Wohlfarth und der Rechte der Einzelnen zu sichern. Sicherheit ist das Wesen und der Hauptzweck aller bürgerlichen Strafen. Ein Nebenzweck ist Besserung des Verbrechers, welche dem Hauptzweck subordinirt bleibt.

Und in der genauen Befolgung dieses Wesens und dieses Zweckes der Strafen, liegt allein das Wesen der Gerechtigkeit des Strafenden. Wenn der Regent gerade nur solche Strafen wählt, gerade nur so viel Uebel und Schmerzen oder Verlust dem Verbrecher auflegt, als der Zweck der Sicherheit erfodert, so sind seine Strafen gerecht. Legt er mehr auf, martert und quählt er den Verbrecher mehr als für jenen Zweck nöthig war, so handelt er ungerecht: und thut er das gar aus Rachsucht oder Wohlgefallen an Menschenleiden, so ist er ein Ungeheuer, das Abscheu verdient. —

Aber hiebey entsteht noch die Frage: ob der Fürst auch befugt sey, solche Strafen aufzulegen, welche die natürlichen Rechte des Verbrechens gänzlich zerstöhren? Diese Frage ist um so interessanter, jemehr schon in den neuern Zeiten das sogenannte jus vitae et necis bestritten worden ist. Sie ist aber leicht zu entscheiden, wenn man unbefangen urtheilen will.

Sobald man unter Sicherheit der Gesellschaft, als dem Zwecke der Strafen, die Sicherheit der unentbehrlichen Gemeingüter der Menschen versteht (Leben, Gesundheit, Freyheit, Eigenthum rc.) so bald ist es keine Frage, daß die Sicherheit aller wichtiger sey als die Sicherheit des Einzelnen, daß

folg-

folglich, wenn Leben und Freyheit und Eigenthum aller anders nicht sicher gestellt werden könnte, als mit Aufopferung des Lebens, der Freyheit, und des Eigenthums eines Einzelnen, der Einzelne aufgeopfert werden müßte: und dieß um so mehr, da man ja schon dem Einzelnen es Recht spricht, wenn er den Einzelnen im Falle der Nothwehr aufopfert. Also — wenn die gesellschaftliche Sicherheit anders nicht gerettet werden kan — als durch eine solche Strafe des Verbrechers, so ist der Regent befugt, sie dem Verbrecher aufzulegen.

Allein — wenn wir hier die heiligen und durch Gottes Willen unverlezlichen Rechte des Menschen mit Zittern in Gefahr sehn, so dürfen wir nur die Bedingung dieser Gefahr genauer beleuchten, um uns wieder zu beruhigen. — Sollte es wohl unter Gottes Sonne einen einzigen Fall geben, wo die gesellschaftliche Sicherheit anders gar nicht erhalten werden könnte, als durch gänzliche Zernichtung der natürlichen Rechte des Verbrechers? Das ist es, was ich gänzlich leugne. Ja ich behaupte nicht nur, daß es keinen solchen Fall gebe, wo die gesellschaftliche Sicherheit nicht anders gerettet werden könte, als mit Entziehung der Luft, der Bedeckung, der Nahrung, oder gar der Existenz des Verbrechers, sondern ich halte es so gar für augenscheinlich, daß die Sicherheit der Gesellschaft durch diese barbarische

Verlezungen der göttlichsten Rechte der Menschen gar nichts gewinnen kan.

Man denke nur die Sache deutlich und ohne Vorurtheil. Wenn ein Dieb stiehlt, wird wohl die Gesellschaft ihres Eigenthums nun gesichert seyn, wenn der Dieb gehangen wird? Wenn der Mörder hingerichtet ist, wird die Gesellschaft von Mördern dadurch frey werden?

Aber noch eine wichtigere Betrachtung! — Woher kommt es denn wohl, daß heutzutage überhaupt, und in manchen Provinzen besonders, die Verbrechen seltener worden sind? Und — eine noch grössere Merkwürdigkeit: woher kommt es, daß die Verbrecher gerade in dem Grade seltener worden sind, *in welchem* die Gesetze milder, menschlicher und schonender geworden und die Fürsten minder leichtsinnig Todesurtheile unterschrieben? —

Es ist hier nicht der Ort, das alles weitläuftig zu untersuchen. Es ist für meinen Zweck genug, den Leser auf die Wahrheit aufmerksam zu machen, daß in der Welt Gottes noch keine Verbesserung der Moralität durch Härte und Unmenschlichkeit bewirkt worden ist und daß es ganz andere Mittel giebt, (wie in der Folge gezeigt werden soll) Verbrechen zu verhüten und die Gesellschaft vor Dieben, Mördern und

und dergleichen Menschen in Sicherheit zu sezen, als die barbarischen Zernichtungen der göttlichsten Rechte des Menschen.

Möchten alle unsere Fürsten es beherzigen. Alle Todesstrafen sind nicht im Stande, die Menschen abzuschrecken, die einmal durch rohe Erziehung und moralische Verdorbenheit und — durch Konkurrenz der Umstände zu Verbrechen und Schandthaten bestimmt werden. Die Erfahrung lehrts schon, daß oft der Dieb unter der Volksmenge stiehlt, welche einen andern Dieb zum Richtplaze begleitet: und die Betrachtung der Natur der Dinge machts unwidersprechlich.

Erstlich haben die Todesstrafen der Wahrheit nach gar das Abschrekende nicht, was man ihnen zutraut. Denn was ists denn für eine große Sache, sich den Kopf abschlagen oder hengen zu lassen? Das erste ist gar kein Schmerz und das leztere ist ein Schmerz von wenigen Sekunden. Sind nicht tausend natürliche Todesarten weit schmerzhafter und langwieriger? Wahrhaftig, Todesstrafen können nur weichen und empfindlichen Menschen von feiner Erziehung Schauer einflössen. Ein roher Mensch (und das sind doch gewöhnlich die Verbrecher, die man hinzurichten pflegt) wird, zumal wenn er sich gewöhnt hat, das Schrekbild fleissig beim Lichte zu

besehen, nur mässig dafür erschreken. Denn es ist gar kein Schmerz von großer Erheblichkeit und Dauer: und den Schmerz scheut doch der Mensch eigentlich nur. Wenn das nicht so gar leicht dem Menschen einleuchtete, so würden sich nicht so viel Menschen selbst entleiben. —

Und nun erwäge man zweytens noch dieses: daß die Ursachen, welche den Menschen zum Verbrecher machen, in allem Betracht stärker wirken, als diese an sich leichte Todesstrafen, die ihn davon abhalten sollen. Wer das überdenkt, und die Entstehungsart der menschlichen Verbrechen mit philosophischen Augen betrachtet, der wird erstaunen, wie vernünftige Gesezgeber ein so ungerechtes Mittel wählen konten, Verbrechen zu verhüten, das so offenbar unwirksam ist. Man denke sich nur einen Dieb oder einen Mörder. Man beobachte zuerst seine rohe Erziehung, sein unedles, unmenschliches, fühlloses Herz. Man sehe auf den Grad seiner Unwissenheit. Man bemerke den langsamen Gang des Lasters, wie er nur nach und nach, von Schritt zu Schritt, ein Bösewicht ward: wie er stufenweise, und ohne daß er selbst es merkt, sich dem Verbrechen nähert. Man bringe den Leichtsinn in Rechnung, mit welchem ein solcher roher und Jahrelang in bösen Thaten geübter Mensch zu handeln pflegt, und welcher verursacht, daß ein solcher Mensch die Folgen seiner

Thaten

Thaten gar nicht kennt und daran denkt und gegen alle Gefahren blind ist, die ihm Gesetze bereiten. Man nehme zu dem allen noch dieß, was bey vielen Verbrechern der Fall ist, daß Leidenschaft sie hinreißt, daß bald wüthender Zorn ihre Seele betäubt, bald Verzweiflung über äuserste Armuth, bald stürmende Furcht vor Schande und Entehrung, bald eine ähnliche Gemüthszerrüttung sie zu Verbrechern macht. Wird es hier nicht augenscheinlich, daß die an andern Verbrechern vollzogene Todesstrafen auf solche Menschen in solchen Zuständen nichts wirken konnten?

Wahrhaftig, Ihr lieben Fürsten, ihr werdet mit euren entsezlichen Todesurtheilen die Verbrecher eben so wenig aus Euren Landen bannen, als eure Priester mit ihrer Hölle die Sünde verhüten werden. Lernt durch moralische und der menschlichen Natur angemeßne Kräfte Verbrechen verhüten und die Gesellschaft sichern, und laßt nicht ferner die heiligsten Geseze Gottes mit Füssen treten, die auch die natürlichen Rechte des Menschen und vornehmlich seine Existenz, als das unmittelbarste Eigenthum Gottes, unverlezlich machten.

8.

Krieg und Friede.

Aber wenn die Nation so wenig als der Fürst, ausser dem Falle der Nothwehr, die natürliche Rechte der Mitglieder aufheben und folglich am allerwenigsten ihre Existenz ihnen rauben darf, so ist er doch befugt, die freywillige Aufopferung ihres Lebens zu fodern, wenn es die Noth erheischt d. h. wenn das Vaterland von in oder auswärtigen Feinden in Gefahr gesezt wird. Denn da vertheidigt der Unterthan sein Leben und sein Eigenthum selbst. Da verbinden sich alle einzelne Unterthanen mit einander, um für einander zu fechten und ihr Leben zu wagen. Bey Auffoderung zu Kriegsdiensten ists also nicht willkührliche und nuzenlose Vernichtung des Lebens, wie bey den Todesstrafen, sondern natürliche, unvermeidliche und jedem einzelnen Unterthan so wie dem Ganzen zu gute kommende — Lebensgefahr. Folglich ist zu deren Uebernehmung jeder rechtschafne Unterthan verbunden, der, nach seinen Kräften, Alter und Stande, vermögend ist, die Waffen zu tragen. Leib und Leben muß der Staatsbürger wagen, für sein Vaterland und für seinen Fürsten — es sey, daß unter der Nation rebellische Stürmer der Geseze, oder daß ein auswärtiger Feind ihn zum Gefecht auffodert.

Und es muß ihm hier hinlänglich seyn, daß der Regent ihn ruft. Denn ohnmöglich kan der einzelne Unterthan befugt seyn, über Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Auffoderung zu räsoniren. (S. III, 6. 8. und VII, 2.). Die ganze Nation kan einen offenbar ungerechten oder nuzenlosen Krieg verbitten. Aber der einzelne Unterthan kan sich kein Urtheil hier anmassen. Wäre dieß Unterthanen recht, so könnte keine Gesellschaft, kein Staat mehr bestehen. Es muß also allgemeine und Ausnahmlose Obliegenheit der Unterthanen seyn, dem Regenten allein das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schliessen, zu überlassen. Es muß unbegränzte Pflicht seyn, wenn der Regent befiehlt, 1) die Waffen augenbliklich zu ergreifen, 2) sich dem Komando mit Pünktlichkeit zu unterwerfen und 3) keine Gefahren und Lasten zu scheuen, denen der Feldherr seine Soldaten entgegenführt.

Wo dieser Geist des Muths auf der einen und der strengsten Subordination auf der andern Seite nicht ist, da sind Unterthanen und Staat aller Sicherheit beraubt, da sind alle Zwecke zerstöhrt, für deren Erreichung sich die Menschen in Gesellschaften vereiniget haben. Im Kriege fechten und erliegen ist eben so gros, so edel, so gottgefällig, als im Frieden ein nuzbarer Mensch seyn. Für seine Brüder sterben, ist so ruhmvoll und pflichtmässig als, für sie leben. —

Keine

Keine Ausnahme muß der Unterthan beim Aufrufe des Regenten zu den Waffen sich erlauben, ausser — wenn er ihn gegen die Nation selbst anführen wollte, um die Nation zu tyrannisiren oder die Rechte der Menschheit zu unterdrücken. Da muß er die Waffen niederlegen und — den Despoten verlassen.

9.

Benuzung alles Nichteigenthums im Lande.

Der einzelne Unterthan hat nach der Natur weiter kein Recht im Lande (S. VI, 7.) als zu existiren, zu erwerben und sein wahres und rechtmässiges Eigenthum ruhig zu besizen und frey zu gebrauchen. (III. 7. B.) Alles also, was nicht würkliches und wahres Eigenthum eines einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft ist, gehört der ganzen Gesellschaft und folglich, wenn sie einen Staat ausmacht, der Nation und ihren Repräsentanten. Folglich hat der Fürst das Recht, solche Dinge zu benuzen und für das Ganze nuzbar zu machen. Wüsteneyen, Sümpfe, Berge, Felsen, Flötze, Ströhme, Waldungen, kurz alles, was noch keine bestimmten Besizer hat, oder noch gar nicht angebaut und urbar gemacht ist, steht unter der Disposition des Regenten. Er ist zwar nicht befugt, es sich persönlich anzumassen und zu einem Eigenthum seiner Familie zu machen,

chen, ohne Beystimmung der Nation, aber er ist befugt, die Art des Gebrauchs, der davon gemacht werden soll, anzubefehlen. Er hat also das Recht, leere Gegenden urbar zu machen, oder Anbaue zu veranstalten und mit Einwohnern zu versehen, welche alsdenn Mitglieder der Nation werden (weil sie die Güter der Nation erhalten) und mit allen Unterthanen die Unterthanenrechte gemein haben. Und solche weise Anstalten des Fürsten, durch welche er Gemeingüter der Nation dem Staate nuzbar zu machen und zur Erweiterung seiner Macht, zur Vermehrung der Volksmenge, zur Beförderung der Industrie u. s. w. anzuwenden sucht, muß jeder Unterthan nach allen Kräften unterstüzen und begünstigen.

10.

Leitung des Handels und Gewerbes.

Endlich ist der Regent auch befugt, den Handel und das Gewerbe der Unterthanen zu leiten und durch Regeln und Geseze beydes so zu bestimmen, daß das Wohl des Staats dadurch befördert und vermehret werde. Denn obgleich Handel und Gewerbe zu dem natürlichen Rechte der Menschheit gehören, so folgt daraus doch keineswegs dieß, daß jeder Mensch im Staate bey der Ausübung dieses Rechts, blos seiner Willkühr und seiner Laune folgen

gen dürfe. Das erhellet ja schon aus dem Wesen und Zwecke aller gesellschaftlichen Verbindungen. Wenn alle Mitglieder ganz frey wären und gar keine Regel hätten, nach welcher sie ihre natürlichen Rechte ausübten, so würden sie einander selbst zerstöhren. Ohne Ordnung und Regel können keine freye Menschen ruhig neben einander leben. Willkühr ist der Grund aller Irrung und aller Fehde. Also ists augenscheinlich, daß auch im Handel und Gewerbe Geseze statt haben müssen. Das natürliche Recht wird auch damit nicht aufgehoben. Denn wenn gleich das Gesez mir z. B. untersagte, eine bestimmte Art von Gewerbe zu treiben (es sey, weil ich mich nicht dazu schicke und also dem Staate unnüz werden würde, oder weil der Menschen, die dieses Gewerbe treiben, schon zu viele sind u. d. m.) so hindert es mich ja nicht, nach meiner natürlichen Freyheit jedes andere Gewerbe zu ergreifen und nach eigner Wahl durch dasselbe meinen Unterhalt zu erwerben. Oder wenn ein Gesez z. B. die Art des Handels einschränkt, mir Accise, Zölle u. d. dabey auflegt, meine Frachten an gewisse Strassen bindet, u. s. w. so ist ja Handel und das Recht des Erwerbes selbst mir nicht genommen, sondern nur in gewisse Gränzen gewiesen, welche das Wohl des Ganzen erfoderte. Wer bloße Beschränkungen der natürlichen Freyheit sich nicht gefallen lassen will, muß in gar keiner menschlichen Gesellschaft leben wollen

und

und sich dann auch aller Vortheile begeben, welche sie ihren Mitgliedern gewähret. Und wollte nur Gott, alle Regenten hielten sich bey ihren Gesezen, mit denen sie Handel und Gewerbe leiten, an die wahren Grundsäze der Billigkeit und des Eifers für die wahre Wohlfarth des Ganzen, so würde nie ein vernünftiger Unterthan Ursache finden, sich über Beschränkung seiner menschlichen Rechte zu beklagen. Aber freylich wenn manche Fürsten durch drückende Abgaben, durch unerschwingliche Impoßten, durch Monopolien, und andere ähnliche Dinge den Handel und das Gewerbe ohne Noth einschränken und erschweren und bey diesen Einschränkungen blos und allein auf die Vermehrung ihrer Finanzen sehen, statt daß sie lediglich das steigende Glück ihrer Unterthanen erzielen sollten, dann können wohl hie und da gerechte Ursachen zu klagen vorhanden seyn. Indessen hat hier der einzelne Unterthan kein Recht zum Ungehorsam, auch gegen die härtesten und unbilligsten Geseze. Ueberschreitet der Fürst seine Befugnisse, so — mag die Nation ihm durch ihre Repräsentanten darüber Vorstellung thun.

VIII.

Befugnisse und Obliegenheiten der Unterthanen gegen einander selbst.

Wir haben gesehen, was der Regent von seinen Unterthanen zu fodern hat und was ihm diese als Regen-

Regentenrechte einzuräumen verbunden sind: wir wollen nun auch kürzlich untersuchen, was der Unterthan von seinem Mitunterthan zu fodern hat und was ihm dieser zu leisten schuldig ist.

Es versteht sich von selbst, daß wir hier nicht die allgemeinen Pflichten mit erklären werden, welche der Mensch dem Menschen schuldig ist. Diese gehören in die allgemeine Moral, nicht aber in die Moral für Unterthanen. Hier haben wir es allein mit den Befugnissen und Obliegenheiten zu thun, welche aus den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft entspringen. Wir fragen also nicht, was der Mensch dem Menschen schuldig ist — von Liebe, Achtung, Bescheidenheit, Gefälligkeit, Toleranz, Wohlthätigkeit u. s. w. Wir fragen blos, was der Unterthan dem schuldig ist, der und sofern er sein Mitunterthan ist, d. h. mit ihm zu einerley Gesellschaft und Staatsverfassung gehört. Und diese Frage läßt sich mit wenigen beantworten. Es gehören hieher überhaupt nur drey Stücke.

1. Jeder Unterthan kan von seinen Mitunterthanen jene Gleichheit verlangen, welche wir oben (III, 6.) als ein gesellschaftliches Recht beschrieben haben: und jeder Unterthan ist gegenseitig verbunden, allen seinen Mitunterthanen diese Gleichheit einzugestehen und sie heilig zu halten. Also z. B. muß jeder

der Unterthan die Rechte der Menschheit aller seiner Mitunterthanen ehren und sich auch nicht die geringste Verlezung derselben erlauben. So muß jeder Unterthan allen seinen Mitunterthanen gleiche Rechte an den Gemeingütern der Gesellschaft gestatten, z. B. an Kirchen, Schulen, Hospitälern, Armenanstalten u. s. w. so wie gleiche Ansprüche an alle dem, was der Staat für alle Unterthanen bestimmte, oder wenigstens darum für alle bestimmen mußte, weil es zu den allgemeinen Bedürfnissen gehörte z. B. Eröfnung der öffentlichen Magazine zur Zeit der Noth. So muß jeder Unterthan so gut, wie alle übrigen in seiner Art, an den Lasten theilnehmen, welche zum Besten des Staats den Unterthanen auferlegt werden, und er muß sich unter keinerley Vorwande denselben entziehen und sie andern aufzubürden suchen. So muß sich kein Unterthan etwas erlauben oder herausnehmen, was einmal, ohne das allgemeine Beste in Gefahr zu sezen, nicht allen Unterthanen gestattet werden kan z. B. Ungehorsam gegen ein Gesez unter dem Vorwande, daß er es für ungerecht halte u. s. w.

2. Wenn aber zwischen den Unterthanen als Unterthanen sich eine natürliche Gleichheit befindet, die allen heilig seyn muß, so hat doch auf der andern Seite auch jeder Unterthan die Obliegenheit, die Unterschiede, die nicht zu den Unterthanenverhältnissen

gehören, sondern aus der natürlichen Verschiedenheit der Menschen fliessen, anzuerkennen. Denn daß einige Menschen stark andere schwach, einige reich andere arm, einige einsichtsvoll und klug andere einfältig und unwissend ꝛc. sind, und daß daher einige auf andere mehr wirken, einige dem Staate selbst mehrere Dienste leisten können als andere, dieß kommt nicht daher, weil sie Unterthanen sind, sondern weil sie Menschen sind, die von der Natur und Vorsehung verschiedentlich begabet wurden. Wenn nun, aus solchen Verschiedenheiten im Staate, Verschiedenheiten des Ansehens, der Ehre, des bürgerlichen Ranges, der mehrern und der mindern Theilnehmung an der gesezgebenden Macht u. s. w. entspringen, so ist jeder Unterthan verbunden, diese Verschiedenheiten zu dulden, und jeder Unterthan ist berechtiget, sich seiner Vorzüge zu bedienen. Daher sagt der Apostel ganz recht: Ehre, dem die Ehre gebühret. Jeder Staatsbürger muß auch diese Rechte dem andern heilig halten. Er muß willig den grössern Staat, den höhern Rang, die vornehmern Titel, die mehrere Theilnehmung an der gesezgebenden Macht u. s. w. sich gefallen lassen, und jedem nach dem Maaße seines bürgerlichen Ranges die äuserliche Ehrerbietigkeit erweisen, welche die eingeführten Geseze, Sitten und Regeln des Wohlstandes mit sich bringen. Auch dieses gehört zur guten

ten Ordnung in einem Staate, ohne welche keine Gesellschaft bestehen kan.

3. Endlich ist jeder Unterthan verbunden, zur Sicherheit des Lebens und Eigenthums seiner Mitunterthanen alles mögliche beyzutragen, (z. B. bey Armenanstalten) besonders da, wo der Staat, dem dieses obliegt, gar nicht oder nicht schnell gnug helfen und wirken kan: z. B. Unreinigkeiten, Schlägereyen vorzubauen oder Einhalt zu thun — gegen Diebe wachsam zu seyn und zu vertheidigen — bey Feuersgefahr beyzuspringen und retten und löschen zu helfen u. d. m.

IX.

Specielle Obliegenheiten des Regenten und Rechte der Unterthanen.

Wir haben nun noch die allgemeinen Grundsäze des Naturrechts und der Moral auf die speciellen Pflichten des Regenten anzuwenden, und die Fragen zu beantworten: was kan, nach jenen Grundsäzen, der Unterthan mit Recht von seinem Fürsten fodern und, was ist der Fürst als Fürst ihm schuldig? — Denn daß der Fürst auch Pflichten hat, die der Unterthan fodern kan, daran wird hoffentlich niemand zweifeln. Und ob schon viel Regenten sich den Schein geben wollen, als ob alles, was

sie für ihre Unterthanen thun und befehlen, lauter Milde, Gnade und überflüssige Güte wäre, so hat sich doch noch niemand in der Theorie erdreistet, den Fürsten von allen Obliegenheiten frey zu sprechen, und als einen Gesezgeber ihn gelten zu lassen, welcher selbst an gar keine Geseze gebunden sey.

Offenbar ists wenigstens aus dem Geseze der Natur, daß der Regent mit seinen Unterthanen, soferne sie beyde als eine verbundene bürgerliche Gesellschaft betrachtet werden, eine wechselseitige Verpflichtung erkennen müsse: einmal weil er Mensch ist, und auch als Fürst Mensch bleibt, und jeder Mensch dem Menschen, sobald als er mit ihm in gesellschaftlicher Verbindung steht, gewisse Pflichten schuldig ist: zweytens, weil er das, was er als Fürst ist, durch den freyen Willen der Nation ist, und sein individuelles Regentenrecht allemal auf einem Vertrage mit der Nation beruht, es mag derselbe ein ausdrüklicher oder stillschweigender seyn, vermöge welchem ihn die gesezgebende Macht übertragen ist, und er dafür die Obliegenheiten übernommen hat, welche der Staat oder die Gesellschaft gegen ihre Mitglieder hat.

Alles also, was die Zweke der Gesellschaft erfodern, alle die Vortheile, welche die Menschen bey der Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften erziel-

ten, kurz, alles, was der Staat überhaupt den Unterthanen schuldig ist, das ist auch der Fürst ihnen zu leisten verbunden. Das ist nicht Gnade, das ist Pflicht, über welche er Gott und der Nation responsabel ist. Wir wollen alles unter folgende Klassen bringen.

I.

Gute Geseze.

Wenn des Regenten Grundobliegenheit es ist, die gemeinschaftliche Glükseligkeit seiner Unterthanen zu befördern und gute Geseze die erste Stüze der gemeinen Wohlfarth sind, so ist es wohl kein Zweifel, daß die erste Auffoderung eines Volks an seinen Fürsten diese ist, daß er ihnen gute Geseze gebe: Folglich

a. daß er bey seinen Gesezen nur das Wohl des Landes, Ruhe, Sicherheit, Freyheit, Vermehrung der Nahrungsquellen, kurz alles, was sein Volk glüklich macht, erziele, und nicht Herrschsucht und Habsucht zum Zweke derselben mache. Gute Geseze müssen heilsame Geseze seyn: aber auch

b. Gerechte Geseze. Und Geseze heissen gerecht, wenn sie die natürlichen Rechte der Unterthanen nie aufheben und — nur so weit einschräncken, als

als es die höchste Nothdurft, welche immer nur durch das gemeine Beste bestimmt wird, erheischet. Je freyer ein Volk ist, und je freyer insonderheit Handlung und Gewerbe, und Verwendung des Eigenthums, und Publicität der fortschreitenden Kentnisse rc. ist, desto glüklicher ist ein Volk. Und je weniger Geseze diese Freyheit begränzen, desto gerechter sind sie.

c. Sollen aber heilsame und gerechte Geseze nüzen, so müssen sie auch deutlich und bestimmt seyn, theils damit das Volk sie verstehn und mit Leichtigkeit auf die vorkommenden Fälle anwenden könne, theils damit Richter und Sachwalter nicht Gelegenheit finden, durch mehrerley Deutungen derselben, die Unterthanen unter dem Scheine der Gerechtigkeit ihrer Willkühr zu unterwerfen, theils endlich, damit der schlechtdenkende Unterthan sich nicht hinter Misdeutung versteken und böse Thaten ungestraft begehen könne.

d. Dabey ist aber eine Haupteigenschaft guter Geseze nicht zu übersehn, die wir oben schon beschrieben haben, (S. III. 7. C.) nehmlich die Wenigkeit derselben. Je weniger ein Regent befiehlt und verbietet, folglich je einfacher seine Geseze sind, desto vollkommner sind sie. Menge der Geseze thut unaussprechlichen Schaden. Was ist es nicht erstlich

lich für eine Last für den Unterthan, (dem sein und der seinen Unterhalt schon alle Zeit und alles Nachdenken kostet,) wenn er noch ganze tausende von Gesezen erlernen und auf so unzählige Fälle aufmerksam seyn soll, wo ihre Erfüllung von ihm gefodert wird: wenn er hundert Paragraphen einer Gesindeordnung, einer Kleiderordnung, einer Rangordnung, einer Policeyordnung, einer Feuerordnung, und wie die Ordnungen alle heissen, lesen, studiren und behalten — wenn er einige tausend Artikel impostirter und einige tausend verbotner Waaren sich merken — wenn er hunderterley Geseze über Kopfgelder, Steuern, Servisgelder, Nahrungsgelder ꝛc. sich einprägen — wenn er die Sabbaths Bustags- und ähnliche Mandate wissen — wenn er alle Geseze über Ehe, Verwaltung der Vormundschaften, Erbschaft und Testamentsangelegenheiten, über alle Arten des Eigenthums und des Besizes einer Sache ꝛc. sich geläufig machen — wenn er tausend und aber tausend Fälle im Gedächtnisse haben soll, wo und wie hoch er sich strafbar machen kan? — Ist es zweytens nicht augenscheinlich, daß, jemehr es Geseze giebt, und je zahlloser folglich die Fälle sind, wo der Unterthan gegen die Geseze sündigen kan, daß die Uebertretungen der Geseze desto häufiger und ganz eigentlich unvermeidlich werden müssen? Ist es drittens nicht einleuchtend, daß, da alle Geseze Einschränkungen der natürlichen Freyheit sind, dieß

höchste Gut des Menschen destomehr leiden und in der Gesezgebung um so weniger Gerechtigkeit seyn muß, je grösser die Menge der Geseze ist und — was unmittelbar daraus folgt, da der Drang der Freyheit im Menschen unaufhaltsam ist — daß die Unterthanen desto geneigter werden müssen, sie zu übertreten, und daß ihr Gewissensantrieb zur Folgsamkeit, durch die lastende Menge an sich, und durch das Gefühl der Ungerechtigkeit insonderheit, geschwächt werden muß? Und was ist dann viertens natürlicher, als daß ein Volk, (jemehr es der Gesezgeber verleitet, ohne Bedenken solche lastenden und ungerechten Geseze zu übertreten, sobald nur einiger Anschein da ist, daß man der Strafe entschlüpfen werde) in seinem ganzen moralischen Karakter schlechter werden und der Regent alle Liebe, und, die bürgerlichen Tugenden des Patriotismus und der Unterthanentreue allen Werth verlieren müssen?

e. Wenn aber der Unterthan gute Geseze von seinem Fürsten fodert, so kan er auch verlangen, daß der Fürst sie ihm hinlänglich bekannt mache. Es ist freylich der Unterthanen Schuldigkeit, sich um die Geseze zu bekümmern, (VII, 2.) aber es ist auch des Regenten Pflicht, dieß den Unterthanen möglich zu machen. Und wie kan der Unterthan, bey allem guten Willen, die Geseze erlernen,

wenn

wenn theils das Hauptgesezbuch so groß und theuer und wohl gar auch so selten ist, daß die wenigsten Unterthanen im Stande sind, es sich anzuschaffen und — wenn die neuen Mandate blos an die Kollegien geschikt und ein vor allemal von diesen publicirt werden, und, wenn selbst dieß publiciren auf eine Art geschieht, bey der es durchaus unmöglich ist, daß alle Individua davon vollständige Nachricht erhalten. Gewiß, es ist unleugbare Schuldigkeit der Regenten, daß sie die Geseze, die alle Unterthanen persönlich zu befolgen und folglich zu wissen nöthig haben, so promulgiren, daß alle Individua ohne Kosten und Zeitverlust zu ihrer vollständigen Notiz gelangen können. Und wenn vollständige Bekanntschaft mit den Landesgesezen, eine Sache von solcher Wichtigkeit und dabey von solchem Umfange ist, daß sie ein fortgesieztes Studium erfodert, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß jeder Regent weit eher einen Rechtskatechismus als einen Katechismus der scholastischen Religion veranstalten sollte, damit die Unterthanen von Jugend auf von der Beschaffenheit ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Obliegenheiten unterrichtet und dadurch in den Stand gesezt würden, nach und nach zu einer vollständigen Erkenntniß derselben zu gelangen. Eine solche Einrichtung würde zugleich Gelegenheit geben, das Volk mit dem Geiste der Geseze vertraut zu machen, und dadurch seine Willigkeit und seinen Gehorsam

 meh-

mehren. Eine solche Einrichtung würde also ferner eine Menge Verbrechen verhüten und dem Regenten die unangenehme Verlegenheit ersparen, alle Augenblicke zu strafen. Eine solche Einrichtung würde endlich Millionen Betrügereyen und Misbräuche der Richter und Sachwalter verhüten, bey denen ihnen jezt die Unkunde des Volks in den Gesezen zu statten kommt.

f. Und sollten die Unterthanen bey dieser augenscheinlichen Wichtigkeit der Sache, nicht von ihrem Regenten fodern können, daß er die Gesezgebung, mit der allergrößten Sorgfalt und Ueberlegung behandele? Sollte es nicht seine Pflicht seyn, daß er selbst und persönlich an ihr Theil nehme, daß er jede Einschränkung der natürlichen Freyheit seiner Unterthanen, mit der gewissenhaftesten Besonnenheit unternehme, daß er bey jedem ihm vorgeschlagenen Geseze recht genau untersuche, ob es auch nothwendig, ob es auch überwiegend heilsam, ob es auch gerecht sey, — daß er nicht jedem Höflinge gestatte, seine Einfälle und Projekte zu realisiren und aus der Freyheit der Unterthanen ein Puppenspiel zu machen?

g. Und können Unterthanen Gewissenhaftigkeit in Gebung der Geseze von ihrem Fürsten fodern, so können und müssen sie auch eine eben so gewissenhafte Handhabung

habung derselben verlangen. Der Fürst ist schuldig — selbst darüber zu wachen und alle erdenkliche Mittel dabey anzuwenden, daß seine Geseze überall und mit unpartheyischer Gleichförmigkeit ausgeübet und von den Unterobrigkeiten angewendet werden. Denn was helfen die besten Geseze und Verordnungen, wo nicht darauf gehalten wird? wenn der Fürst sich begnügt, seine Mandate zu unterschreiben, und sich um ihre Vollziehung nicht bekümmert, sondern es seinen angestellten Officianten überläßt, die Geseze nach ihrem Belieben bald ganz liegen zu lassen, bald mit der äussersten Nachlässigkeit sie anzuwenden und bald auch — wenn es ihre Privatabsichten erheischen — mit der unbarmherzigsten Strenge zu vollziehen?

2.

Beschützung der Rechte der Menschheit.

Man kan sich den Gedanken nicht oft gnug vorsagen, daß der höchste Zwek aller bürgerlichen Verbindungen in der Sicherung der Rechte der Menschheit besteht. Auf diesen wichtigen Gedanken gründet sich die absolute Schuldigkeit des Regenten, die natürlichen Rechte seiner Unterthanen, so wohl die allgemeinen menschlichen als die besondern gesellschaftlichen Rechte, zu schützen, und ihnen gleichsam für die Sicherheit derselben Bürge zu seyn. Denn

das

das ist der einzige natürliche Grund, warum sich der Mensch in eine bürgerliche Gesellschaft begiebt und alle Lasten der Geseze und der Unterthanenpflichten übernimmt, um dafür in ruhigem Besize seiner Rechte leben zu können.

Der Fürst muß allen Unterthanen, und zwar allen gleich, ohne Ausnahme, ohne Partheilichkeit, ohne Begünstigung, ihre Rechte verbürgen, und das ihnen leisten, was ihnen die Gesellschaft schuldig ist, und wozu ihm die Nation ihre Macht übertragen hat. Er muß jedem Unterthanen, einem wie dem andern, sein Leben schüzen. Er muß alle mögliche Mittel anwenden, dasselbe gegen alle Gefahren und Anfälle zu vertheidigen. Er muß es als einen Vorwurf betrachten, der auf ihn zurükfällt, wenn irgend eines Unterthanen Leben durch Räuber oder Feinde unvermuthet geraubt wird. Und er ist schuldig, da er dem Entleibten das Leben nicht wieder geben kan, es denen so gut als möglich zu ersezen, denen der Mord unmittelbar schadet, — seinem Weibe und seinen Kindern und seiner Familie.

Er ist schuldig, jedem Unterthan, einem wie dem andern, seine natürliche Freyheit zu erhalten (III, 7. a.) und alle muthwillige Beeinträchtigungen derselben von ihm abzuwenden. Denn der Regent so wenig als sein Minister, hat irgend ein

Recht

Recht auf Knechtschaft der Unterthanen. Freyheit ist ihr höchstes Gut. Diese ohne Noth kränken oder kränken lassen, ist das häßlichste Merkzeichen des scheuslichen Despotismus.

Er ist schuldig, ihm sein Gut und Eigenthum zu sichern. Er muß Dieberey und Strassenraub verhüten. Und wenn er das nicht thut und seine Maasregeln ohne Erfolg bleiben, so muß er dafür haften und das erweißlich gestohlne oder geraubte ersezen. Denn dafür geben ja die Unterthanen Abgaben und wohl gar noch besonders Geleite, daß sie auf Strassen und in ihren Häusern sicher seyn wollen.

Er ist schuldig für die Gesundheit der Unterthanen zu wachen, folglich alles abzuwenden und zu verhindern, was der Gesundheit schädlich werden, oder die Luft verpesten, die Quellen verderben, die Nahrungsmittel schädlich machen kan. rc. Er ist schuldig Pfuscher, Quaksalber und alle ähnliche Insekten abzuwehren, welche dem Leben der Menschen gefährlich werden. Er ist verbunden, für gute Aerzte und wohl unterrichtete Hebammen zu sorgen. Er ist verpflichtet, alle Moden und Gewohnheiten abzuschaffen, welche die Gesundheit zerstöhren und also z. B. die englischen Tänze, die so manchen Jüngling und so manches Mädchen hektisch gemacht

und

und ihrer Blüthe beraubt haben, noch weit eher zu verbieten oder einzuschränken, als die Hazardspiele.

Er ist schuldig jeden Unterthan für Mishandlungen und allen Arten der muthwilligen Stöhrungen seiner Ruhe zu bewahren und jeden zu bestrafen und zu entwafnen, der vorsezliche Zerrüttungen des häuslichen und nachbarlichen Friedens beginnt.

Er ist schuldig für gute und gangbare Strassen zu sorgen, wiefern diese eine Obliegenheit des Staats sind, und das allgemeine menschliche Bedürfniß sie erheischt, sintemal Erleichterung des Handels und Wandels darauf beruht.

Er ist verbunden jedes Ehre zu schüzen, wenn sie angetastet wird, und alle die zu hindern und zu bestrafen, welche muthwillig den guten Nahmen ihrer Unterthanen verlezen.

Er ist verpflichtet, die natürliche Gleichheit der Unterthanen heilig zu halten und bey Anwendung der Geseze, bey Bestrafungen, bey Auflegung der Lasten, bey Austheilungen der Belohnungen, alle Partheyligkeit zu verbannen, S. III, 6.

Das ist im allgemeinen der Schuz der menschlichen und Unterthanenrechte, welchen jeder Unterthan von seinem Regenten zu erwarten befugt ist

und

und dafür ihm der Unterthan Abgaben zahlet, ausnahmlosen Gehorsam leistet, und für ihn sein Leben zu wagen bereit ist. Einige hieher gehörige Stükke bedürfen einer besondern Ausführung.

3.

Versorgung der Hülflosen und Müssigen.

Wir nennen hier zwey Gegenstände der Vorsorge, welche jedem Staate wichtig seyn müssen. Die Verbindlichkeit gründet sich auf das Gesez der Unentbehrlichkeit (S. I.). Was dem Menschen zu seinem Leben und zum Genusse seines Daseyns und der menschlichen Gesellschaft zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth schlechterdings unentbehrlich ist, dafür muß der Staat sorgen. Denn um der Sicherung solcher unentbehrlichen Dinge willen vereinigten sich die Menschen in Gesellschaften und übertrugen ihre Rechte einem Staate. Also ist Sorge für solche allgemeine Bedürfnisse ein heiliges Naturgesez, das jeden Staat und folglich jeden Fürsten bindet, weil er der einzige Grund seiner gesezgebenden Macht ist. Und mich deucht, beider Unentbehrlichkeit fällt in die Augen.

Daß Menschen, welche, als Krüpel oder Kranke oder kraftlose Greise, sich in der äusersten Armuth befinden, und daher Lebensmittel, Leibesbedekung, und

und Krankheitspflege sich nicht selbst erzeugen können, am Unentbehrlichen Mangel leiden, fällt in die Augen. Hat nun jeder Mensch als Mensch Ansprüche auf die Unentbehrlichkeiten des Lebens, so muß man solche Menschen nach ihrem natürlichen Rechte entweder zugreifen lassen, wo sie die Unentbehrlichkeiten finden, oder wenn man Ordnung im Staate verlangt, so muß der Staat sie unterhalten.

Wie nun Unterhalt und Verpflegung den Hülflosen unentbehrlich ist, so ist Versorgung der Müssigen dem Staate selbst unentbehrlich. Denn der arbeitlose Mensch ist ihm allezeit gefährlich. Müssiggang ist die Quelle aller Laster und führt zu allernächst auf Betrügereyen, Diebereyen, und alle Arten von bösen Streichen, welche die Ruhe und Sicherheit der Gesellschaft in Gefahr sezen. Es ist also für den Staat selbst, oder, welches eben so viel ist, für das gemeine Beste unentbehrlich, daß man arbeitlose Menschen mit Arbeit versorge und ihnen den nöthigen Unterhalt und Leibespflege dabey anweise.

Für die erste Klasse, (zu welcher ich auch noch alle hülflosen Kinder rechne, deren Eltern dieselben verlassen haben oder, die Waisen sind) so wohl als für die zweyte ist der Fürst verbunden, öffentliche Häuser anzulegen, wo diese Menschen Verpflegung

und

und Aufsicht finden. Und dabey wäre es seine Obliegenheit, mit Strenge drauf zu sehen, daß sie auch als Menschen behandelt und in einen Zustand versezt würden, in welchem sie ihres Daseyns froh werden könten.

Die Erfodernisse sind, 1. Genuß menschlicher Freyheit: daß man sie nicht einsperre, sie nicht zur Arbeit tyrannisch anhalte, ihnen Erholung gönne u. s. w. 2. genießbare und ihrer Leibeskonstitution angemeßne Kost: 3. Materialien und Werkzeuge und Anweisung zu Arbeiten, wie sie eines jeden Neigung und Kräften gemäß sind: 4. Sorge für Sittlichkeit überhaupt und Erziehung der Kinder insonderheit: 5. hinlängliche Veranstaltungen zur Erhaltung ihrer Gesundheit und deren Herstellung in Krankheit: 6. Reinlichkeit ꝛc.

Wo in einem Staate die Zahl der zweyten Klasse zu groß gefunden würde, als daß sie alle in öffentlichen Arbeitshäusern versorget werden könten, (wie das der Fall in den meisten Ländern ist) da müßte der Regent verordnen, daß in allen großen und kleinen Städten eine obrigkeitliche Person angestellt würde, bey welcher sich alle die, mit Anzeigen ihrer Nahmen und Wohnung, täglich melden könten, die einen Arbeiter von der und der Art brauchen, und bey dem gegenseitig alle Müssige, die Ar-

 beit

beit nöthig haben, täglich ihre Anweisung sich holen müßten, wohin sie sich zur Arbeit begeben sollen.

Wenn bey dieser Einrichtung der Regent das Gesez gäbe: es sollen, 1) in allen Städten und Dörfern alle Menschen, monatlich aufgesucht und aufgegriffen werden, welche als Müssige leben, oder auch nicht genau nachweisen können, daß sie ganz im Stande sind, sich selbst mit einem dem Staate nuzbaren Geschäfte zu unterhalten: Diese Müssigen sollen 2) nach ihrer Vermögenheit zu irgend einem Geschäft (es heisse graben, spinnen, Steine brechen, flügen, oder wie es wolle, bey dem obgedachten Aufseher enrullirt und an die Arbeitsuchenden vertheilt werden: und wo die Obrigkeit nicht hinreichliche Gelegenheit findet, die Müssigen ihres Sprengels unterzubringen, da sollen 3) dergleichen Leute, wenn sie taugen, ans Militair oder, an die öffentlichen Arbeitshäuser abgeliefert werden.

Wofern auf solche Art der Regent seine Obliegenheiten erfüllen und alle Hülf- und Arbeitlose Menschen versorgen wollte, so würde er nicht nur die Summe des menschlichen Elendes unaussprechlich mindern, und dem Staate eine Menge nuzbarer Mitglieder verschaffen, sondern er würde auch, was von der größten Wichtigkeit ist, die Hauptquelle aller Verbrechen auf ewig verstopfen.

Es

Es ist ganz augenscheinlich, daß Armuth und Müssiggang fast allein Menschen nach und nach so verschlechtern und in solche Verlegenheiten setzen, daß sie auf Diebstahl, Mordthaten, Beutelschneidereyen und ähnliche Dinge gerathen, welche den Staat nöthigen, harte Strafen zu vollziehen. Es ist also eben so augenscheinlich, daß wir in kurzem keine Verbrecher mehr haben, und der Schande, Räder und Galgen vor unsern Thoren aufstellen zu müssen, überhoben seyn würden, wenn manche Regenten oder vielmehr ihre Diener in diesen Punkten besser als bisher ihre Pflichten erfüllen wollten.

Und ist Euch, Ihr lieben Fürsten, es ein Geringes, die Schmach der Martern, der schrecklichen Kerker und der scheuslichen Hinrichtungen von euch zu thun; so erwäget, mit einem Hertzen, das Menschenwohl und Menschenelend mit Theilnehmung empfinden kan, daß ihr nicht nur jene unglüklichen Verbrecher von ihren Verbrechen, und Euch von der traurigen Nothwendigkeit, grausam zu strafen, befreyet, sondern daß Ihr auch unzehliche Menschen von den schreklichsten Leiden befreyet, welche vorher durch jene Verbrecher (durch ihre Diebereyen, Mordbrennereyen, Knebelungen, Ermordungen) unglüklich werden mußten, ehe sie Eurer strafenden Gerechtigkeit in die Hände fallen konten.

O diese Unglüklichen, die durch solche Verbrecher Todesangst und Verderben erdulden mußten, sind solange vor Gott und der Nation Eure Ankläger und fluchen Eurer Nachlässigkeit und seufzen über eure Treulosigkeit, mit welcher ihr die Regierung übernahmet, ohne die Pflichten der Regierung zu erfüllen und ihr Leben und ihre Ruhe durch diensame Mittel in Sicherheit zu sezen.

O Menschen! die Ihr, durch Geburt und Stand und Macht, über Millionen eurer Mitmenschen hoch empor gehoben seyd! die Ihr auf Erden Gottheiten seyd! wie köntet Ihr Eurer Grösse und Hoheit so würdig seyn: wie köntet Ihr von Euren Unterthanen so geliebt und angebetet und von der Welt so geehret werden: wenn Ihr alle mit gleichem Eyfer die ersten schreyenden Bedürfnisse der Menschheit beherzigen und Eurer Vorsorge sie würdigen wolltet.

Nicht blos schreyen über Euch jene zahllosen Unglücklichen, die durch Strassenraub, Dieberey, angelegtes Feuer u. d. elend wurden, sondern auch die Seufzer und das Gewinsel der vielen tausenden trift Euch und schändet Euren Thron, welche in Euren Dörfern und Vorstädten in der äusersten Armuth schmachten und von Hunger, Blösse und

wohl

wohl gar auch Krankheiten verzehrt und gefoltert werden.

Alle die Kinder schreien über Euch, welche in der Irre herumlaufen und, aller Erziehung beraubt, wie die wilden Thiere aufwachsen. Und wenn dann einst aus diesen unglüklichen Kindern, statt nüzlicher Bürger, Taugenichtse und Verbrecher werden, wem soll man die Schuld geben als Euch?

Endlich alle Bettler im Lande werden euch zu einem entehrenden Vorwurfe. Denn es ist und bleibt für den Menschenbeobachter etwas erschrekliches, wenn er sich unter policirten Nationen erblickt, wenn er unter diesen Nationen Aufklärung beginnen sieht, wenn er unter diesen Nationen die Tugend lehren hört, wenn er unter diesen Nationen Christum verehren sieht, welcher die Liebe zur Grundlage aller Religion machte, und — gleichwohl unter diesen Nationen — ihre Fürsten schwelgen und — freygeborne Menschen unter Menschen öffentlich betteln gehen sieht.

Warlich es ist für mich das entsezlichste, was ich mir denken kan: — Menschen unter Menschen betteln!

Wenn Fürsten die Schande dieses Anblicks fühlten und dabey — den Schaden beherzigten, den

Betteley und Müssiggang nach sich ziehen; so könten sie ohnmöglich es verabsäumen, diese Schmach von menschlichen und christlichen Nationen abzuwenden und diesen Schaden zu verhüten, den der Staat und der Unterthan dadurch so vielfältig erleiden muß.

4.

Schuz der Unmündigen.

Es ist recht und billig, daß Menschen, welche wegen der Schwäche des Geistes und Unreife ihrer Einsichten, nicht im Stande sind, ihr Vermögen selbst und allein zu verwalten, in besondere Aufsicht des Staats genommen werden, und daß der Regent ihnen verständige und redliche Leute zuordnet, welche die Verwaltung ihres Vermögens so lange besorgen, bis sie selbst dazu im Stande sind. Aber es ist unrecht und himmelschreiend, wenn man dabey 1) die Rechte der Menschheit kränkt und Unmündigen d. h. Wittwen und Waisen alle menschliche Freyheit raubt und sie von der Willkühr der Vormünder tyrannisiren und, alle Rüksichten auf die Wünsche und Neigungen ihrer Mündel aufgeben läßt: — wenn man 2) die Vormünder in den Stand sezt, sich an dem Vermögen der Unmündigen selbst zu bereichern und ihnen in einer kurzen Reihe von Jahren alles zu Wasser zu machen: wenn man 3)

die Vormundschaftsrichter gleiche Ungerechtigkeiten begehen und mit dem Vermögen der Unmündigen treulos umgehen läßt.

Hier ists gewiß heilige Obliegenheit des Regenten, sich dieser Menschen anzunehmen und ihre Rechte um so eifriger zu schüzen, je ohnmächtiger sie selbst dazu sind und jemehr sie folglich der Hülfe des Staats bedürfen. Es wäre der Mühe werth, Geschichten von zerstörten und verschlungenen Gütern der Witwen und Waisen zu samlen und druken zu lassen, um die Regenten durch Schauder und Entsezen zur eifrigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu bewegen. — Diese natürlichen Obliegenheiten sind folgende:

a. Der Regent ist schuldig, solche Geseze für Unmündige zu geben, welche sie vor Tyrannisirungen der Vormünder schüzen, und ihre natürliche Freyheit nicht ganz unterdrüken lassen. Es wäre unvernünftig, dem kleinen Kinde jede Neigung zu gewähren, oder jedem Eigensinne des Knabens zu willfahren. Aber so unvernünftig dieß ist, eben so ungerecht ist es auf der andern Seite, wenn Kinder in den Jahren der angehenden Verstandesreife, wenn Jünglinge — in der Wahl ihrer künftigen Lebensart, in der Art sich zu kleiden u. d. gar keinen Willen haben, sondern ganz allein von dem Eigensinn

und der Willkühr der Vormünder abhangen und sich wie Sklaven behandeln lassen sollen, oder — wenn mannbare Mädchen in der Wahl ihres Gatten sich dem Willen eines Vormundes blindlings unterwerfen oder, wenn sie nicht wollen, sich von ihm anderweit plagen und mishandeln lassen müssen. Auch Unmündigen gebühret der Gebrauch der Rechte der Menschheit!

b. Der Regent ist schuldig die Vormundschaftsgeseze so einzurichten, daß nur rechtschafne und verständige Männer, die zugleich wegen der unter sich habenden Güter der Unmündigen hinlängliche Sicherheit leisten können, zu Vormündern bestellt werden. Und billig sollte dieß wichtige Geschäft unter den unbescholtensten und würdigsten Männern des Orts, als eine Pflicht der Menschheit, nach der Reihe übernommen und unentgeltlich verwaltet werden: weil jeder dieser Männer ja eben diese kostenlose Versorgung der Unmündigen auch wieder genießt, wenn er mit Tode abgeht.

c. Es ist ferner Obliegenheit des Fürsten, den Vormündern solche Schranken zu sezen, daß sie das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen nicht willkührlich anwenden, nicht eigenmächtig veräusern, sondern, bey möglichster Ersparniß, auf die bestmög-

lichste

lichste Unterhaltung und Erziehung der Kinder verwenden müßten.

d. Noch wichtiger ist es, die Güter selbst, wenn die vormünder nicht hinlängliche Sicherheit geben, in öffentliche Verwahrung zu bringen und die vormundschaftlichen Richter in solche strenge Geseze einzuschliessen, daß auch diese dem Vermögen durch keine Ränke und Kunstgriffe beykommen und es den Unmündigen verkürzen könten. Und dabey wäre insonderheit nöthig, 1) daß jede Verordnung der Vormünder und der ihnen vorgesezten Obrigkeit, welche eine Verwendung der Gelder oder Veräuserung der Güter betrift, genau von Zeit zu Zeit aufgezeichnet werden müßte 2) daß die Unmündigen, wenn sie einige Verstandesreife haben, oder deren Verwandte, zu Rathe gezogen und mit dem Rechte versehen würden, mit Angabe der Gründe, gegen unbillige Verordnungen zu protestiren; endlich 3) daß jeder Minderjährige sogleich, Vormünder und Obrigkeiten zu genauester Rechenschaft ziehen könte und — daß Vormünder und Obrigkeiten schlechterdings gehindert würden, solche Rechenschaft aufzuschieben und durch Jahrelange Prozesse die erzielte Ertappung auf Ungerechtigkeiten zu erschweren und zu vereiteln.

e. Jede Ungerechtigkeit, jede Tyrannisirung der Unmündigen, jede vermeidliche und nicht völlig zu rechtfertigende Verkürzung ihres Vermögens muß der Regent auf das härteste, an Vormündern und vormundschaftlichen Obrigkeiten bestrafen und diese zur Ersezung alles Schadens anhalten.

f. Endlich in allen Fällen, wo die Obrigkeit Depositengelder der Unmündigen verlohren gehen läßt, oder wenn einzelne obrigkeitliche Personen oder Vormünder dergleichen Gelder unterschlagen, durch falsche Rechnungen verkümmern, oder durch Bankerut die Kinder darum bringen, — in allen solchen Fällen ist der Staat und folglich auch sein Verweser, der Fürst, verbunden, den Unmündigen diesen Verlust zu ersezen. Denn die Wahl des Vormundes, der vormundschaftlichen Richter, und der Geseze, in welche sie eingeschränkt waren, hieng ja nicht von den Unmündigen ab. Folglich haben diese auch nicht den geringsten Theil an der Schuld. Der Fürst, der diese Richter wählte, diese Vormünder bestätigte, diese Geseze gab, muß für die Folgen haften. Und es ist nicht genug, daß er hinterher, wenn die Kinder um das ihrige betrogen und bestohlen worden waren, die Diebe bestrafe. Denn mit allem Festungsarrest und dergleichen Ahndungen ist den Unglüklichen nicht geholfen und die Obliegenheit des Fürsten, ihnen Sicherheit ihres Eigenthums

zu

zu schaffen, nicht erfüllt. Nach den natürlichen folglich göttlichen Gesezen ist der Fürst Ersaz alles Schadens schuldig, den die von ihm angestellten Richter und Obrigkeiten verursachen oder der aus der Mangelhaftigkeit seiner Geseze entspringen mag. Und solchen Ersaz sind alle Unterthanen von ihrem Herrn zu fodern berechtiget.

5.

Sorge für Lebensmöglichkeit und Lebenserleichterung der Unterthanen.

Wir verstehen unter Lebensmöglichkeit, das hinlängliche Daseyn und erträgliche Preise der Dinge, die zum Leben unentbehrlich sind. — Und dahin rechnen wir aufs mindeste Getraide, Salz, Feurung, und gemeines Getränke. Das muß der Mensch haben. Hat ers gar nicht, so kan er nicht leben. Ist es selten und theuer, so wird ihm das Leben erschwert. Steht es in unerschwinglichen Preisen, so lebt er zur Verzweiflung.

Wer soll nun für diese unentbehrlichen Dinge haften? Der einzelne Unterthan kan es nicht. Er hat es höchstens in seiner Gewalt, auf eine kurze Zeit Vorrath in seinem Hause zu haben. Aber daß diese Dinge überhaupt im Lande genugsam vorräthig und in leidlichem Preise sind, das hat er auf keine Weise in seiner Gewalt. Ist es also nicht na-

türliches

türliches Gesez, daß der Staat solche Unentbehrlichkeiten des Menschen besorge, welche der Unterthan nicht zu erzeugen vermag? Wozu begebe ich mich denn in Gesellschaft und trage die Lasten des Staatsbürgers, wenn mir der Staat das nicht schaffen will, was nur ein Staat schaffen kan, und bey dessen Mangel ich entweder verhungern oder verzweifeln muß?

Also — ists des Regenten Obliegenheit, dafür zu sorgen, daß Getraide, Salz, Feurung und gemeines Getränk in hinlänglicher Menge und in erträglichen Preisen vorhanden sey. Er muß folglich

a. Magazine errichten, und in wohlfeilen Zeiten und — wenns im Lande fehlt — im Auslande Getraide einkaufen, um es bey entstehenden Mangel und überhandnehmenden und drükenden Preisen, es den Unterthanen für seinen Einkaufspreis wieder abzulassen.

b. Er muß keine Aufkäufer und Kornjuden dulden. Denn es ist begreiflich, daß unter Menschen mit keiner Waare Wucher getrieben werden darf (nach dem Gesez der Natur) welche zum Lebensunterhalt der Menschen unentbehrlich ist. Man lasse jedem Freyheit des Handels: man schränke keinen durch Geseze ein, welchen Gewinn er durch Handel

del machen soll: aber man dehne diese Freyheit nur auf die entbehrlichen Dinge und auf die Waaren des Luxus aus. Wein, Kaffe, Seide, u. d. mag mir der Spekulant durch Aufkauf vertheuren, wenn er kan. Denn ich kan ohne diese Dinge leben und zufrieden leben. Aber wer mir Brod und Feurung und gemeines Getränk aufkauft, um mich hernach zu zwingen, es ihm in ungeheuren Preisen wieder abzukaufen, der ist mir ärger als ein Dieb. Denn der Dieb stiehlt mir nur, was ich unvorsichtig ihm preiß gab, und Wachsamkeit kan mich vor ihm schützen, und er nimmt mir nicht die Möglichkeit zu leben: Aber der Kornwucherer stiehlt mir mein Geld mit Gewalt, ich kan ihm mit aller Wachsamkeit nicht entgehen, und er nöthigt mich, wenn ich lange unter seiner Gewalt bleibe, entweder zu verhungern oder zu verzweifeln. Es gibt in der Welt keinen ärgern und schreklichern Zwang, keine scheuslichere Tyranney, als welche der Kornwucherer ausübt, der den armen Unterthanen schlechterdings zwingt, alles herzugeben, was er hat und zulezt das Hemde vom Leibe zu verkaufen, um ihm seine Fruchtvorräthe abkaufen und sich das Leben fristen zu können. Wer da weiß, was Hungersgewalt ist, der wirds einsehen, daß kein Tyrann eine schreklichere Gewalt hat, um die Menschen zu peinigen, als der Aufkäufer der Lebensmittel. Wo in einem Staate (wie jüngst in Frankreich) solche Grausamkeiten geduldet

werden,

werden, da sind alle Bande der Gesellschaft aufgelöset: da ist kein Grund mehr vorhanden, sich an eine gesezgebende Macht zu kehren: da muß das Volk nach dem Zepter greifen, und sich selbst Recht schaffen gegen Unmenschen, die es mit Hunger tyrannisiren und mit Gewalt zur Verzweiflung bringen wollten. — Ein weiser Regent wird solch Unglück nie entstehen lassen. Er wird seine Pflicht erkennen, solch Ungeziefer aus seinem Lande zu verbannen und allen Wucher, der mit Lebensmitteln getrieben wird, mit seiner ganzen Macht zu verhindern.

c. Weil der Mangel an Lebensmitteln und Ueberteurung derselben auch zuweilen daher entstehen kan, daß die Aecker im Lande nicht in genugsamer Menge zum Getraidebau benuzt sondern zu andern Spekulationen angewendet werden, so muß der Regent dafür sorgen, daß die Akerbesizer eine hinlängliche Menge Getreide erzeugen: und er muß dabey seine eignen Beamten mit Unpartheylichkeit anhalten, daß sie nicht aus Habsucht die Menschlichkeit verabsäumen und, um durch Kümmel, Rübsaat u. d. reich zu werden, das Land an Getraide Mangel leiden lassen. Es ist an sich keinem Menschen zu verdenken, wenn er seine Aecker so hoch benuzt als er kan: und es würde eine Tyranney seyn, einen Ackerbesizer in seinem natürlichen Rechte stöhren zu wollen. Aber es fällt doch klar in die Augen,

gen, daß das natürliche Recht zu leben, dem natürlichen Rechte frey zu erwerben vorgeht, daß also die Geseze unsere natürliche Freyheit in so weit einschränken müssen, damit über dem Rechte zu erwerben, das man jedem gönnt, die Unterthanen nicht das Recht zu leben verlieren, und in Hungersnoth gerathen.

d. Mit eben so vielem Recht können die Unterthanen von ihrem Regenten fodern, daß er auf eine gute Polizey halte und Bekker, Fleischer u. d. nicht die Einwohner in Kontribution sezen lasse. Und hier wären besonders scharfe Geseze nöthig, gegen solche Polizeybediente, welche sich von den Bekkern und Fleischern die Braten und Kuchen ins Haus bringen lassen, und dafür im ganzen Orte die Lebensmittel vertheuren.

e. Endlich wird der Lebensunterhalt der Menschen auch dadurch erschwert, daß heutzutage, besonders in Städten, eine große Menge Menschen gar nicht mehr arbeiten sondern sich mit dem müssigen Leben der Hökerey abgeben will. Diese unzehlbaren Höken mindern erstlich im Ganzen die Industrie und vertheuren, indem ihre Hände dem Staate entgehen, das Arbeitslohn durch die verursachte Seltenheit der Arbeiter: und zweytens hemmen sie den freyen Kauf der Lebensmittel. Sie ziehen stundenweit

weit den Bauern entgegen, kaufen ihnen die Lebensmittel, die sie zu Markte bringen, ab, und sezen sich alsdenn auf den Markt und machen davon so viel Gewinn als ihnen möglich ist. Billig sollte dieser Unfug gestöhrt, die Hökerey in die Gräntzen, die eine gute Polizey vorschreibt, eingeschränkt werden. Billig sollte man den Bauer, den Gärtner, und jede Art Menschen, die Lebensmittel zum Verkauf herbeybringen, allein auf Strassen und Märkten dulden und dem Handel freyen Lauf lassen, und auf keine Weise zugeben, daß müssiges Volk Hökerey treibe und die Lebensmittel vertheure. Alle solche Höken sind gemeines Volk, die ihre Hände dem Staate zu nüzlichern und nöthigern Arbeiten schuldig sind.

f. Wenn ferner auch Holz zur Verarbeitung sowohl als zur Feurung dem Staate unentbehrlich ist, so hat der Regent die Obliegenheit, die Waldungen möglichst zu schonen, und die Forstbedienungen nicht an unwissende Leute zu vergeben, die sich blos davon nähren sollen, sondern sie verständigen und einsichtsvollen Männern anzuvertrauen, und auch diese in solche Geseze einzuschränken, daß das Holz gespart, die Waldungen erhalten, und fortgesezter Anbau des Holzes, — besonders auf Landstrassen, kahlen Hügeln u. d. eifrigst betrieben werde.

6.

Beschützung des vollkomnen, und Aufsicht über das unvollkomme Eigenthum der Unterthanen.

Es ist vielleicht manchem Leser neu, daß ich hier vollkommnes und unvollkommnes Eigenthum der Menschen unterscheide. Man wird aber bey unpartheyischer Prüfung gewahr werden, daß der Unterschied gründlich und, für die Ableitung der Obliegenheiten und Befugnisse der Regenten, von grosser Wichtigkeit ist.

Ich verstehe unter vollkommnen Eigenthum, solche Dinge, die ein Mensch so ganz und ausschliessend — rechtmässig besizt, daß gar kein Antheil statt findet, und wo die ausschliessende Eigenthumschaft der Menschheit unentbehrlich ist.

In diesem Sinne ist erstlich das Geld, was ich täglich durch meinen Fleiß verdiene, mein vollkommnes Eigenthum. Ich habe es auf die edelste und rechtmässigste Art. Es findet auch kein Antheil statt, weil kein erdenklicher Grund vorhanden ist, aus welchem ein anderer an das Ansprüche machen könnte, was ich mit meiner Arbeit verdiene. Es ist auch, bey diesem Eigenthum, für die Menschheit unentbehrlich, daß jeder es ausschliessend besitze, weil alle Industrie, alle Betriebsamkeit für nuzbare Geschäfte aufhören und die Menschen Muth und

Antrieb zur Arbeitsamkeit verlieren würden, wenn das, was sie mit ihrem Fleiße verdienen, nicht ausschliessendes Eigenthum seyn sollte, welches jeder so vollkommen besizen kan, daß kein Mensch unter der Sonne und kein Staat und kein Fürst es ihm nehmen oder ihm wegen des Gebrauchs befehlende Geseze vorschreiben darf.

In diesem Sinne und aus diesen Gründen sind ferner die von dem Meinigen angeschaften Geräthschaften, Utensilien, Kleidungsstüke u. s. w. mein ausschliessendes Eigenthum.

In diesem Sinne ist drittens alles das, was ich aus meinen Häusern, Aekern und Gärten löse, es sey durch Verpachtung oder durch eigne Administration, so wie die Intressen, die ich von meinen Kapitalien beziehe, mein vollkommnes Eigenthum.

Hingegen ist alles das unvollkommnes Eigenthum, woran andere noch einen wirklichen Antheil haben und dessen leichtsinnige Verwendung oder Zerstöhrung den Antheilhabenden schadet, ohne den Schaden durch einen überwiegenden Nuzen zu ersezen.

So nenne ich meinen Besizstand im Ganzen, meine Aecker, Güter, Häuser, Kapitale, ein unvollkomm-

vollkommnes Eigenthum: erstlich, weil an der ganzen Summe der Güter, Aecker und Gelder im Lande, der Staat insofern Antheil hat, daß er auf die Erhaltung derselben zu sehen berechtiget ist. Denn wenn der Staat die Obliegenheit übernahm, den einzelnen Mitgliedern ihre Rechte und ihr Eigenthum zu sichern, so bekam er, eben durch diese Obliegenheit, auch die Befugniß alle bleibende Güter der Einzelnen als einen gemeinschaftlichen Reichthum des Staats anzusehen und denselben eben so gegen muthwillige Zerstörungen der Besizer als gegen die Beeinträchtigungen anderer in Sicherheit zu setzen: — zweytens, weil meine Kinder auch Antheil haben, inwiefern ein stillschweigender Kontrakt, der aus der allgemeinen Erwartung entsteht (S. III, 2.) mich verbindet, diese Geschöpfe, denen ich die Verbindung ihres Daseyns mit den Meinigen und, die Abhängigkeit ihres Glücks von mir, gleichsam aufgedrungen habe, auch an meinen Gütern theilnehmen zu lassen: — drittens, weil nach den Gesezen der Natur alle Brod- und hülflose Mitmenschen in sofern Antheil haben, inwiefern jeder Mensch befugt ist, vom Ueberflusse seiner Mitmenschen das zu fodern, was ihm selbst zum Leben unentbehrlich ist. S. II, 2. 3.

So sind insonderheit Aecker und Waldungen auch deswegen unvollkommnes Eigenthum, weil sie die unentbehrlichen Dinge erzeugen, ohne welche meine Mitmenschen nicht leben können, und weil

folglich ein Staat insoweit Antheil hat, insoweit er darauf sehen muß, daß an diesen Dingen kein Mangel im Lande sey, daß also Aeker und Waldungen erhalten und gehörig gebraucht werden. S. IX, 5. c. f.

Unter die Dinge, an denen der Staat Antheil behält, gehören also auch vorzüglich die Lehngüter, die Fideikommisse, und alle Geschenke und Vermächtnisse, welche mit bestimmter Anweisung des Gebrauchs verbunden sind. Bey leztern findet auch ein bleibender Antheil des Schenkenden und Vermachenden statt, der den Antheil des Staats dadurch erhöhet, daß der Staat verbunden ist, jenen Antheil, als ein menschliches Recht zu sichern und zu beschützen.

Endlich müssen wir auch hier der Formen gedenken, welche Produkte des Geistes der Menschen sind und theils an einzelne zum Nießbrauch verkauft, theils dem Publikum zum Genuß übergeben werden. Dahin gehören z. B. alle Erfindungen der Künstler und Gelehrten, jedes aus Erfindung entstandene Gemählde, Kupferstich, Fabrikdessein oder Muster u. d. Dahin gehören auch die Bücher, welche nichts anders als Formen sind. Denn die Materie, aus der das Buch besteht, d. h. die einzelnen Gedanken, Sätze und Worte, sind ein Gemeingut. Aber gerade diese Zusammenstellung und Aneinanderreihung

der Materien, die Ordnung, die Manier, ist Eigenthum des Erfinders d. h. hier — des Schriftstellers. Aber eben dieses Eige nthum wird alsdenn unvollkommnen, wenn der Erfinder es zum Nießbrauch andern überläßt und dem Publikum zum Genuß übergiebt. Denn nun behält der Erfinder, z. B. der Schriftsteller, Antheil an dem Buche und das Publikum hat auch einigen Antheil, obgleich das Haupteigenthum dem Verleger gehört.

Nachdem wir nun diesen wahren Unterschied zwischen vollkommnen und unvollkommnen Eigenthum bemerkt haben, so wollen wir die Obliegenheiten des Regenten und die rechtmässigen Foderungen des Unterthanen, sofern er ein solches Eigenthum hat, vestsetzen.

Bey dem vollkommnen Eigenthum fällt es in die Augen, daß der Unterthan befugt ist, Schuz gegen alle Arten der Eingriffe und des fremden Antheils zu verlangen und daß der Regent verbunden ist, ihm diesen Schuz auf das allervollkommenste angedeihen zu lassen. Der Fürst ist schuldig — den heimlichen Dieb so wohl, als den gewaltthätigen Räuber, wenn er auch mit den erhabensten Titeln prangte, von jeder Anmassung eines vollkommenen Eigenthums abzuhalten und den Unterthanen jeden

Verlust zu ersezen, der ihm ohne sein Verschulden (S. IX, 2.) verursacht wird.

Und eben so ist der Regent verpflichtet, solches Eigenthums freysten Gebrauch einem jeden Unterthan zu lassen. Und der Unterthan kan nach natürlichen Gesezen es fodern, daß der Regent ihm auf keine Weise vorschreibe oder vorschreiben lasse, was er mit seinem vollkommnen Eigenthume machen und wie er es geniessen oder anlegen will. Befehlende Geseze finden bey vollkomnen Eigenthume gar nicht statt. Nur allein verbietende kan der Regent geben, aber auch nur solche, welche für das Wohl des Staats schlechterdings unentbehrlich und folglich allgemein sind. So kan z. B. der Regent mir nicht befehlen, daß ich eine oder drey Schüsseln Essen mir von meinem Gelde erzeugen soll, und eben so wenig kan er mir verbieten, daß ich für mein Geld karg oder splendid lebe. Ersteres nicht, weil bey dem vollkommnen Eigenthume gar kein Gebot statt findet. Das zweyte darum nicht, weil das Verbot für das Wohl des Staats nicht unentbehrlich ist. So kan er hingegen die Verwendung meines Geldes bey Hazardspielen verbieten, weil dieses Verbot dem Staate unentbehrlich ist, und es sich daher alle Unterthanen gefallen lassen. (S. III, 6.)

Aber

Aber wie nun beym unvollkommnen Eigenthum? — Ich mache hier noch einen Unterschied. Ich sondre das unvollkommne Eigenthum des Einzelnen von dem unvollkommnen Eigenthume der Gesellschaft oder einer Klasse derselben. Bey dem ersten hat der Fürst zweyerley Obliegenheiten.

Die erste ist: der Regent muß mir meine Rechte lassen, erhalten, schützen, die aus unvollkommnen Eigenthum entstehen. Nehmlich ich habe das Recht solch Eigenthum z. E. Kapitale, Waldungen, Fidekommisse ꝛc. zu behalten und ungestöhrt zu besizen. Ich habe zweytens das Recht, dieß Eigenthum zu veräusern. Z. E. ich kan meinen Wald verkaufen, mein Kapital wo anders unterbringen, mein fidekommissarisches Einkommen an andere abtreten. Ich kan den Nießbrauch frey anstellen und mit den davon zu beziehenden Geldern und Nuzungen machen, was ich will. Also dieses Recht muß der Fürst mir schützen. Er darf nie das Eigenthum selbst mir nehmen lassen. Er darf mich nicht an der Veränderung desselben hindern. Er darf die Anwendung dessen, was ich davon beziehe, durch keine befehlenden Geseze einschränken.

Allein — das Recht hat er, mich an der völligen Vernichtung zu verhindern und ist, wegen des obgedachten fremden Antheils, verpflichtet, mich daran zu verhindern. Er kan mirs verwehren, mein

Kapital mit unvernünftigen Leichtsinn zu verschleidern und mich daher pro prodigo erklären. Er kan mirs verwehren, und er ist schuldig es zu thun, daß ich meine Waldungen nicht anstecke u. s. w. Also Verhütung der gänzlichen Vernichtung eines solchen unvollkomnen Eigenthums ist die erste Obliegenheit des Regenten.

Aber es entsteht doch hier die Frage, ob der Regent auch verbunden ist, mein Eigenthumsrecht an den Produkten meines Geistes, welche blosse Formen sind, zu schützen? Man hat darüber häufig gestritten. Ja es hat Leute gegeben, welche den Erfindern ihr Eigenthumsrecht an ihren Formen z. B. dem Schriftsteller und dem Verleger an seinem Buche, gänzlich haben absprechen wollen. Mich deucht, die Sache liesse sich auf folgende Art ins Licht sezen.

Ausgemacht ist es, daß das geschriebene Buch, so wie das erfundne Dessein für meine Fabrik, so gut wie der von meiner Hand geschnizte Stok mein Eigenthum ist, — daß also niemand es nehmen und gebrauchen darf, als so weit ich den Gebrauch selbst und freywillig, gestatte. Das ist darum mein Recht, weil ich hier den Grund aller menschlichen Rechte finde, ich meine die Unentbehrlichkeit für die Menschheit und die menschliche Gesellschaft. Denn wenn

dem

dem Menschen über die Produkte seines Geistes gar kein Eigenthumsrecht zugestanden würde, so würde aller Antrieb, aller Muth, alle Kraft, unter den Menschen zur Hervorbringung solcher Produkte erstiken: so würde das Glük des Einzelnen so wohl als die Vervollkommnung der ganzen menschlichen Gesellschaft zerstöhret werden. Wenn also Unentbehrlichkeit der Grund jedes Rechts ist, so muß auch das unentbehrliche Recht des Eigenthums über Produkte meines Geistes ein natürliches, göttliches, allgemeines Menschenrecht seyn. Wie ich also ein Recht habe z. B. mein Manuscript lesen zu lassen, wem ich will, und wie jeder, dem ich es blos zum Lesen gebe, verpflichtet ist, keinen weitern Gebrauch zu machen, als den ich ihm als Eigenthümer verwillige, so habe ich auch ein Recht, von meinem gedrukten Buche, den Gebrauch zu bestimmen, den ich andern freywillig zugestehe. Wenn ich also als Autor mein Buch verkaufe und es unter der Bedingung verkaufe, daß es blos durch Lesung genuzt werden soll, so habe ich das Recht zu fodern, daß weiter kein Gebrauch davon gemacht werde. Und dieser stille Kontrakt ist zwischen allen Schriftkäufern und den Eigenthümern der Schriften vorhanden und wird von allen ehrliebenden Menschen anerkannt.

Indessen tritt hier ein Fall ein, der möglich ist, und der die Sache schwirig macht. So lange ich

einziger Mensch bin, der etwas erfand, so lange bin ich Eigenthümer dieses Produkts meines Geistes: das ist ausser allen Streit. Aber wie? Wenn ein anderer eben das Dessein, eben das Kunstwerk, eben das Buch erfände? Wenn ein Fabrikant beim Nachdenken auf eben die Form und ein Schriftsteller auf eben dieses Buch verfiele. Wäre dann das Dessein und das Buch, das der eine erfand und, als Produkt seines Geistes, sein Eigenthum nennte, nicht auch Geistesprodukt des andern, und folglich, auch sein Eigenthum? — Ich weiß wohl, daß das ein seltner Fall ist. Ja ich sehe ein, daß, wenn selten ein Fabrikant ganz auf dasselbe Dessein verfallen wird, das ein anderer erfunden hatte, ein Schriftsteller nie auf dasselbe Buch fallen und wörtlich es so schreiben wird, wie es ein andrer schrieb. Es ist also wohl ziemlich wahrscheinlich, wenn ein anderer mein erfundnes Dessein nach einiger Zeit zu Markte bringt, daß ers von mir gestohlen hat, und ziemlich gewiß, daß wenn ein anderer Verleger mein Buch verkauft, daß ers als Spizbube nachgedrukt hat. Allein demohngeachtet wird es nothwendig, eine Regel festzusezen, nach welcher der Fall, er mag nun wahr oder vorgeblich seyn, entschieden werden könnte. Denn es ist doch wenigstens möglich, daß ein andrer Mensch auf eben dieselben Formen und Ideenstellungen falle, auf die ich gefallen war, und dieß besonders in Kunstsachen. Ja es bleibt selbst

im

im Bücherwesen möglich, daß zwey Autoren nach einander auf einerley Einfall gerathen und einerley Buch schreiben: (obgleich kein solches, wo sie Resultate eignen Nachdenkens vortragen — denn da ist völlige Gleichförmigkeit unmöglich). Folglich muß für diesen Fall, wenn ein anderer meine Form zu Markte brächte und, sich gegen den Vorwurf des Diebstahls zu rechtfertigen, vorgäbe, er habe diese Form selbst erfunden, eine Regel seyn, welche den wirklichen Dieb einschränken, und den wirklichen Miterfinder schützen kan.

Und mich deucht, jeder Regent wäre schuldig, für so eine Regel zu sorgen, und durch dieselbe das Geisteseigenthum seiner Unterthanen zu sichern. Ich will sie hersezen, wie die Natur sie an die Hand giebt. „Jeder Erfinder, welcher seine Erfindungen bekannt macht und dem Publiko zum Genuß, aber nicht zum Nachmachen anbietet, soll so und so viel Jahre (Unterschiede macht die Art des Geistesprodukts: — ein Fabrikdessein dürfte höchstens auf e i n Jahr gesezt werden: — hingegen Verlagsartikel müßten wohl auf zehn Jahr gestellt werden:) sein Eigenthumsrecht behalten, und jeder, der eine fremde Erfindung innerhalb dieser Zeit gebraucht, um davon Gewinn zu machen und den Gewinn des Erfinders zu verkümmern trachtet, soll als ein Dieb angesehn und bestraft werden, so wie alle

alle seine Kolporteurs und Unterhändler, die den Vertrieb seiner gestohlnen Waare befördern."

Das ist gewiß das mildeste Gesez, zu dessen Handhabung alle Regenten aufs wenigste verpflichtet sind. Ein Regent, welcher seiner Unterthanen Geisteseigenthum gar nicht schüzet, sondern jedem schlaffen Schurken es frey läßt, das, was andere durch Fleiß und Denken und Nachtwachen errangen, zu rauben und Gewinn davon zu machen, ist offenbar ein schlechter Mensch, der keine Achtung für menschliche Rechte hat, und also auch selbst keine Achtung verdient.

Indes scheint es billig, daß jenes Gesez sich nur auf die Nation erstreke. Erfindungen und Geistesprodukte aus dem Auslande zu holen, und in sein Vaterland zu verpflanzen, welches und sofern es nicht selbst der Wirkungs- und Verkaufskreis des Erfinders ist, kan nicht verwehret werden: sonst würde alles Reisen der Künstler, und Wandern der Handwerksleute vergeblich seyn, welches die Absicht hat, sich mit Geistesprodukten der Ausländer bekannt zu machen und sich und sein Vaterland dadurch zu vervollkommnen.

Und nun haben wir noch von dem gesellschaftlichen Eigenthum zu reden. Bey dem vollkommnen

Eigen-

Eigenthum ist es schon entschieden, daß der Fürst verbunden ist, dasselbe ohne alle Ausnahme heilig und unverlezlich zu erhalten. Bey dem unvollkommnen Eigenthume aber unterscheide ich das, was der ganzen Nation zugeständig ist, von dem, was einzelnen Klassen, Kommunen, Innungen, Gesellschaften rc. gehört. Die erstere Art des unvollkommnen Eigenthums steht unter der Aufsicht des Fürsten und er hat dafür zu sorgen, daß es erhalten und zwekmässig angewendet werde. Auch kan man von ihm fodern, daß er keine Veränderung damit vornehme, welche nicht die Nation gebilliget hat. Hingegen von der zweyten Art müssen wir ganz anders urtheilen.

Das unvollkommne Eigenthum einzelner Kommunen steht mit dem Fürsten gerade in demselben Verhältnisse, in welchem das unvollkommne Eigenthum einzelner Unterthanen steht. Das Eigenthum eines Menschen und das Eigenthum, woran zehn oder zwanzig Menschen gemeinschaftlichen Antheil haben, ist eins. Beyde stehn unter einerley Regeln.

Der Regent ist verbunden die Kommun im Besiz eines solchen Rechts zu lassen und sie dabey zu schützen — alle Vernichtung des Eigenthums zu hindern — und alle Arten der Benuzung, welche dem

dem Staate oder dem vollkommnen Rechte anderer nachtheilig ist, zu verbieten.

Allein bey dieser Gleichheit findet sich auch noch eine Ungleichheit. Der Fürst hat über die unvollkommnen Rechte ganzer Kommunen noch weit mehr Befugnisse und Obliegenheiten, als über die unvollkommnen Rechte der Einzelnen: weil bey diesem unvollkommnen Eigenthum der Kommun ein ganz eigner Antheil des Staats statt findet.

Wenn nehmlich eine ganze Kommun etwas besizet, so kan der Antheil des Staats ein gedoppelter seyn. Einmal besizen die Mitglieder einer Kommun ein solches Eigenthum nicht als Menschen, nicht als ein natürliches Recht, sondern sie besizen es als Mitglieder dieser Kommun. Folglich ist solch Eigenthumsrecht nicht an die Individua sondern an die Art gebunden. Man nehme z. B. die Güter und Kapitale einer Universität. Dieses Eigenthum gehört keinem Professor. Es gehört blos — Professoren, d. h. es haben alle Staatsbürger, welche Fähigkeit und Beruf zum Professor haben, Anspruch. Also sind die Güter eines solchen Corporis Güter des Staats.

Hiezu komt noch eine andere Betrachtungsart. Die Güter einer solchen Kommun haben die jezigen Mit-

Mitglieder nicht akquirirt. Sie sind nicht ihnen, nicht diesen Individuis, sondern der Art Menschen, die sich zur Kommun qualificiren, geschenket, vermacht, gestiftet worden. Und die Absicht des Stifters war, etwas dem Staate vortheilhaftes zu stiften. Folglich ists eigentlich für den Staat gestiftet.

Aus beyden Betrachtungsarten erhellet also, daß der Staat an solchem Eigenthume einen ganz vorzüglichen Antheil hat: einmal weil er gleichsam Miteigenthümer ist, und dann, weil ihm Aufsicht und Theilnahme an der Verwaltung gebühret. Hieraus erhellen also nicht nur die Befugnisse (S. VII, 6.) sondern auch die Obliegenheiten des Regenten.

Der Regent ist verbunden und die Unterthanen können es fodern 1) daß er solches Eigenthums Nießbrauch der Kommun erhalte, solange das ganze Institut dem Staate nuzbar ist: 2) daß er solch Eigenthum der Kaprice und dem Mißbrauche der Kommunsglieder entnehme, und sie zwinge, das Eigenthum so anzuwenden und zu benuzen, wie es dem Staate am vortheilhaftesten ist: daß er also z. B. Universitäten umschmelze und ihre Einkünfte so eintheile, wie es dem Zweke einer Universität in jedem Zeitpunkte am gemässesten ist: oder, daß er Schu-

Schulen mit schlechter Stiftung, an dem Ueberflusse anderer Stiftungen theilnehmen lasse u. s. w. 3) daß er endlich Kommunen, die dem Staate durchaus schädlich sind, wie z. B. die Klöster, gänzlich zerstöhre und ihre Fonds auf eine den Unterthanen heilsame Art verwende: dagegen aber auch 4) nichts von dem allen sich persönlich zueigne und zu willkührlichen Gebrauche bestimme.

Und das gilt nun von allem unvollkommnen gesellschaftlichen Eigenthume, das rechtmässig erworben war. Sollte sich aber gesellschaftliches Eigenthum dieser Art finden, welches unrechtmässig erworben war, so hat der Regent Recht und Obliegenheit doppelt auf sich, die Kommun, der dasselbe gehört, wenn sie dem Staate nicht nuzbar ist, aufzuheben und ihr Eigenthum, als ein Gemeingut des Staats zu behandeln und es zum Besten der Unterthanen zu verwenden.

Der unrechtmässige Erwerb eines solchen Eigenthums kan von zweyerley Art seyn. Entweder die ersten Stifter der Kommun haben das Eigenthum andern auf eine unrechte Art entzogen und fremdes Eigenthum sich angemaßt, folglich gestohlen — oder, sie haben andere nur von der Theilhabung an der Sache verdrängt, und es zum ausschliessenden Eigenthum der Kommun gemacht.

Im

Im ersten Falle befinden sich ziemlich alle Klöster, Abteien ꝛc. Denn es ist aus der Kirchengeschichte klar, daß diese Kommunen größtentheils auf eine unrechtmässige Art zu ihren reichen Besitzungen gekommen sind. Pfaffen mißbrauchten die Einfalt der Menschen und beredeten sie, es sey etwas höchst verdienstliches vor Gott, sein Haab und Gut sich und seinen Kindern zu entziehen, und es der Kirche zu schencken. Pfaffen bedienten sich der Angst der Menschen bey der Annährung des Todes, sie zur Hingebung ihrer Habseeligkeiten zu drängen, unter der betrügerischen Vorspiegelung, daß ihnen Gott dafür ihre Sünden vergeben und von Hölle und Fegfeuer befreyen werde. Besonders aber verstunden die Päbste, Bischöffe und Klöster zur Zeit der Kreuzzüge die Kunst, die reichsten Leute, unter religiösen Vorwänden, zu bewegen, daß sie Schaarenweise gegen den angeblichen Feind der Christenheit auszogen und schriftliche Erklärungen zurükließen, daß, wenn sie in diesem vermeinten Dienste des Herrn umkämen, ihre Güter der Kirche anheim fallen sollten. — Also ein neuer Beweiß von der Verpflichtung der Regenten, alle Klöster aufzuheben, die an sich schon dem Staate nachtheilig sind, weil sie fromme Müssiggänger nähren, die kein Staat zu dulden schuldig ist. Denn im Staat hat jedes Mitglied das Recht zu fodern, daß jeder thue, was alle thun müssen (III, 6. 7.) folglich zu verlan-

gen,

gen, daß jeder ein der Gesellschaft nuzbares Gewerbe treibe.

Im zweyten Falle befinden sich die Kirchen aller Sekten. Nehmlich wenn man auf ihre Entstehungsart acht hat, so haben die jezt existirenden und herrschenden Sekten oder Kirchenkommunen das gemeine Eigenthum, woran alle Unterthanen als Unterthanen theil haben, zu einen partikular und ausschliessenden Eigenthume ihrer Sekte gemacht. So haben die Katholiken, Kalvinisten, Lutheraner die öffentlichen Tempel, die dem Staate gehören, und an denen jeder Unterthan gleichen Antheil hat, sich allein angemaßt. Und so ist es klar, daß jeder Regent verbunden ist, und jeder Unterthan es fodern kan, daß er diesen ausschliessenden Antheil aufhebe, und das partikular Eigenthum der Kirchenkommun wieder zum gemeinen Eigenthum aller Unterthanen mache.

Von ganz anderer Art sind die Verhältnisse des Regenten gegen das vollkomne gesellschaftliche Eigenthum, es mag dasselbe der ganzen Nation oder einzelnen Klassen oder Kommunen zugehören. Hier hat der Fürst gar nichts zu befehlen. Hier hat er blos die Obliegenheit auf sich, die Rechte der Kommun und ihrer Mitglieder zu schützen. Hier können die Mitglieder fodern, daß er sie, ungehindert,

ihr

ihr Eigenthum nach ihren eignen Verfassungen verwalten lasse und, blos in so weit Aufsicht habe, daß nicht Einzelne die Kommun überwältigen oder betrügen, sondern daß die Rechte der Gleichheit erhalten werden.

Ein solches vollkomnes Eigenthum ist z. B. das Geld, welches die Einwohner einer Stadt oder einer Provinz gemeinschaftlich zusammenschiessen, um davon ihre Witwen zu erhalten, oder, bey Sterbefällen die Hinterlassenen zu unterstüzen oder, bey Feuersbrünsten den Unglüklichen ihren Schaden zu ersezen: daher Witwen-Sterbe-Feuer-Kassen entstanden sind.

An solchem Eigenthum hat der Staat gar keinen Antheil. Es ist vollkomnes Eigenthum der Gesellschaft. Solche Gesellschaften können ihre Einrichtungen machen, wie sie wollen. Sie können sich Geseze selbst entwerfen. Der Fürst kan ihnen weder Geseze vorschreiben noch über ihre Gelder gebieten. Gegenseitig aber hat jede solche Gesellschaft an den Regenten die gerechte Foderung: daß er die einmal gemachten Geseze und Einrichtungen schüze: daß er die Gesellschaft gegen jede Art der Eingriffe vertheidige: daß er jedem Mitgliede das Recht erhalte, gleichmässigen Antheil zu nehmen und die Administratoren zur Rechenschaft zu fodern: daß er weder

selbst sich solche Gelder anmasse, noch seinen Ministern und Räthen gestatte, Kasse und Verwaltung in ihre Hände zu spielen, und hernach die Mitglieder nach Belieben zu taxiren und nach eigner Willkühr, theils Beyträge auszuschreiben, theils die Auszahlungen zu bewilligen und anzuweisen.

7.

Gerechtigkeitspflege.

Gerechtigkeitspflege ist ein Hauptzweck jeder bürgerlichen Gesellschaft (III, 7. 8.). Auf ihr beruht das Wohl des Ganzen und die Ruhe und Zufriedenheit der Einzelnen. Ihre Grundlage sind gute Geseze (S. IX, 1.). Ihr Wesen ist — gewissenhafte Anwendung der Geseze. Hieraus fließen die Obliegenheiten des Regenten und die Befugnisse der Unterthanen. Der Fürst ist schuldig und der Unterthan kan es fodern, daß er ihm ohne große Kosten und Zeitverlust Recht schaffe und dafür sorge, daß die Geseze überall richtig angewendet werden.

Wer dieses heiligste Anliegen der Menschheit — die Justiz — zu einer Pfründe für Fürsten und Obrigkeiten gemacht hat, hat es bey Gott zu verantworten. Es ist wirklich entsezlich, wenn man sehen muß, wie der arme Unterthan oft bey den allerunbedeutendsten Dingen laufen und rennen,

und seine Berufsgeschäfte versäumen, und sich von der Obrigkeit muthwillig in Weitläuftigkeiten und Kosten verwikeln lassen muß, und — wie er dabey noch obendrein oft sein Recht nicht einmal erhält, sondern in der offenbarsten Sache unterliegen muß, weil der Richter bestochen und seines Gegners Bluts- Keller- oder Schuldverwandter war und irgend eine Klausel eines Gesezes, irgend einen scheinbaren Umstand auftrieb, welcher seinen ungerechten Ausspruch begünstigen und bemänteln muste.

Nimmermehr wird vollkommen gute Justiz in einem Lande entstehen, wo sie noch eine Quelle der Einkünfte für Regenten und Obrigkeiten ist. Und nach meiner Ueberzeugung ist es ganz wider alle natürlichen Geseze und Rechte, daß sich der Staat für die Gerechtigkeitspflege bezahlen läßt. Der Unterthan hat ein natürliches Recht, von der Gesellschaft zu fodern, daß ihm sein Recht überall umsonst gesprochen und geschüzt werde. Auch fällt es jedem Unpartheyischen in die Augen, daß Richter und Sachwalter ganz anders handeln würden, wenn sie vom Staate besoldet würden, als jezt, da jede Rechtssache ihnen destomehr Geld einträgt, je weitläuftiger sie wird und jemehr man ihren Gang verlängern kan.

1. Jeder Regent wäre, wenn er nach den natürlichen Gesezen handeln wollte, verbunden, seinen Unterthanen kostenlose Rechtspflege zu verschaffen: damit nicht der Richter von der Verlängerung der Processe Vortheile ziehen und der Reiche den Armen unterjochen könte. Man lasse die Unterthanen gemeinschaftlich kontribuiren, die Diener der Gerechtigkeit zu besolden und schaffe dann alle Kosten bey der Justiz für Richter, Advokaten, Stempelpapier, Urtheil und alles ab, was in des Richters oder des Fürsten Kasse floß: dann erst kan der Unterthan sagen, daß er sein Recht bekomme, wie es ihm gebührt. Denn was Recht ist; muß recht seyn, und mir als recht gelassen und gegeben werden, ohne daß ichs erst bezahle.

2. So ist der Regent verbunden, dem Unterthanen Recht ohne Zeitverlust zu schaffen, und der Unterthan hat Ursache sich zu beklagen, wenn er Jahrelang laufen und harren und seine Arbeit versäumen und Termine abwarten und darüber den Genuß dessen sich verkürzen lassen muß, was er durch den Rechtsstreit zu erlangen sucht. Und was ist Schuld an der Verlängerung der Processe als die Menge der Formalitäten, die müssige Köpfe erdacht haben, um der Gerechtigkeit die Gestalt einer Kunst zu geben?

3.

3. Weniger Zeit und weniger Kosten würde es dem Staate und dem Unterthanen verursachen, wenn bey jeder Streitsache der Bürger den Bürger richtete und die erste Instanz wäre. Und ganz ist dieß der Natur gemäß. Es sollten in jedem Orte die unbescholtensten und verständigsten Männer ausgezeichnet, und mit dem Richteramt begabet werden. Diese Mitbürger sollten in der Reihe, je vier, acht, oder, wie in England, zwölf, aufgefodert werden, sobald sich ein Streit erhübe. Kläger und Beklagte sollten das Recht haben, die zu verbitten, mit denen sie in Feindschaft leben, oder bey denen sie aus andern Gründen argwöhnen, daß sie nicht mit völliger Unpartheylichkeit richten würden. Und wenn dann die Zahl wieder voll gemacht wäre, sollte dem schlichten Menschenverstande dieser Richter die Sache zur Entscheidung vorgelegt und dabey auch, durch sie, gütliche Vergleiche gepflogen werden. Und es ist mehr als zu gewiß, daß unter hundert Rechtshändeln 80, von solchen blos nach gesunder Vernunft und Billigkeitsgefühl urtheilenden Richtern vollkommen gerecht abgethan werden würden. Und wenn auch hier und da, bey etwas verwikelten Fällen, eine ganz kleine Ungerechtigkeit geschähe, die vielleicht selbst die Parthey nicht merkte (daß z. B. bey Berechnungen über 1000 Thaler, einer um 50 zu kurz käme, oder bey Gränzstreit einer ein paar Ruthen zu wenig erhielte; so ist es doch augenschein-

 lich,

lich, daß diese seltenen und kleinen Uebel gegen die täglichen und größern der gelehrten Justiz für nichts zu rechnen wären und daß es für jeden Prozeßfirenden unendlich vortheilhafter seyn würde, bey einem schnellen und kostenlosen Processe einen kleinen Schaden zu leiden, als das strengere und subtilere Recht mit Zeit und Gelde aufwiegen zu müssen. Man müßte das unter die allgemeinen Unvollkommenheiten des menschlichen Lebens rechnen. — Was dann von dieser ersten Instanz nicht aufs reine gebracht oder verglichen werden könte, müßte dann nun noch an eine zweyte Instanz verschickt werden, die 1) aus gelehrten und geübten Rechtskennern bestünde 2) von dem Ort der Streitenden entfernt 3) den Streitenden so wohl als mit den Streitenden unbekant wäre. Und bey deren Ausspruche müßten die Partheyen sich beruhigen.

4. Aber über dieß alles müßte der Regent, wenn ihm die Rechte der Menschheit heilig sind, über Richter und Advokaten eine so strenge Aufsicht veranstalten und vorfallende Ungerechtigkeiten, Betrügereyen, Kabalen u. s. w. mit einer unerbittlichen Vestigkeit bestrafen. Ja es sollten in jedem Staate Prämien ausgesezt werden, für jede Entdekung einer vermeidlichen Rechtsverdrehung. Man sollte daher die Gerichte öffentlich halten und (zwar nicht im Gericht, aber ausser Gericht) jeden frey über die Ver-

Verhandlungen der Richter und Sachwalter sprechen lassen. Denn unwissende Richter und Aerzte, die sich in solche wichtige Aemter einschleichen, sind so gut als ungewissenhafte Richter und Aerzte, die größten Verbrecher in einem Staate, wenn man die Größe des Verbrechens nach dem Schaden mißt, den der Verbrecher thut. Der Dieb stiehlt hier und da einen oft geringen Theil an Geld oder Geldeswerth. Aber der Richter und Arzt raubt, wenn er ein Schurke oder ein Dumkopf ist, oft tausendmal mehr als ein Dieb. Er zerstöhrt oft die ganze Ruhe meines Lebens. Und der Dieb ist nur für wenige Individua gefährlich. Aber der Richter und der Arzt ist es für eine ganze Gegend und für alle Menschen, die in derselben wohnen. Wenn die Geseze einen Dieb zu hängen befehlen, so wären alle Todesstrafen zu gering, juristische und medicinische Räuber zu bestrafen.

5. Endlich kan der Unterthan noch mit Recht auch dieses fodern, daß der Regent selbst sich aller persönlichen Einmischung in die Rechtsentscheidung enthalte. Er hat keine Befugniß weiter, als die Geseze zu geben, nach denen die Justiz verwaltet werden soll, geschikte und gewissenhafte Richter anzustellen, und darüber, daß diese ihre Pflicht thun, zu wachen, aber — in Streitsachen selbst, in deren Untersuchung und Entscheidung, darf er kein Macht-

wort interponiren, ausser, wenn es auf Milderung der zuerkannten Strafen ankomt. Er ist schuldig, jeder Rechtssache ihren Lauf zu lassen. Die Geseze allein müssen hier regieren. Nach den Gesezen, nicht nach der Willkühr des Fürsten, muß verfügt, untersucht, und abgeurtelt werden. Es muß nie eine Kabinetsordre etwas veranlassen, was nach den Gesezen nicht geschehen sollte, oder etwas unterbrechen oder hindern, was die Geseze erheischen. Wenn in einem Staate Fürstenwillkühr sich in die Justiz mischt und nicht, allein und lediglich die Geseze alles leiten und entscheiden, da kan der Unterthan mit recht schreien, daß der Regent die heiligsten Bande auflöset, welche die Unterthanen mit ihrem Herrn verbinden.

8.

Gerechtigkeit und Menschlichkeit im Bestrafen.

Dieser Theil der Gerechtigkeitspflege verdient eine eigne und besondere Ausführung. Es ist unvermeidlich und für das Wohl der Menschheit unentbehrlich, daß Handlungen der Staatsbürger, welche die natürlichen oder positiven Geseze verlezen, bestraft werden: (VII, 7.) aber es ist abscheulich, daß fast überall die Strafen mit den allgemeinen Grundsäzen der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit streiten. Unsere Regenten und Richter scheinen die Geseze

der

der Natur bey diesem Geschäft ganz aus den Augen verlohren zu haben. Der Geist unserer Geseze ist durchaus nicht der Geist der Menschenliebe, sondern offenbar der Geist der Rachsucht und des Wohlgefallens an den Quahlen der Menschen. Wer ein menschliches Herz hat, muß mit Schauder und Entsezen sich der Foltern erinnern, welche ehedem in allen und noch jezt in einigen Staaten gebraucht werden, die Menschen bis zur Verzweiflung zu martern und Geständnisse aus ihnen herauszupressen, die zu weiter nichts dienen, als, unter einem größern Scheine des Rechts, den Gemarterten vollends zu ermorden und, unter noch schreklichern Quahlen der muthwillig verlängerten Todesangst und der oft scheuslichen Hinrichtung, sein Daseyn zu rauben und Gottes Majestätsrecht mit Füßen zu treten: und — welche oft — sehr oft die unschuldigsten Menschen zu Geständnissen einer That gebracht haben, welche sie nie begangen hatten. Mit eben solchem Schauder und Entsezen erblikt man unsere Galgen, und Rabensteine und ähnliche Blutgerüste, und erbebt vor dem Gedanken, daß hier Menschen von Menschen zerfleischt und erwürgt und geschändet werden. Mit fast noch größerem Schauder und Entsezen durchwandert man unsere Kerker, wo Menschen selbst nach der Hinrichtung sich sehnen, weil jeder Augenblik ihres Daseyns ihnen Marter wird: Kerker, in denen der arme Unglükliche nicht blos seiner Freyheit,

und

und alles Umgangs mit seinem Weibe und seinen Kindern und selbst aller Verbindung mit Menschen beraubt ist, sondern wo auch noch schwere Ketten ihn belasten, wo man ihm keine Stunde freye Bewegung, kein'e frische Luft, kein Tageslicht, keinen Anblik der Natur mehr vergönnt, wo Gestank ihn umduftet, und im Moder er lebendig verweset: wo nicht ein Bissen Essen ihn erquickt und kein Tropfen guten Getränks ihn labet, wo seine Seele verwildert und sein Herz verzweifelt, wo er sein Daseyn verfluchet und Jahre lang nach dem Tode schmachten muß. — Warlich, ich weiß diese Unmenschlichkeiten unter Menschen mit nichts zu entschuldigen, als daß die erste Grundlage aller unserer bürgerlichen Geseze aus den Zeiten der Barbarey stamt, in denen noch keine Philosophie den Geist der Menschen aufgeklärt und ihr Herz mit menschlichen Empfindungen gemildert hatte, und in denen selbst eine scheusliche entstellte Religion, (welche einen grimvollen, und nach ewigen Martern seiner Geschöpfe lüsternen, und ohne Blut und Marter nicht zu versöhnenden Gott predigte,) den Geist der Rachsucht und der kaltblütigen Grausamkeit den bürgerlichen Gesezen einhauchte. — Aber sollte denn in unsern Zeiten diese Folge der Barbarey und der unvernünftigsten Vorstellungsart der Religion fortdauern? Sollte jezt, wo gesunde Philosophie im Sonnenlichte des Evangelii Jesu wandelt und ihre

re Strahlen auch auf Fürsten und Minister wirft, die Menschheit nicht auch hierinnen eine Erleichterung finden? Ich will versuchen, etwas dazu beyzutragen.

Mich deucht, aller Irrthum, der unsere Strafen so grausam und unmenschlich macht, läßt sich durch vernünftiges Nachdencken über den natürlichen Grund aller Strafen ausrotten. Alle unsere Gesezgeber und Richter finden denselben in der Zurechnung oder Imputation, und strafen darum so hart, weil sie den Verbrechern ihre Verbrechen als eigne Schuld anrechnen, und sich daher vorstellen, (da ein Verbrecher sie, den Staat, die Geseze, so wissentlich und freywillig beleidigt habe) daß man billig die empfindlichste Rache an ihnen ausüben müsse. Wer diesen Irrthum aus der Welt vertilgen könte, würde alle Hindernisse der Toleranz und der Menschenliebe aus dem Wege geräumt haben. Ich gebe meinem Leser folgendes zu beherzigen.

Alle menschlichen Handlungen sind nothwendige und unausbleibliche Folgen ihrer Vorstellungen. Das ist Mechanismus der Seele. Ich kan nicht anders wollen, als es in dem Augenbliks, da ich will, meine Vorstellungen mit sich bringen. Erscheint mir z. B. eine Person schön und liebenswürdig, so **muß** ich sie lieben. Stelle ich mir sie ge-

gentheilig vor, so **kan** ich sie **nicht** lieben. Meine Vorstellungen zwingen mein Wollen und meine Empfindungen. Das ist so klar wie der Tag. Das Gegentheil ist Widerspruch. Und der Schöpfer selbst hat uns in diesen Zwang gesezt. Es ist das große Eigenthum des Menschen, daß Vorstellungen seinen Willen und seine Handlungen bestimmen. Das ist das Wesen seiner Freyheit. Er denkt, und sein Denken bestimmt seinen Willen und seine Neigungen. Und eben weil er nach seinen Vorstellungen handelt, so handelt er frey. Weiter ist Freyheit nichts: auch bey Gott selbst. Nichts kan seine Neigungen und Entschlüsse bestimmen als seine Vorstellungen. Je deutlicher und heller nun seine Vorstellungen sind, desto freyer handelt er. Sind in den Augenblicken, wo er sich entschließt und handelt, seine Vorstellungen (dunkle oder deutliche) richtig, so wird und muß er richtig handeln: sind sie unrichtig, so wird und muß er unrichtig handeln.

Wenn ich also sage, der Mensch handelt frey, in wiefern er nach seinen eignen Vorstellungen handelt, so sage ich eben damit auch: er **muß** so handeln, wie es im Augenblik des Handelns seine dunkeln oder deutlichen Vorstellungen mit sich bringen. Denn wenn er anders handeln könte, d. h. anders, als seine gegenwärtigen Vorstellungen es mit sich bringen, so handelte er ja nicht frey, so würde er

ja

ja nicht von seinen Vorstellungen, sondern von andern Dingen bestimmt. Und nichts kan ja zugleich seyn, und nicht seyn. Der Mensch kan ja nicht zugleich nach seinen Vorstellungen und auch nicht nach seinen Vorstellungen handeln. Handelt er also nach seinen Vorstellungen d. h. frey, so kan er ja nicht zugleich nicht frey d. h. nicht nach seinen Vorstellungen handeln. Muß er also nach seinen Vorstellungen handeln, so hat er keine Schuld an der Handlung, im gewöhnlichen Sinn dieses Worts, ausser, so fern er Schuld an seinen Vorstellungen hätte. Denn wenn er Schuld an seinen Handlungen hätte, so müßte es möglich seyn, daß er anders handelte, als es seine gegenwärtige Vorstellungen mit sich bringen.

Wenn nun alle menschliche Handlungen durch die jedesmahligen Vorstellungen bestimmt werden, so ist Wahrheit die Ursache aller guten, und Irrthum die Ursache aller fehlerhaften Handlungen. Der Mensch selbst ist nicht schuld, wenn er fehlte, sondern sein Irrthum, der ihn determinirte. Man sieht es auch an sich und an allen Menschen, daß es so ist. So oft ein Mensch fehlt und es bereut, sagt er zu sich selbst: hätte ich das so bedacht, so überlegt, es so eingesehn, wie ichs jezt einsehe, so hätte ich anders gehandelt. Irrthum ist die Quelle aller Verbrechen.

Aber

Aber selbst für den Irrthum kan der Mensch nichts, so wenig, als für die Macht desselben. Denn man sage doch, wer brachte denn die Summe von Ideen in meine Seele, die jezt darinnen ist? Der glükliche oder unglükliche Zufall! Daß ich gerade von diesen Eltern gebohren, gerade unter solche Erziehungsumstände versezt, gerade unter solche Lehrer, gerade in solche Gesellschaften, gerade auf solche Bücher gerieth, gerade solche Veranlassungen zum Nachdenken bekam und andere nicht bekam — diese und tausend ähnliche Umstände, für die ich nichts kan, entschieden die vorhandene Masse meiner Vorstellungen. Und so frage ich nun weiter: wer machte denn, daß unter dieser ungeheuren Summe von Vorstellungen, die in meiner Seele liegen, gerade diese Ordnung, diese Association sich erzeugte? daß der eine Theil meiner Vorstellungen dunkel, ein anderer helle ward? daß einige dieser Ideen auf mich heftig andere schwach wirken? — Endlich: Wer macht es denn, daß mir in einem bestimmten Augenblike von meinen Vorstellungen diese zum Bewußtseyn kommen und andere nicht? daß mir die Gedanken beyfallen und andere mir gar nicht aufsteigen? — Also — bin ich schuld, wenn ich mich irre d. h. wenn ich in einem gewissen Augenblikke mir eine Sache falsch oder unvollständig vorstelle? Bin ich nun nicht am Irrthum schuld, der meinen Willen und Handlung

bestimmte, so bin ich ja auch nicht an der Handlung schuld.

Wenn man nun, bey dem allen, den Einfluß noch tausend anderer Umstände erwägt, welche die menschlichen Vorstellungen, ihre Lebhaftigkeit und Schwäche, ihre Helligkeit und Dunkelheit, determiniren und bedenkt: was Klima, Geist der Nation oder der Gesellschaft, in der man lebt, Blut, Temperament, Nervensystem, Empfindungsstärke oder Schwäche u. s. w. für gewaltsame Wirkungen hervorbringen und wie unwiderstehlig sie die menschlichen Vorstellungen bestimmen; so wird man begreifen, daß alles, was bisher Theologen und Rechtsgelehrte von Zurechnung menschlicher Verbrechen gesagt haben, ganz falsch und wieder alle Vernunft ist.

Und das ist nun der Irrthum, den ich so gern allen Gesezgebern und Richtern entreissen möchte, um sie menschlicher zu machen. Keinem Verbrecher kan sein Verbrechen, im bisher gewöhnlichen Sinne des Worts, moralisch zugerechnet werden. Von keinem Verbrecher kan ich sagen, daß er unter denselben Umständen auch anders hätte dencken und handeln können und daß er darum Strafe verdiene. Kein Verbrecher ist mehr als ein Irrender, der, durch einen bemitleidenswerthen Irrthum verführt, das Unglük hatte, ein Verbrecher zu werden,

den, was wir alle, auch seine eignen Richter, geworden wären, wenn wir unter denselben Umständen gelebt hätten und auf denselben Irrthum gerathen wären.

Und wie nun? So muß man die Verbrecher gar nicht mehr strafen? ihnen gar nichts mehr zurechnen? Weit gefehlt. Ich habe den falschen Begrif der Zurechnung, der unsere Gesezgeber und Richter zu Unmenschlichkeiten verleitet hatte, widerlegt. Ich will nun auch den wahren entwikeln: und zwar mit den Worten eines Schriftstellers, *) der die Sache auf das vollkommenste ins Licht gesezt zu haben scheint, und den ich eben darum hier aufstelle, um einen Gegner desselben zugleich zu recht zu weisen.

„Mich dünkt, wenn ich nach der gesunden Vernunft eine That beurtheilen soll, und die Frage von Zurechnung ist, so habe ich auf zwey Stücke zu sehen: einmal auf die Größe des Schadens, den die That angerichtet hatte, und dann, auf den Grad der Bosheit und Verdorbenheit des Herzens, aus welchem die That entsprungen war.

Das sind zuverlässig die einzigen wahren Gesichtspunkte, aus welchen alle Imputation zu beurthei-

*) S. deutsche Monatsschrift, Monat Merz Nr. V. S. 286.

urtheilen und nach denen alle Bestrafung abzumessen ist. Ich bitte, mich ohne Vorurtheil zu prüfen.

Zuerst seh' ich auf den angerichteten Schaden und untersuche, was die That für nachtheilige Folgen gehabt hatte, und ich bin dabey äuserst sorgfältig in Abwägung derselben. Ich urtheile nie nach dem äußern Schein, sondern nach der Wahrheit. Wenn z. B. von einem Diebstahl die Frage war, so ist es nie die Zahl allein, nach welcher ich urtheile. Und es ist auch wirklich lächerlich, eine Summe vestzusezen, welche den Galgen verdient, und eine andere, welche ihn nicht verdient.

Ich sehe auf die Umstände des Bestohlnen, und urtheile, daß ein Dieb, der einem armen Vater vieler Kinder wenige Thaler genommen hatte, welche vielleicht der sauer erworbene Lohn seiner Arbeiten waren, weit mehr Schaden gethan habe, folglich weit strafbarer sey, als ein Dieb, welcher einem Mann im Schooß des Ueberflusses Tausende entwendet hat.

Und so würde ich auch im Verhältniß gegen den Staat verfahren. Ich messe blos den Einfluß der That aufs Wohl der Nation. Hatte sie dem

Staat einen unbeträchtlichen und kaum merklichen Schaden gethan, hatte sie nicht durch das Ansehn des Thäters, vermittelst der Macht des Beyspiels, üble Wirkungen hervorgebracht, hatte sie das Volk nicht erbittert, hatte sie die Ehre der Nation nicht geschändet und ihre Achtung bey Auswärtigen geschwächt, so erklärte ich sie für ein minder strafbares Staatsverbrechen, als eine andere, welche vielleicht nach der Aussenseite nicht so enorm war, aber in jenen Rücksichten mehr Unheil gestiftet hatte.

Aber wie, wird man sagen, kan man diese Rücksichten dem Richter auch dann empfehlen, wenn er grobe Verbrechen, z. B. eine Mordthat zu beurtheilen hätte?

Ich würde eben so verfahren. Man setze, eine Mordthat wäre geschehen, so frage ich: Was hat sie für Schaden gethan? Ist der Ermordete ein Mann, der dem Staat wichtig oder unwichtig ist? War er ein nuzbarer Mann, oder ein Taugenichts? Hatte er viel Kinder zu versorgen oder keine? u. d. g. Je größer das Gut ist, welches der Mörder der Menschheit raubte, desto größer ist sein Verbrechen. *)

Wir

*) Wie soll man nun aber diese Wichtigkeit bestimmen? Kan nicht der Unwichtigste im Staat dem Wich-

Wir haben also nun den ersten Gesichtspunkt vestgesezt. — Zurechnen heißt in dieser ersten Rük-

M 3 sicht

Wichtigsten das Leben retten? So fragt der Notenmacher und besinnt sich nicht, daß der Richter nach dem, was wirklich ist, urtheilen muß und nicht nach Möglichkeiten, wie z. B. diese wäre, daß ein Mensch, der jezt wirklich ein Taugenichts ist, von ohngefehr einmal einem wichtigen Mann das Leben retten könnte. Und ich denke, die Wirklichkeit kan jeder Richter ausmitteln. Denn, viel Kinder ernähren, nuzbare Geschäfte treiben, Talente besitzen — sind Dinge, die in die Sinne fallen, so wie das Gegentheil sinnlich ist, wenn einer ein Bettler, ein Müssiggänger, ein abgelebter Greis u. s. w. ist. Aber noch weit unreifer ist die Haupteinwendung, die der Herr Notenmacher in der Vorerinnerung aufstellt: wenn er behauptet, „daß wir, wenn die Richter nach dem Grade des angerichteten Schadens und der persönlichen Verdorbenheit des Verbrechers die Straffe messen sollten, einem Despotismus würden unterworfen werden, dem die Greuel der Spanischen Inquisition kaum gleich kommen: indem nun der Inquisitor, der nach dem Grade des Schadens und der Bosheit urtheilt, Recht habe, den der Kezer zum Scheiterhaufen zu verdammen." Man analysire einmal den Schluß, der hier zum Grunde liegt. Grundsäze, welche sich von dummen und tükischen Richtern zu Despotismus und Tyranney mißbrauchen lassen, sind falsch ꝛc. A. E. Wahrhaftig, wenn diß der Maasstab ist, nach dem Grundsäze beurtheilt werden müssen, so ist die ganze Moral falsch.

Denn

sicht so viel, als: die Größe des angerichteten Schadens beurtheilen und genau angeben, wie viel der Thäter Unheil gestiftet habe.

Die genaue Bestimmung der Summe des Uebels, welche eine That erzeugte, ist die Bestimmung des Grades der Imputation.

Aber nun muß man dabey nur bemerken, daß es nicht die einzige ist. Eine zweyte Rücksicht nehme ich auf die Beschaffenheit des Thäters. Ich beurtheile den Grad der Bosheit, wie man es nennt, oder vielmehr der Verdorbenheit des Herzens, wie ich es nennen würde.

Ich bitte meine Leser, den Unterschied zu bemerken. Wenn man eine Handlung aus Bosheit des Herzens herleitet, so sieht man gewöhnlich auf den Augenblick, in welchem die That vollbracht wurde.

Denn was kan die Dumheit und Bosheit der Menschen nicht mißbrauchen? Haben nicht die schurkischsten Päbste und Pfaffen und selbst die Alba's sich auf die Bibel berufen, wenn sie Unmenschlichkeiten ausübten? Ist darum die Bibel falsch? Und sind darum Grundsäze nicht wahr, oder brauchbar, weil sie nur in den Händen weiser und rechtschafner Richter Gutes stiften können? Möchte man nicht des Herrn Notenschreibers Worte S. 306. ihm hier zurükgeben: daß es bey ihm — noch sehr dämre?

wurde. Und diß halte ich für Unrecht. Denn es kommt, meiner Einsicht nach, darauf nicht an, wie der Zustand des Herzens im Moment der Handlung beschaffen war. Wenigstens lehrt die Erfahrung soviel, daß zuweilen die besten Seelen auf eine Zeitlang in die allerhäßlichste Verstimmung versezt werden können. Hat uns nicht der edle Nonova ein Beyspiel davon gegeben, da er den bekannten Thisle hinrichten ließ, der ihn durch eine Satyre so erbittert hatte, daß alle Vorstellungen seiner Freunde nicht vermögend waren, die schäumende Rachsucht und den unmenschlichen Durst nach dem Blut seines Beleidigers zu mildern, welche sein Herz damals entstellten, und deren Ausbruch er hernach mit so viel Thränen bereuet hat? Wenn ich also die Quelle einer That richtig beurtheilen soll, so darf ich nicht auf den Augenblick des Handelns sehen, (weil die edelsten Seelen in einzelnen Zeitpunkten zu Gesinnungen hinabsinken können, welche den größten Abscheu verdienen,) denn damit würde ich nicht ein Urtheil über den Menschen, sondern über einen vorübergehenden Zustand seines Herzens erhalten. Ich muß vielmehr den ganzen moralischen Menschen dabey in Obacht nehmen und zu erforschen suchen, wie groß die ganze Masse seiner bösen Grundsäze, Neigungen und Gesinnungen war, in welcher die That erzeugt wurde, und zur Reife gedieh.

Und sollte man wohl zweifeln, daß dem Staat daran allein liege, zu wissen, wie der Mensch im Ganzen und in Absicht auf seinen herrschenden und beständigen Zustand beschaffen ist, und was sich fernerhin von ihm für Gutes oder Böses erwarten läßt?

Und so heißt in dieser zweyten Rüksicht, zurechnen, unstreitig wohl so viel als: einen gewissen Grad von Verdorbenheit der Seele als die Quelle der That prädiciren und, nach diesem Grade der Verdorbenheit, den Grad der Strafbarkeit messen.

Aber ist dieser unleugbar richtige Begrif wohl je sattsam erkannt und von unsern Gesezgebern angewendet worden? Sieht man nicht noch oft, daß unsere Gerichte einen Verbrecher, welcher als ein Abschaum von Ruchlosigkeit bekannt ist und vor dessen Existenz man erzittern möchte, eben so behandeln, wie einen Mann, der dasselbe Verbrechen beging, aber in Absicht auf Grundsäze und Charakter sich zu jenem verhält, wie ein Engel zum Satan? *)

Das

*) Auch diese Rüksichten verwirft der unberufne Notenmacher und meint: wenn der Richter alle, die in Untersuchung kommen, nur menschlich behandle, so habe er, für seine Person, auch bey leztern, beim Engel,

Das macht, unsere Gesezgeber betrachten sehr oft alle Dinge nur nach ihrer Aussenseite und verstehn

Engel, keine Ausnahme zu machen. Wir wollen ihm nur ein einziges Beyspiel vorlegen. Titius, ein unwissender Mensch, eine Geissel der Bürgerschaft, ein Schurke in allem Betracht, hat Depositengelder unter sich. Er greift sie an, und schmaußt und schwelgt und spielt davon — bis er ertappt wird. Der Richter verurtheilt ihn zur Festung auf Lebenslang. Wer billigt nicht den Ausspruch? — Sempron, ein einsichtsvoller Mann, ein vortreflicher Vater vieler Kinder, ein Bürgerfreund, ein unbestechlicher Pfleger der Gerechtigkeit, eine Stütze der Unterdruckten, eine Zuflucht der Witwen und Waisen — ist arm, hat bey seinem mühseligen Amte eine so kleine Besoldung, daß er kaum im Stande ist zu leben. Er schränkt sich ein und lebt lieber dürftig, als daß er Geschenke nehmen und auf andern Schleifwegen sich bereichern sollte. Aber er hat noch eine Universitätsschuld von 1000 Thalern. Der Gläubiger fängt jezt an ihn zu drängen und droht ihm mit Prostitution. Er spricht alle seine Freunde an, ihm zu helfen. Keiner thuts. Er hat noch 2000 Thaler zu hoffen, wenn seine alte Mutter stirbt. Er hat auch Depositengelder unter sich. Er nimmt 1000 Thaler davon, seinen ungestümmen Gläubiger zu befriedigen, mit dem Vorsaze sie zu ersezen. Ein unvorhersehbarer Zufall bringt dieses an den Tag. — Soll der Richter diesen Mann auch auf Lebenslang in die Festung schicken, ihn aus den Armen seiner Kinder reißen, seine Kinder vaterlos

nicht den Werth und Unwerth der Menschen und ihrer Thaten nach ihrem Einfluß auf menschliche Glükseligkeit zu wägen. Da die Gesezgeber zugleich Weltweise waren, wie Lykurg, da wußte man Menschenwerth zu schätzen, und den schäzbaren Mann von dem unwürdigen Vergehen zu unterscheiden, und letzteres zu bestrafen, ohne den erstern zu zernichten.

Ja mich dünkt, man muß manchem unsrer Gesezgeber nicht nur Philosophie, sondern auch selbst die Menschheit absprechen; wenigstens kan in dem Richter keine Spur mehr von menschlicher Empfindung seyn, welcher im Stande ist, den tugendhaften und verdienstvollen Mann, wie den Schurken und den Taugenichts, zu behandeln, und, um gleicher Fehltritte willen, beyde mit gleichen Strafen zu belegen.

Meiner Meinung nach sollte so gar bey Zurechnung noch neben dem moralischen Werthe des Menschen, auch der bürgerliche in Erwägung gezogen werden. Nemlich ein Mensch erhält seinen bürger-

machen, die Bürgerschaft ihres geschiktesten, fleissigsten, nuzbarsten Obern berauben? Wird die Bürgerschaft nicht schreien und das Urtel mit samt dem Richter verwünschen? Wie, Herr Notenmacher! Gilt vor Gericht kein Unterschied zwischen Engel und' Satan oder dämmerts Ihnen nun?

bürgerlichen Werth theils durch seine Talente und Geschiklichkeiten, durch welche er dem Staat nuzbar ist, theils dadurch, wenn er ein Vater und Ernährer vieler Kinder, vieler Arbeitsleute, oder vieler Armen ist. Denn dem Staat muß daran gelegen seyn, daß er viel Mitglieder besitze, die diesen Werth haben, und daß er dieselben erhalte. Wenn demnach der Richter auf das Wohl des Staats zu sehen hat, so verdienen beyde Rücksichten seine Aufmerksamkeit, damit er dem, welcher als tugendhafter Mann oder als nuzbarer Bürger schäzbar ist, einen Fehltritt minder anrechne, und denselben schonender bestrafe, als einen Menschen, von dem der Staat gar keinen Nutzen hat, oder der ihm wohl gar gegenseitig, als eine lasterhafte Seele, oder als ein unnüzer Müssiggänger Schaden droht.

Diese Grundsäze der Zurechnung bestätigt auch die Zusammenstimmung aller vernünftigen Menschen, wenn sie ausser Gericht urtheilen. Hört man nicht täglich einen Fehltritt oder eine Beleidigung damit entschuldigen, daß es entweder heißt: Er hat's nicht aus bösem Herzen gethan; Er ist ja sonst ein guter Mensch u. s. w. oder daß man sagt: Es ist ja nicht von Erheblichkeit; Er hat ja keinen großen Schaden angerichtet? Diese eben so wahren als gemeinen Urtheile zeigen deutlich, daß es die Stimme der Natur ist, welche unsere Richter verleugnen, wenn

sie bey Zurechnungen weder auf Größe des Schadens, noch auf den Grad der Verdorbenheit und des Unwerths der Verbrecher Rücksicht nehmen.

Doch der allerstärkste und unumstößlichste Beweiß für die Richtigkeit meiner Begriffe von Zurechnung und Strafmessung liegt in dem Verhältniß jedes Verbrechers gegen den Staat, und in den Rechten des Staats an dem Verbrecher.

Es ist sehr begreiflich, daß ein Verbrecher so wenig, als irgend ein Mensch, den Staat weiter etwas angeht, als, in wiefern seine äußerlichen Handlungen auf den Staat und dessen Wohlfarth Einfluß haben. Alles, was mich allein angeht, und auf mich allein wirkt, hat gar kein Verhältniß gegen den Staat. So hat es z. B. gar keine Beziehung auf den Staat, was ich esse, wie ich schlafe, wo ich hin spatziren gehe, und ich nehme gar keine Rüksicht auf ihn, wenn ich überlege, ob ich essen oder nicht essen, ob ich mässig leben oder mich betrincken will, *) u. s. w. Nur alsdann ist's billig,

*) Der weise Anmerker meint zwar, das leztere könne gelegentlich doch dem Staate sehr viel angehen: aber er hat nur die zufälligen Folgen im Sinne, und besinnt sich nicht, daß die Sache selbst sich davon trennen läßt. Das Trinken steht in meiner Frey-

lig, mir meiner Verbindung mit dem Staat bewußt zu werden, wenn eine meiner Handlungen ihm einen wirklichen Schaden oder Nutzen bringen kann. Und so hat jede Handlung, folglich auch jedes Verbrechen, nur *insofern* Bezug auf den Staat, wiefern und soweit es ihn beschädigt oder seine Rechte und rechtmässige Vortheile wirklich stöhrt. — Und eben das ist auch die Bestimmung der gegenseitigen Rechte des Staats über den Verbrecher. Der Verbrecher bleibt Mensch und, als Mensch, ein freyes Mitglied des Staats, welches seine menschlichen Rechte hat, und, auch als Verbrecher, sie nicht verlieren kann. Denn die Rechte der Menschheit sind ein unverlezliches Heiligthum, welches ihr Gott gab und welches von keiner irrdischen Macht abhängig ist. Daher kan mein Leben, mein Eigenthum, mein Vermögen zu reden und meine Urtheile laut zu sagen, und alles, was zu den allgemeinen Rechten der Menschheit gehört, durch nichts in der Welt an sich verwürkt werden. Der Regent, dem die Unterthanen die Rechte der Nation übertrugen und die gesezgebende Macht überließen, hat an mir weiter keine Ansprüche, als wenn und wiefern, und soweit

Freyheit und der Staat hat mir kein Maas vorzuschreiben. Aber wenn ich im Rausche Schaden thue, so geht der Schade dem Staate an, und dann werde ich für dem Schaden nicht fürs Trinken bestraft.

soweit ich auf ihn und den Staat wirklich und unmittelbar wirke. Und einzig in diesem Falle kann er meine menschlichen Rechte mir (nicht nehmen, aber) beschränken, so weit es für das Beste des Staats unentbehrlich ist. Folglich hat der Staat auch über den Verbrecher weiter kein Recht, als in soweit sein Verbrechen dem Staat nachtheilig wird. Und daraus ergiebt sich klar, daß der Staat und dessen Verweser, der Richter, lediglich auf die obgedachten Punkte zu sehen habe, wenn er die Verbrechen beurtheilt. Er muß theils das Verbrechen messen und sehn, wie groß der angerichtete Schade war, theils den Verbrecher, wie viel oder wie wenig seine Tugend oder seine Talente dem Staate nützen, oder ihr Mangel ihm Schaden zufügen könne. Darum allein hat sich der Staat zu bekümmern und alle Zurechnung und Strafbarkeit darnach zu untersuchen.

Wer dieses mit mir einsieht, der wird auch in Beantwortung der Frage mit mir einig seyn: Zu welchen Strafen der Staat oder die gesezgebende Macht berechtigt sey?

Man sage nicht, daß diese Frage keiner weitläuftigen Untersuchung mehr bedürfe, da sie schon von selbst aus dem Rechte des Staats über den Verbrecher fließe.

Im

Im Allgemeinen ist sie freylich schon entschieden. Denn es ist ausgemacht, daß der Richter kein weiteres Recht über den Verbrecher hat, als soweit der Verbrecher dem Staat schädlich war, daß er also nur in soweit ihn bestrafen und durch Bestrafung seine menschliche Rechte beschränken darf. Aber dieß scheint doch noch einer besondern Bestimmung und Anwendung zu bedürfen, und diese liegt einzig und allein in dem Grundsaz, welcher alle Rechte des Regenten befaßt: „der Staat hat für seine und seiner Mitglieder Sicherheit zu sorgen." Dieß ist die wesentliche Bestimmung.

Sicherheit — ist die große Angel, um welche alle Geseze und alle richterlichen Urtheile sich drehen sollten. Mehr hat kein Staat und kein Regent auf die Unterthanen Anspruch, als Sicherheit. Das ists allein, wofür der Regent zu sorgen hat, daß der Staat im Ganzen gegen den auswärtigen Feind, und jeder Unterthan, im Einzelnen, in Absicht auf Gut, Ehre und Leben gesichert sey. Sobald also ein Verbrecher diese Sicherheit stöhrt, sobald bekommt in so weit der Staat ein Recht über ihn. —

Doch hier sind nun noch nähere Bestimmungen vonnöthen. — Wenn der Staat hier ein Recht über den Verbrecher erhält, wie weit erstrekt es sich? Geht dasselbe so weit, daß er ihm sein Gut, Ehre

und

und Leben rauben kann? Man prüfe unbefangen und erwäge wohl, daß der Staat solch ein Recht nicht unbedingt haben kann, sondern nur soweit, als es zur Sicherheit des Staats unumgänglich nöthig ist.

Schmerzen machen oder Güter rauben, blos um den Verbrecher zu quählen, bloß um ihn die Strenge der Geseze fühlen zu lassen, blos um gleichsam die Rache an ihm zu kühlen, — gehört auf keine Weise zu den Befugnissen des Staats. Willkührlich aufgelegte Strafen, ohne Rüksicht auf unumgängliche Nothwendigkeit für das Wohl und die Sicherheit des Staats, sind scheuslicher Despotismus — — O wer den Fürsten und Richtern, welche dagegen handeln, das einprägen könnte!

Des Richters einziges Ziel ist Sicherheit. — Was dieser Zwek aller bürgerlichen Strafen unumgänglich erfodert, daß er an dem Verbrecher vollzogen werde, das ist die rechtmässige Strafe, die der Verbrecher verdient hat, und die der Regent aufzulegen Macht hat. Ein Regent oder Richter, der mehr thut, ist ein Tyrann, und Geseze, die mehr Strafe auflegen, sind barbarische Geseze, gegen welche sich die ganze bürgerliche Gesellschaft vereinigen sollte, sie abzuschaffen.

Nach

Nach diesen Grundsäzen läßt sich die Materie von dem Strafrecht des Staats entwikeln. Wenn Sicherheit sein Zwek und seine Gränze ist, so giebt es folgende zwey Mittelzwecke, auf die er zu sehen hat. Entweder der Zwek der Sicherheit wird erreicht durch die Besserung, oder durch die Entwafnung des Verbrechers. Wenn wir also sagen: Der Staat habe kein weiteres Recht, sich an dem Verbrecher zu vergreifen, als so weit es die Sicherheit erfodert, so ist es eben so viel, als wenn wir sagten: der Staat darf keine Strafe auflegen, als welche entweder den Verbrecher bessert, oder, wenn er unverbesserlich seyn sollte, entwafnet.

Und nun bitte ich meine Leser, aufmerksam die Mittel zu bedenken, durch welche der Staat entweder Besserung oder Entwafnung zu bewirken hat. Ich frage zuerst, wie soll der Staat Besserung bewirken?

Durch Schmerzen, die er dem Verbrecher zufügt, ist die gewöhnliche Antwort. Aber ich frage hier erstlich, was soll der Schmerz? Soll er Reue erzeugen? Ich denke nicht. Wahre Reue wird nie bewirkt, wenn ein anderer mich quählt. Ich werde eher erbittert. Der Schmerz soll blos dazu dienen, daß er den Verbrecher fürs Künftige abschreke. Gut: aber eben hier muß der Gesezgeber und Richter zuvörderst an zwey Regeln erinnert werden, welche er

zu beobachten hat: Erstlich, daß er nicht muthwillig mehr Schmerz mache, als zu diesem Zwek nöthig ist, und zweytens: daß er deshalb auf die persönliche Beschaffenheit des Verbrechers selbst Rüksicht nehme und den Grad seiner Empfindlichkeit beurtheile, um das Mittel zum Schmerzmachen darnach zu wählen.

Das vergessen leider unsre Rechtspfleger alle, und handeln daher so oft unmenschlich!

Es ist augenscheinlich unvernünftig, durch Geseze einerley Mittel zu verordnen, durch welche man den Schmerz des Verbrechers beabsichtet. Denn dadurch wird fast immer die Strafe entweder zu hart oder zu gelind, folglich zwekwidrig oder grausam. Man nehme z. B. das Mittel der Schläge, und denke sich ein Gesez, welches funfzig Prügel für ein gewisses Verbrechen verordnet. Wird es nicht wahre Barbarey seyn, wenn diese funfzig Prügel einem alten schwachen Manne, oder einem Menschen von zarten Gliedmassen oder schwacher Brust, oder einem Kinde zuerkannt werden? Und wird es nicht im Gegentheil mit den Gesezen gespielt heissen, und aller Zweck der Strafe verlohren gehn, wenn man einen Menschen damit abfertigen wollte, welcher einen so abgehärteten Körper hat, daß er gegen weit größere Martern unempfindlich ist? Wird dieser nicht der Strafe spotten, indeß jene verzweifeln?

feln? Man setze die Strafe der Geldbuße, und lege sie dem armen Vater vieler Kinder auf, so wird sie tyrannisch seyn, und hingegen bey einem Reichen Hohnlachen erwecken, statt ihn zu bessern. Man denke sich die Strafe der Schande. Wird einem Manne von Gefühl, der bey der Nation durch Talente und Verdienste in Achtung steht, z. B. der Pranger, nicht hundertfache Qual seyn, welche ihn zur Verzweiflung bringt, und wird sie nicht gegenseitig an einem gemeinen Menschen, welcher Ehre und Schande wenig oder gar nicht empfindet, ohne alle Wirkung bleiben?

Bey Gott! es sind unweise Gesetze, welche für alle Menschen gleiche Strafen bestimmen. Und alle Richter sind Unmenschen, welche mit kaltem Blute die gesezliche Strafe auflegen, ohne je nach dem Grad des Schmerzens zu fragen, den sie verursacht. — Wer Vernunft und Menschengefühl hat, wird einsehn, daß die Strafe jedesmal nach dem Grade der Empfindlichkeit gewählt werden muß, welchen man bey dem Verbrecher findet: sonst wird ste entweder nicht bessern, wenn der Verbrecher sie nicht genug fühlt, oder sie wird in Unmenschlichkeit ausarten, wenn sie den Gestraften zur Verzweiflung bringt, und mehr Schmerz ihm verursacht, als der Zwek der Strafe erfoderte.

Und sieht man gleichwohl nicht alle Tage solche harte Verfahrungsarten? Was ists z. B. für Strafe, wenn ein gemeiner Kerl mit dem robustestem Körper einige Wochen in ein Gefängniß geworfen wird, wo er von unverdientem Brod lebt und bey Müssiggang sich wohl befindet und sich einmal recht satt schläft? Und gegenseitig, wenn man einen kranken und schwachen Gelehrten Monate, ja Jahre lang im Kerker schmachten ließe, und ihm Geisteskräfte und Gesundheit zerstöhrte?

Doch ich hoffe mit Lesern von gesundem Gefühl ganz darüber einig zu seyn, daß der Richter — (da bey keinem Verbrechen zur Sicherheit des Staats mehr erheischt wird, als daß man den Verbrecher zu bessern und durch einen Schmerz von künftigen ähnlichen Vergehungen abzuschreken suche,) – schlechterdings verbunden sey, das Mittel, wodurch er diesen Schmerz hervorbringt, nach den individuellen Beschaffenheiten des Verbrechens einzurichten, damit es nicht mehr Schmerz mache, als der Zwek erfodert, und auch nicht weniger, als zu dessen Erreichung nöthig ist. Wir wollen also nur den Fall untersuchen, wenn der Verbrecher unverbesserlich und gegentheils so bösartig und verdorben seyn sollte, daß der Staat anders nicht Sicherhelt haben kann, als wenn er ihn entwafnet, d. i. sein Vermögen zu schaden gänzlich zernichtet.

Und

Und meines Erachtens darf die Entwafnung eines bösen Menschen zur Sicherheit des Staats anders nicht, als durch Beraubung der Freyheit geschehn.

Wie? Anders nicht? Nie durch Hinrichtung? Nie durch Lebensstrafe? Auch bey dem größten Verbrechen nicht? — Man vergebe mir diese philosophische Ketzerey. Nach meiner Ueberzeugung sind Todesstrafen widerrechtlich. Denn ich mag nachdenken, wie ich will, so kan ich keinen Grund finden, welcher dem Regenten oder Staat das Recht über Leben und Tod ertheilte, welches lediglich ein Majestätsrecht des Schöpfers ist. Mein Daseyn ist unmittelbar von Gott, und kein Sterblicher hat ein Recht, außer dem Fall der Nothwehr, es mir zu nehmen, solange Gott mir es lassen will: und mit positiven Gründen — laß ich mich, als Philosoph, nicht widerlegen.

Sollte aber, könnte man einwenden, nie der Fall der Nothwehr auch beym Staat eintreten? Ich sage, nie. Der Staat kann sich immer Sicherheit schaffen, ohne zu morden. Oder man müßte mir beweisen können, daß der Zwek der bürgerlichen Strafen ein anderer wäre, als Sicherheit. Ist Sicherheit der Zwek, so bleibt Beraubung der Freyheit das hinreichende Mittel, den

Zwek zu erreichen und den Staat vor unverbesserlichen Menschen in Sicherheit zu setzen.

Aber woran soll man den unverbesserlichen Menschen erkennen?

Mich deucht, es bedarf hier keiner ängstlichen Untersuchung.*) Wenn ich mich näher über die Art der Strafe, welche ich Beraubung der Freyheit nenne, werde erklärt haben: so wird es sich leicht ergeben

*) Hier fragt der Anmerker bestürzt: „bey dem entsezlichsten Urtheile über einen Menschen, dem Urtheile der Unverbesserlichkeit, keiner ängstlichen Untersuchung? — Gott bewahre uns, daß dieser Gedanke in die Seele keines Fürsten, keines Ministers, keines Richters kommt! Wahrlich! die Verbrecherstadt sollte, Troz der Bastillen, Vincennen, Pierre en Lise, Margarethen-inseln, und wie die Dinger weiter heißen, bevölkert werden! Wen könte ein Richelieu, ein Louvois, eine Maintenon, eine Pompadour nicht alles unter die gleich folgende dritte Klasse des Verfassers bringen?" Wie schielend das alles! Ist hier dann von Bastillen, Vincennen ꝛc. die Rede? Beschreibt der Herr Verfasser nicht die Beraubung der Freyheit ganz anders? Und hebt er denn, wenn er ängstliche d. h. alzusubtile und nie zu Ende kommende Untersuchung unnöthig findet, eine gewissenhafte und gründliche auf? Wahrhaftig es verräth einen sonderbaren Dünkel, wenn man Männer mit solchen Noten schulmeistert und in den Lesern die Eindrücke der Wahrheit zerstöhrt.

ben, daß bey diesem Punkt kein wichtiger Irrthum möglich ist. — Gewisse Arten von Menschen, z. B. Diebe, sind es schon durch die allgemeine Erfahrung. Denn man hat noch keinen Menschen gefunden, der das Stehlen gelassen hätte, wenn er's einmal begonnen hatte. Ausser diesen giebt's eine Klasse von Leuten, welche das allgemeine Gerücht kenntlich macht, indem man von Jugend auf sie als freche, lieblose, unbiegsame und ruchlose Leute kennt, welche dem Staat schon, ehe sie Verbrecher wurden, bedenklich seyn mußten. Dazu würde ich eine dritte Klasse setzen, welche nicht eben notorische Bösewichter, aber doch solche Menschen enthält, an denen man ein schlechtes Herz gewahr wird, ohne dasselbe durch Talente und Nuzbarkeit für den Staat vergütet zu sehn, die also schon darum keine Schonung verdienen bey ihrem Verbrechen, weil sie Taugenichtse sind.

Aber man erlaube mir nun vor allen Dingen meine Gedanken über jenes Sicherheitsmittel, welches ich Beraubung der Freyheit nenne, besonders zu eröfnen. Denn ich verstehe darunter etwas ganz anders, als was man insgemein Gefängnißstrafe nennt.

Ich halte es für eine wahre Barbarey, einen Menschen ohne Noth in einen Kerker einzusperren,

und ihn der freyen Luft, der zu seiner Gesundheit nöthigen Bewegung, oder auch des Tageslichts zu berauben, und noch überdieß wohl in Gestank und Moder verschmachten und verfaulen zu lassen.

Aber es könnte ja wohl Menschen geben, die durch ganz enorme Schandthaten dies Schiksal verdient hätten?

O ihr unphilosophischen Rechtslehrer! Lasset uns doch die alte Frage nicht wieder hervorsuchen, die wir schon besprochen haben. Vom Verdienen, vom Schuldseyn an Verbrechen und Unglük, ist ja für den Philosophen die Frage nie. Jeder Verbrecher, er sey so groß er wolle, ist mir, mehr nicht als ein Unglücklicher, und dem Staat, mehr nicht als ein gefährlicher Mensch, vor dem er sich in Sicherheit sezen muß. Einmal giebt's keinen andern Zwek, und so muß auch kein anders Mittel angewendet werden. — Was hat denn der Regent und der Staat davon, wenn ein Verbrecher, nachdem schon der Zwek der Strafe erreicht ist, auch noch gemartert und Jahrelang gequält und bis zur Verzweiflung gepeinigt wird? Ist's denn Nutzen oder Vergnügen, wenn so ein armer unglüklicher Mensch, der schon seines höchsten Gutes, seiner Freyheit, beraubt ist, und der noch dazu durch sein Gewissen gemartert wird, noch überdieß in täglichen Schmerzen sich befinden, und seine Tage und Nächte mit Jam-

Jammern und Winseln zubringen und in einem Zustande leben muß, der schreklicher ist als ein zehnfacher Tod, und wobey der Leidende sein Daseyn verflucht? Nein, ihr lieben Staatsmänner, laßt uns menschlicher werden, und, so viel an uns ist, in unsern Regenten, Gesezgebern und Richtern die Gefühle der Menschlichkeit immer mehr beleben.

Es ist entsetzlich, wenn sie, die ihr Volk desto glücklicher machen, je menschlicher sie es machen, selbst Beyspiele der Unmenschlichkeit werden und menschenquälende Schmerzen, ohne Noth, ohne dringende Gründe, ohne einen überwiegenden Nutzen, verursachen.— Wie muß der Philosoph lächeln, wenn er unsre Staatsmänner von Menschlichkeit sprechen, und sie mit Abschaffung der Folter sich brüsten sieht, und — die tausendfachen Martern sich denkt, welche ihre Eingekerkerten leiden, und unter denen sie oft lebenslang winseln und rasen und die grausamste Todesart ihnen vorziehen möchten.

Ich würde, wenn ich mich in die Stelle des Regenten denke, verschiedene Orte im Lande einrichten, wo die Verbrecher, die den Staat unsicher machen, hingebracht werden könnten. Hier würde ich ihnen gesunde Wohnungen, Schlafläger und Kost geben, wie es ihrem Körperbau, ihrer vorhergegangnen Erziehung und ihrem Stande angemessen

 ist.

ist. Hier würde ich ihnen, (lebenslang versteht sich,) solche Aufseher geben, die sie menschlich behandeln und ihnen hinlänglichen Genuß der freyen Luft und der Leibesbewegung verstatten müßten. Hier würde ich ihnen Geschäfte anweisen zur Erwerbung ihres Unterhalts, welche mit ihren Fähigkeiten und ihren Kräften übereinstimmten. Hier würde ich ihnen sogar Stunden der Erholung verordnen, in denen sie ihr Daseyn fühlen und lieben lernten. Und durch die Behandlung würd' ich meinen Zwek, die Sicherheit, erreichen, und zugleich aus diesen Leuten nutzbare Menschen machen. Ja, diese Behandlung würde für die meisten das entscheidendste Mittel seyn, sie zu bessern und die Verdorbenheit ihres Karakters zu heilen, welcher bey jetziger Lage der Eingekerkerten täglich verschlimmert wird.

Aber, noch einen wichtigen Einwurf muß ich zu heben suchen. Wie, wenn aus dieser menschlichern Behandlung der Verbrecher, Leichtsinn unter dem Volk entstünde und die Verbrechen selbst dadurch desto häufiger würden?

Man entschuldigt gewöhnlich die harten Strafen durch die Unentbehrlichkeit eines abschrekkenden Beyspiels. Insbesondere beruft man sich auf die augenscheinliche Nothwendigkeit der Lebensstrafe bey der Armee. Was sollte aus einer Armee werden,

sagt

sagt man, wenn Ungehorsam gegen das Kommando, wenn Desertion, u. d. g. nicht auf der Stelle am Leben bestraft, und der unbändige Haufe gemeiner Soldaten nicht durch harte Behandlung in Furcht gehalten würde?

Das scheint nun freylich gerade das furchtbarste Exempel für mich zu seyn. Ich muß daher erst bey dem Exempel selbst stehn bleiben. Im Militair hat Strenge der Strafen unfehlbar den meisten Schein der Gerechtigkeit. Aber sollte man nicht auch erwägen, daß unsere, vielleicht in anderer Rüksicht notwendigen, Staatseinrichtungen an dieser traurigen Nothwendigkeit harter Strafen selbst Schuld sind? Man setze doch nur, daß der Fürst von seiner Armee wie Vater geliebt würde; man setze, daß alles schlechte Gesindel von der Armee entfernt und lauter solche Menschen in Dienst genommen würden, welche im Lande ansässig wären, und folglich durch Schande, Güterverlust, und Gefängniß hinlänglich in Furcht gehalten werden könnten; man setze drittens, daß die Officiere sämtlich gebildete Leute wären, welche es verstünden, den gemeinen Mann zu ziehn, sich bey ihnen in Achtung und Liebe zu setzen, und — welche nicht durch Tyranneyen den Soldaten muthlos, störrisch und zur Rebellion oder Desertion geneigt machten; endlich, daß für die bestmöglichste Verpflegung der Armee so ge-

sorgt

sorgt wäre, daß keinen einzigen die Noth triebe zu stehlen, oder andere Excesse zu begehn, oder gar davon zu laufen, daß vielmehr jeder sich beym Dienste wohl befände und folglich nie Ursache hätte, sich die frohe Aussicht in die Zeiten zu verscherzen, wo seine Kapitulation zu Ende gehen und er, mit der Rükkehr zu den Seinigen, Belohnung treuer Dienste erlangen soll; — werden bey einer solchen Armee noch Todesstrafen unentbehrlich seyn?

Aber nun zum Allgemeinen. Ich bin überzeugt, daß der Zwek der Sicherheit es allerdings erfodert, daß nicht nur der Verbrecher gebessert oder entwafnet werde, sondern daß er nun auch durch seine Bestrafung andere warne und abschrekke. Aber ich schmeichle mir dennoch auch hier, Lebensstrafen sowohl, als alle Arten der unmenschlichen Behandlungen der Verbrecher als entbehrlich darstellen zu können. Wenigstens glaube ich, daß der Staat sich nicht eher zu jenen härtern Mitteln entschließen müßte, um den Zwek des abschrekkenden Beyspiels zu erreichen, solange noch andere Mittel dazu erdenklich sind. „— Und diese will ich im folgenden Abschnitte auseinander setzen.

Aber wir müssen vorher noch mit wenigen der sogenannten metaphysischen Imputation oder Zurechnung gedenken. Es ist begreiflich, daß, ehe der

Richter

Richter die bisher entwikelte moralische Zurechnung untersucht d. h. ehe er nachsieht, wie hart oder mild die Strafe seyn müsse, und in welchem Grade der Verbrecher Strenge oder Schonung verdiene, er vorher wissen muß, ob der Verbrecher wirklich Verbrecher ist d. h. ob er der Thäter sey, oder ob und wie weit er an der That Antheil habe. Und das nennt man die metaphysische Imputation, oder das Urtheil des Richters, in welchem er entscheidet, daß dieß der Thäter wirklich sey.

Bey dieser Ausmittlung des Thäters ist es allgemeine Obliegenheit des Regenten, solche Geseze zu geben, welche die von dem Richter anzustellenden Untersuchungen so leiten, daß die Verbrechen möglichst sicher entdekt werden, ohne daß dabey die Menschen unnöthig gequählt oder wohl, unschuldig, zu Geständnissen des zu untersuchenden Verbrechens verführt oder gezwungen werden. Daraus entstehen folgende besondere Verpflichtungen.

1. Daß er nicht Menschen in Untersuchung ziehen oder wohl gar mit der Schmach und den Schreken der Verhaftnehmung belegen lasse, wenn davon nicht schon solche Indicia vorhanden sind, welche das Urtheil, daß dieser Mensch Thäter oder Komplice sey, zur höchsten Wahrscheinlichkeit erheben.

Denn

Denn Ehre und Freyheit und ruhiges Wohnen in seinem Eigenthume sind heilige Güter der Menschheit, die ein Fürst nur im äusersten Nothfalle beeinträchtigen sollte. Es ist daher himmelschreyend, wenn Menschen, die ganz unschuldig sind, um des geringsten Verdachts willen oder wohl gar auf bloße Anzeige eines feindseligen Menschen, aus ihren Wohnungen herausgeschlept, und eingekerkert und mit langwierigen Untersuchungen gemartert und geängstet und indes alles Lebensgenusses beraubt und in ihren Geschäften und Erwerben gestöhret, auch wohl zulezt noch überdieß zu Bezahlung der Untersuchungskosten gezwungen werden, ohne die geringste Genugthuung zu erhalten *).

2.

*) Solche Beyspiele weiß ich in Menge. Vielleicht schreibe ich einst die entsezliche Münzenbergische Mordbrennereygeschichte, die dergleichen enthält. Ich will hier eines einzigen gedenken. Im lezten Kriege gieng ein Officier, den H. D. Lenhard in Quedlinburg ehedem mit Wohlthaten überhäuft, nachher aber durch Abwehrung seiner Zudringlichkeiten beleidigt hatte, racheschnaubend zum General v. Saltern, und gab den D. Lenhard an, daß er kaiserlicher Spion sey und alle Stunden einen Dukaten dafür zu verzehren habe. Auf diese an sich selbst abgeschmakte Angabe eines von Wohlthaten lebenden Menschen ward der rechtschafne Arzt plözlich aus dem Schooße seiner Familie gerißen, und nach Magdeburg auf die Cidatelle geschleppt.

2. Sind Indicia genug vorhanden, um eine Untersuchung zu verhängen, und den Verdächtigen zu inhaftiren, so muß er, solange er nicht überführt ist, als Unschuldiger behandelt und folglich nicht nur höchst menschlich, sondern auch standesmässig im Verhafte gehalten werden.

3. Und der Regent muß darauf sehen, daß solche Untersuchungen so schleunig als möglich und nicht nach der Bequemlichkeit und Laune der Inquisitoren betrieben werden. Denn es ist schändlich und grausam, einen solchen Unglüklichen (zumal so lange es möglich ist, daß er am Ende nicht überführet würde) oft Wochen und Monate ohne Verhör sitzen und von Angst und fürchterlichen Erwartungen martern zu lassen. Und man hat Beyspiele genug, daß unschuldige Menschen blos darum Geständnisse gethan haben, um nur die unerträglichen Martern der Einkerkerung und die eben so unerträglichen Quahlen der absichtlich ängstenden und verwirrt machenden Fragen abzukürzen.

4.

schleppt. Man räumte in seinem Hause alle Papiere aus. Man stöhrte sie durch. Man ließ den Mann 14 Tage im Kerker. Man fand nicht eine Spur von Spionerie. Man sahe klar, daß der Officier aus Rache die Anzeige gemacht hatte. Und — man schikte den Unschuldigen ohne Genugthuung nach Hause und ließ den falschen Denuncianten laufen.

4. Eben so heilige Pflicht ist es bey der Untersuchung, eben so eifrig und sorgfältig die Unschuld des Inquisiten als seine Schuld, aufzusuchen. Und leider ist das fast überall gewöhnlich, daß die Inquisitoren hartherzige Menschen sind, die nur gierig alles ausspähen, was gegen den Inquisiten zeugen kan, und welche selbst, durch die arglistigsten Fragen, alle Gedanken aus seiner Seele herauspressen, die ihn verdächtig machen können: und daß hingegen kein Richter sich Mühe giebt, gegenseitige indicia zu entdekken, welche die Unschuld an den Tag bringen könten. Es ist ordentlich, als wenn es ihnen eine Lust wäre, den Inquisiten so schuldig als möglich aufstellen zu können. Gegen solche elende Menschen ist der Regent schuldig Geseze zu geben, welche ihr Verfahren menschlicher machen und die Untersuchung eben sowohl auf Entdekung der Unschuld als der Schuld leiten.

5. Zu dem Ende sollte der Regent jeden Inquisiten nicht nur frey und öffentlich verhören lassen, und jedem gestatten ja so gar dazu auffodern, daß er das vor Gericht anzeige, was ihm zur Entdekung der Unschuld oder Minderung des Verdachts bekannt ist: sondern auch dem Inquisiten selbst, jederman zu sehen und zu sprechen, erlauben, von dem er etwa Beweise seiner Unschuld verlangen wollte.

6.

6. Kurz alles Verfahren bey Untersuchungen müßte nach den Gesezen der Natur und der Menschlichkeit auf den Grundsaz gerichtet werden: daß es besser sey, zehn Schuldige unentdekt zu lassen als einen Unschuldigen zu verdammen. — Dieser menschliche Grundsaz wird alle seine Bedenklichkeiten verlieren, wenn man den folgenden Abschnitt gelesen haben wird.

9.

Sicherung des Staats durch Verhütung der Verbrechen.

Ich habe schon oben (S. VII, 7.) hinlänglich gezeigt, daß alle grausame Strafen überhaupt und eben so wenig Todesstrafen insonderheit auf keine Weise zureichende Mittel sind, die Menschen von Verbrechen abzuschreken. Es ist also höchst nöthig bessere Maasregeln aufzusuchen, durch welche der Fürst Verbrechen zu verhüten, und die Gesellschaft, der er vorsteht, dafür zu sichern verpflichtet ist. Folgende lehrt die Natur und Vernunft, und — bestätigt die Erfahrung.

1. Das erste, was überall vorangehen muß, ehe die übrigen Maasregeln für das Wohl der Menschheit wirksam seyn können, ist die Gesezgebung und hier insonderheit die Minderung der Geseze. Und nun beziehe ich mich auf das, was ich bereits oben

(S. III. 7. C. und IX. 1. d.) davon gesagt habe. Es ist augenscheinlich, daß die Menge der Verbrechen in einem Staate mit der Menge der Geseze gleiche Schritte halten müsse. Je zahlloser die Gebote und Verbote sind, desto zahlloser werden und müssen die Fälle seyn, wo das Gebotene nicht befolgt, und die Verbote übertreten werden. Denn Geseze sind doch immer Einschränkungen der menschlichen Freyheit und haben also schon einen natürlichen Widerstand in der menschlichen Natur. Wenn nun also ein Gesezgeber diese Einschränkungen übermässig häuft und Geseze giebt, die alle augenblicke und bey allen Arten der menschlichen Geschäfte bald etwas befehlen, bald etwas untersagen, so mehrt er ja muthwillig diesen Widerstand und folglich auch die Zahl der Verbrechen. Und ists dann Wunder, wenn unter Millionen Unterthanen, die in Millionen Kollisionen mit den Gesezen kommen, alle Tage Uebertretungen derselben entstehen und den Fürsten in die Nothwendigkeit sezen, zu strafen? — Doch ich bitte noch einmal die angeführten Stellen nachzulesen, wo ich die Wahrheit deutlich genug gesagt habe, wenn die Fürsten, denen sie nicht von selbst einleuchtet, sie nur hören wollen. — Zuverlässig ist es, daß in den meisten Europäischen Staaten zwey Drittel Geseze abgeschaft werden könten, welche entweder ganz unnüz sind, oder doch mit billigern und befolgbareren vertauscht werden sollten. Dahin gehören besonders

zwey

zwey Klassen: einmal die Geseze, welche unzählbare Handlungen dergestalt vorschreiben oder verbieten, daß eine ganz freywillige und gewissenhafte Befolgung vorausgesezt wird, z. B. die unzählbaren Zoll- und Accise-Abgaben und die eben so unzählbaren Handlungen der Accisebedienten vom Generalinspektor an bis zum geringsten Visitator hinab: zweytens diejenigen Geseze, welche die dringendsten Bedürfnisse der Menschen allzusehr einschränken, z. B. die schweren Impostirungen solcher Waaren, die der Mensch schlechterdings haben muß und die er gleichwohl, wenn seine Einkünfte dürftig sind, sich mit Bezahlung des Imposts nicht erzeugen kan — ferner: die in manchen Ländern noch harten Einschränkungen des Geschlechtstriebes, welche so manchen Kindermord erzeugt haben — ferner: die allzuveste Knüpfung des Ehebandes, welches Trennungen solcher Eheleute verhindert, die Jahre lang in Feindschaft und Erbitterung leben müssen und unter denen zulezt mancher Mord begangen wird, zu welchen die Verzweiflung den einen oder den andern Theil verleitete. — Solcher Geseze giebts viele. Wollten die Gesezgeber darauf ihr Augenmerk richten und hier Verbesserungen machen, so würden sie tausend Verbrechen weniger zu bestrafen haben.

2. Wenn aber schon die übermässige Menge der Geseze Verbrechen erzeugte, so that es gewiß

auch oft die Unbekantschaft der Unterthanen mit den Gesezen. Tausende wissen vieles gar nicht, was verboten ist, und sündigen daher aus Unwissenheit. Tausende wissen wenigstens die Folgen nicht, die ihnen die Uebertretung eines Gesezes zuziehen werde. Und Millionen sind mit der Absicht, dem Nutzen und dem Werthe der Geseze unbekant und übertreten sie daher, weil sie sie hassen, weil sie sie für ungerecht, oder unnüz halten. Und ists nicht Obliegenheit des Gesezgebers, seine Unterthanen mit seinen Gesezen bekannt zu machen? (IX, 1. 2.) Warum läßt man nicht das Volk von Jugend auf darinnen unterrichten? Warum macht man nicht eine Sammlung der allgemein wissenswürdigen Geseze und braucht sie in den Trivialschulen zum Lesebuch? Wäre es nicht vernünftiger, die Kinder buchstabirten und läsen die Geseze, als daß sie „der Affe gar possirlich ist ꝛc.“ buchstabiren und lesen lernten? Warum hält man die Volkslehrer nicht an, das Volck mit dem Geiste der Geseze und deren Heilsamkeit überhaupt und mit den Zwecken und Vortheilen jedes Gesezes insonderheit vertraut zu machen? Wäre eine Predigt über die Billigkeit und den Nuzen eines Landgesezes nicht schicklicher, nuzbarer, moralischer — als eine Predigt über die Himmel- oder Höllenfarth Christi, oder ähnliche? — Wahrhaftig eine Nation müßte eine ganz andere Gestalt, die Geseze eine ganz neue Würde und der Gehorsam gegen dieselben

selben eine ganz eigne Schwungkraft bekommen, wenn die Gesezgeber eine vernünftige Gesezkunde in den Volk- und Kinderunterricht verwebten und die physische Kraft der Geseze durch die moralische Kraft der Ueberzeugung von ihrem Werth unterstüzten. — Der Regent mache seinen Unterthan mit den Gesezen, mit allen möglichen Folgen ihrer Uebertretung, und mit dem Nuzen ihrer Befolgung hinlänglich bekant, so wird die Zahl der Verbrecher von selbst geringer werden.

3. Aber eben so gerecht ist auch noch eine dritte Foderung an die Gesezgeber, daß sie alle die Verbrechen aus der Zahl der Verbrechen ausstreichen lassen sollten, welche gar keine Verbrechen sind. Ist es nicht scheuslich, daß noch bis jezt in manchen Staaten Kezerey und laute Verwerfung positiver Religionssäze als ein Verbrechen bestraft wird? Ist es nicht abentheuerlich, ausserehlige Befriedigung des Geschlechtstriebes mit Kirchenbusse und lauter Schande zu brandmarken? Ist es nicht himmelschreyend, freymüthige und bescheidene Urtheile der Unterthanen über Personen und Verordnungen des Staats für Verbrechen anzusehn und zu bestrafen? Und wie groß könte diese Liste noch gemacht werden, wenn man in alle Branchen der civil — militär und kirchlichen Gesezgebung sich einlassen wollte?

4. Ein viertes sicheres und unentbehrliches Mittel, Verbrechen zu verhüten und den Staat für Verbrechen zu sichern, wäre — Aufsicht über Personen, welche zu Verbrechen ikliniren und zeitige Entwafnung derselben. Die Ausübung dieses Mittels würde dreyerley Maasregeln erfodern. Erstlich müßte der Gesezgeber verordnen, daß an allen öffentlichen Orten und besonders in Wirthshäusern bey jedem ersten Keime des Zanks die schleunigste Darzwischenkunft verordneter Friedensrichter möglich gemacht und jeder Wirth, bey Verlust seiner Schankgerechtigkeit angehalten würde, dieselben herbeyzurufen, sobald, vornehmlich, wenn Betrunkene sich gegenwärtig befänden, nur einiger Schein da wäre, daß Schlägerey entstehen könte. Zweitens müßte jede Ortsobrigkeit, bey schwerer Strafe und Selbsthaftung, verpflichtet werden, auf alle die Menschen ein wachsames Auge zu haben und von ihnen hohen Orts frühzeitige Anzeige zu thun, welche sich auf dem Wege befinden, Verbrecher zu werden: z. B. Eheleute, zumal unter dem rohen Pöbel, die sich täglich raufen und schlagen, und unter denen es gar leicht am Ende, wenn die Leidenschaft steigt, und ein unglüklicher Sof dazu komt, Mordthaten entstehen: damit man in Zeiten sie trennen könte: oder — Personen, die fremde Gelder in ihrer Verwahrung haben und notorisch prächtiger und verschwenderischer leben und wirthschaften,

als

als es ihr eignes Vermögen gestattet: damit man ihnen in Zeiten diese Gelder abnehmen könte: oder — Menschen, besonders unter dem rohen Pöbel, die dem Trunk ergeben und dabey bekante Zänker und Raufer sind und überall gleich mit mörderischen Waffen auf alles losgehen, was sich ihnen widersezen will: damit man solche wilde Menschen und Rebellen, Bramarbasse — in die öffentlichen Arbeitshäuser bringen und den Staat von der Gefahr befreyen: oder — melancholische: damit man sie unter Aufsicht nehmen könte. Endlich drittens müßten die Regenten gegen Tyrannisirungen der Unterthanen wachsamer seyn und es besser als bisher verhindern, daß nicht der arme Unterthan ganz zur Verzweiflung gebracht und, durch Verzweiflung, zu groben Vergehungen hingerissen werde. Ich mag hierüber kein Exempel geben. Aber das Herz blutet mir, wenn ich an die denke, die mir bekant sind und auf die folgere, die mir unbekannt geblieben sind. Wie viel solche traurige Fälle gibt es besonders unter den gemeinen Soldaten, die durch Strapazen, Armuth, Sklaverey — schon ohnehin ihre Duldkraft erschöpfen müssen und dabey noch oft durch barbarische Behandlungen eines unmenschlichen Kapitains oder Lieutenants vollends bis zur Desperation gebracht werden, die um so viel schreklicher seyn muß, weil diese Menschen nicht Freyheit haben, sich gegen ihre

Tiger zu beklagen und dem Regenten die ausgestandnen Tyrannisirungen zu berichten.

5. Ein fünftes und äuserst wichtiges und weitgreifendes Mittel ist die möglichste Minderung des Luxus. Die tägliche Erfahrung bestätigt es, daß die meisten Betrügereyen, Defraudationen, Kassendefekte, und alle Arten der Spizbüberey unter Vornehmen und Bürgern aus dieser Quelle fliessen. Der Luxus ist zu groß. Alles will gut, bequem, vornehm, splendid leben. Einer wills dem andern nachthun. Die Pensionen der Bedienten, die Einkünfte der Beamten, das Verdienst des Bürgers reicht nicht zu. Daraus entstehen erst Schulden. Dann häufen sich die Verlegenheiten. Der Mangel nimmt überhand. Die Verzweiflung macht erfinderisch. — Wer anders als der Fürst kan und soll diesem Uebel Einhalt thun? — Ich will einige Mittel dazu anzeigen. Das vornehmste ist, das Beyspiel des Fürsten. Man sehe Friedrich den Großen in seiner häußlichen Wirthschaft. Sein Land trug etliche zwanzig Millionen und er verthat für sich selbst kaum 200000 Thaler. Wie mächtig muß ein solches Beyspiel wirken: zumal wenn zweytens Aufsicht dazu kommt: wenn der Fürst Personen, welche den Luxus übertreiben, bemerkt, ihnen Warnungen, Zeichen der Misbilligung u. s. w. gibt. Es bleibt nie ohne Eindruk. Man seze drittens, Erschwerungen des

Luxus

Luxus hinzu, durch wohlüberlegte hohe Impostirung der Dinge, die zum Luxus gehören, z. B. der Spielkarten, der feinen Weine, der ausländischen feinen und goldnen Waaren und Edelsteine, der Equipagen, der Bedientenzahl, der Palläste, der Lustgärten u. s. w.

6. Ganz entscheidend würde sechstens die Versorgung aller Brodlosen und Müssigen wirken, davon wir oben (IX, 3.) bereits geredet haben. Denn unter diesen Menschen finden sich, der Erfahrung nach, die meisten Verbrecher, und vornehmlich die, welche bisher den Staat in die Verlegenheit gesezt haben, durch Hinrichtungen oder schrekliche Einkerkerungen der Menschheit Schande zu machen. Würde der Regent dahin sehen, daß kein müssiger und brodloser Mensch geduldet, sondern sogleich aufgegriffen, und mit Arbeit und Unterhalt versorgt würde, so ist es so gewiß als 2 mal 2 vier ist, daß wir keine Räder und Galgen mehr nöthig haben würden: Zumal —

7. Wenn der Regent für eine bessere Volksbildung und Verstärkung moralischer Kräfte sorgen wollte. Ich habe die Nothwendigkeit dieses Mittels bereits erwiesen (S. III, 7. G. H.) und von der Ausführung desselben soll unten (IX, 12.) besonders gehandelt werden.

Wer diese Mittel überdenkt, und zumal ihre vereinigte Wirkungskraft sich vorstellt, der wird mit mir sich überzeugt fühlen, daß der Regent es ganz in seiner Gewalt hat, die Verbrechen zu verhüten, Gut und Leben und Ruhe der Unterthanen vor Verbrechern zu sichern und so — jener unmenschlichen Strafarten, die man bisher durch die Nothwendigkeit abschreckender Exempel entschuldigt hatte, gänzlich überhoben zu seyn. Und ist dieß einmal möglich: — kan der Regent wirklich die groben Verbrechen verhüten und den Staat vor ihnen sichern, so ist er offenbar schuldig, es zu thun, und es gehört zu den natürlichen Rechten der Unterthanen, die Verbannung aller Todesstrafen und aller Zerstöhrungen der Rechte der Menschheit von seinem Fürsten zu fodern.

10.

Weise und gerechte Vertheilung und Anwendung der Abgaben und Dienste.

Daß Abgaben und Dienste in einem Staate nothwendig sind und daß also jeder Staatsbürger verbunden ist, sich dieser gemeinschaftlichen Last zu unterziehn, ist oben (VII, 3.) bereits sattsam bewiesen worden. Wir haben daher nur noch die Gränzen zu untersuchen, welche Gott und die Natur dem Rechte des Regenten, Abgaben und Dienste zu fodern,

dern, gesezt hat, und deren heilige Beobachtung die Unterthanen zu fodern Befugniß haben.

Die erste Gränzlinie ist: die Abgaben und Dienste dürfen nicht die Rechte der Menschheit beeinträchtigen, weil die Rechte der Menschheit über die Rechte der Nation folglich noch vielmehr über die Fürstenrechte erhaben sind. Sie streiten aber alsdenn mit den Rechten der Menschheit, wenn sie überhaupt so drükend und lastend sind, daß die Unterthanen oder eine Klasse derselben die zum Leben und Genuß ihres Daseyns unentbehrlichen Dinge sich nicht mehr erzeugen kan, oder wenn sie speciell diese Dinge vertheuren und ihre Anschaffung bey einem gewissen Grade von Armuth unmöglich machen. Ein Fürst, der solche oder so viel Abgaben und Dienste fodert, daß das Volk (wie z. B. in Frankreich) schlechterdings ausgesogen wird, daß es die allgemeinsten Bedürfnisse sich nicht mehr oder nur mit Angst und übermenschlichen Arbeiten erzeugen kan, daß der gemeine Mann insonderheit durchaus zu nichts kommen und bey dem größten Fleisse nichts mehr erübrigen und zu einer Art von häußlichen Wohlstande gelangen kann, daß ihm nichts als Kummerbrod bey ängstlichen Sorgen und erschöpfenden Arbeiten in der Welt zu hoffen bleibt — ein solcher Fürst verdient es, daß die Nation ihn, wenn Vorstellungen nicht helfen, seiner Regentschaft

schaft unwerth und verlustig erklärt. Denn es ist augenscheinlich, daß nie ein Regent (ich will die Zeiten verderblicher Kriege ausnehmen) in den Fall kommen kann, wo er sich zu so lastenden und drückenden Abgaben und Diensten gezwungen sähe: daß vielmehr jedes Volk die nothwendigen Abgaben ohne alle Beschwerlichkeit aufbringen und sich dabey wohl befinden könte, wenn die Fürsten jene unnüzen Abgaben und Dienste abschaften, welche übermässiger Hofstaat und Schwelgerey, ungeheure Pensionen müssiger Opernsänger, Maitressen, und anderer Favoriten, überflüssiges Militair, und viele andere ähnliche Gegenstände bisher erheischten, und die man vom Schweisse der armen Unterthanen erpreßte, indes mancher brave Schulmann und so manche andere nuzbare Mitglieder des Staats, welche auf die Unterstüzung des Regenten Ansprüche hatten, darben und in Armuth schmachten mußten.

Die zweyte Gränze ist, theils der ausdrückliche Wille der Nation und der Stände oder ähnlicher Repräsentanten derselben, theils die alten Verfassungen und Geseze des Staats. Denn da die Nation über den Fürsten ist, so ist er verbunden, sein Recht, Abgaben und Dienste auszuschreiben, nicht weiter auszudehnen, als es mit dem Willen der Nation übereinstimmt. Hat also die Nation entweder

weder 1) das Selbstbeschazungsrecht, so darf der Regent keine andern Abgaben und Dienste fodern und beytreiben, als welche die Nation durch ihre Repräsentanten bewilliget: wie das in England der Fall ist. Oder hat sie 2) gewisse veststehende und bey dem Regierungsantritt der Fürsten vorgelegte Reglements, nach denen die Abgaben und Dienste bestimmt werden müssen, so muß der Fürst sich an diese halten. Sollte endlich 3) der Fall eintreten, daß die Nation, auch wenn keine alten Geseze vorhanden sind, gegen gewisse allzudrückende Verordnungen der Fürsten im Betref der Abgaben und Dienste, Vorstellungen thäte und deren Abschaffung oder Aenderung verlangte, so ist der Fürst schuldig, diese Vorstellungen zu hören, und wenn sie gegründet sind, ihnen abzuhelfen.

Endlich die dritte Gränzlinie zieht den Regenten das Recht der Gleichheit. (S. III, 6.) Und dieses Recht erheischt zweyerley. Nemlich die Unterthanen sind erstlich befugt, von ihrem Landesherrn zu fodern, daß kein Mitglied des Staats von Abgaben und Diensten ausgeschlossen werde: daß alle Civil- und Militärbedienten, daß alle Geistlichen — so gut wie der Bürger und der Bauer die allgemeinen Lasten des Staats mit tragen helfen: zweytens — daß Abgaben und Dienste nach der vollkommensten Proportion vertheilt werden. Dieses

ses leztere verdient, seiner Wichtigkeit halber, eine eigne Entwikelung.

Worauf kommt es an, daß bey Vertheilung der Abgaben Proportion sey? Ich antworte, im allgemeinen auf das Verhältniß der Abgaben gegen den wahren Besizstand. Und daraus entsteht sogleich wieder eine neue Frage, wornach der wahre Besizstand zu beurtheilen und wie er herauszubringen sey? Dieß scheint die meiste Schwierigkeit zu haben, weil man ohnmöglich den wahren Besizstand des Unterthanen nach der blossen Summe der Häuser, Aeker, kurz, seiner Grundstüke messen darf. Denn es giebt ausser diesem notorischen Besizstande noch unbekante und minder meßbare Güter der Unterthanen. Und oft sind die allerreichsten Personen gerade die nicht, welche Grundstüke besizen. Indessen liesse sich doch auch dieses aufs reine bringen, wenn man bey jeder Art der unbekanten Güter den gehörigen Weg zur Entdekung einschlagen wollte. Wir finden nehmlich hier viererley Klassen. In die erste gehören die Besizer der Kapitalien und diese dürften durch das blosse Gesez, daß alle ausstehende Kapitalien dem Staate angezeigt werden müßten, gar leicht zu entdeken seyn, sofern der Gesezgeber die Drohung hinzufügen wollte, daß der Creditor jedes Kapitals verlustig seyn sollte, welches er verschwiege, und daß es der Debitor nicht zu bezahlen

schul-

schuldig seyn solle, wenn es nicht in den öffentlichen Registern eingeschrieben stehe. In die zweyte seze ich die Kaufleute, die ihre Kapitalien in den Waaren steken haben und sonach am verborgensten zu seyn scheinen, und diese wären lediglich nach der Menge ihrer Konsumtion zu beurtheilen, indem man sie anhielte, alle ihre Waaren (Tücher, Weine oder wie sie Nahmen haben) bey der Ankunft anzugeben: als wornach die jährliche Grösse ihres Gewinns gemessen werden könte. Eine dritte Klasse machen die Pensionirten aus, welche von Besoldungen leben, und die also am sichersten auf jährliche Procente gesezt werden könten. Zu einer vierten Klasse gehören die blos arbeitenden Unterthanen, Handwerker, Fabrikanten u. s. w. die von den Produkten ihrer Hände und ihres Kopfes leben: und diese wären allenfalls nach der Zahl ihrer Gesellen zu taxiren: weil es ganz klar zu seyn scheint, daß ein Mann in dem Maaße gewinnt, in welchem viel oder wenig Hände mit ihm geschäftig sind.

Aber wenn man so den Besizstand der Staatsbürger berechnet hätte, so würde man noch immer nicht ganz aufs reine seyn. Denn es fällt in die Augen, daß der wahre Besizstand nicht blos nach dem beurtheilt werden muß, was ein Mensch jährlich (an Zinsen oder Verdienst oder Pension ꝛc.) einnimt, sondern zugleich nach dem, was er jährlich wieder

wieder ausgeben muß. Hier treten also offenbar verschiedene Rüksichten ein. Die erste betrift den Stand des Mannes. Denn es ist natürlich, daß ein Mann, der 10000 Kapital hat, wenn er von hohem Stande ist, weniger wahren Besizstand hat, als ein anderer, der auch 10000 Thaler Kapital hat und z. B. ein gemeiner Handwerksmann ist. Die zweyte Rüksicht müßte man auf die Grösse des Vermögens nehmen. Denn sind es Kapitalien, von deren Zinsen der Besizer lebt, so ist es bekannt, daß kleine Kapitale mehr tragen als grosse, und daß ein Mann von mehr als 100000 Thalern froh ist, wenn er es auf drey Procent bringen kan, wenn ein Mann, der wenige Tausende besizt, eher im Stande ist, sich fünfe und mehr zu erzeugen. Sind es im Gegentheil Kapitale, die in einer Handlung wuchern, da gibt die steigende Grösse auch steigenden Gewinn. Sind es endlich bare Einkünfte, so ist es begreiflich daß ein Mann von grossen Einkünften mehr Procente abgeben kan, als ein Mann von kleinen Einkünften. Endlich die dritte und hauptsächlichste Rüksicht wäre auf die Zahl der Kinder zu nehmen. Ein Mann von 1000 Thaler Einkünften, der als Hagestolz lebt, könte und sollte dem Staate volle 2 bis 300 Thaler abgeben. Ein Mann, der verheirathet ist, aber ohne Kinder lebt, müßte die Hälfte des Hagestolzenkontingents erlegen. Sobald aber Kinder kommen, müßte für jedes Kind ein pro-

por-

portionirter Erlaß vestgesezt werden. Und dieses Verfahren, durch welches Kindermenge im Staate eine so ansehnliche Rüksicht erhielte, würde ganz unaussprechlich heilsame Wirkungen thun und die Ehen vornehmlich häufiger und haltbarer machen, zumal wenn der Regent noch anderweitige Vortheile mit der Kindermenge verbinden sollte.

Es versteht sich aber bey dem allen von selbst, daß bey der jährlichen oder, (was gewiß rathsamer wäre, weil es die Sache erleichtert) monatlichen oder gar wöchentlichen Beytreibung dieser Abgaben, von dem wahren Besizstande der Unterthanen, erweißliche Unglüksfälle, einen proportionirten Erlaß bewirken müßten.

Wenn aber bey dieser natürlichen und gerechten Vertheilung der Abgaben das Bedenken entstünde, daß der Regent sonach keinen vesten Etat haben und nie gewiß wissen würde, was das Land jährlich ertrüge und worauf er mit Sicherheit rechnen könte, so antworte ich: daß der Unterschied von gar keinem Belang seyn dürfte, wenn nach der Natur und der Erfahrung, da, wo ein Unterthan verarmt, ein anderer wieder empor komt und reich wird, und, wo den einen ein Unglücksschlag trift, andere an andern Orten wieder zunehmen und ihre Güter erweitern. Es ist mit dem Besizstande einer Nation,

wie mit dem Ocean. Es ist im Ganzen immer dasselb: Wasser da, wenn gleich Ebbe und Fluth den Ort des Wassers scheinbar verändern.

Und so bleibt es gewiß unumstößliches Naturgesez, daß die Regenten verbunden sind, bey ihren Abgaben das Recht der Gleichheit heilig zu halten und ihre Abgaben nach dem wahren Besizstande der Unterthanen einzurichten. Und sie würden auf diesem Wege gewiß mehr gewinnen als verlieren.

Man vergleiche nur diese beschriebene Art der Abgaben mit der, welche heutzutage durch Impostirungen geschieht. Ist erstlich hier wohl die reine Gerechtigkeit, die dort so augenscheinlich ist? Ist es nicht schon an sich eine fast harte Verlezung der Rechte der Menschheit, wenn der Unterthan keinen Bissen Essen, keinen Tropfen Getränk u. s. w. frey geniessen kan, ohne davon erst abgegeben zu haben? Treffen zweytens die gewöhnlichen Abgaben von Lebensmitteln und Kleidungsstüken nicht das gemeine Volk empfindlicher als die Reichen? Erschweren nicht die gewöhnlichen und fast zahllosen Impostirungen den Handel? Und doch sind das die allerkleinsten Uebel, die sie erzeugen. Man beherzige folgende weit fürchterlichere. a. Die Art der Besteurung der Unterthanen durch Impostirungen vervielfältigen die Geseze und thun dadurch schon einen ungeheuern

Scha-

Schaden (S. IX, 1.) b. Sie machen jene zahllose Menge Bedienten nöthig, welche an allen Orten angestellt werden müssen, diese Impostirungen zu reguliren und auf die richtige Abtragung der Zoll- und Accisegefälle acht zu haben und gegen Defraudationen zu wachen. Könten diese vielen tausend Inspektoren, Einnehmer, Visitatoren u. s. w. nicht dem Staate weit nüzlichere Dienste leisten? c. ferner, welche Entehrung für die Menschheit ist es, und welche Last für die Unterthanen, wenn jeder Mensch seine Kisten und Kasten und selbst seine Taschen durchsuchen lassen — wenn der Unterthan den Unterthanen spioniren und visitiren muß? d. Man seze dazu, daß diese Impostirungen Millionen Menschen, die dabey als Officianten gebraucht werden, ganz offenbar und beynahe unvermeidlich zu Meineidigen machen: weil es so klar ist, wie der Tag, daß diese Leute entweder Unmenschen seyn und unaufhörlich drauf ausgehen müssen, ihre Mitmenschen unglüklich zu machen, oder — den Landesherrn zu betrügen und bald aus Mitleid bald für Geschencke die Augen zu verschließen genöthiget sind. e. Man erwäge, welch eine schrekliche Menge Chikanen und Erpressungen dadurch möglich und wirklich gemacht werden. f. Man erwäge endlich, wie viel Millionen Unterthanen ihren Unterthaneneid zu brechen und durch Kontrebandirungen sich entweder straffällig zu machen, oder was schlimmer ist, ihr Gewissen

gegen Bevortheilungen des Regenten einschläfern und in Uebertretung der Landesgeseze leichtsinnig zu seyn verleitet werden.

Gewiß verdienen diese Vorstellungen die Aufmerksamkeit jedes weisen und tugendhaften Regenten, welcher seine Pflichten als Vater des Landes zu erfüllen wünscht und — wenn er die Rechenschaft auch nicht fürchtet, die er der Nation schuldig ist — doch einen Gott glaubt, dem er einst verantwortlich seyn wird.

Aber wir müssen zu den beiden Naturgesezen, welche aus den bisherigen, (1. Schone deine Unterthanen und überspanne nicht durch Abgaben und Dienste ihre Kraft und 2). Beobachte dabey die Rechte der Gleichheit —) noch einige wichtige Punkte hinzusezen, welche die Dienste der Unterthanen überhaupt und den Soldatendienst insonderheit betreffen.

1. Da die Dienste der Unterthanen nicht unter alle Unterthanen mit Gleichheit vertheilt werden können, sondern einige sie allein verrichten und andere ihres Standes, Alters und anderer Umstände halber, gänzlich verschont werden müssen, so sind die wirklich dienstthuenden Unterthanen berechtiget, Vergütung ihrer Dienste zu fodern, welche der Grösse und Last der Dienste und der Versäumniß in eignen

nen Geschäften, die daher entsteht, angemessen ist, und der Regent ist schuldig, diese Vergütung zu leisten.

2. Eben so ist es Obliegenheit des Regenten auch bey diesen Diensten die Rechte der Gleichheit zu beobachten, d. h. unter derjenigen Klasse von Unterthanen, welche Stand, Alter und Körperkraft zu Dienstleistungen qualificirt, sie gleichmässig zu vertheilen. Er hat sonach Ursach auf alle seine Unterbedienten ein wachsames Auge zu haben, daß nicht für Geschenke oder andere Vortheile Begünstigungen vorgehen und der arme Unterthan gezwungen werde, den Reichen zu übertragen.

3. Es ist dabey besondere Obliegenheit des Fürsten auf die Grade der anderweitigen Nuzbarkeit zu sehen und aus der dienenden Klasse der Unterthanen, vornehmlich vom Soldatendienst, diejenigen zu eximiren, welche entweder als nuzbare Fabrikarbeiter, oder Künstler, oder Handwerker, oder — als Anbauer der Ländereyen, oder endlich als vorzüglich fähige Köpfe für die Wissenschaften — dem Vaterlande wichtige Dienste leisten können.

4. Bey dem Soldatenwesen aber ist es eine Hauptpflicht des Landesherrn, diejenigen Menschen, welche soganz aus dem Zirkel ihrer Familie herausge-

rissen werden, mit Kleidung und Unterhalt so zu versorgen, daß sie ihres Daseyns froh werden können und sich nicht unglüklicher fühlen müssen, als andere gemeine Unterthanen im Lande.

5. Hierzu aber ist nicht blos hinlänglicher Unterhalt erfoderlich; sondern auch menschliche Behandlung im Dienst. Strenge Zucht erfodert freylich der Soldatenstand, theils wegen der grossen Gefahr, die dem Staate erwächst, wenn nicht die allervollkommenste Ordnung und Subordination unter dem Militair eingeführt wird, theils wegen der gewöhnlichen Rohigkeit der Menschen, die zu solchen Diensten gebraucht werden. Allein diese strenge Zucht ist bey weitem kein Dekmantel jener Grausamkeiten und barbarischen Behandlungen, welche man so oft von eben so rohen, und unwissenden, Officieren an ihren Burschen verüben sieht. Es ist daher Obliegenheit des Regenten, sich dieser ihrer Unterthanen, die ihnen und dem Staate so wichtige Dienste leisten und ihr ganzes Leben dem Vaterlande widmen müssen, besser, als es bisher in manchen Ländern geschehen ist, anzunehmen, und für die Erleichterung ihres harten Schiksals Sorge zu tragen. Sie sollten vor allen Dinge durch schärfere Geseze jenen Unmenschen entgegen treten, welche den gemeinen Mann wie das Vieh betrachten und so mit ihm umgehen, als ob er aller Rechte der

Mensch-

Menschheit verlustig wäre. Sie sollten bedenken, daß es himmelschreyend ist, wenn der arme Soldat sich von manchen Officieren wie einen Hund behandeln, wenn er nie einer freundlichen Zurechtweisung würdig seyn, wenn er sich für jedes kleinste und oft unvermeidliche Versehn unbarmherzig zerprügeln, wenn er oft aus blosser Ungedult oder wohl gar aus nachgetragner Rache sich mishandeln und bis zur Verzweiflung martern lassen soll, und bey allen an ihm verübten Barbareyen nicht einmal klagen und höhere Hülfe suchen darf. Sie sollten die teuflischen Bedrukungen und Geldschneydereyen hindern, welche manche Chefs verüben, wenn reiche Bauernsöhne ihren Abschied suchen, wenn Invaliden um ihre Entlassung winseln, wenn alte Soldaten, deren Kapitulation schon dreyfach zu Ende war, sich nach Ruhe sehnen. Sie sollten endlich die oft schändlichen und grausamen Methoden unterdrüken und bestrafen, mit welchen oft Menschen zum Dienst geworben und gezwungen werden, an denen die Werbenden kein menschliches Recht hatten. Sie sollten vor allen Dingen die so natürlichen als billigen Geseze handhaben, und mit unerbittlicher Strenge dessen Uebertreter bestrafen: — a) daß kein Soldat beym Lernen des Dienstes geprügelt werden dürfte b) daß im Dienste kein Officier auf der Stelle und nach Willkühr mehr als einige Schläge geben, sondern, wo härtere Strafe nöthig ist, gehalten seyn

müßte, jeden Dienstfehler anzuzeigen und von andern Officieren den Straffälligen verhören und richten lassen müßte: c) daß jedem Soldaten vergönnt seyn solle, ohne Gefahr, sich bey dem General über Ungerechtigkeiten und Mißhandlungen zu beklagen: endlich d) daß jeder Soldat die Zeit und Gründe seines Rechts zum Abschiede beym General und nothfällig beym Landesherrn selbst anzuzeigen berechtiget seyn solle.

Ein Regent, der diese natürlichen Geseze der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen seine dienenden Unterthanen vernachlässiget, handelt nicht nur gewissenlos, sondern er zieht auch sich selbst und dem Staate die allernachtheiligsten Folgen zu. Denn aus jener unmenschlichen Behandlung des gemeinen Mannes entsteht ganz allein jene so häufige und besonders im Kriege so gefährliche Desertion. Diese barbarische Behandlung ist ferner die einzige Ursache, warum der gemeine Soldat oft so mismüthig ist, und warum unter manchen Armeen der Geist der Vaterlandsliebe, der Tapferkeit, des Muths in Gefahren, und des freywilligen Diensteifers fast erstorben zu seyn scheint. Diese unnatürliche Behandlung endlich ist die traurige Veranlassung so vieler Selbstmorde, die jezt fast alle Augenblike unter den Regimentern zum Vorschein kommen und der Menschheit Schande machen.

Die Hauptregel, daß der Regent seine Unterthanen, die er zu Soldaten bestimmt, nicht ohne Noth aufopfern und entweder zu unnüzen Kriegen gebrauchen oder bey verwegenen Unternehmungen fruchtlos schlachten solle — müssen wir dem Gewissen des Landesherrn überlassen.

II.

Vermehrung der Nahrungsquellen.

Wenn Reichthum d. h. reichliches vorhanden seyn alles dessen, was zum Unterhalt, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Menschen gehört, eine Vollkommenheit der Gesellschaft ist, welche die Glükseligkeit des Ganzen und der Theile begründet (S. III, 7. B.) so ist der Fürst verbunden, diese Vollkommenheit als sein Anliegen zu betrachten, und der Unterthan ist berechtiget von ihm zu fodern, daß er für die Quellen des Unterhalts und aller zum frohen Lebensgenuß erfoderlichen Bedürfnisse Sorge trage.

Das Augenmerk eines guten Fürsten muß demnach beständig darauf gerichtet seyn, daß es keinem Unterthanen an Gelegenheit fehle, im Lande zu erwerben und seinen häuslichen Wohlstand, nach dem Maaße seines Fleisses und seiner Geschicklichkeit, zu vervollkommnen. Dazu sind folgende Stüke nöthig.

1. Der Fürst muß alles noch unbebaute oder nicht genug angebaute und benuzte Land zu benuzen suchen. Er muß es an Unterthanen, die nicht sattsamen Wirkungskreis ihres Fleißes haben und Erweiterung suchen (denn zwingen muß er keinen) vertheilen und, wenn nicht Unterthanen genug sich dazu melden, auswärtige Kolonisten durch anständige Mittel herbeyzuziehen trachten. Er muß den Anbau und verbesserte Benuzung des Landes durch Vorschüsse und andere Vortheile unterstüzen, und die Industrie der Unterthanen auf alle Weise ermuntern.

2. Er muß die Produkte des Landes genau kennen lernen, und untersuchen, welche die besten, einträglichsten, nuzbarsten sind, um die Hervorbringung und Verarbeitung derselben zu begünstigen. Er muß geschikte Männer aufsuchen, welche sein Volk über Erzeugung, Vervollkommnung und Benuzung der Landprodukte gründlich belehren.

3. Er muß Fabriken und Handlung in Flor zu bringen suchen. Dazu gehört, a) daß er jedem geschikten Unterthan, der etwas unternehmen will und kan, was zur Anlegung neuer, oder Vervollkommnung alter Manufakturen und Fabriken gehört, auf alle Weise unter die Arme greife: b) daß er den Fabriken und dem Handel die möglichste Freyheit verschaffe und jeder Kunst, jedem Talent ofnen

Wir-

Wirkungskreis gebe: folglich c) alle Monopolien und ausschließende Fabrik- und Handelsrechte verbanne: weil durch solche die Preise der Bedürfnisse nur vertheuert werden und die Industrie schlaf gemacht wird: indem der Monopolist nachlässig arbeitet, da man seine Waare doch nehmen muß, sie mag gerathen wie sie will und der geschikte und arbeitsame Unterthan sein Talent und seinen Fleiß nicht anwenden kan. Volle Freyheit ist die Mutter der Industrie. Wo jeder Unterthan in jeder Kunst, in jedem Geschäft seine Kräfte üben darf, da entsteht Nacheiferung und Anspannung der Kräfte. Da suchts einer dem andern zuvorzuthun. Da genießt der beste und der fleissigste Arbeiter den besten Gewinn, den er verdient, — Hierher gehört endlich d) daß der Fürst ausländische Waaren, deren Art im Lande in hinlänglicher Menge und Güte verarbeitet wird, verbiete: theils damit seine fleissigen Unterthanen ihre verarbeiteten Waaren zu Gelde machen können, theils damit nicht ohne Noth das baare Geld aus dem Lande geschaft werde.

4. Er muß ferner die Kunst verstehen, Talente und Fleiß durch Belohnungen anzufeuern. Er muß a) den Erfinder eines neuen nuzbaren Produkts, oder einer neuen und schäzbaren Verarbeitungsart desselben, oder eines neuen und sehr vortheilhaften Werkzeugs und Maschine, b) den geschikten Mann,

der

der in seiner Art das vorzüglichste und beste Stük Arbeit lieferte, c) den fleissigen Mann, der in seinem Fache an Menge der gelieferten Arbeit alle übertraf, — durch öffentliches Lob — durch Ehrenzeichen — durch Erhöhung des bürgerlichen Ranges — durch Geldunterstüzungen u. s. w. auszeichnen und seinem Geschäftseifer neue Schwungkraft geben.

5. Er muß aber auch bey dem allen sorgfältig darauf bedacht seyn, ein richtiges Verhältniß zwischen den Wirkungskreisen seiner arbeitsamen Unterthanen hervorzubringen und zu erhalten damit nicht der Eifer für einige Arten der Produkte und Fabrikate die übrigen verschlechtere oder ganz vernachlässige, woraus sonst grosse Unbequemlichkeiten und oft gar die größte Noth im Lande entstehen könnte. Dazu gehört a) daß er vor allen Dingen auf die möglichste Ausbreitung und Vervollkommnung des Akerbaus und der Viehzucht sehe, welches die erste und vornehmste Quelle des wahren Reichthums eines Landes bleibt — daß er folglich Handel und Fabriken, dieser wichtigen Quelle subordinire, und darüber ein wachsames Auge habe, daß die für sie erforderlichen Hände ihr nicht durch jene entzogen und vermindert werden — b) daß er beym Akerbau selbst geldgierige Spekulationen hindere und eine proportionirte Erzeugung aller Fruchtbedürfnisse veranstalte. S. IX. 5. c.

6. Um auch für alle Arten des Gewerbes seinen fleissigen Unterthanen die nöthigen Arbeiten in hinlänglicher Menge zu verschaffen, muß er alle müssige und eben als solche dem Staate gefährliche Menschen aufgreifen und in diejenigen Wirkungskreise vertheilen lassen, wo es an helfenden Händen noch mangelt. S. IX, 3.

7. Er muß für hinlängliche Zirkulation des baaren Geldes sorgen und alle Ursachen aufsuchen und zu zerstöhren trachten, welche dieselbe hindern oder erschweren.

8. Er muß für hinlängliche Vorräthe und erträgliche Preise der unentbehrlichen Lebensmittel wachen, damit der arbeitsame Unterthan bey seinem Lohne und Verdienste auch bestehn und seines Daseyns froh werden könne, welches nicht möglich ist, wenn er hungern oder alles, was er verdient, für Lebensmittel aufopfern muß. S. IX, 5.

9. Weil auch die Industrie im Staate vielfältige Unterstüzung durch Geld erfodert, so muß der Regent dafür sorgen, daß der Unterthan nicht durch Wucher und lastende Zinsen übernommen werde, sondern daß ihm (allenfalls vom Fürsten selbst) Gelegenheit verschaft werde, die nöthigen Darlehne zu finden, ohne durch Zinsen unterdrückt zu werden. Wucher und alle Arten der Bedrukungen, welche die Kapitalisten mit ihrem

Gelde

Gelde ausüben, sollte er auf das härteste bestrafen, und durch Prämien die Entdeker solcher Unterthanenschinder auffodern.

10. Endlich muß der Regent selbst mit seinen Einkünften so wirthschaftlich umgehen, daß er immer einen ansehnlichen Schaz haben und aus demselben fleissigen und geschikten Unterthanen Unterstüzung, verunglükten aber Rettung und Ersaz angedeyhen lassen könne.

12.

Volksbildung und Moralität.

Was heist, Volksbildung? Was heist, eine gebildete Nation? — Ich verstehe unter Bildung eines Menschen nichts anders, als die Veredlung des Geistes zum vesten Wirken des Guten und Gemeinnüzigen nach eignen Vorstellungen und durch Kraft und Antrieb derselben. Wir wollen diesen Begrif analysiren.

Die Glükseligkeit des Menschen und das Wohl des Staats beruhen beyde darauf, daß der Mensch das Gute und vornehmlich das gemeinnüzige Gute wollen, lieben und wirken lerne. Das ist es, was das Individuum in Wohlstand verfezt. Das ist es, was die Gesellschaft beglükt. Aber nicht genug.

Der Mensch muß das wahre Gute frey wollen und wirken: — was ich schon mit dem lieben vorhin angewinkt habe. Positive Geseze und Zwang sind nicht im Stande, den Menschen und den Staat glüklich zu machen. Das Gute, was befohlen und erzwungen wird, wird entweder gar nicht gethan, wenn der Mensch der Gewalt entschlüpfen kan, oder es wird schlecht gethan, wenn ers nicht vermag. Aber ein Staat, wo die Menschen freywillig das Gute und Gemeinnüzige wollen und wirken, wird ohne Ausnahme ein glüklicher und blühender Staat werden.

Und was heist nun das, frey? — Ich antworte, nur das heist frey gewollt und gethan, was Folge der eignen Vorstellungen des Menschen ist. Das, was ich selbst als gut erkenne und als überwiegend gut mir vorstelle, das thue ich, wenn mich nichts als dieses Erkennen und dieses Vorstellen dazu treibt, frey.

Ich sage, diese Vorstellungen, die den Menschen zum Gutes thun antreiben sollen, müssen seine eignen seyn, d. h. solche, die er selbst auf dem natürlichen Wege zur Wahrheit fand, und die sich ihm auf diesem Wege gleichsam selbst aufdrangen. Eine Vorstellung, die mir ein anderer vorsagt und die ich blos mit dem Gedächtnisse fasse und der Autorität glaube

glaube oder wohl gar aus Pflicht, weil mir der Vorsagende Gefahr droht, wenn ich nicht glaube, ist nicht eigene, ist nachgebetete, ist aufgedrungene Vorstellung. Die wirkt nicht, wenigstens nicht ausdauernd: weil sie eben so leicht durch Vorsagung oder Auffindung des Gegentheils verdrängt und ihrer Wirksamkeit beraubt werden kan. Hingegen Vorstellungen und Urtheile, die ich durch sorgfältigen Gebrauch meiner Sinne und Vernunft in der Natur, Erfahrung und Geschichte selbst fand und von denen ich mich, durch eignes Nachdenken, aus geprüften Gründen überzeugt fand, das heissen eigne Vorstellungen und Urtheile. Diese allein machen meine Wirksamkeit frey und — eben darum auch ausdauernd. Denn selbst gefundne und aus eigner Prüfung entstandne Wahrheit ist vest und unzerstöhrbar

Ein Mensch also, der selbst das Gute und Gemeinnüzige erkennt und durch Kraft und Antrieb seiner eignen freyen Vorstellungen es will und thut, heist — ein gebildeter Mensch. Ein Mensch hingegen, der sich blindlings von andern vorsagen läßt, was gut ist, was ein anderer ihm als gut vorspiegelt, darum blos, weil der andere es ihm sagt, oder wohl es zu glauben und zu thun zwingt, glaubt und befolgt, heist ein roher ungebildeter Mensch, oder — ein Kind.

Sollte

Sollte es nun wohl eine Frage seyn, ob ein Staat, der aus gebildeten Menschen besteht, blühender und glüklicher seyn werde, als ein Staat, dessen Mitglieder rohe Menschen sind? Mich deucht, nur tükische Mönche und von ihnen mißgeleitete Regenten, welche ihre Herrschaft nur über ein dummes und blindes Volk erheben zu können glauben und ihre Unterdrükung der Menschheit auf deren Verschlechterung gründen wollen, werden diese Frage noch problematisch finden können. Für alle aufgeklärte und edeldenkende Menschen ist sie schon entschieden. Und ihre Bejahung wird jedem vollends ganz in die Augen leuchten, wenn ich die einzelnen Stüke werde angegeben haben, welche aus diesem allgemeinen Begriffe der Volksbildung fliessen.

1. Das erste und wichtigste, was die Grundlage von allen übrigen Erfordernissen der Volksbildung ausmacht, ist, Ehrung der Vernunft und ihres Selbstgebrauchs über alles — in Dingen, welche die menschliche Glükseligkeit unmittelbar angehen. Das ist das Wesen aller Menschenbildung und Aufklärung. Nicht grosser Verstand, nicht ausgebreitete Kenntnisse, nicht neugieriges Forschen nach allem wißbaren, nicht dreistes Räsonniren und Kannegiesern über alles, was in der Welt ist und geschieht — karakterisirt den gebildeten Menschen. Wenn Bildung und Aufklärung ein Gemeingut der

Nation seyn soll, so muß sie mit einem blos schlichten Verstande und eingeschränkten Kenntnissen bestehen können. Es ist also genug, wenn der Mensch in Dingen, die seine bürgerliche und moralische Glükseligkeit angehen, nur selbst denkt, seine Sinne mit Vorsicht braucht, seine Welt beobachtet, die ihm nahe liegende Natur betrachtet und sich gewöhnt, seine Vernunft frey zu üben, nach richtigen Vorstellungen und Urtheilen zu streben und alles, was andere ihm als Wahrheit vorsagen, mit seinen Wahrnehmungen und Erfahrungen zu vergleichen und nach denselben zu prüfen, und überall nur das für wahr und gut zu halten, was ihm seine Vernunft als wahr und gut vorlegt. Wenn sonach unter einer Nation die Vernunft frey und von Autorität unabhängig gebraucht, und als die höchste Richterin aller Wahrheit und alles Glaubens geehrt und geachtet wird, da ist wahre Volksbildung, oder, welches eben so viel ist, da entsteht, eigne Erkenntniß des Guten und Gemeinnüzigen und, freyes Wollen und Wirken desselben.

2. Ist aber erst die gesunde Vernunft in Ehren und frey von den Fesseln des blinden Glaubens, so wird auch bald eine höhere Stufe der Bildung erfolgen, nehmlich Schäzung der Wahrheit und des moralischen Werthes über alles. Denn rohe Menschen, die nicht selbst nachdenken sondern sich von

von andern wie die Bäre führen lassen, achten auch die Wahrheit nicht. Sie glauben, weil mans ihnen zur Pflicht und zur Nothwendigkeit macht. Aber Liebe zur Wahrheit, ohne eignes Denken und Finden derselben, ist eben so wenig möglich als Liebe zu einer schönen Person, die man nicht gesehen hat, oder die man zu lieben kommandirt wurde. Und eben so wenig wird man unter rohen Menschen Achtung für moralischen Werth finden. Der ungebildete Mensch ist blos Phantaste. Ihn rührt nichts als Sinnlichkeit. Sinnlicher Glanz, sinnliche Ehre, sinnliches Vergnügen reizt seine Wünsche und sinnliche Uebel erregen seine Furcht und seinen Abscheu. Nur der gebildete d. h. an eignes vernünftiges Nachdenken gewöhnte Mensch kan durch nichtsinnliche Dinge gerührt werden und Achtung oder Scheu vor ihnen empfinden. Nur unter einer gebildeten Nation wird die Tugend, das Talent, die Gemeinnüzigkeit verehrt und das Laster, die Dumheit, und die Verdienstlosigkeit verachtet werden. Nur bey ihr wird man den moralischen Werth des Menschen schätzen und, selbst beym Mangel sinnlicher Vollkommenheiten, das moralische Gute, (Weißheit, Gemeinnüzigkeit, Rechtschaffenheit u. s. w.) als Gutes, in andern mit Hochachtung, und in sich selbst mit edlem Stolze, erbliken.

3. Sobald nun Menschen ihre Vernunft brauchen und Wahrheit und Tugend schätzen lernen, sobald wir auch Verbannung alles ehemaligen Aberglaubens nach und nach von selbst erfolgen. Denn der Aberglaube ist an sich nichts anders als das Gegentheil der Aufklärung. Es ist eine unselige Gewöhnung des Menschen, Dinge für wahr zu halten, ohne einen eignen deutlichen Begrif davon zu haben und — durch solche blindlings geglaubte Wahrheit seine Liebe oder Haß, seine Hofnung oder Furcht, seine Freude oder seinen Abscheu und Angst bestimmen zu lassen. Diese Gewöhnung findet man allein bey einer rohen Nation. Menschen, die nicht selbst nachdenken und die Vernunft ehren, lassen sich durch blosse Autorität leiten. Ein Lehrer, ein Vater, ein Priester, ein altes Weib — jeder, der bey ihnen einiges Ansehn hat, oder mit der Mine des Ernstes, der Heiligkeit, der hohen Weißheit oder auch nur der Treuherzigkeit ihnen etwas versichert, entscheidet ihren Glauben und ihr Fürwahrhalten. Ohne alle eigne Ueberzeugung halten sie vest an den ihnen eingeflößten Vorstellungen und, Urtheilen, und was das seltsamste ist, lassen dadurch alle ihre Empfindungen bestimmen. Sie lieben, sie hassen, sie hoffen, sie verabscheuen, was die eingerichterten Ideen als gut oder schlim darstellen. Sie sind folglich das Spiel aller klügern und verschlagenen Menschen, und können eben so leicht und geschwind

das

das Gute wollen, lieben und thun, als das allerböseste, je nachdem sie unter gute oder schlimme Führer gerathen, welche sich ihres Verstandes bemächtigen. Sie sind also theils selbst in Gefahr, theils dem Staate gefährlich. Denn der Mensch, der nicht von eignen vernünftigen Vorstellungen und Urtheilen geleitet, sondern von blinden Vorurtheilen, dummen Religionseifer u. d. bestimmt wird, ist eben darum weder selbst sicher, daß er auf dem Wege der Glückseligkeit nicht irre gehe, noch ist der Staat sicher für ihm, daß er nicht gegen das gemeine Beste handle. — Hingegen der gebildete Mensch, der an vernünftiges und eignes Nachdenken gewöhnt und von den Fesseln der Autorität und des Aberglaubens frey ist, wird theils selbst das ihm nützliche, theils das gemeinnützige erkennen, lieben und wollen und frey wirken lernen. Er wird immer nur von weisen und verständigen Menschen und Gesezgebern sich leiten lassen. Und es wird eben darum desto leichter werden, ihn zu leiten, weil es nur vernünftiger Vorstellungen und Bewegungsgründe bedarf, die auf den Abergläubischen gar nicht wirken.

4. Wenn aber die Menschen im Staat von Aberglauben frey sind und ihre Vernunft brauchen und ehren, so wird man auch unter ihnen eine allgemeine Duldsamkeit gegen Glauben und Mey-

nungen finden, und das schrekliche Uebel, welches besage der Geschichte die Menschheit unter allen Himmelsstrichen verdorben und zerrüttet hat, ich meine die Entscheidung des Menschenwerths nach Glauben und Meinungen, wird nicht mehr unter ihnen gefunden werden. Denn wo freyer Gebrauch der Vernunft ist und die Menschen aus Gründen, nicht nach Autorität, glauben, lieben, billigen, u. s. w. da wird natürlicher Weise jeder Mensch dem andern diesen freyen Gebrauch gönnen, den er sich selbst erlaubt: da wird folglich kein Mensch den andern um Meinungen willen lieben oder hassen: da wird bürgerlicher und moralischer Werth nach Verdiensten d. h. nach frey gewirkter Nuzbarkeit, nie nach Vorstellungsarten und Glaubensnormen, entschieden werden. Und so ist es ohnstreitig das erste Zeichen der völligsten Ausbildung einer Nation, wenn kein Glaube, keine Meynung, und folglich auch keine positive Religion vor den andern einen Werth hat und eines Menschen Werth entscheidet.

5. Endlich — wenn unter einer Nation die gesunde Vernunft das Ruder führt und, weder Mönche und Pfaffen durch die Ketten des Aberglaubens, noch Fürsten durch ihre Autorität, dem menschlichen Verstand im freyen Nachdenken über Wahrheit und Irrthum, Tugend und Laster, Gutes und Schädliches, Gränzen setzen, so werden nicht nur überhaupt

Wis-

Wissenschaften und Künste im ungehinderten Fortschritte und Wachsthume sich befinden, sondern es werden auch insonderheit vernünftige Begriffe von der Gottheit die Moralität des Volks immermehr vervollkommnen und diejenige Tugend verbreiten, auf welcher alle menschliche Glückseligkeit beruht. Denn es ist unleugbar, daß die Bildung des Herzens nothwendige Folge von ächter Ausbildung des Verstandes ist, und daß Menschen, die und sofern sie richtig denken und urtheilen, auch richtig wollen und handeln (S. IX, 8.) Wenn also, was die Geschichte der Menschheit lehret, die Menschen zur Wahrheit und Einsicht keiner weitern Antriebe bedürfen: wenn der menschliche Geist von selbst im ewigen Streben nach Thätigkeit ist und von rastloser Wisbegierde getrieben wird: wenn die Wahrheit in der Welt überall durch eigne Kraft sich Eingang verschaft und ofne Herzen findet, woferne sie nur frey wandeln und ihr wohlthätiges Licht ungehindert verbreiten kan; so ist es augenscheinlich, daß unter einem Volke, unter welchem die Vernunft in freyer Uebung ist, und der Aberglaube weder von Priestern eingebläuet noch sonst begünstiget wird, die Wissenschaften und Künste aufblühen und gesunde Religions-Begriffe sich verbreiten und, als ein herrlicher Saame, die Früchte der Moralität hervorbringen werden: ich meine Sanftheit und Menschlichkeit des Karakters, edle Sitten, Mässigkeit, Ar-

 beit-

beitsamkeit, und gemeinschaftliches Streben nach gemeinschaftlicher Glükseligkeit.

Und bedarf es nun wohl mehr als dieser Betrachtungen, um es unleugbar zu finden, daß Volksbildung die erste Grundlage der Glückseligkeit eines Staats und folglich — einer der wichtigsten Gegenstände der Fürsorge eines weisen und tugendhaften Regenten ist? daß jede Nation berechtiget ist, die eifrigste Beförderung dieses unentbehrlichen Mittels zur gemeinsamen Glückseligkeit von ihren Regenten zu fodern? daß jedes Regenten heiligste Obliegenheit es ist, Volksbildung als das größte Anliegen seiner Regentschaft zu betrachten? Wir fragen also nun, auf welche Art ein Regent dieser seiner Pflicht Genüge thun könne? Und hier lehrt uns die Natur und Vernunft folgende entscheidende Masregeln

1. Unter alle dem, was der Regent zur moralischen Bildung seines Volks beytragen kan und beyzutragen verpflichtet ist, verdient die erste Stelle: sein eignes Beyspiel. Dies wirkt mehr als alle Geseze und Anstalten. Wo dies fehlt, da versiegen alle übrigen Kräfte, mit denen auf eine Nation gewirkt werden kan. — Ein Regent, der Volksbildung erzeugen will, muß selbst ein aufgeklärter Mann seyn: er muß selbst die Vernunft über alles ehren und Wahrheit und moralischen Werth über

alles

alles schätzen, er muß selbst von allem Aberglauben frey und ein erklärter Feind alles Glaubenszwanges seyn: er muß selbst Tugend und Nuzbarkeit höher achten als alle religiösen Grimassen: er muß selbst in Sanftheit des Karakters, in Reinigkeit und Unbescholtenheit der Sitten, in Mässigkeit, Arbeitsamkeit und Wohlthätigkeit allen seinen Unterthanen zum Muster dienen. Dann erst werden die übrigen Mittel zur Volksbildung ihre volle Wirksamkeit äusern können. Es sind folgende.

2. Er muß für gute Volkslehrer sorgen und von Schulen und Kanzeln jene Barbaren verdrängen, welche das Volk bisher in manchen Ländern muthwillig verdarben und alle moralische Vervollkommnung desselben unmöglich machten, indem sie dasselbe, statt vernünftig denken, unvernünftig glauben und, statt tugendhaft handeln, der Gottheit mit Ceremonien und Lippengeplerre frohnen lehrten. Er muß, selbst ein Freund der Wahrheit und der Tugend, nur solche Männer anstellen, welche vernünftige Begriffe von Gott und vernünftige Sittenlehre predigen: welche mit Gründen den Aberglauben bestreiten: welche die Religion, nicht in Tempeldienst, sondern, wie Christus, in einer gemeinnüzigen Tugend suchen: welche die rechten Antriebe zur Tugend lehren, die nicht in gesezlichen Drohungen, sondern in der sichtbaren Verbindung derselben mit der menschlichen Glükseligkeit liegen:

welche dem Volke nicht ihre Meynungen aufdringen, sondern ihm den Weg weisen, auf welchem jeder Mensch selbst Wahrheit suchen und finden muß, u. s. w. Wo durch Vorsorge des Regenten solche Lehrer, welche vernünftigen Menschen vernünftige Lehren und Grundsäze vortragen, die öffentlichen Lehrstühle bekleiden, da kan man sagen, daß es Fürsten giebt, die für ihres Volkes wahre Glückseligkeit leben.

3. Er muß alle die Quellen der Laster und moralischen Verderbnisse, welche und so weit sie in seiner Gewalt sind, durch diejenigen Mittel verstopfen, welche wir oben (IX, 3. 9.) angezeigt haben.

4. Er muß Freyheit des Geistes nicht nur gestatten, sondern auch befördern und aufmuntern, und zu dem Ende die Publicität aller Gedanken und Urtheile, durch welche einzig und allein beständiges Fortschreiten der Einsichten und Wachsthum der Aufklärung möglich wird, als ein unverlezliches Recht der Menschheit betrachten und dieselbe in keine andere Gränze, als in die der Bescheidenheit, einschliessen. (S. IX, 13.)

5. Er muß endlich insonderheit diejenige Religionsfreyheit einführen und schützen, welche (IX, 14.) beschrieben worden.

Das

Das sind die einzigen rechtmässigen Mittel zur Bildung und Aufklärung der Nation, die ein Regent in seiner Gewalt hat und deren Anwendung die Unterthanen von ihm zu fodern berechtiget sind. Alle andere Mittel, um Einsicht und Tugend zu befördern, welche auf eine gewaltsame Art wirken, sind widerrechtlich und offenbahre Misbräuche der gesezgebenden Macht. — Weißheit und Tugend lassen sich nicht mit Exekution einführen!

13.

Publicität.

Hier müssen die Leser, welche vollständigen und befriedigenden Unterricht über die geheiligten Rechte der Geistesfreyheit und Publicität der Gedanken und Urtheile der Unterthanen lesen und, was des Regenten Obliegenheit dabey ist, wissen wollen, das Buch einschalten, welches über Preßfreyheit und deren Gränzen, zur Beherzigung für Regenten, Censoren und Schriftsteller betitelt ist.

14.

Religionsfreyheit.

Dieses geheiligten Menschen- und Unterthanenrechtes müssen wir besonders gedenken, weil es noch von keinem einzigen Schriftsteller, richtig und

und vollständig erklärt und ans Licht gesezt worden ist.

Was heißt Religionsfreyheit? — — Ueber dieses Menschenrecht ist so viel gesagt, und gestritten und Blut vergossen worden, und gleichwohl ist noch nie die Sache ganz und bestimmt gedacht worden, welche dieses Wort bezeichnet. Ueberall und zu allen Zeiten haben die Menschen für Religionsfreyheit geeifert, und haben doch immer ein ganz falsches und unrechtes Objekt vor sich gehabt. Es war Priesterfreyheit und Volksunterjochung, was man mit diesem erhabenen Namen belegte! — Meine Leser erschreken? — Ich bitte, mich zu hören, aber auch geduldig und aufmerksam zu hören.

Religionsfreyheit ist — das Recht, 1) die Gottheit öffentlich und gemeinschaftlich nach allgemeinen Grundsätzen zu verehren 2) seine besondern Vorstellungen von der Gottheit laut zu bekennen und 3) nach Maaßgabe derselben auch besondere Verehrungsarten derselben mit denen anzustellen, welche jene besondern Vorstellungen unter sich gemein haben. — Man betrachte diesen Begrif mit Unbefangenheit.

Es ist unmöglich, daß wir unter Religionsfreyheit etwas anders verstehen können, als ich hier angezeigt

gezeigt habe, sobald wir voraussezen, das Religionsfreyheit ein Gemeingut der menschlichen Gesellschaft ist. Alle Menschen, folglich alle Mitglieder des Staats, alle Unterthanen haben — als Menschen — als Unterthanen — gleiches Recht — zu alle dem, was allgemeines menschliches Bedürfniß ist. Wie demnach aus dem allgemeinen Bedürfnisse, seinen Leib durch Nahrungsmittel zu erhalten, das allgemeine Recht entsteht, zu essen und zu trinken und — um das zu können — zu erwerben; so entsteht auch aus dem allgemeinen Bedürfniß, seinen Geist zu nähren und zu vervollkommnen, das allgemeine Recht, die unentbehrlichen Mittel zu gebrauchen, welche die Nahrung und Bildung des menschlichen Geistes erfodert. Ist nun Publicität des Glaubens an Gott überhaupt und gemeinschaftliche Uebung desselben ein allgemeines menschliches Bedürfniß, (S. die weitere Ausführung dieser Wahrheit in meinem System der moralischen Religion:) so ist beydes auch ein allgemeines Menschen- und Unterthanenrecht. Und sobald meine Leser in diesem Hauptpunkte mit mir einig sind, sobald werden sie auch jenen Begrif von Religionsfreyheit keinen Augenblik mehr bezweifeln können. Denn wenn Religionsfreyheit nicht ein Privatrecht einzelner Menschen oder einzelner im Staate entstandenen Gesellschaften ist, sondern als ein allgemeines Recht gelten soll, an dem alle Menschen und alle Unter-

thanen völlig gleichen Antheil haben, so folgen offenbar folgende Sätze, in welchen sich der gegebene Begrif auflöset.

1. Alle Menschen und alle Unterthanen haben gleiche Rechte zur öffentlichen Gottesverehrung, oder, wie man es fehlerhaft nennt, gleichen Antheil an dem öffentlichen Gottesdienste, und folglich an alle dem, was der Staat, oder dessen Verweser, der Regent, für die öffentliche Verehrung der Gottheit veranstaltet hat und noch ferner veranstaltet. Folglich sind alle für die öffentliche Religion bestimmten Gebäude, Kirchen, Schulen, Fonds, Besoldungen u. s. w. Gemeingüter der Nation, an denen jeder Unterthan, einer wie der andere, seinen gleichen Antheil hat. Und so kan und darf kein einzelner Unterthan und keine einzelne Gesellschaft sagen, daß ihr diese Dinge ausschliessend gehören. So kan also jeder Unterthan, dem dieser Antheil verkümmert würde, sein Recht reklamiren. So können alle Unterthanen, die seither dieses Recht hatten entbehren oder sich einschränken lassen müssen, vom Regenten fodern, daß er es ihnen wiedergebe, und sie in die völlige Gleichheit des Antheils an der öffentlichen Gottesverehrung einsetze.

2. Ist nun das Wesen der Religionsfreyheit, daß alle Unterthanen gleichen Antheil an der öffent-

öffentlichen Verehrung der Gottheit, folglich an allen öffentlichen Gebäuden, Fonds und Anstalten haben, welche der Staat oder der Regent für die öffentliche Gottesverehrung eingerichtet hat; so ist es offenbar, daß die öffentliche Gottesverehrung nach allgemeinen Grundsäzen geschehen muß. Denn wenn alle Unterthanen in den Tempeln die Gottheit zu verehren und in den Schulen ihren Kindern Religionsunterricht ertheilen zu lassen berechtiget sind, so muß in allen Tempeln und in allen Schulen die Religion nach allgemeinen Grundsäzen vorgetragen und geübt werden. Sonach dürfen besondere Grundsäze, die nur einige Unterthanen hegen oder besondere Vorstellungen von der Gottheit, die nicht allen Unterthanen gemein sind, in den öffentlichen Tempeln und Schulen gar nicht vorgetragen werden. Denn sobald einzelne Unterthanen verlangen oder der Regent es gestatten oder gar befehlen wollte, daß Privatmeynungen einzelner Unterthanen auf den Kanzeln und in den Schulen gelehret, in Kirchengebeten gebetet, in Liedern gesungen würden, sobald hörte die Religionsfreyheit auf, ein Gemeingut der Unterthanen zu seyn: indem ja nun diejenigen Unterthanen, welche an jene besondern Grundsätze und Vorstellungen von der Gottheit nicht glauben, gezwungen würden, dieselben gegen ihre Ueberzeugung mit anzuhören, mit zu beten und zu singen, und folglich ihr Recht verlöhren, welches sie an der

öffent-

öffentlichen Gottesverehrung haben, und also der Geistesnahrung beraubt würden, welche ihnen der gleiche Antheil an dem öffentlichen Gottesdienste verschaffen sollte. Soll also kein Unterthan von der öffentlichen Gottesverehrung verdrängt werden, soll Religionsfreyheit ein allgemeines Unterthanenrecht seyn, so muß die öffentliche Gottesverehrung so eingerichtet seyn, daß nur allgemein geltende Vorstellungen von der Gottheit und allgemein angenommene moralische Wahrheiten in Kirchen und Schulen gelehrt, gebetet, gesungen und durch Gebräuche versinnlichet werden: so darf keine Privatmeynung dabey aufgestellt und in Ceremonien abgebildet werden: so muß der besondere Glaube und besonderes Ceremoniel, wenn dergleichen von einzelnen Unterthanen beliebet würde, aus dem öffentlichen Gottesdienste verbannt werden: so gehöret es zum Wesen der Religionsfreyheit, daß im Staate alle öffentliche Religion auf allgemeine Vernunftbegriffe von der Gottheit und allgemeine Moral eingeschränkt werde: so ist die natürliche Religion und Moral allein diejenige, welche in öffentlich eingeführten Katechismen, Gesangbüchern und Liturgien gefunden und auf Kanzeln und Lehrstühlen vorgetragen werden darf, weil sie einzig und allein diejenige ist, die alle Unterthanen, so wie alle vernünftige Menschen, gemeinschaftlich glauben und befolgen. Wo also etwas anders als natürliche Religion und Moral gelehrt,

gepre=

gepredigt, gebetet und gesungen wird, da ist keine wahre Religionsfreyheit, weil da nicht alle Unterthanen gleichen Antheil an der öffentlichen Gottesverehrung nehmen können.

3. Wenn aber die öffentliche Religion im Staate keine andere seyn darf als die allgemeine natürliche oder moralische Religion und wenn sonach Kirchen, Schulen, Fonds u. s. w. nur zum Behuf dieser allgemeinen Religion gebraucht werden dürfen, so wird durch diese Religionsfreyheit aller Unterthanen nicht das menschliche Recht aufgehoben, welches jeder einzelne Unterthan für sich hat, seine besondere Religion, (d. h. seine zur allgemeinen Religion von ihm hinzugefügten besondern Vorstellungen von der Gottheit, z. B. die von dreyen oder mehrern Personen in der Gottheit, von Wundern, von andern der Gottheit subordinirten Geistern, von sonderlichen Wirkungen, Gestalten, Offenbahrungen, Befehlen ꝛc. der Gottheit u. d.) laut zu bekennen und solche in Reden und Schriften seinen Mitunterthanen vorzutragen. Denn es bleibt, (S. II, 9.) ein ewiges und unverlezliches Recht der Menschheit, daß jeder seine Vorstellungen und Urtheile von Gott und der Welt frey und laut sagen und seinen Nebenmenschen mittheilen darf. Und keine Nation, kein Staat, kein Regent ist befugt, dieses Recht irgend einem Menschen zu nehmen oder zu

verkümmern. Jeder Mensch kan seine besondere Religion für sich haben und vom Regenten fodern, daß er sie ihn ungehindert glauben und bekant machen lasse, so lange er mit diesem Bekantmachen nicht dem Staate unmittelbar schadet, oder mit dieser seiner persönlichen Religionsfreyheit die allgemeine stöhret und beeinträchtiget: welches leztere alsdenn geschehen würde, wenn er sich anmassen wollte, seine besondere Religion d. h. die von der allgemeinen Religion abweichenden oder zu ihr hinzugefügten Vorstellungen und Lehrsäze, auf die öffentlichen Kanzeln und Lehrstühle zu bringen, und sie so seinen Mitunterthanen aufzudringen. Denn Kirchen und Schulen, Kanzeln und Lehrstühle sind für die Nation und müssen folglich nur so gebraucht werden, daß die ganze Nation gleichen Antheil daran nehmen kan. Wenn die einzelnen Unterthanen besondere Meynungen (dahin alle Lehrsätze aller positiven Religionen gehören) auf den öffentlichen Lehrstühlen vortragen wollten, so würden sie den gleichen Antheil, den alle Unterthanen an der öffentlichen Gottesverehrung und allen dahin abzwekenden öffentlichen Anstalten haben, sogleich vernichten. Sie würden ihren Mitunterthanen einen Zwang auflegen. Sie würden gegen das heilige Gesez der Gleichheit (III, 6.) handeln, und folglich Stöhrer der öffentlichen Ruhe werden. Also ist es offenbar, daß jeder Mensch in Absicht auf seine Privatreligion keine weitere Frey-

heit

heit verlangen und behaupten kan, als, sie ausser den Orten, wo der Staat die allgemeine Religion lehren und üben lässet, frey zu bekennen und zu lehren.

4. Und wenn es für jeden Menschen Bedürfniß ist, nach seiner subjektiven Religion auch die Gottheit zu verehren, so gebührt jedem auch das Recht, ausser den Orten, die der Staat der allgemeinen Religion gewidmet hat, es sey auf Landstraßen oder in Privathäusern, seine Privatreligion zu üben und in Gemeinschaft mit seinen Glaubensgenossen die Gottheit, auf die Art, die seine Ueberzeugungen erfodern, anzubeten, und ihr zu dienen. Und kein Regent ist berechtiget, einem Unterthanen solche Zusammenkünfte zur besondern Gottesverehrung zu verwehren, solange dieselben nicht auf irgend eine Weise dem Staate selbst einen wahren Nachtheil bringen.

In einem Lande, in welchem diese vier Stükke gefunden werden — wo alle Unterthanen gleichen Antheil an der öffentlichen Gottesverehrung und allen für sie bestimmten Anstalten haben — wo folglich die öffentliche Religion keine andere als die natürliche ist — wo neben der öffentlichen Religion jede Privatreligion geduldet und jedem Unterthanen das Recht gelassen wird, seinen Glauben frey zu bekennen,

nen, und neben der öffentlichen Gottesverehrung, seinen Ueberzeugungen gemäße Privatgottesdienste zu halten — in einem solchen Lande ist wahre Religionsfreyheit. — Hieraus ergiebt sich sogleich ihr Gegentheil: der Gewissenszwang, welcher in zwey Fällen sich äussert.

A. Die erste Art des Gewissenszwanges oder Stöhrung der Religionsfreyheit befindet sich da, wo Regenten sichs anmassen, über die Religion ihrer Unterthanen befehlende Geseze zu geben oder von ihren so genannten Konsistorien geben zu lassen. Befehlen soll und darf der Regent in Religionssachen gar nichts. Religion ist, wie alle Vorstellungen und Urtheile der Menschen, gar kein Gegenstand der Gesezgebenden Macht, soferne dieselbe positive Vorschriften zu ertheilen berechtiget ist. Jeder Unterthan kan von Gott glauben, was er will. Jeder Mensch kan seine Vorstellungen sagen und mittheilen, wie er will. Jeder Mensch kan seine Gottheit verehren, wie er will. Der Staat hat ihm darüber nichts zu befehlen: und kein Regent, wenn er nicht die Gräntzen seiner Gewalt überschreiten will, ist befugt, seinen Unterthanen hierinnen etwas vorzuschreiben. Es ist unverlezliches Unterthanenrecht, Glaubensbekentniß und Gottesdienst für sich und seine Kinder frey zu wählen: und alle Unterthanen können es von ihrem Landesherrn als Schuldigkeit

fodern,

fodern, daß er ihnen nie vorschreibe, welche Religion sie annehmen, bekennen, und in ihren Gottesdiensten üben sollen.

Und wie sollten Regenten über den Glauben ihrer Unterthanen befehlen können, da Gott selbst nichts darüber zu befehlen hat? Denn alle menschliche Gedanken und Urtheile entstehen und wirken ja nach unveränderlichen Gesezen des Denkens und Empfindens. Und so ist es schlechterdings eben so unstatthaft, einem vernünftigen Wesen, das nach jenen unveränderlichen Gesezen denkt, zu befehlen, daß es gerade so denken und glauben solle, wie ein anderer es will, als es albern ist, zu befehlen, daß jemand etwas so schmecken, so lieben solle, als ein anderer.

Sonach ist es ganz gegen die Religionsfreyheit, wenn Regenten sichs herausnehmen wollten, Normen des Glaubens oder Formen des Gottesdienstes ihren Unterthanen befehlsweise aufzudringen. Alles, was Glaube und Gottesdienst heist, steht in der freyen Wahl des Unterthanen. Der Fürst kan belehren, vorschlagen, ermahnen, aber befehlen darf er nicht. Er kan Liturgien, Katechismen, Gesangbücher von geschikten Männern entwerfen lassen, aber es muß jeder Gemeine frey bleiben, ob sie die entworfnen Bücher unter sich einführen will, ob sie z. B.

Luthers, oder Hähns, oder Seilers, oder Schulzens Katechismus, ob sie die Bibel oder den Koran, ob sie das alte oder ein neues Gesangbuch haben will. Mit einem Worte, der Regent hat über die Religion der Unterthanen gar nichts zu entscheiden. Er ist schuldig Religionsfreyheit zu schützen d. h. die Uebung der allgemeinen Religion ungestöhrt zu erhalten und jedem seine besondere Privatreligion dabey frey zu lassen. Es kommt ihm nicht im mindesten zu, seinen Unterthanen vorzuschreiben, was und wie sie glauben, lehren, und Gott dienen sollen. Der Unterthan mag Jude, Heide, Türke oder Christ seyn, er mag eine Religion oder gar keine haben, er mag in die Kirche gehen oder nie eine Kirche besuchen, darüber hat der Regent nichts zu gebieten.

Landesherrn haben über die Religion ihrer Unterthanen weiter kein Recht, als die Sicherheit des Staats dabey wahr zu nehmen und folglich in Religionssachen blos zu verbieten, (zu gebieten nichts!) was dem Staate wirklichen Nachtheil bringt. Und hieher gehören dreyerley Dinge.

a. Der Regent kan und soll öffentliche Bekanntmachung und Verbreitung solcher Lehrsätze verbieten, welche dem Staate an sich selbst schädlich sind. Wenn also z. B. einzelne Unterthanen oder ganze Gesellschaften derselben Atheisten wären, und selbst die

allge-

allgemeine natürliche Religion bestreiten, folglich alle Religion und Tugend herabwürdigen wollten, so könte und müßte der Regent dieß verbieten und nach Möglichkeit verhindern. Denn Tugend und Religion gehören zu den unentbehrlichen Vollkommenheiten der menschlichen Gesellschaft (S. III, 1. 6.) welche jeder Unterthan, wie vielmehr der Regent, zu befördern schuldig ist. Also müßten Lehrsäze und Meynungen, welche Religion und Tugend geradehin verächtlich machten, schlechterdings unterdrückt werden, ohne jedoch die Irrenden ihrer anderweitigen Menschen- und Unterthanenrechte dabey zu berauben. — Und wie viel Säze unserer heutigen positiven Religionen sind nicht von dieser Art? wie viel gotteslästerliche Begriffe, wie viel Herabwürdigungen der Tugend findet man nicht in jenen Theorien von Satisfaktion, von Rechtfertigung durch den Glauben allein, von ewigen Höllenstrafen — u. s. w.?

b. Der Regent kan und soll ferner — den Vortrag aller solchen Lehrsäze auf Kanzeln und in den Schulen verbieten, welche nicht zur allgemeinen Religion gehören und eben darum nicht von allen Unterthanen angenommen werden. Man bemerke, was ich sage. Ich verlange nicht, daß er die Bekanntmachung solcher Lehren überhaupt verbiete: denn dazu hat er kein Recht. Er soll nur ihren Vortrag auf Kanzeln und in den Schulen verbieten. Und dazu

verpflichten ihn zwey Gründe. Erstlich ist der Vortrag solcher streitigen Lehrsäze dem Staate schädlich, weil er Zank und Uneinigkeit und Religionshaß und Intoleranz erzeuget. Und zweytens stöhret er die allgemeine Religionsfreyheit, vermöge welcher alle Unterthanen gleichen Antheil an Kirchen und Schulen und an allem öffentlichen Religionsunterrichte und Religionsübungen haben: welcher ihnen ja offenbar entzogen wird, wenn ihre gemeinschaftliche natürliche Religion mit menschlichen Einfällen vermischt und besondere Lehrsätze dabey aufgedrungen werden sollten.

c. Und so kan und soll der Regent auch drittens alle diejenigen Arten des Gottesdienstes und des Ceremoniels verbieten, welche und soweit sie dem Staate schädlich werden. Hierher gehören z. B. Zotenvolle Lieder, wie man sie in alten Zinsendorfschen Gesangbüchern findet — alle läppische und mit der Würde der Religion streitende Gebräuche — und vornehmlich auch selbst der Ueberfluß des äuserlichen Gottesdienstes, welcher dem Staate arbeitsame Hände entzieht und frommen Müssiggang erzeuget.

B. Aber eine zweyte eben so schädliche Art des Gewissenszwanges, oder der Stöhrung der Religionsfreyheit, findet sich in den ausschliessenden Privilegien

gien der Sekten. Man betrachte diese ernste Sache der Menschheit unpartheyisch.

Es ist unleugbare Wahrheit, die alle Theologen und Juristen, mit allen Sophistereyen und allen biblischen und statistischen Hypothesen nicht umstoßen werden, daß öffentliche Religion keine andere als natürliche Religion seyn kan, weil alles, was für die öffentliche Religion da ist und geschieht, für die ganze Nation da ist, der ganzen Nation zugehört, und für die ganze Nation geschieht. Es ist also unleugbare Wahrheit, daß Kirchen und Schulen, Fonds und Besoldungen ꝛc. der Nation gehören — daß folglich alle Unterthanen gleiche Rechte und gleichen Antheil daran haben — und daß sonach in dieser Gleichheit des Antheils das Grundwesen aller wahren Religionsfreyheit bestehe.

Wer nun diese klare und einleuchtende Wahrheit erkennt, der muß schlechterdings auch zugeben, daß ausschliessende Rechte der Sekten, der wahren Religionsfreyheit und den allgemeinen Unterthanenrechten schnurstraks entgegen laufen. Denn sie sind offenbarer Gewissenszwang und Zerstöhrung der Rechte der Menschheit.

a. Sektenrechte sind erstlich Zwang für alle andersdenkende Unterthanen. Denn man nehme

ein Land, wo Sekten sind, welches man will, so wird man überall Menschen finden, welche entweder von den eigenthümlichen Lehrsätzen der Sekten gar nichts glauben, oder doch wenigstens manches davon theils verwerfen, theils anders sich vorstellen, als es der herrschende Lehrbegrif der Sekten mit sich bringt. Ueberall finden sich andersglaubende Menschen. Ueberall, unter Lutheranern, Kalvinisten, Katholiken, Mennonisten u. s. w. leben Menschen in ungeheurer Anzahl, welche zum Theil mit dem herrschenden Lehrbegriffe nicht zufrieden sind, zum Theil denselben ganz verwerfen und blos die allgemeine natürliche Religion annehmen. Ja man kan mit Zuverlässigkeit behaupten, daß heutzutage in allen Staaten, wo Aufklärung beginnt, ein Drittheil Unterthanen halbe oder ganze Naturalisten sind, und ein anderer Drittheil wenigstens solche, die den herrschenden Lehrbegrif keiner einzigen Sekte g a n z für wahr halten. Ist es nun für diese zahllose Menge Menschen nicht offenbare Gewaltthätigkeit, daß man jene Sekten privilegirt und ihnen ausschliessende Rechte an der öffentlichen Gottesverehrung und an denen für sie bestimmten Fonds und Gebäuden ertheilt hat? und daß man sonach diesen andersglaubenden Unterthanen die ihnen verwerflichen Lehren aufdringt? daß man sie zwingt, diese Lehrsäze zu hören, sie in Gebeten und Gesängen auszudrücken? daß man folglich ihre herzliche Theilnehmung an der

öffent-

öffentlichen Gottesverehrung hindert und ihre Unterthanenrechte verkümmert? daß man nicht nur sie zwingt, sich Irrthümer (die es in ihren Augen sind) vortönen zu lassen, sondern auch ihren Kindern in den Schulen dieselben einbleyen zu lassen? — Was würde man von einem Regenten sagen, der einem oder mehrern seiner Unterthanen anbefehlen wollte, ihre freye Wahl in Lesung der Bücher zu verleugnen und nur gewisse vom Regenten approbirte und privilegirte Bücher zu lesen und ihre Kinder daraus zu unterrichten, wenn zumal in diesen approbirten Büchern Dinge stünden, welche jene Unterthanen für falsch oder thörigt hielten? Wäre das nicht widerrechtlicher Zwang des menschlichen Geistes? Und ist es gleichwohl nicht ebendasselbe, wenn Unterthanen, welche z. B. blos der Religion der Vernunft zugethan sind, alle Kirchen und Schulen sich rauben lassen und der Religion einer besondern Sekte einräumen müssen? Ist wohl ein erdenklicher Grund vorhanden, der diese Sektenprivilegien unterstüzen und die andersdenkenden Unterthanen ihres natürlichen und angebohrnen Unterthanenrechtes verlustig machen könte?

b. Aber nicht genug. Sektenrechte sind auch Zwang für a l l e Unterthanen überhaupt. Denn wo privilegirte Sekten oder, wie mans nennt, herrschende Kirchenparthеyen sind, da sind erstlich die

Lehrer

Lehrer gezwungen, sie mögen vom Lehrbegrif der Sekte überzeugt seyn und bleiben, oder nicht, die Lehrsäze der Sekte, bey welcher sie angestellet sind, als ausgemachte Wahrheit vorzutragen und Volk und Kinder darinnen zu unterrichten. Und wo die Lehrer gezwungen sind, gerade diese und nur diese Lehrsätze vorzutragen, und wo der ganze Gottesdienst, wo Gebete, Gesänge, Liturgie und — eben so auch die Katechismen und Lehrbücher der Schulen darauf eingerichtet sind, nur die Lehrsäze der Sekte zu verbreiten, und alles, was diesen Lehrsätzen entgegen ist, als verwerflichen und schädlichen Irrthum zu verdrängen; da ist zweytens auch das Volck, da sind Eltern und Kinder gezwungen, diese Lehrsätze zu erlernen, zu glauben und alles ihnen entgegenstehende als Irrthum zu verwerfen. Denn das ist ja wohl ganz natürlich, daß Menschen, zumal gemeine Leute und Kinder, welche von Jugend auf nichts anders als die Lehren ihrer Sekte zu hören bekommen, welche diese Lehren überall mit beten und singen, welchen man diese Lehren mit der Mine der Wichtigkeit einschärft, welchen man vor allen andern oder entgegengesezten Lehrsäzen einen schauderlichen Abscheu einflößt, schlechterdings auf keine andere Gedanken und Vorstellungen kommen können, folglich geradehin gezwungen sind, den Glauben ihrer Sekte anzunehmen und zu behalten und vor allen andern Vorstellungen — wenns auch die heilsamsten

Wahr-

Wahrheiten wären — ihre Ohren zu verschliessen. Ist das nicht offenbahre Gewaltthätigkeit gegen den menschlichen Geist, wenn man ihm alle Fortschritte und Verbesserungen seiner Einsichten unmöglich macht und es absichtlich darauf anlegt, daß ihm ein Sektenglaube zum unausrottlichen Vorurtheil werden muß? Kan dieses wohl mit wahrer Religionsfreyheit bestehen? Oder ist da wahre Religionsfreyheit, wo die Menschen bey ihrer Religion keine Wahl mehr haben? — Wahrhaftig, man spielt mit der Religionsfreyheit und giebt dem Volke eine Nuß ohne Kern, so lange man Sekten privilegirt und herrschende Lehren und Glaubensnormen einführt, welche Volk und Kindern das als Wahrheit aufdringen, was die Verfasser solcher Normen dafür gehalten haben wollten. — Wahre Religionsfreyheit ist nur da, wo jeder Unterthan an Orten, welche der Staat zum Vortrage und zur Uebung der Religion bestimmt hat, nichts als die allgemeine Religion der Vernunft zu hören bekommt, welche alle Menschen gemeinschaftlich glauben: und wenn er dann in den Jahren der Reife, mit unbefangenem Geiste, alle besonderen Religionen frey prüfen und sich daraus wählen kan, was ihm beliebt oder vielmehr was seiner Vernunft einleuchtet und seinem Wahrheitsgefühle sich von selbst aufdringt. Wollen also Regenten ihren Unterthanen wahre Religionsfreyheit geben, so müssen sie sorgen, daß in allen öffent-

öffentlichen Kirchen und Schulen nur Religion der Vernunft gelehret, gebetet und gesungen werde. Die speciellen Theorien der Sekten aber müssen sie jeden Unterthanen, wenn er Lust und Kraft hat, in den Jahren des gereiften Verstandes selbst finden, prüfen und wählen lassen.

Und man glaube ja nicht, daß das, was ich hier sage, nur philosophisch wahr sey. Ich kan diejenigen, welche die Bibel über die Philosophie erheben und sie für die einzige untrügliche Quelle aller Wahrheit ansehen, selbst aus der Bibel überzeugen, daß ich richtige und unumstößliche Grundsäze vorgetragen habe. Denn Jesus und die Aposteln haben es selbst vielfältig und einleuchtend und angelegentlich eingeschärft, daß in der Welt keine herrschende Sekten oder Religionspartheyen, die sich von andern in der öffentlichen Gottesverehrung absondern, und ausschliessende Gültigkeit fodern, geduldet werden sollen. Man erinnere sich nur, wie oft Jesus den Glauben an Gott als den Alvater, der aller Menschen Gott ist, einschärft, und diesen Gott und dessen Verehrung weder an den Tempel zu Jerusalem, noch an den zu Garizim, noch an irgend einen andern Tempel gebunden, sondern von allen Menschen im Geiste d. h. moralisch, nicht durch Tempeldienst und unterscheidende Ceremonien, sondern durch Tugend verehrt wissen will. Man erinnere sich ferner, wie

oft

oft Jesus und die Apostel die Einheit des Geistes empfehlen und sie als den Hauptzwek des Evangelii beschreiben, und man erwäge dabey, daß diese von Jesu erzielte Einheit anders ja gar nicht möglich war und ist, als wenn alle Menschen sich mit der einfältigen natürlichen Religion, die Jesus lehrte, begnügen, und alle Sekten verbannen: sintemal Sektenlehren geradehin Streitlehren sind, welche der Einheit des Geistes schnurstraks entgegen wirken. Man erinnere sich endlich, daß der Apostel Paulus ausdrüklich die Sekten und Sektennahmen verbietet (1 Kor. 3.) und es sündlich und ungereimt schilt, wenn schon damals einige sich Paulisch, andere Kefisch, andere Apollisch nennen wollten. Wie will man es nun rechtfertigen, wenn sich heutzutage, Jesu und den Aposteln zum Truz, einige Lutherisch, andere Kalvinisch, andere Papistisch u. s. w. nennen? Ist es nicht klar, daß alle Sekten und noch mehr alle Sektenrechte der h. Schrift eben so wohl entgegen laufen, als dem Rechte der Natur?

Unleugbar also ist es, daß Privilegien der Sekten die natürlichen Menschen- und Unterthanenrechte geradehin aufheben und die wahre Religionsfreyheit zerstöhren. Unleugbar ist es, daß alle Geseze und Friedensschlüsse, welche die allgemeinen Unterthanenrechte aufheben und dieselben an gewisse Sekten ausschliessend übertragen, nach der Natur

null

null und nichtig sind? Unleugbar ist es, daß die Bekenner der natürlichen Religion die einzigen rechtmässigen Besizer aller öffentlichen Anstalten, Gelder und Gebäude sind, welche auf Religion abzweken, so wie sie allein die ächten Protestanten genannt zu werden verdienen, sintemal sie allein vollkommen gegen allen Gewissenszwang protestiren und die Rechte der Menschheit heilig halten. Unleugbar ist es, daß die Unterthanen jedes Staats von ihren Regenten die oben beschriebene wesentliche und allgemeine Religionsfreyheit zu fodern berechtiget sind.

Wollte auch etwa ein Regent noch hier einwenden und sagen, daß es bey ihm stehe, den Begrif der Religionsfreyheit noch weiter zu extendiren, und, für alle in seinem Lande lebenden Partheyen, Kirchen und Schulen zu bauen und zu fundiren, so würden doch auf der einen Seite alle bisherigen ausschliessenden Vorzugsrechte der so genannten herrschenden Sekten und Kirchen wegfallen müssen, und er würde auf der andern Seite etwas unnüzes und zugleich schädliches thun, weil er nun gehalten seyn würde, fast aller Orten für eine Menge Sekten neue Tempel und Schulen anzulegen und zu dotiren, und dadurch die Einkünfte des Landes zu erschöpfen.

Es bleibt also der oben erwiesene Begrif der Religionsfreyheit zugleich der beste und anwendbarste.

Und

Und wenn gerechte und weise Fürsten denselben Befolgen und die öffentliche Religion lediglich auf die allgemein geltende vernünftige Religion einschränken wollten, so würden sie dadurch nicht nur tausend und aber tausend Unterthanen ihre natürlichen Rechte wiedergeben, sondern auch zu gleicher Zeit allen Religionsbedrukungen, allem Gewissenszwange, aller Priestertyranney, allem Aberglauben, allem Religionshasse, allen Verfolgungen — auf einmal ein Ende machen.

Und sollte man etwa diese hier vertheidigte Sache der Menschheit von Seiten der Politik und der Staatskunst bedenklich finden? Sollte man wohl meinen, daß allgemeine Menschenrechte in dem Falle unterdrükt und aufgeopfert werden müßten, wenn das politische Intresse der Grossen dabey litte? Ich schäme mich, auf solche Fragen antworten zu müssen: und doch will ich es, und zwar mit den Worten eines Schriftstellers, welcher diese Materie ziemlich erschöpft zu haben scheint.

Er geht von dem Hauptzweifel aus: ob denn wohl das Volk — ohne alle Autorität und positive Religion — im Zaume gehalten und zur willigen Unterwerfung unter all und jede Geseze des Staats geleitet werden möge?

Was heist denn eigentlich, spricht er, das: das Volk im Zaume halten? die deutliche Auseinandersetzung dieser Sache wird den Grund oder Ungrund des Zweifels augenbliklich klar machen.

Heist es soviel als: das Volk vor Lastern verwahren, daß es nicht in Völlerey, Müssiggang, Geiz, Unzucht u. s. w. versinke? O dann, ihr lieben Positivisten, könnt ihr bey unserer natürlichen Religion weit eher ausser Sorge seyn, als bey eurer positiven. Denn warlich eure Geheimnisse haben in der Welt so wenig eine gute That erzeugt, als sie einen gesunden und hellen Gedanken hervorbringen konten. Und selbst das einzige, was in eurer positiven Religion noch etwa auf die Moralität des Volks wirken könte, ich meine Himmel und Hölle, ist so, wie Ihr es habt, gerade ganz unwirksam, und kan nur allenfalls so noch gutes stiften, wie es in der natürlichen Religion vorgetragen wird. Denn ich kann mich ganz kühn auf eine allgemeine Erfahrung berufen, daß noch kein Mensch in der Welt (ich nehme die Augenblike des Sterbens aus) zu irgend einer guten That bewogen oder von irgend einer bösen That abgehalten worden ist, weil ihm bey jener Euer Himmel und bey dieser Eure Hölle eingefallen war. Alle Menschen handeln in der Welt nach naheliegenden Motiven. Und es ist dieß eben so psychologisch nothwendig, als es psychologisch unmöglich ist, daß

sie von willkührlichen Belohnungen und Strafen bestimmt werden sollten, welche ihnen so fern liegen, wie Himmel und Hölle — und bey denen ihnen noch überdiß Mittel in Menge angeboten werden, durch welche sie (ihre vorhergegangenen Handlungen mochten seyn wie sie wollten) das eine noch am Abende des Lebens erlangen und dem andern entfliehen können. Ihr befindet euch also in dem allerlächerlichsten Irrthume, wenn ihr glaubet, daß die positive Religion die Menschen im Zaume halte und vor Lasterhaftigkeit verwahre. Und dieser Irrthum macht Euch warlich destomehr Schande, jemehr ihn die ganze Geschichte der Menschheit wiederlegt, welche Euch augenscheinlich zeiget, daß keine positive Religion in der Welt tugendhafte Nationen gebildet hat, sondern daß Tugend und Wohlstand, unter christlichen und nichtchristlichen Völkern, blos und allein von der natürlichen Kultur und den Graden derselben abgehangen haben. Hingegen die natürliche Religion, welche den Menschen den Grund zum Rechtthun in seiner eignen Glükseligkeit finden lehret und ihm dabey alle Schlupfwinkel abschneidet, welche ihm Eure Theorien von Sündenvergebung eröfnen, macht unmittelbar gute und glükliche Menschen, und ist allein im Stande (vorausgesezt, daß die Menschen sie eben so, wie bisher Eure positiven Lehrsätze mit der Muttermilch einsaugen lernen) das Volk von Lastern zu reinigen und von Ausschweifungen zu-

rükzuhalten. Ja es ist so klar wie die Sonne, daß ein Mensch, welchen Erfahrung und augenscheinlicher Zusammenhang seines Betragens mit seiner Glükseligkeit nicht weise und tugendhaft macht und von Lastern zurükhält, durch positive Religion eher noch mehr verwildern als gebessert werden wird.

Oder heißt etwa zweytens, das Volk im Zaume halten, so viel als: es in der Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten erhalten, daß sie ihre Abgaben entrichten, dem Regenten treu bleiben, sich den Gesezen unterwerfen, keinen falschen Eid schwören u. s. w.? O dann muß ich Euch abermals bitten, die Segel zu streichen. Denn Eure positive Religion hat nicht nur keinen einzigen Antrieb zur Folgsamkeit gegen die Geseze, welchen die natürliche Religion nicht eben so gut und besser hätte, sondern sie enthält auch noch Lehrsäze, welche das Gegentheil bewirken, und von denen die natürliche Religion frey ist. Lasset uns diese beyden Betrachtungen ein wenig aus einandersezen.

Ich sage erstlich: die positive Religion hat hier nichts vor der natürlichen voraus. Jene hat Befehle Gottes, der Obrigkeit zu gehorchen, diese auch. Jene lehret den Regenten lieben und ehren, diese auch. Jene heißt den Eid heilig halten, diese auch. Und die natürliche Religion hat das alles viel besser und

wirk-

wirksamer. Denn die positive Religion wirkt alles blos durch Befehle und Drohungen. Sie allegirt göttliche Aussprüche. Sie verkündigt Strafen ihren Uebertretern. Das thut allemal die schlechteste Wirkung. Denn alles ist Zwang. Und erzwungene, blos befohlne und mit Drohung eingeschärfte Tugend taugt nie. Sie wird nie thätig, feurig und ausdauernd, weil sie nicht frey ist. Hingegen die natürliche Religion lehret den Willen Gottes so, daß sie überall den Grund des Willens Gottes in der Glükseligkeit der Menschen zeigt. Sie zwingt den Menschen nicht, aber sie lehret ihn, seinen Regenten lieben und ehren und sich den Gesezen des Landes unterwerfen — um seiner eignen Glückseligkeit willen. Diese Tugend wird feurig und vest, weil sie freywillige Tugend ist. Und was den Eid besonders betrift, so ist es längst schon von allen vernünftigen Wahrheitforschern erkannt worden, daß seine Heiligkeit eben darum so allgemein gesunken ist, weil die positive Religion dieselbe mit Grimassen bevestiget hatte, die nur unter ganz dummen Menschen noch einige Eindrücke machen können. Man lese dagegen, was z. B. Bahrdt in seinem Moralsystem vom Eide sagt und man wird finden, daß ein Naturalist weit geschikter wär, die Heiligkeit des Eides unter einem Volke zu behaupten als alle Katechismen aller christlichen Kirchen.

Aber ich seze zweytens hinzu: die positive Religion enthält zugleich die Möglichkeit des Gegentheils. Sie veranlaßt Gedanken und Vorstellungen, welche jeden Ungehorsam begünstigen und jede Rebellion entschuldigen, ja oft wohl gar — sie zur Pflicht machen. Und das thut die natürliche Religion nie. Man kan sich davon auf zwey Wegen überzeugen.

Betrachtet man erstlich die allgemeinen Schlupfwinkel des Lasters, welche in den Theorien von einem durch äuserliche Dinge versöhnbaren Gotte liegen, so wird man begreifen, warum Millionen christliche Unterthanen ihren Unterthaneneid brechen, Millionen Officianten ihren Landesherrn betrügen, ohne im mindesten dabey von ihrem Gewissen beunruhiget zu werden.

Man gehe von diesem allgemeinen übeln Eindruke der positiven Religion auf die besondern Vorstellungen über, welche Mönche und Pfaffen, besage der Geschichte, aus ihr entlehnt haben, Brüder gegen Brüder und Unterthanen gegen ihre tugendhaftesten Regenten aufzuwiegeln, so wird man finden, daß die positive Religion nicht nur gar kein entscheidendes Mittel ist, das Volk (im gedachten Sinne) im Zaume zu halten, sondern daß im Gegentheil die natürliche Religion die wahren Antriebe zur Folgsamkeit weit vollständiger, richtiger, und eindringender aufstellt, und

dabey

dabey nicht einen einzigen Saz enthält, welcher, wie mancher Saz der positiven, zu Aufwiegelungen gegen gute Regenten gemißbraucht werden könte.

Freylich will ich damit nicht sagen, daß die natürliche Religion jedem Regenten, bey jeder Art des Verfahrens gegen seine Unterthanen, derselben Folgsamkeit erhalten und ihn gegen Rebellionen schüzen würde. Aber dadurch verliert weder der Werth der natürlichen Religion, noch die Wahrheit dessen, was ich zum Nachtheil der positiven behauptet habe. Denn sobald wir einmal den Fall sezen, daß ein Volk durch Tyranney auf den äusersten Grad der Gährung gebracht würde, daß es zu einer wirklichen Rebellion käme, sobald kan gar keine Religion diesen einmal durchgebrochenen Strohm mehr aufhalten. Da kan die Vernunft so wenig als die Bibel, der Priester so wenig als der Philosoph den Tyrannen retten. Und doch — wird am Ende, wenn das erhizte Blut abgekühlt ist, und der Sturm die Gemüther besänftiget hat, — die natürliche Religion, welche den Menschen auf seine wahre Glükseligkeit hinweißt — zehnmal mehr thun, die Ruhe wieder herzustellen, als alle Katechismusreligion mit ihren Bibelsprüchen zu leisten im Stande ist.

Wenn nun unsere Generation durch Erziehung, Schriftstellerey, Lesegeist, freyes Räsonnement und

 gefall-

gefallnes Ansehn der Priesterschaft auf die Einführung des Bekentnisses der natürlichen Religion (und folglich auf die Wiederherstellung der allgemeinen Unterthanenrechte in Absicht auf öffentliche Religion oder — die wahre Religionsfreyheit) genugsam vorbereitet ist und dieselbe für das Wohl der Staaten nichts bedenkliches mehr hat, so ist die Frage, ob das, was möglich ist, auch rathsam sey, und einen wirklichen und überwiegenden Nutzen gewähren könne? — Ich will hier meine Leser nur auf drey Hauptpunkte aufmerksam machen, welche sie von selbst auf die übrigen leiten werden.

Welches ist wohl die erste Obliegenheit der Innhaber der gesezgebenden Macht? Welches ist die erste, vornehmste, heiligste Pflicht jedes Regenten, der als Vater seines Volks für dessen Wohlfarth thätig seyn will?

Ich weiß nichts wichtigeres, nichts, was ein Fürst vor allem andern zu besorgen hätte, als die Aufrechthaltung der Rechte der Menschheit. Ehe er für Macht, Reichthum und Ehre seiner Nation arbeitet, muß er sich vorher erst um diese Rechte der Menschheit bekümmern. Errichtung nüzlicher Fabriken, Einführung eines furchtbaren Militairs, Beförderung der Handlung, Aufnahme der Wissenschaften, alle diese glänzenden Nahmen fürstlicher Geschäftskreise

sind

sind nicht des Erwähnens werth, so lange die Nation nicht im freyen Besize und Genusse ihrer Menschenrechte sich befindet. Sezet das reichste, das mächtigste, das furchtbarste, das gelehrteste Volk und nehmet an, daß unter diesem Volke keine Sicherheit des Eigenthums wäre, daß die Unterthanen entweder Sklaven ihres Fürsten oder seiner Bedienten wären, die sie nach Gutdünken drükten, ausmergelten, zu unaufhörlichen Frohndiensten zwängen, daß Priester ihren Verstand tyrannisirten, daß Ketten und Bande dem drohten, der frey urtheilen und seine Ueberzeugungen laut sagen wollte, daß Gewissenszwang und befohlner Glaube die Rechte der Vernunft unterjochte, so würde ich diese reiche und mächtige und furchtbare Nation für die unglüklichste unter der Sonne und ihren Regenten für den unwürdigsten Tyrannen halten, und laut von ihm sagen, daß er nicht werth sey, Schulmeister zu seyn, geschweige einen Thron zu besitzen.

Ist nun das Heilighalten der Rechte der Menschheit die erste Pflicht des Regenten, so thue ich an die Herzen meiner Leser die zweyte Frage: welches unter allen Rechten der Menschheit das heiligste und theuerste sey? und antworte in ihrem Namen: das Recht, über das, was unsere Glükseligkeit angeht, selbst und frey zu denken und, die so gefundne Wahrheit mit unsern Mitbürgern gemeinschaft-

 lich

lich zu besprechen und durch gemeinschaftliche Belehrung sich darinnen zu vervollkommnen: also — öffentliches Bekentniß unsers Glaubens und gemeinschaftlicher Genuß desselben.

Zweifelt jemand an dieser Wahrheit, so ist es gewiß nichts anders als der Partheygeist, der diesen Zweifel aufregt. Aber eben diesen Partheygeist will ich zu meinem Richter auffodern. Euch selbst, Ihr warmen Verehrer eures Kirchenglaubens, Ihr eifrigen Lutheraner, Kalvinisten, Katholiken, Herrnhuter, und wie Ihr alle heissen möget, Euch will ich fragen, was Euch denn bewegt, an Orten, wo man Euch verdrängt, wo man Euch nicht frey und ungehindert eures Glaubens leben lassen will, wo man Euch Eure Kirchen verschließt, wo man Euch freye Religionsübung versagt, zu seufzen und zu klagen, und womit Ihr Euer Recht beweisen könnt, überall, wo Ihr lebt, ein freyes und öffentliches Religionsbekentniß zu haben?

Warum strebt der Katholik wie der Protestant nach Publicität seines Glaubens? Warum begnügt er sich nicht, seinen Glauben in seinem Herzen zu haben und im Stillen ihn auszuüben? Warum schreit er über Gewalt und Macht, wenn man ihm irgendwo an lauten Bekentnissen und Uebungen hindern will?

Könnt

Könnt Ihr leugnen, liebe Mitmenschen, daß Ihr es für ein allgemeines Recht der Menschheit und für das erste, dringendste Bedürfniß des Menschen ansehet, seinen Glauben, mit den Genossen desselben, gemeinschaftlich zu geniessen und durch gemeinschaftliche Belehrung sich darinnen zu vervollkommnen? Könnet Ihr leugnen, daß öffentliche Religionsübung uns allen, selbst dem Gelehrten, dem Denker, (wenn er wirklich Religion hat) unentbehrlich ist? daß alle Wahrheit nur dann erst dem Menschen genießbar ist, wenn er sie wie sein Brod mit seinen Mitmenschen gemein hat, nur dann erst schäzbar ist, wenn er sie durch öffentliches Bekentniß mehrerer geehrt und gleichsam bestätigt sehen, nur dann erst zur Tugend wirksam ist, wenn er sich bey öffentlichen Gottesverehrungen an sie fleissig erinnern und durch den Anblik heiliger Empfindungen für sie erwärmen kan?

Wenn nun Euch, liebe Mitmenschen, Euch Katholiken und Protestanten, Euer öffentliches Bekentniß ein so heiliges Menschenrecht ist, dafür Eure Vorfahren ehedem Leib, Gut und Leben wagten, es zu erhalten, was soll es uns denn seyn, die wir uns zur natürlichen Religion bekennen? Soll es nur Pflicht des Regenten seyn, Euch dabey zu schützen und nicht eben so wohl Pflicht, es uns zu gestatten? Oder seyd Ihr nur die Menschen, die ihre

menschlichen Rechte behaupten dürfen? Sind die Verehrer der natürlichen Religion, deren Ihr jezt mehrere hunderttausende in Deutschland findet; und die fast allein die Zahl Eurer Minister, Eurer Aerzte, Eurer Schriftsteller — folglich Eurer größten Wohlthäter ausmachen, des Genusses ihrer menschlichen Rechte unwürdig? Sollte es nicht endlich einmal Zeit seyn, daß die Regenten in dem ersten Anliegen des Menschen, ich meine die Religion, die Gleichheit der Menschenrechte beherzigten und handhabten?

Aber nicht blos die Rechte der Menschheit rathen zur (Herstellung jener allgemeinen Religionsfreyheit durch) Einführung des öffentlichen Bekentnisses der natürlichen Religion, sondern auch die Glükseligkeit der Staaten, sofern dieselbe auf der Moralität der Unterthanen beruht.

Man kan, dünkt mich, auf vielerley Art den Beweiß führen, daß die positive Religion derjenigen Tugend nachtheilig ist, auf welche der Wohlstand der Völker sich gründet. Man nehme nur z. B. den einzigen Punkt, daß sie ihr durch die vorgespiegelte Wichtigkeit der gottesdienstlichen Handlungen alles Intresse benimmt. Die natürliche Religion lehrt die Tugend d. h. das Bestreben des Menschen, sich der Welt nüzlich zu machen und für ge-

mein-

meinschaftliche Glükseligkeit zu leben, als die einzige wahre Verehrung Gottes, als den einzigen Grund aller Gottgefälligkeit und Seligkeit. Hingegen die positiven Religionen rechnen zum Dienste Gottes eine Menge anderer und willkührlicher Dinge, und schreiben diesen Dingen z. B. dem Beten, Fasten, Kommunicieren u. s. w. eine weit grössere Wichtigkeit zu, als der Tugend.

Ja die positiven Religionen würdigen meistentheils die Tugend gänzlich herab. Sie lehren, daß sie durchaus nicht die Ursache unserer Gottgefälligkeit und Seligkeit sey. Sie behaupten, daß Gott seine vernünftigen Geschöpfe, nach dem Maaße ihres Glaubens, nicht ihrer guten Werke, liebe und beselige. Sie nennen wohl gar die Tugend ein unflätiges Kleid, in welchem wir Gott nicht gefallen mögen, und erheben dagegen die Gerechtigkeit Christi, die sich der Lasterhafte nur zueignen darf.

Indem so die positiven Religionen den Eifer der Tugend erstiken und die Menschen gegen sie kalt und gleichgültig machen, so begünstigen sie zugleich ihren Leichtsinn im Sündigen. Wenn die natürliche Religion dem Lasterhaften alle Rettung abspricht, wenn sie ihm die absolute Unmöglichkeit zeigt, bey einem lasterhaften Herzen und Leben Gott zu gefallen und glüklich zu werden, so zeigt dagegen

gegen die positive Religion Mittel, den über unsere Sünde erzürnten Gott zu begütigen und ihn mit uns zu versönen. Und wenn die natürliche Religion die Laster der Menschen als natürliche und entscheidende Ursache ihres Verderbens aufstellt, so lehrt die positive Religion, daß sie blos Beleidigungen Gottes sind, die also, sobald man Gott nur die nöthigen Motiven dazu giebt (die in einem ganz leichten bekennen nnd bereuen der Sünden, und in einem eben so leichten Ergreifen eines fremden Verdienstes liegen) auch wieder gut gemacht werden können.

Sollten diese wenigen Betrachtungen nicht schon hinreichen, den vorzüglichen Werth der natürlichen Religion für den Staat zu entscheiden? Oder will man etwa behaupten, daß dem Staate nur an religiösen nicht an tugendhaften Unterthanen gelegen sey? Will man zweifeln, ob der fleissige, arbeitsame, treue, gewissenhafte, Unterthan besser sey, als der glaubige und betende? Sollte der Thron unter andächtigen und glaubensvollen Heuchlern gesicherter, die Geseze heiliger, der bürgerliche Wohlstand blühender seyn, als unter tugendhaften Unglaubigen?

Aber man verbinde erst noch mit jenen Betrachtungen die Erfahrung. Man gehe alle Epochen der Geschichte durch. Man untersuche, in welcher sich die Regenten am wolsten befunden haben, und die

Staa-

Staaten am glücklichsten gewesen sind? Warlich hier muß sichs ausweisen, ob der Glaube für das Wohl der Völker ersprießlicher ist als die Vernunft, ob die natürliche Religion dem Staate zuträglicher sey als die positive.

Und mich deucht die Geschichte redet so laut, daß man ihre Stimme ohnmöglich verhören kan. Sie schreit uns durch alle Jahrhunderte in die Ohren: daß in Europa destomehr Verwilderung der Nationen, destomehr moralische Verdorbenheit, desto mehr bürgerlicher Verfall war, jemehr Glaube an positive Religion herrschte. Sie zeigt uns in allen Zeitpunkten die traurigsten Beweise, daß die hohen Grade des Glaubens desto blindere Anhänglichkeit an die Pfafferey, und ein desto schwärmerisches Festhalten an Andächteleyen erzeugt haben, und daß aus dieser Quelle Vernachlässigung aller Menschenkultur, aller Wissenschaften, aller Tugenden entstanden und der Faulheit, dem Müssiggange, den Wollüsten, und allen Lastern Thür und Thore geöfnet worden sind. Sie belehrt uns, daß nirgends weniger Wohlstand der Nationen und nirgends weniger Sicherheit für die Rechte der Regenten war, als wo sich der meiste Glaube befand. Und sie sagt uns gegentheils, daß in eben dem Grade, in welchem die christlichen Länder von dem Lichte der Vernunft erleuchtet wurden, auch Sittlichkeit, Industrie, Ein-

Eintracht, und Rechtschaffenheit sich erzeuget, der Nahrungsstand sich verbessert, und der Staat Vestigkeit und Blüthe erhalten hat.

Und sieht mans nicht noch jezt mit Augen, daß, jemehr positive Religion in einem Lande ist, desto schlechter es um dasselbe stehe? Warum sind denn noch bis auf den heutigen Tage die schönsten Länder, wo die wenigste Vernunft gefunden wird — Baiern, Italien, Portugal, Spanien, die ärmsten, die ohnmächtigsten, die verfallensten? Und warum befinden sich die kleinen preussischen Staaten, wo vergleichungsweise die meiste natürliche Religion herrscht, im größten und sichtbarsten Wohlstande? Der Engländer sagt: je näher bey der Kirche, desto ferner von Gott: und der Katholik: je näher bey Rom, desto ärgerer Christ: und wir alle möchten sagen: je mehr Glaube und positive Religion, desto schlechter und elender die Nation!

Doch es ist Zeit, daß ich abbreche. Der einsichtsvolle Theil meiner Leser müßte ermüden, wenn ich noch mehr Beweise aufsuchen wollte. Es ist augenscheinlich, daß eine, sonder Beschädigung der Verehrer der positiven Religion ausführbare Einführung des öffentlichen Bekentnisses der natürlichen Religion dem Staate heilsam und den Völkern ersprießlich seyn würde. Ich eile, noch meine

kühnste Behauptung ins Licht zu setzen: daß diese Einführung in unserm Zeitalter nicht blos möglich und nüzlich sondern auch im höchsten Grade nothwendig sey.

Ich gehe hier von einer Erscheinung aus, über die ich hoffentlich schon mit meinen Lesern einverstanden bin. Es ist unleugbar, daß die Aufklärung bereits einem Strohme gleicht, den keine Dämme mehr aufhalten mögen. Unsere Schriftsteller haben vermittelst des allgemein gewordnen Lesegeistes und freyen Räsonnements Europa mit Zweifelern und Ungläubigen überschwemmt. Unter Bürgern und Bauern ist Priesterautorität mit aller alten Glaubwilligkeit dahin. Unter dem gemeinsten Volke herrscht schon ein gewisser Grad von freyer Denkungsart. Mistrauen gegen Unbegreiflichkeiten, Spott über die Geisterwelt, Achselzuken bey Wundergeschichten, sind jezt schon von den Koffeehäusern in die Dorfschenken übergegangen. Kurz die Vernunft fängt aller Orten an, ihre Rechte zu behaupten. Dreistes Urtheil und edler Freyheitssinn ströhmen von Land zu Land, von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus. Das Wesen ist nicht mehr zu hemmen.

Was soll nun daraus werden? Sollen die Vormünder der Menschheit den Dingen ihren

Lauf lassen, und sich dabey leidend verhalten? Und wenn sie das thun, was wird man daraus für den Staat und die Moralität für Folgen erleben? Diese Fragen will ich mit meinen Lesern beherzigen.

Die erste Frage beantwortet uns leider schon die traurige Erfahrung so, daß wir Ursache haben, unsern Fürsten Aufmerksamkeit zu wünschen. Denn wir sehen es mit Augen, daß die Moralität an sich selbst immer mehr in Verfall geräth, und daß ein verkehrter und übelgeleiteter Drang nach Freyheit und Ungebundenheit in Unsicherheit der Staaten ausartet. Auf der einen Seite nehmen überall Betrügereyen, Filuterien, Kabalen, Wollüste, Verschwendung, Müssiggang, überhand, und der Leichtsinn der Menschen erzeugt täglich die lasterhaftesten Auftritte: und auf der andern Seite schleicht ein scheuslicher Geist der Zwietracht und der Rebellion durch alle Länder und drohet, Regenten und Unterthanen ins Verderben zu stürzen.

Woher kommt das? Man urtheile um Gottes willen nicht übereilt. Ich habe schon so viel unverständige Leute sagen hören, das sey die Folge der Aufklärung. Und es ist warlich gerade das Gegentheil. Es ist Folge von gehemter und nicht vollendeter Aufklärung! Wahre Aufklärung kan keine bösen Folgen haben, sonst müste Christus un-

ter allen schädlichen Menschen der schädlichste gewesen sein. Nein. Das Uebel kommt daher, daß man die angefangene Aufklärung in ihrer Kindheit läßt, und daß die Fürsten, aus einer Art von Verblendung, noch zögern, sie zu ihrer Reife zu bringen. Man höre und prüfe mich mit Unbefangenheit.

Es ist so klar wie die Sonne, daß die wirklich gesunde und gereifte Vernunft weder Laster überhaupt noch Abneigung gegen Ordnung und Geseze und gesezgebende Macht hervorbringen kan. Aber es ist eben so klar, daß die ungesunde, unreife, unausgebildete Vernunft unter einer Nation moralische Verdorbenheit erzeugen muß.

Man stelle nun zwey Kinder neben einander, darunter das eine von jeher gewöhnt worden ist, alle Gegenstände des Fürwahrhaltens und alle Regeln des Handelns seinen Lehrern blindlings zu glauben und ihnen ohne alle Ueberlegung zu folgen und — davon das andere gegenseitig bey allem, was man ihm sagte, auf die Möglichkeit des Gegentheils aufmerksam gemacht und dadurch verleitet worden ist, überall eigne Ueberlegung anzustellen und sich zum Glauben und Handeln frey zu bestimmen. Was wird man wohl an diesen beyden Kindern erleben, wenn sie sich selbst überlassen würden? Nb. solange sie Kinder sind? Mich dünkt, das erste wird immer-

dar glauben und thun, was man es zu glauben und zu thun gewöhnt hatte. Es wird Wahrheit haben, wenn man es Wahrheit gelehrt hat, und es wird Gutes thun, wenn man ihm wirklich gute Regeln vorgetragen hatte. Aber — es wird auch das ungereimteste Zeug glauben und vollbringen, sobald es von seinem Führer war gemisleitet worden. Also — das erste Kind wird eine Frucht des glüklichen oder unglüklichen Ohngefehrs seyn. Nicht so das andere. Das andere wird, wenn es auch die besten Führer gehabt hätte, nie reine Wahrheit und veste Richtigkeit im Handeln bekommen, wenn es seiner Führer beraubt würde, ehe es zur Reife des Geistes gelangte. Es wird, sich selbst überlassen, auf tausend unrichtige und verkehrte Vorstellungen und Urtheile und eben so auch auf tausend unrechte Handlungen gerathen. Seine Vernunft würde es, weil sie eben noch keine Reife hat, oft irre führen.

Und sehet, ihr lieben Fürsten und Könige! mit diesen zwey Kindern könnt ihr eure beyden Klassen von Unterthanen vergleichen. Die Nation oder der Theil der Nation, wo Glaube an positive Religion herrscht, gleicht ganz jenem ersten Kinde, das, bey verbundnen Augen, Euch willig glaubt, was Ihr ihm in Euren privilegirten Katechismen und Gesangbüchern vordrüken lasset und — willig thut, was eure Gesezbücher enthalten: das aber nur solange

glaubt

glaubt und thut, was ihr wollt, als keine der Erzeuger und Nährer ihres Glaubens ihm in demselben eine neue Richtung geben. Kurz, sie ist ein Kind — dessen Gut- oder Uebelgerathen vom Zufall abhängt; also — ein ganz erträgliches — Kind — das euch kein Mensch beneiden wird. — Hingegen der Theil der Nation, über welchen das Licht der Vernunft bereits aufgegangen ist, und den ihr seinem Schicksale überlaßt, ist ein weit bedenklicheres — Kind. Es kan Euch nicht gerathen. Es ist unmöglich, daß seine erst aufgeregte Vernunft es immer den rechten Weg führe. Nur gereifte Vernunft und vollendete Aufklärung lehrt richtig urtheilen und richtig handeln. Solange ihr also diesen Theil eurer Unterthanen vernachlässiget und ihn nicht selbst zur Reife zu bringen trachtet, so lange wird und muß er als Kind — auf alberne Vorstellungen, Urtheile, Wünsche und Handlungen gerathen. Er ist einmal gegen allen alten Glauben und gegen alte Geseze mißtrauisch geworden. Er hat sichs einmal angemaßt, selbst zu denken und Gegenstände des Fürwahrhaltens so wohl als Vorschriften des Handelns selbst zu beurtheilen. Verhindert Ihr nun selbst seine Geistesreife, so ist ja die Schuld nicht in dem aufgegangenen Vernunftlichte zu suchen, sondern in der von Euch gehemmten weitern Ausbreitung. Denn unreife Selbstdenker müssen ganz natürlich schlechter werden, als die dümsten Gläubigen. Denn der blin-

 de

de Gläubige hat doch wenigstens dann Wahrheit, wenn man ihm Wahrheit vorhält und übt wenigstens dann Gutes, wenn man ihm gute Vorschriften darbietet. Aber der unreife Selbstdenker, der alle vorgehaltene alte Wahrheit verwirft und gegen alle Eure Geseze mißtrauisch ist — ohne beydes mit seiner unreifen Vernunft richtig gefaßt und geprüft zu haben, der hat am Ende gar keine Regel des Denkens und Handelns, sondern er folgt seinen Launen, die er für Früchte seiner Vernunft ansieht und — geräth auf Abwege. Und sehet, das lehrt auch die leidige Erfahrung.

Wollt ihr wissen, was Vernachlässigung der wahren und gereiften Aufklärung dem Staate für Schaden gethan hat, so betrachtet nur die Geschichte des großen Josephs. Er ließ der Freydenkerey die Zügel. Er ließ seine Völker unglaubig an der Autorität werden, ohne für die Reife ihrer Aufklärung zu sorgen. Was geschah? Beyde Kinder machten ihre dummen Streiche. Das eine Kind, d. h. der Theil der Nationen, unter welchen das Licht der Vernunft aufgegangen war, begnügte sich, des alten Glaubens zu spotten und sich durch tausend Spuren von ausschweifenden Meynungen und Handlungsweisen verhaßt und seinem weisen Regenten das Leben sauer zu machen. Und das andere Kind d. h. der glaubige und der Priesterschaft anhängige

Theil

Theil der Nation rebellirte gar und brachte ihn um seine schönen Niederlande.

Wie? dringt die Wahrheit, Ihr lieben Fürsten und Könige, noch nicht zu Euren Herzen? Sehet Ihrs nicht, daß Eure Staaten mit der Moralität Eurer Unterthanen in der äusersten Gefahr sind, wenn ihr länger fortfahret, Eure Völker in dieser Kindheit zu lassen? Sehet Ihr nicht, daß es die höchste Zeit ist, den unaufhaltbaren Strohm der Aufklärung Eurer Landesväterlichen Aufsicht zu würdigen, und ihn mit Vaterhänden zu leiten?

Vertilgen — warlich das könnt Ihr nicht mehr, und wenn ihr alle Eure Kriegsheere gegen diesen Strohm aufbieten wolltet. Es ist das unzerstöhrbare Werk der göttlichen Vorsehung, daß die Vernunft unter Euren Unterthanen aufgegangen ist, wie eine Sonne. Und Ihr seyd verbunden, wenn Ihr nicht die angefangene Aufklärung in Zügellosigkeit der Sitten und Unsicherheit Eurer eignen Staaten ausarten lassen wollet, die keimende Frucht des göttlichen Geistes zu ihrer Reife zu bringen, damit sie der Moralität und dem Staate zum überschwenglichen Segen werde.

Nehmet das Kind in eure Vaterarme. Gebet ihm mit dem andern Kinde gleiche Rechte und Ansprüche

sprüche auf Eure Vorsorge. Lasset es nicht wie bisher in der Irre herum laufen. Bildet es zum Manne. Und nun, ohne Bild!

Man gebe dem unglaubigen und zweifelhaft gewordnen Theile der Unterthanen, ordentliche Lehrer und freyes und öffentliches Bekentniß der natürlichen Religion! Das ist das einzige Mittel die angefangene Aufklärung zur Reife zu bringen und die schädlichen Folgen aufzuheben, die aus der unreifen Masse der Kentnisse nothwendig entstehen mußten und noch entstehen werden, welche unter der Nation im Umlaufe sind.

Doch die Vormünder der Menschheit haben vielleicht ein besseres Mittel, den Schaden der unreifen Aufklärung zu verhüten. Sie wollen vielleicht lieber ihre Unterthanen durch Geseze zwingen, der Aufklärung ganz zu entsagen? Sie wollen vielleicht den Glauben mit Gewalt über die Vernunft erheben und durch Unterdrükung der bisherigen Preßfreyheit sie wieder einschlafen lassen? Ich verstehe, woraufs abgesehen ist. Aber lasset einen ehrlichen Philosophen erst sprechen, ehe Ihr Hand ans Werk leget.

Ich will kein Wort davon sagen, daß jene Zwangsgeseze, mit denen man den Glauben an positive Religion zur Allgewalt zu erheben sucht, Gewissenszwang sind, womit die Urheber derselben die heiligsten Rechte der aufgeklärten Unterthanen beeinträchtigen. Ich will blos dabey stehen bleiben, daß man jezt — mit solchen Zwangsmitteln zu spat kommt — die Moralität der Nationen, die man retten wollte, geradezu untergräbt und — den Staat selbst in die äuserste Gefahr sezt. Man höre mich und urtheile. Ich wills kurz machen.

1. Man komnıt zu spat. Denn ich habe oben schon gesagt und der Augenschein lehrt es, daß die Aufklärung mit ihren Vorläufern, dem Unglauben, und der Zweifelsucht, schon zu weit gediehen ist. Alle lesbare Schriften sind voll davon. Alle Städte und Dörfer sind damit überschwemmt. Das aufgegangene Licht ist schlechterdings nicht mehr auszulöschen. Oder Gott selbst müßte ein Wunder thun.

2. Man würde, wenn man jezt mit Gewalt die Aufklärung hemmen wollte, den Staat selbst in Gefahr sezen. Denn es ist kein schreklicherer Despotismus als der, welcher sich an der Gewissensfreyheit der Unterthanen vergreift. Wenn man

also überlegt, wie der Despotismus jezt überhaupt schon anfängt gehaßt zu werden, so wird man begreifen, daß die Vormünder der Menschheit höchst unbesonnen handeln und ihre Macht in ihrer Grundveste erschüttern würden, wenn sie die so ungeheure Menge ihrer besten Unterthanen in Absicht auf Gewissensfreyheit tyrannisiren wollten. Denn warlich das Gesez der Elasticität gilt von der Seele wie von den Körpern. Druk macht Gegendruk. Je stärker, je heftiger der Druk und je elastischer der Gedrukte, desto mächtiger muß der Widerstand seyn. Woher kam die glükliche Reformation durch Christum unter den Juden, durch Luther unter den Christen? Woher so manche Revolution der neuern Zeiten? — Ich mag mich nicht deutlicher erklären. Aber es fällt in die Augen, daß die menschliche Duldkraft, so gut wie jede endliche Kraft, ihre Gränzen hat. Sollte ein unerträglicher Despotismus irgendwo diese Gränzen überschreiten und gerade jenen edelsten Theil der Nation bis zur Ueberspannung seiner Leidenskraft tyrannisiren, so würden ohnfehlbar die traurigsten Folgen entstehen.

3. Man würde alle Moralität vollends vernichten. Denn gewaltsame Einführung der positiven Religion macht, Nb. unter einem Volke, wo Aufklärung begonnen hat — unausbleiblich — Irreligion

religion was schon längst unter den Katholiken die augenscheinliche Folge war. Der unglaubige Bürger und Bauer, dessen Vernunft einmal aufgeregt ist, sieht alle ihm aufgedrungene Lehrbücher — und muß — weil er nun keinen Leiter zur Ausbildung hat — verwildern. — Wer Ohren hat zu hören, der höre."

15.

Selbstregierung
und
freyer Zutritt zum Throne.

Die lezte und allen vorigen an Wichtigkeit gleichkommende Obliegenheit des Regenten ist, daß er sein Volk selbst regiere, mit seinen eignen Augen sehe, mit seinen eignen Ohren höre, mit seinem eignen Kopfe denke und alles durch seine Hände gehen lasse.

Daß dieß der Fürst schuldig und das Volk von seinem Regenten zu fodern berechtiget ist, bedarf keines Beweises. Es fällt von selbst in die Augen, daß ihm die Nation die Krone nicht darum aufsezte, daß er als Regent glänzen und

als der reichste Mann im Lande sich vom Schweisse der Unterthanen nur mästen und wolleben söllte. Er ward Regent, daß er regieren sollte! — Was gehört also dazu?

a. Der Regent muß alles, was in allen seinen Departements beschlossen und ausgeführt wird, wissen, muß es selbst mit möglichster Sorgfalt überdenken, muß (je nachdem die Sache wichtig ist) mehr als einen kundigen Mann darüber hören, muß jeden, der gründliche Einwendungen zu machen gedenkt, auffodern, muß nach vollbrachter Prüfung der vernommenen Vorschläge und Einwendungen, selbst resolviren und kein Dekret ohne sein Wissen und Einwilligung ausgehen lassen.

b. Der Regent muß die Bitt- und Klagschriften seiner Unterthanen, die an seinen Hof gelangen, selbst lesen, beherzigen, und auf sie Resolution ertheilen.

c. Er muß sich nicht begnügen, Geseze und Resolution selbst überdacht und zur Expedition abgegeben zu haben: er muß auch darüber wachen, daß die Expedition sowohl als die Vollziehung seinem Willen gemäß geschehe. Er muß seine

Minister

Minister, Räthe und Beamten beständig unter Aufsicht haben und bald den bald jenen in seinem Departement näher beobachten und seine Geschäfte recharchiren.

d. Er muß endlich jedem Unterthanen freyen Zutritt zum Throne gestatten und jedem erlauben, daß er, wenn Minister, Räthe und Beamten seine Erwartung nicht befriedigten, von ihm unmittelbare Hülfe verlange. Dieser leztere Punkt ist das Wesen der Selbstregierung.

Es ist erstlich ein natürliches folglich unverweigerliches Recht der Unterthanen, ihren Regenten zu sehen und zu sprechen. Denn wenn die Unterthanen ihm die Verwaltung aller ihrer Rechte übertrugen und freywillig seine Unterthanen wurden und ihn zu ihrem Herrn sich wählten, so müssen sie auch das Recht haben, ihn zu sehen, ihn anzutreten und bey ihm Gehör und Schuz zu suchen, wenn seine Räthe und Stellvertreter ihn nicht hören oder gar tyrannisiren wollten. Ein Regent, der das nicht will, der seine Unterthanen schlechterdings seinen Staatsbedienten preis geben, und ihre Klagen über verweigerte Gerechtigkeit nicht hören und abstellen will, ist gar

kein Regent und hebt selbst alle Zwecke auf, um derentwillen die Unterthanen seine Unterthanen wurden.

Und warum wollte auch ein Regent seinen Unterthanen dieß natürliche Recht verweigern? Eben darum, weil es Last ist, von so viel Menschen überlaufen zu werden und — weil dieses Recht von den Unterthanen nur allzuleicht gemißbraucht wird? O es ist eine allzubekante Regel, daß Mißbrauch dem Gebrauch nicht aufhebe. Beydes, Last und Mißbrauch, kan ein weiser Fürst gar leicht abstellen. Wenn er nur seine Zeit gehörig eintheilen und gewisse Tage oder Stunden im Jahre dazu vestsezen will, wenn alle Unterthanen ihn sehen und antreten können, so wird es keine Last mehr seyn. Und wenn er dabey den Befehl bekannt macht, daß kein Unterthan ihn anders als in wichtigen Dingen, und wo ein wenigstens sehr scheinbares Recht auf seiner Seite ist, antreten und bey offenbar unnüzen und muthwilligen Querelen nach Befinden gar dafür bestraft werden solle, so wird auch gewiß kein häufiger Mißbrauch dieses Unterthanenrechts mehr zu befürchten seyn.

Einmal ist Zutritt zum Throne ein unleugbares Recht der Unterthanen; und das einzige sichere Mittel, die Unterthanen vor Unrecht und Tyranney zu sichern und sich selbst vor Eingriffen der Unterbedienten in seine Regentenrechte zu verwahren.

Und kan wohl irgend etwas in der Welt, den Unterthanen eine feurigere und vestere Liebe zu ihren Regenten einflößen und ihnen für alle Fälle ihres Lebens die süsseste Beruhigung und einen unerschütterlichen Muth geben, als der offene Zutritt zum Throne?

Warlich meine ganze Seele ist beängstet und blickt immer scheu und schüchtern nach den Augen der kleinen Landesdespoten und schleicht muthlos umher, mit steter Furcht, in ihre Hände zu fallen, und gemißhandelt zu werden, sobald der Thron meines Fürsten mir verschlossen ist. Aber froh und muthvoll wandle ich dann meinen Weg und troze kühn auf meine gerechte Sache, und kenne nie Menschenfurcht, so lange ich nur die erquikende Aussicht auf den ofnen Thron meines Regenten behalte.

O ihr

O ihr Fürsten! Allmächtig und unumschränkt köntet — würdet ihr regieren! Anbeten würde man euch! Gut und Leben würde man für euch opfern: wenn ihr, eifersüchtiger auf die in Eure Hände gelegte Gewalt, sie nie, mit Gefahr des Mißbrauchs, andern überlassen wolltet.

Von

Von dem Verfasser dieses Werks sind auch noch folgende erschienen und um beygesezte Preiße in allen Buchhandlungen zu haben.

Bahrdts, Dr. C. Fr., griechisch-deutsches Lexikon über das neue Tastament, nebst einem Register über Luthers deutsche Bibel, welches auch Ungelehrte in den Stand sezt, dies Wörterbuch zu gebrauchen und sich über die Dunkelheiten der Bibel Raths zu erholen. gr. 8. 786. 2 thl. 8 gr.

— Die sämmtlichen Reden Jesu, aus den Evangelisten ausgezogen und in Ordnung gestellet zur Uebersicht des Lehrgebäudes Jesu. 1r Theil 8. 786. 20 gr.

— Derselben 2r Th. 8. 787. 1 thl.

— System der moralischen Religion zur endlichen Beruhigung der Zweifler und Denker; allen Christen und Nichtchristen lesbar. 2 Bände. gr. 8. Dritte verbesserte und gänzlich umgearbeitete Auflage. 1 thl. 12 gr.

— Geschichte und Tagebuch meines Gefängnisses, nebst geheimen Urkunden und Aufschlüssen über Deutsche Union. 8. Mit einer Vignette von Chodowiecky. 16 gr.

— Geschichte seines Lebens, seiner Meinungen und Schicksale. Von ihm selbst geschrieben. Mit dem Portrait des Verfassers. und 3 Vignetten. 4 Th. 8. 790. Alle 4 Theile auf weiß Druckpp. mit Kupfern 3 Thl. 12 gr. auf ord. Druckpp. 2 thl. 16 gr.

— mit dem Ritter (von) Zimmermann Deutsch gesprochen. 8. 790. 8 gr.

— Fata et Res gestae Jesu Christi graece, ex quatuor Evangeliis ordine chronologico in usum scholarum et praelectionum academicarum. 8. 787. 12 gr.

— Gedichte eines Naturalisten. kl. 8. 787. 3 gr.

— neue Litteraturbriefe. 8. 787. 14 gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bahrdt, Carl Friedrich, 1740-1792

System der moralischen Religion zur endlichen Beruhigung für Zweifler und Denker Eine Folge des Systems der moralischen Religion

Bd.: 3

Berlin 1792

Mor. 78-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10595760-9
VD18 11092343-002